Oesterreichis...
Rechts-Lexik...

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 28, 1904.

Oesterreichisches

Rechts-Lexikon.

Praktisches Handwörterbuch

des

öffentlichen und privaten Rechtes

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Herausgegeben und redigirt

von

Dr. **Friedrich Duschenes** und Dr. **Wenzel Ritter von Bělský**, Advocaten in Prag,

unter Mitwirkung zahlreicher Fachkräfte.

2. Ergänzungsheft.

Prag 1900.
Verlag von Höfer & Kloučet.

Digitized by Google

(Das Autorrecht und die Ueberſetzung aller aufgenommenen Artikel im Ganzen wie zum Theile wird ausdrücklich vorbehalten.)

Rec. Sept. 28, 1904.

Druck von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by

Vorwort zum II. Ergänzungshefte.

Indem wir unser zweites Ergänzungsheft des österr. Rechtslexikon der Oeffentlichkeit übergeben, sei es uns gestattet darauf hinzuweisen, daß sich das vorliegende Ergänzungsheft den bereits erschienenen vier Bänden eng anschließt und programmäßig den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen sucht. Es behandelt demgemäß in übersichtlichen Darstellungen die in den Jahren 1897, 1898, 1899 und 1900 erschienenen neuen Gesetze, kaiserliche und Ministerial-Verordnungen, so insbesondere die kaiserliche Verordnung betreffend die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, die Neuregulirung des Flaschenbierhandels, die Gesetze über die Regulirung der Gehalte der Staatsbeamten, Staatseisenbahnbeamten, Staatsdiener und der Militärgagen, den Wirkungskreis der neu eingeführten Genossenschaftsinstructoren, die Lehramtsbefähigung für Handelsschulen, für den Stenographieunterricht, die Reformen auf dem Gebiete des Postwesens, die neuen Rigorosenverordnungen der medicinischen und philosophischen Facultäten, die neuen Staats- u. Einzelnprüfungen an den technischen Hochschulen u. dergl. m.

Dieses Ergänzungsheft erörtert ferner eine Reihe strittiger Fragen, welche durch die Spruchpraxis des obersten Gerichts- und Verwaltungsgerichtshofes sowie der Centralbehörden ihre Erledigung finden, so z. B. die rechtliche Stellung der Apothekergehilfen, die gewerblichen Verhältnisse der Bauunternehmer, die Erlangung und Zurücklegung von Gewerbeberechtigungen, die Fristen bei den mittelst Post abgesendeten Schriftsätzen im Civilproceßverfahren, die viel bestrittene Frage hinsichtlich der schenkungsweisen Cession von Forderungen, ferner aus dem Civilprocesse Zuständigkeitsfragen (Facturengerichtsstand, Bestandstreitigkeiten u. s. w.), die Frage inwieweit die Verfälschung von Lebensmittel als Betrug nach dem allgemeinen Strafgesetz oder als Vergehen oder Uebertretung nach dem Lebensmittelgesetze zu ahnden sei. Das vorliegende Heft beleuchtet auch eine ganze Reihe wichtiger Fälle, welche für den Fachmann und Laien von hervorragendem Interesse sind, so insbesondere auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallsversicherung, gebührenrechtliche Fragen wie z. B. die Gebührenpflicht bei Fideicommissen, bei Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern, praktische Fälle hinsichtlich der Rechnungsstempelgebühren u. dgl. m. Es erörtert endlich eine Reihe anderer wichtiger Partien, so die neuen Vermögensübertragungsgebühren, die in den bisherigen Gesetzessammlungen gar nicht oder nur stiefmütterlich behandelten Taxen bei Erlangung von Hoftiteln, die neuen Institutionen auf dem Gebiete des Patent-

Digitized by Google

wesens (Patentanwälte, Patentgerichtshof, Begünstigungen der Arbeiter und armer Parteien bei Erlangung von Patenten), den Pflanzenschutz, den neu geschaffenen Kunstrath, die österr. Handels- und Gewerbekammern im Auslande u. a. m. Auf dem Gebiete des Seewesens wird die Entstehungsgeschichte des österr. Lloyd, sowie die Organisation der Schiffjungenschule erörtert und ebenso wird auch anderen Gesetzespartien volle Beachtung geschenkt.

Dieses Ergänzungsheft strebt somit nach allen Richtungen hin das bereits gesetzte Ziel an, damit unser Werk seiner Mission als praktisches Handwörterbuch vollends Rechnung trage; wir erhoffen daher, daß es dieselbe freundliche Aufnahme finden dürfte wie das bisher erschienene Gesammtwerk, indem wir gerne bereit sind, etwaige weitere Anregungen, insoweit sie mit unserem Programme im Einklange stehen, in den ferneren Publicationen möglichst zu berücksichtigen.

Die Redaction.

Digitized by Google

Aerzte (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe I. Bd. S. 156 u. ff.). Mittelst Verord. der Minist. des J. u. für C. u. U. v. 30. August 1898, R. G. Bl. Nr. 150 wurden die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise ungarischen oder croatisch-slavonischen Universitäten graduirten Aerzte und diplomirten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern näher festgestellt: I. Jene Aerzte und Wundärzte, welche in einem der beiden Staaten der österr.-ung. Monarchie *vor* dem 1. Jänner 1899 die Berechtigung zur Ausübung der Praxis in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, sind nach wie vor im Gebiete des anderen Staates gleich den inländischen Aerzten und Wundärzten zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen. Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Aerzte, welche mit Schluß des Studienjahres 1897/98 ihre medicinische Studien vollendet oder wenigstens ein medicinisches Rigorosum abgelegt, das Diplom jedoch erst nach dem 1. Jänner 1899 erworben haben, insoferne dieselben für die Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bewilligung des Minist. f. C. u. U. im Einvernehmen mit dem Minist. d. I. und in den Ländern der ung. Krone die Bewilligung des ung. Unterrichtsminist., für Croatien-Slavonien aber die Bewilligung der Banus von Croatien-Slavonien und Dalmatien erlangen. II. *Andere*, als die oben bezeichneten, zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugten Aerzte, nämlich solche, welche in der *Grenzzone* des einen Staatsgebietes ansässig sind, sind berechtigt, ihre Berufsthätigkeit auch in der Grenzzone des anderen Staates auszuüben und auf privatem Uebereinkommen beruhende ärztliche Leistungen, wie z. B. bei Industrienunternehmungen und dergleichen zu übernehmen. Aerzte, welche ihre Praxis in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes ausüben, haben sich hiebei nach den dortselbst in Beziehung auf die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit geltenden Vorschriften, wie insbesondere nach den Vorschriften über die Anzeige von infectiösen Erkrankungen, von strafgerichtlichen Fällen, u. dgl. zu richten. III. Die politischen Behörden unmittelbar benachbarter Bezirke der beiderseitigen Grenzgebiete haben einander *Verzeichnisse* über die in ihrem Amtsbezirke zur ärztlichen Praxis berechtigten Aerzte, sowie Aenderungen derselben mitzutheilen. IV. Ein in der Grenzzone, jedoch in einem nicht bis zur Grenze reichenden politischen Bezirke ansässiger Arzt hat die Ausübung der ärztlichen Praxis im jenseitigen Grenzgebiete im Wege seiner *vorgesetzten* politischen Behörde dem Amtsvorstande des jenseitigen politischen Bezirkes, in welches sich die Ausübung seiner ärztlichen Praxis erstreckt, zur Anzeige zu bringen. V. In *Curorten*, welche von Angehörigen beider Staaten der österr.-ungar. Monarchie besucht werden, ist es zulässig, daß von der betreffenden Regierung im Interesse des dem anderen Staate der österr.-ung. Monarchie angehörenden Curpublicums, Aerzten des anderen Staatsgebietes über deren Ansuchen die zeitweilige Ausübung der Curpraxis im Curorte selbst, während der Saison gestattet werde. Die Ausübung der Consiliarpraxis der in bestimmten Fällen aus dem anderen Staatsgebiete berufenen Aerzte bleibt unbehindert. VI. Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch welche die Ausübung der ärztlichen Praxis beschränkt wird, haben für active k. u. k. *Militär-Aerzte nicht* in Geltung zu treten. VII. Diese Bestimmungen mit Ausnahme des Punktes IV haben auf *Hebammen* analoge Anwendung zu finden.

Aichwesen (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe I. Bd. S. 58 u. ff.) I. Kundmachung des Handels-Minist. v. 14. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 13), betreffend die Aichung von *Milchkannen*: Zur Aichung und Stempelung werden auch solche metallene Gefäße zum Transporte der *Milch* (Milchkannen) zugelassen, bei welchen der obere Rand statt durch einen Reifen durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht verstärkt, ferner die die Bezeichnung des Inhaltes tragende Metallplatte statt am Halse am conischen Theile des Gefäßes angebracht ist, und die den Stand des Flüssigkeitsspiegels bei richtiger Füllung des Gefäßes bezeichnenden Zäpfchen aus einem einfachen 10—15 mm

Digitized by Google

breiten Streifen aus sehr starkem Weißblech, welcher am oberen, im Niveau der Flüssigkeit liegenden Ende von der Wand des Halses in einem Ausmaße von 3 bis 4 mm rechtwinkelig abgebogen ist, hergestellt sind. Die Anordnung, wonach die Böden durch hochkantig gestellte Rippen verstärkt sein müssen, bleibt aufrecht und gilt diese Vorschrift auch für Gefäße, welche zur Nachaichung überbracht werden. II. Mittelst Kundmachung des Handels-Minist. v. 24. Oct. 1899, R. G. Bl. Nr. 211, wurden folgende nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung v. 19. Dec. 1872, R. G. Bl. Nr. 171, betreffend die Brückenwagen veröffentlicht: 1. Jede große feststehende Brückenwage, welche im Fabrikslocale des Erzeugers, also bei provisorischer Aufstellung der Aichung und Stempelung unterzogen wurde, ist nach erfolgter fixer Aufstellung, respective vor ihrer Verwendung am Aufstellungsorte, mit richtigen Gewichten zu überprüfen, und zwar sind Wagen bis zu 8000 kg Tragfähigkeit mit Gewichten in der Gesammtschwere von 5% der Tragfähigkeit der Wage, dagegen alle Wagen von mehr als 8000 kg Tragfähigkeit mit Gewichten in der Gesammtschwere von 500 kg zu überprüfen. 2. Die Gewichte, welche die Genauigkeit der Gebrauchsnormale für die Handelsgewichte besitzen müssen, sind von der Partei, welche um die Aichung der Wage ansucht, beizustellen. 3. Die Ueberprüfung der Wage ist von dem Aichmeister des betreffenden Ortes oder eines benachbarten Aichamtes vorzunehmen, zu welchem Behufe sich die erwähnte Partei mit dem betreffenden Aichinspectorate ins Einvernehmen zu setzen hat. 4. Die Diäten, eventuell Fahrauslagen des die Ueberprüfung der Wage vornehmenden Aichmeisters sind von der Partei zu tragen; ebenso ist von letzterer für die anstandslos erfolgte Ueberprüfung der Wage eine Gebühr zu entrichten, welche das Drittel der vollen Aichgebühr beträgt. 5. Ueber die anstandslos erfolgte Ueberprüfung der Wage ist von Seite des betreffenden Aichamtes ein Aichschein auszufertigen, in welchem der Aufstellungsort der Wage und das Datum der Ueberprüfung derselben ersichtlich zu machen ist. III. Mittelst Kundmachung des Handels-Minist. v. 24. Jänner 1899 R. G. Bl. Nr. 20, wurden folgende Bestimmungen bezüglich der aichämtlichen Prüfung und Beglaubigung von Gefäßen für den Transport von lebenden Fischen, Fischbrut und Fischeiern im Eisenbahnverkehre erlassen: Aus Holz oder Metall bestehende Fischversandtgefäße für den Eisenbahnverkehr werden, falls sie ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach zwangslos als Fässer charakterisirt werden können, nach den für Fässer bestehenden Vorschriften geaicht und gestempelt, wogegen solche hölzerne oder metallene Fischtransportgefäße für den Eisenbahnverkehr, welche nicht faßähnlich hergestellt sind, nach Maßgabe folgender Bestimmungen lediglich auf den Rauminhalt geprüft und beglaubigt werden: Die Gefäße können in Form von Tonnen, Kübeln, Kannen oder Kasten hergestellt und behufs Erhaltung der Fische mit Vorrichtungen zur Zuführung von Luft und zur Eiskühlung versehen sein. Die Bezeichnung des Rauminhaltes ist in Liter auf dem Gefäße einzubrennen oder aufzuschlagen, die Beglaubigung des Rauminhaltes erfolgt durch Einbrennen oder Aufschlagen der Buchstaben AA (Aichamt) und der Ordnungsnummern auf dem Gefäße. In Bezug auf Gebühren sind die Fischtransportgefäße wie die Fässer zu behandeln, nur ist für jedes undicht befundene Gefäß eine Gebühr von 5 kr. zu berechnen und einzuheben. IV. Kundmachung des Handels-Minist. v. 26. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Zulassung von Förderwagen für Steinkohle, Cokes, Braunkohle, Torf, Erze, Kalk, Ziegel u. dgl. zur Aichung und Stempelung: Zur fortlaufenden Abwägung geringwerthiger Wägegüter, wie Steinkohle, Cokes, Braunkohle, Torf, Erze, Kalk, Ziegel u. dgl. dienende Förderwagen werden zur Aichung und Stempelung zugelassen, wenn sie solid und so construirt sind, daß sie aller Voraussicht nach während der ganzen Giltigkeitsdauer des Befundscheines gut und richtig functioniren. Jede Wage muß auf einer in die Augen fallenden Stelle eine Aufschriftstafel tragen, deren Verbindung mit der Wage durch Stempelung gesichert werden kann.

Akademien. (Nachtrag zum Art. „Universitäten und Akademien“. Siehe IV. Bd. S. 724 u. 1. Ergänzungsheft S. 65). A) Mittelst Verord. des Ackerbau-Minist. vom 9. October 1899, R. G. Bl. Nr. 198, wurde auf Grund Allerh. Entschl. v. 29. September 1899 ein Statut für die Bergakademien in Leoben und Přibram erlassen, welches folgende wesentliche Bestimmungen enthält: I. Zweck der Berg-

Digitized by Google

akademien: Die Bergakademien in Leoben und Přibram haben den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Hochschule möglich ist, auch praktische Ausbildung für das Berg- und Hüttenwesen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenhüttenwesens zu ertheilen. II. Organisation: An diesen Bergakademien bestehen: 1. eine allgemeine Abtheilung für jene Wissenschaften, welche die Grundlage der Fachstudien bilden, 2. eine Fachschule für Bergwesen, 3. eine Fachschule für Hüttenwesen. Ein durch den Ackerbauminister genehmigter Lehrplan setzt die Lehrgegenstände jeder Fachschule, sowie diejenigen fest, welche in der allgemeinen Abtheilung die Grundlage jeder Fachschule bilden, bestimmt die Anzahl der Vortrags- und Uebungsstunden für die einzelnen Lehrgegenstände und gibt die Reihenfolge an, in welcher dieselben mit Rücksicht auf die möglichst rasche und gründliche Ausbildung am zweckmäßigsten zu hören sind. III. Hörer: Die Aufnahme der Hörer erfolgt mit Beginn eines jeden Semesters durch eine Commission, welche aus dem Rector und zwei durch das Professorencollegium gewählten Mitgliedern desselben besteht. Im Laufe des Semesters findet die Aufnahme nur über besondere Bewilligung des Ackerbauministers statt. Für die Aufnahme in eine der beiden Fachschulen sind außerdem genügende Fortgangszeugnisse einer Bergakademie oder einer andern Hochschule über jene Gegenstände beizubringen, welche nach dem Lehrplane die Grundlage für die Studien der betreffenden Fachschule bilden. IV. Prüfungen und Reifezeugnisse: 1. Um in eine Fachschule eintreten zu können, sind die ordentlichen Hörer der allgemeinen Abtheilung verpflichtet, nach Schluß der Vorlesung über die einzelnen Gegenstände, welche nach dem Lehrplane die Grundlage der Fachschule zu bilden haben, sich Fortgangsprüfungen zu unterziehen. 2. Außerdem sind die ordentlichen Hörer berechtigt, aus jenen Lehrfächern, welche nicht Gegenstand der commissionellen Staatsprüfung sind, Fortgangsprüfungen abzulegen, über welche Fortgangszeugnisse ausgestellt werden. 3. Zur Erprobung der an der Bergakademie erlangten Fachbildung können sich die ordentlichen Hörer jeder Fachschule einer Staatsprüfung unterziehen. Sie erhalten darüber Zeugnisse, welche den Erfolg der Prüfung ausweisen. 4. Die ordentlichen Hörer, welche eine oder beide Fachschulen absolvirt haben, können Absolutorien ansprechen, welche die Bestätigung des Collegienbesuches und des Verhaltens aufweisen. 5. Außerordentliche Hörer können öffentliche Zeugnisse nur über das Verhalten und den Collegienbesuch erlangen. IV. Lehrkörper: 1. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag des Ackerbauministers vom Kaiser ernannt. 2. Die ordentlichen Professoren sind in Beziehungen auf Rang, Bezüge und Dienstverhältniß den Professoren der technischen Hochschulen gleichgestellt. Sie stehen in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Activitätszulage einen Gehalt von 3200 fl., welcher sich nach je fünf Jahren, die dieselben als solche an der Bergakademie oder einer ähnlich organisirten, vom Staate erhaltenen Anstalt zugebracht haben, bis einschließlich zum 20. Jahre dieser Dienstleistung um je 400 fl. (Quinquennalzulage) erhöht. 3. Die außerordentlichen Professoren stehen in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten und werden mit einem Jahresgehalte von 1800 fl. nebst der systemmäßigen Activitätszulage angestellt. Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum 10. Jahre dieser Dienstleistung, im übrigen nach den bezüglich der Quinquennalzulage der ordentlichen Professoren geltenden Grundsätzen (um je 200 fl. Quinquennalzulage) erhöht. 3. Die Witwen und Waisen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind hinsichtlich der ihnen zukommenden Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an technischen Hochschulen gleichgestellt. 4. Die Adjuncten stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen den Gehalt von 1000 fl., welcher sich nach je 5 Jahren, die dieselben als solche an der Bergakademie oder einer ähnlich organisirten, vom Staate erhaltenen Anstalt zugebracht haben, bis einschließlich zum 10. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulage) erhöht. 5. Die Professoren und Adjuncten beziehen außer den Gehalten die systemmäßigen Activitätszulagen. 6. Die Assistenten haben eine jährliche Bestallung von 700 fl., welche im Falle weiterer Verwendung nach zweijähriger Dienstleistung auf 800 fl. erhöht wird. Für dienstliche Reisen ist ihnen die Berechnung der Diäten und Fahrkosten nach der X. Rangsclasse gestattet. Die Be-

Digitized by Google

stimmungen des Gesetzes vom 31. December 1896, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1897, betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen u. s. w. haben vom 1. Jänner 1897 an auch auf die Assistenten der Bergakademien in Leoben und Přibram analoge Anwendung zu finden. VII. Die Leitung der Bergakademien kommt dem Professorencollegium zu, an dessen Spitze der Rector steht. 1. Das Professorencollegium besteht aus sämmtlichen Professoren. 2. Der Rector wird vom Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren auf zwei Jahre gewählt und vom Ackerbauminister bestätigt; es bezieht eine jährliche Functionszulage von 500 fl. und wird im Verhinderungsfalle durch seinen Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten. Für den Zustand der Bergakademie in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung ist der Rector mit dem Professorencollegium verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Rectors und des Professorencollegiums werden durch eine Instruction des Ackerbauministers festgestellt. (Im übrigen siehe Art. Montanistische Lehranstalten III. Bd. S. 388 u. 389.) B. Die k. k. geographische Gesellschaft in Wien hat es sich während ihres nunmehr 43jährigen Bestandes zum Ziele gesetzt, zur Förderung der Erd- und Völkerkunde im Allgemeinen sowie der geographischen Erforschung der österreichischen Reichshälfte nach Kräften beizutragen. Die Mitglieder der geographischen G. erhalten allmonatlich eine interessante Publication der Gesellschaft in Brochureform und genießen Fahrpreis-Ermäßigungen zum Theile nur für Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken; ferner genießen dieselben Hotelbegünstigungen in in- und ausländischen Curorten. Anmeldungen zur Gesellschaft behufs Beitrittes als Mitglied derselben werden bei den Statthaltereipräsidien, Polizeidirectionen und Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Actiengesellschaften. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe I. Bd. S. 28 u. ff.) I. Reform des Actienwesens: 1. Allgemeine Gesichtspunkte: Das österr. Actienwesen zeigt in den letzten Jahren einen vollständigen Stillstand und die Bildung von A. ist sehr zurückgeblieben, wogegen im Auslande, namentlich in Deutschland, England und Frankreich und selbst in Ungarn das Actienwesen im letzten Jahrzehente einen ungeahnten Aufschwung genommen hat. Seit dem Jahre 1795, wo der Verein der Actionäre der Schießstätte in Graz entstand, bis zum Jahre 1898 wurden in Oesterreich im Ganzen 1124 Actiengesellschaften gegründet, beiläufig ebensoviel als in Deutschland während der Zeitperiode 1886—1890 entstanden sind. Es wird daher allgemein und insbesondere in den Kreisen der Großindustrie der neueste Schritt der Regierung wegen Neuregelung des Actienwesens sympathisch begrüßt. Die Finanzverwaltung erachtete die sofortige Inangriffnahme der Actienreform, sowie deren rascheste Durchführung für dringend geboten, hat aber gleichzeitig als Uebergangsmaßregel bis zum Zustandekommen des Actiengesetzes ein Regulativ erlassen, welches eine Reihe bestimmter, zur Orientirung des Publicums dienender und zugleich die Regierung bindender Normen für die zwischenzeitige weitere Wirksamkeit der ministerialen Vereinscommission bei Ertheilung und Aenderung von Concessionen (Genehmigung und Aenderung von Statuten und Actiengesellschaften) enthält. Was zunächst die Definition „Actienreform" betrifft, so steht das Finanzministerium auf dem Standpunkte der Beseitigung des Concessionssystems und der Freigebung der Gesellschaftsgründung. An die Stelle des bisherigen Ermessens der Staatsverwaltung soll künftighin eine Vorschrift treten, welche vor Allem den Anforderungen der concreten Lage der österreichischen Industrie und des inländischen Geschäftsverkehrs wird entsprechen müssen. Das mit der Auflassung des Concessionssystems gegebene Princip der Freiheit der Association (der Gesellschaftsgründung) soll vollkommen consequent durchgeführt werden. Die Erkenntniß der großen Mängel des Concessionssystems hat überall dort, wo es bestand, zu dessen Aufhebung geführt, so insbesondere in Frankreich, Belgien, Italien, in der Schweiz und selbst in Spanien. Die Erfahrungen lehrten reichlich, daß durch das Concessionssystem die Actionäre nicht geschützt wurden; die Concession ist um so gefährlicher, weil das Publicum nicht gewohnt ist, selbst zu prüfen, sobald der Staat, als autorative Stelle, überhaupt gesprochen hat. Das Concessionssystem ist veraltet, entspringt den alten österreichischen Polizeitraditionen, welche alle Gebiete beherrschten und von der Ansicht sich leiten ließen, daß der Staatsbürger wie ein unmündiges Individuum unter die Tutel

Digitized by Google

des Staates gestellt werden müsse. Hievon grundsätzlich ganz verschieden ist die aus dem sonstigen Rechtssystem fließende Forderung, daß, wenn gewisse an sich an eine staatliche Bewilligung (Concession) gebundene Unternehmungszweige (Gewerbe) zum Gegenstande einer Actiengesellschaft gemacht werden sollen, die Actiengesellschaft, sowie sonst Jedermann, der den betreffenden concessionspflichtigen Unternehmungszweig betreiben will, vorher die staatliche Concession erwirken muß. Das Finanzministerium steht in dieser Beziehung auf dem Standpunkte, es wäre unter vollständiger Aufhebung des Vereinspatentes vom Jahre 1852 zunächst ausdrücklich auszusprechen, daß eine Actien- oder Commandit-Actiengesellschaft nur wie Jedermann, der einen concessionspflichtigen Unternehmungszweig betreiben will, einer vorherigen Erwirkung der staatlichen Concession bedarf. So wird der Grundsatz festgehalten werden, daß eine Unternehmung niemals wegen der Wahl der Actien oder überhaupt der Associationsform, sondern immer nur eventuell wegen bestimmter Gegenstände der Unternehmung, ohne Rücksicht auf die Associations- oder Nichtassociationsform der Unternehmungskraft, zu ihrer Activirung des Erfordernisses einer staatlichen Bewilligung bedarf. Die bisherige Concession aus dem Titel der Associationsform soll also wegfallen, und eine Concession nur aus dem Titel des Gegenstandes der Unternehmung entstehen, wobei der Umfang des Kreises der künftigen concessionspflichtigen Unternehmungszweige Sache einer besonderen Erwägung zu bilden haben wird. Auch die bisherige strenge Staatsaufsicht hat sich nicht bewährt; sie konnte nicht verhindern, daß von 332 A., welche in den Jahren 1872 und 1873 neu errichtet wurden, in den Jahren 1873 bis 1879 nicht weniger als 200, also nahezu 63 Procent mit einem Actiencapitale von 371·55 Millionen Gulden in Concurs oder Liquidation gerathen sind. Welches großes Unheil durch diese Krisis über die Actionäre heraufbeschworen wurde, ist noch im frischen Andenken und bleibt eine Narbe im österr. Finanzwesen. Es muß daher anerkannt werden, wenn sich die beabsichtigte Reform auf eine gründliche Neugestaltung der Staatsaufsicht erstreckt und diese Neuordnung soll eine allgemeine actienrechtliche Staatsaufsicht, geübt durch die politischen Behörden nach Erforderniß im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ressorts und eine specielle Staatsaufsicht für gewisse Unternehmungszweige von hervorragendem öffentlichen Interesse, geübt durch eigens zu bewilligende fachmännische Organe — zum Gegenstande haben. Die Regelung der Staatsaufsicht für das Gesammtgebiet der Actien-Gesellschaften gehört nämlich sowohl systematisch als im Interesse wirksamer Gestaltung in die neue Actiengesetzgebung selbst. Darüber hinaus wird nach dem jeweiligen Bedürfniß für gewisse specielle Gebiete, als: Eisenbahnen, Versicherungs-Anstalten, Banken, eine höher entwickelte Staatsaufsicht einzurichten sein, und für die diesfalls disponirenden Bestimmungen wird eine Stellung außerhalb des Actienrechtes möglich und principiell angemessen sein, schon deshalb, weil diese specielle Staatsaufsicht, welche einer fachmännischen Organisation bedürfen wird, auf den Gegenstand des Unternehmens sich beziehen und auch die nicht in Actiengesellschaftsform existenten Betriebe umfassen soll (wechselseitige Versicherungsgesellschaften, gemeinnützige Creditinstitute). 2. Das neue Actienregulativ: Mit Verord. des Minist. der J., der F., des H., der Just. u. des Ackerb. v. 20. Sept. 1899, R. G. Bl. 175, wurde ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften verlautbart. Dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Actiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen der Betrieb von Bank-, Credit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtscanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Local-, Klein- und Straßenbahnen) oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört, ebenso sind Commanditgesellschaften auf Actien kein Gegenstand dieses Regulativs. a) Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften: α) Erforderlich ist die staatliche Bewilligung (siehe kais. Pat. v. 26. Nov. 1852 R. G. Bl. Nr. 253, Ges. v. 17. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, und die sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen), β) das Gesuch um die Bewilligung einer Actiengesellschaft kann entweder die Genehmigung zur Errichtung der Actiengesellschaft selbst oder die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln beziehen (§. 7 des cit. kais. Pat.). Jedes derartige Gesuch ist bei der polit. Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete

Digitized by Google

die geplante Actiengesellschaft ihren Sitz haben soll, zu überreichen und sind die Person oder die Personen, welche sich um die Bewilligung bewerben, in dem Gesuche unter Anführung des Namens, Standes oder Wohnortes, eventuell der Firma und des Sitzes jeder derselben bestimmt zu bezeichnen. Bewirbt sich eine offene Handelsgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft allein oder in Verbindung mit anderen Personen um eine solche Bewilligung, so ist eine amtliche Abschrift der auf die ansuchende Gesellschaft bezughabenden Eintragung im Handelsregister beizubringen. Wenn mehrere Personen zusammen um eine der vorerwähnten Bewilligungen einschreiten, so sind in dem Gesuche jene Person oder jene Personen namhaft zu machen, welche zu der Vertretung der Bewilligungswerber bei der Verhandlung über das Gesuch, sowie insbesondere zur Entgegennahme in dieser Angelegenheit berufen sind. Das Ansuchen ist von allen Bewilligungswerbern zu fertigen; erfolgt die Unterfertigung durch Bevollmächtigte, so sind die erforderlichen Vollmachten im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Gesuche anzuschließen. γ) Ein Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, d. i. um die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft, hat in den im Gesetze (§. 15 des cit. kais. Pat.) vorgesehenen Fällen stattzufinden. Insbesondere ist ein solches Gesuch auch einzubringen, wenn zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen erlassen werden sollen. In der Eingabe um die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft sind die Gründe, aus welchen um diese Bewilligung angesucht wird, genau zu bezeichnen, und ist der Plan des Unternehmens in seinen Grundzügen darzulegen; zugleich ist ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Statutes) wenigstens in den wesentlichsten Bestimmungen in fünf Exemplaren beizubringen. Insbesondere hat dieser Entwurf zu enthalten: aa) Den Namen und eventuell die Firma der Concessionswerber und der Personen, welche sonst etwa die Interessen der Actiengesellschaft bis zu ihrer definitiven Constituirung zu vertreten haben; cc) die Firma und den Sitz der Gesellschaft; bb) Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens; dd) die Höhe des Grundcapitales und der einzelnen Actien und Actientheile; ee) Bestimmungen über die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, sowie die etwa zugelassene Umwandlung der einen in die andere Art; ff) Bestimmungen über die Einzahlung der Actien (Volleinzahlung der Actien oder theilweise Einzahlung derselben); über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes; über die Art der Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der constituirenden Generalversammlung und die Gegenstände, über welche diese Generalversammlung zu beschließen berufen ist; gg) wenn Actien verschiedener Gattungen ausgegeben werden sollen, ist der Gesammtbetrag der Actien einer jeden Gattung unter Angabe der den einzelnen Gattungen etwa zukommenden besonderen Rechte anzugeben; hh) wenn zu Gunsten einzelner Actionäre oder anderer Personen besondere Vortheile in Aussicht genommen sind, ist die Art und das Ausmaß dieser Vortheile und die Namhaftmachung der betreffenden Persönlichkeiten anzuführen. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft innerhalb des Rahmens dieses Regulatives Namens des Minist. des Innern zu ertheilen, wobei sich dieselbe in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer staatlicher Behörden des Landes berühren, mit diesen Behörden thunlichst in kurzem Wege in das Einvernehmen zu setzen hat; diese Bewilligung ist in der Regel längstens binnen 30 Tage, von dem Tage der Einbringung, eines gemäß der Vorschriften dieses Regulatives vollständig instruirten Gesuches an gerechnet den Concessionswerbern zuzustellen und zugleich hierüber dem Ministerium des Innern unter Vorlage einer Abschrift der Bewilligungsurkunde und eines Exemplares des Entwurfes der Statutenbestimmungen §. 3 die Anzeige zu erstatten. Wenn die vorbezeichnete Frist in einem einzelnen Falle nicht eingehalten werden kann, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf der Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und über den Grund der Verzögerung der Erledigung an das Ministerium des Innern zu berichten. Liegen nach Anschauung einer der zur Entscheidung berufenen Behörden Gründe für die Abweisung des Gesuches vor, so hat die politische Landesbehörde das Gesuch sofort, und zwar jedenfalls noch vor Ablauf der erwähnten Frist dem Ministerium des Innern vorzulegen, durch welches dann die Entscheidung und zwar

Digitized by Google

in Fällen, in welchen die Wirkungskreise anderer Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit diesen Ministerien, erfolgt. Die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft erlischt, soferne nicht bei der Ertheilung der Bewilligung ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen Jahresfrist vom Datum der Bewilligungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist das Gesuch um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft selbst bei der politischen Landesbehörde eingebracht worden ist. Die letztere Behörde ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Frist ausnahmsweise aus triftigen Gründen zuzugestehen und ist jede derartige Fristverlängerung dem Ministerium des Innern anzuzeigen. ò) In dem Gesuche um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft ist das von den Concessionswerbern zunächst in Aussicht genommene Programm, für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens der geplanten Gesellschaft näher darzustellen und sind die für die Bemessung der Höhe des Anlage- bezw. Actiencapitales maßgebenden Umstände im Allgemeinen zu erläutern. Bei Actiengesellschaften, welche für allmählig auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt anzugeben, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll. Die Concessionswerber sind verpflichtet, alle zur Klarstellung des Programms für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens etwa erforderlichen Behelfe beizubringen. Dem Gesuche ist ferner ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Statutes) in zehn correcturfreien Exemplaren nebst den vorschriftsmäßigen Stempeln für die Beisetzung der Genehmigungsclausel auf zwei Statutenausfertigungen anzuschließen. Weiter sind dem Gesuche ein Ausweis über die Zeichnung des bar einzuzahlenden Betrages des Actiencapitales sowie, falls Apports- oder Gründungserwerbungen in Aussicht genommen sind, die diesbezüglichen Belege anzuschließen. Bei Einbringung des Gesuches um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft ist ein vorläufiger Ausweis über die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Actiencapitales vorzulegen. Zu diesem Behufe sind die schriftlichen Erklärungen der Concessionswerber oder dritter Personen über die Zeichnung der Actien (Zeichnungserklärungen) im Originale oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Liste der Actienzeichner, in welcher der Name, Stand und Wohnort, eventuell die Firma und der Sitz jedes Actienzeichners und die Anzahl der von demselben gezeichneten Actien ersichtlich ist, beizubringen. Wenn nach dem Gründungsplane Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, auf das Actiencapital eingebracht (Apports) oder sonst vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände von der zu entrichtenden Actiengesellschaft übernommen werden sollen (Gründungserwerbungen), so ist für eine ausreichende Offenlegung aller für die Beurtheilung dieser Transactionen maßgebenden Verhältnisse Sorge zu tragen, und zwar durch Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in das Statut, in die öffentlichen Subscriptionsaufforderungen und in die Zeichnungserklärungen, ferner durch Vorlage der auf diese Transactionen bezughabenden Belege an die constituirende Generalversammlung, sowie durch Hinterlegung dieser Belege bei der Handels- und Gewerbekammer. Die Werthverhältnisse der Apports- oder Gründungserwerbungen und die hierüber in dem Gründerberichte gemachten Angaben sind auf ausreichende Weise (Verlassenschaftsinventare, Verträge über frühere Erwerbungen, Steuerleistungsdaten u. dgl.) klarzustellen. Die politische Landesbehörde hat die Gesuche um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung von Actiengesellschaften dem Ministerium des Innern mit aller Beschleunigung und zwar regelmäßig längstens binnen 14 Tagen vorzulegen und sich hiebei über das Project im Hinblicke auf die nach §. 14 des cit. kais. Pat. ins Auge zu fassenden Verhältnisse unter Stellung eines motivirten Antrages zu äußern. Kann die vorbezeichnete Frist nicht eingehalten werden, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf dieser Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und den Grund der Verzögerung der Vorlage an das Ministerium des Innern zu berichten. Die Entscheidung über Gesuche um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung von Actiengesellschaften erfolgt durch das Ministerium des Innern und in Fällen, in welchen die Wirkungskreise anderer Ministerien berührt werden, im Einverständnisse mit diesen. Die Bewilligung wird immer dann ertheilt, wenn der Plan des Unternehmens den Anforderungen, insbesondere auch des gegenwärtigen

Digitized by Google

Regulatives entspricht und keiner der im §. 14 des cit. kais. Pat. angeführten Gründe entgegensteht. Im Falle der Ertheilung der Bewilligung wird den Concessionären die Genehmigungsurkunde und ein mit der Genehmigungsclausel im Originale versehenes Exemplar des Gesellschaftsvertrages (Statutes) ausgefolgt. Die Bewilligung erfolgt stets unter der Bedingung, daß der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft bar einzuzahlende Betrag des Actiencapitales vor Registrirung der Gesellschaft thatsächlich zur Gänze eingezahlt und daß die constituirende Generalversammlung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmung abgehalten wird. Die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der Bewilligung zur Folge. Die ertheilte Bewilligung erlischt, insoferne in der Genehmigungsurkunde nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen Jahresfrist vom Datum der Genehmigungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Registrirung des Gesellschaftsvertrages beim competenten Handelsgerichte erwirkt wurde. Diese Frist kann ausnahmsweise aus triftigen Gründen vom Ministerium des Innern verlängert werden. Vor der handelsgerichtlichen Registrirung der Gesellschaft haben die Concessionäre eine constituirende Generalversammlung der Actienzeichner zum Behufe der Beschlußfassung über die Errichtung der Actiengesellschaft einzuberufen und hievon der politischen Landesbehörde spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten. Zu dem Wirkungskreise der constituirenden Generalversammlung gehört insbesondere: *aa*) Der Beschluß über die Errichtung der Actiengesellschaft und über die endgiltige Feststellung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages (Statutes) in der von der Staatsverwaltung genehmigten Fassung; *ββ*) die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes oder der ersten Rechnungsrevisoren; *γγ*) die Wahl des ersten Vorstandes, falls die Bestellung desselben nach dem Statute nicht in anderer Weise erfolgen soll, sowie eventuell der Mitglieder des ersten Directionsrathes. b) Gesuche von Actiengesellschaften um Genehmigung von Statutenänderungen müssen statutengemäß gezeichnet und in der Regel bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der Gesellschaft liegt, eingebracht werden. In dringenden Fällen kann ein solches Gesuch auch unmittelbar beim Ministerium des Innern eingereicht werden. Derartigen Gesuchen sind insbesondere folgende Belege anzuschließen: *α*) eine Ausfertigung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung über die Generalversammlung der Actionäre, welche die betreffende Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen hat, unter Anschluß der Belege über die statutengemäße Einberufung und Beschlußfähigkeit dieser Generalversammlung, sowie unter Erbringung des Nachweises, daß der Beschluß der Generalversammlung mit der im Statute vorgeschriebenen Stimmenmehrheit, beziehungsweise unter Erfüllung der etwaigen sonstigen gesetzlichen oder statutarischen Erfordernisse gefaßt worden ist; *β*) eine vergleichsweise Gegenüberstellung der geplanten geänderten Statutenbestimmungen und des bisherigen Wortlautes dieser Bestimmung in drei Exemplaren; *γ*) die correcturfreie Ausfertigung des die geänderten Bestimmungen enthaltenden Anhanges zu dem Statute oder eine correcturfreie Neuausfertigung des letzteren in zehn Exemplaren nebst den vorschriftsmäßigen Stempeln für die Beisetzung der Genehmigungsclausel auf zwei Ausfertigungen. Dem Gesuche um staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes sind, wenn die Erhöhung des Actiencapitales durch Neuemission bar eingezahlter Actien bewirkt wurde, noch folgende Belege anzuschließen: *δ*) Eine Liste der Actienzeichner; *ε*) die Zeichnungserklärung der Actienzeichner; in derselben müssen der Tag, an welchem der Beschluß über die Erhöhung des Actiencapitales von der Gesellschaft gefaßt wurde, ferner die Anzahl und Gattung der von jedem einzelnen Zeichner übernommenen Actien, der Uebernahmscurs der Actien und Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlung angegeben sein; *ϑ*) eine von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft gefertigte Erklärung, in welcher bestätigt wird, daß der Gesammtbetrag der auf die neu emittirten Actien zu leistenden Einzahlungen von den Actienzeichnern in Barem an die Gesellschaft gezahlt worden ist. c) Bei einem Einschreiten um Genehmigung einer Reduction des Actiencapitales ist zunächst der Nachweis zu erbringen, daß der bezügliche Beschluß der Generalversammlung in statutengemäßer Weise zu Stande gekommen ist, ferner sind die Umstände, welche die Reduction des Actiencapitales geboten erscheinen lassen, sowie die financiellen Verhältnisse der Gesellschaft unter Vorlage der

Digitized by Google

letzten gesellschaftlichen Bilanz klarzustellen und die geplanten Modalitäten der Reduction der Actiencapitales auseinanderzusetzen. Die Durchführung eines genehmigten Beschlusses auf Reduction des Actiencapitales kann nur unter Beobachtung derselben gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft maßgebend sind (Artikel 248, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches). Sobald die Reduction des Actiencapitals durchgeführt ist, hat die Gesellschaft die Aenderung des Wortlautes der auf das Actiencapital bezughabenden Bestimmungen des Statutes zu bewirken. d) Dem Gesuche um die staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes sind folgende Nachweisungen anzuschließen: α) Die handelsgerichtliche Bestätigung über die Anmeldung des Beschlusses auf Reduction des Actiencapitales zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 243 des Handelsgesetzbuches); β) der Nachweis darüber, daß die geplante Reduction des Actiencapitales zu drei verschiedenen Malen durch die für die Kundmachung der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekanntgemacht, und in diesen Bekanntmachungen die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert wurden, sich bei der Gesellschaft zu melden (Art. 243 des Handelsgesetzbuches); γ) eine von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft gefertigte Erklärung darüber, daß die Reduction des Actiencapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere unter Wahrung der gesetzmäßigen dreimonatlichen Frist, vom Tage der dritten Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, durchgeführt wurde. e) Das Statut: α) Im Statute müssen die Personen, welchen die Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft ertheilt wurde, namentlich angeführt werden. Sollen nach dem Gründungsplane bei der Errichtung der Gesellschaft zu Gunsten einzelner Actionäre oder anderer Personen von der Gesellschaft besondere Vortheile gewährt werden, so ist die Art und das Ausmaß dieser Vortheile unter Namhaftmachung der Personen im Statute anzugeben. β) Das Statut muß als Sitz der Gesellschaft einen bestimmten Ort, welcher innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen ist, bezeichnen. Eine Aenderung des Sitzes der Gesellschaft kann nur auf Grund einer vorhergegangenen Aenderung des Statutes erfolgen. Der im Statute als Sitz der Gesellschaft bezeichnete Ort muß mit dem Orte der Handelsniederlassung der Gesellschaft (Art. 19 u. 210 Z. 2 des H. G. B.) übereinstimmen. γ) Das Actiencapital ist im Statute in einer den geschäftlichen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Unternehmens angemessenen Höhe festzusetzen. Hiebei ist die Höhe des Actiencapitales im Statute stets nach dem Stande der thatsächlich emittirten Actien anzugeben, wobei die Anzahl und der Nennbetrag der Actien, eventuell nach Gattungen derselben, sowie der Betrag der auf die Actien geleisteten Einzahlung anzuführen und die Aenderungen, welche in dem Ausmaße des Actiencapitales, der Gattung, der Anzahl und dem Nennbetrage der Actien seit dem Bestande der Gesellschaft eingetreten sind, in dem Statute in historischer Fassung darzustellen sind. δ) Das Statut hat Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Actien (Actienantheile) auf Inhaber oder auf Namen lauten, oder ob diese Arten von Actien (Actienantheile) zulässig sein sollen. Im letzteren Falle ist auch die etwa bestimmte Zahl der Actien (Actienantheile) der einen oder anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben im Statute zu bestimmen. Lauten die Actien (Actienantheile) auf Namen, so ist im Statute die Führung eines Actienbuches unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Art. 233, resp. 182 und 183 des H. G. B.) vorzusehen. Wenn die auf Namen lautenden Actien (Actienantheile) nach Inhalt des Statutes nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, so ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, ob der Vorstand der Gesellschaft für sich allein zur Ertheilung dieser Zustimmung berechtigt oder hiebei an die Entscheidung eines andern gesellschaftlichen Organes (Aufsichtsrathes, Directionrathes, Generalversammlung) gebunden ist. ε) Die Ausgabe von Actienantheilen kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugestanden werden. Dieselbe ist jedenfalls nur zulässig, wenn und insoferne Actienantheile ausdrücklich im Statute vorgesehen sind, es ist die Anzahl der Actienantheile, resp. der Actien, welche in Antheile zerlegt sind im Statute ziffernmäßig festzusetzen. Die von der Gesellschaft ausgegebenen Actien und Actienantheile sind theilbar (Art. 207, 3. Abs., H. G. B.). Die Actien oder Actienantheile sind in der Regel auf einen Nennbetrag von mindestens

Digitized by Google

200 Kronen zu stellen. Ausnahmsweise können bei kleinen Unternehmungen von localer Bedeutung auf Namen lautende Actien oder Actienantheile auf einen geringeren Betrag, jedoch nicht auf weniger als 100 Kronen gestellt werden. Sinkt der Nennbetrag der Actien zu Folge theilweiser Zurückzahlung der Actien auf Verlust oder Liberirung der nicht volleingezahlten Actien von der restlichen Einzahlung unter die oben festgesetzten Minimalgrenzen, so hat die Zusammenlegung der Actien in Titres mit einem Nennbetrage, welcher den vorstehenden Vorschriften entspricht, in der Regel gleichzeitig mit der Reduction des Nennbetrages der alten Actien zu erfolgen. Eine solche Zusammenlegung muß jedenfalls vor Ausgabe neuer Actien seitens der Gesellschaft veranlaßt werden. f) Die Art der Einzahlung der Actien ist im Statute festzusetzen, wobei folgende Directiven zu beobachten sind: Die von der Gesellschaft auszugebenden Actien sind in der Regel bar einzuzahlen. Eine Einlage auf das Actiencapital, welche anders als durch Barzahlung geleistet wird, ist nur insoferne zulässig, als dies im Statute ausdrücklich vorgesehen ist. Die Ausgabe von Actien unter dem Nennbetrage ist unzulässig. Die Actien sind in der Regel vor der Errichtung der Gesellschaft, beziehungsweise vor der Ausgabe der Actien voll einzuzahlen. Die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Actien kann nur ausnahmsweise dann zugestanden werden, wenn diese Art der Beschaffung des Anlagscapitales aus besonderen Gründen mit Rücksicht auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes geboten erscheint. Actien, auf welche Einlagen anders als durch Barzahlung gemacht werden, können überhaupt nur als dem Werthe nach volleingezahlte Actien zur Ausgabe gelangen. Bei nicht volleingezahlten Actien hat die erste Einzahlung auf jede Actie in der Regel wenigstens vierzig Procent des Nennbetrages der Actie zu betragen. Die Einzahlung einer geringeren Quote des Nennbetrages der Actie, aber nicht weniger als 25 Procent desselben, kann mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens von Fall zu Fall zugestanden werden. Die erste Einzahlung auf jede Actie hat ferner in der Regel mindestens 200 Kronen zu betragen. Ausnahmsweise kann bei kleinen Unternehmungen von localer Bedeutung, deren Actien auf Namen lauten und nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, der Betrag der ersten Einzahlung auf die Actie mit einem geringeren Betrage als 200 Kronen, jedoch nicht mit weniger als 50 Kronen festgesetzt werden. Ist der Ausgabepreis der Actien höher als der Nennbetrag derselben, so muß bei der ersten Einzahlung auf die Actien auch der Mehrbetrag eingezahlt werden. Für die nicht volleingezahlten Inhaberactien sind Interimsscheine auszustellen, auf welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen ist. Die Interimsscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten. Erst nach erfolgter Volleinzahlung der Actien können die Interimsscheine gegen auf Inhaber lautende Actientitres ausgetauscht werden. g) Der entgeltliche Erwerb eigener Actien oder Actienantheile (Interimsscheine) seitens einer Gesellschaft ist nur in folgenden Fällen zulässig: α) wenn und insoweit ein solcher Erwerb zum Behufe einer Reduction des Actiencapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht; β) wenn und insoweit derselbe in Durchführung einer im Statute vorgesehenen Einlösung der Actien aus dem Reingewinne erfolgt; γ) wenn und insoweit derselbe im Executionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft bewirkt wird. h) Im Statute kann ausnahmsweise die successive Einlösung der Actien zum Nominalbetrage vorgesehen werden, wenn die der Gesellschaft gehörige Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtentheils aufgezehrt werden muß oder das Vermögen der Gesellschaft aus zeitlich beschränkten Rechten besteht. Die Modalitäten einer solchen Einlösung sind im Statute genau festzusetzen, und sind hiebei insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten: α) Die Einlösung der Actien kann nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinne erfolgen. β) Eine derartige successive Einlösung der Actien ist in der Regel im Wege der Verlosung zu bewirken. Das Ausmaß, in welchem die Einlösung von Actien platzzugreifen hat, ist im Statute selbst oder in einem besonderen, der staatlichen Genehmigung unterliegenden Einlösungsplane festzustellen. Für die im Wege der Verlosung eingelösten Actien können den Besitzern derselben Genußscheine ausgefolgt werden. Diesen Genußscheinen, welche an Stelle der ein-

Digitized by Google

gelösten Actien treten, sind im Statute ausdrücklich die Rechte von Actien, jedoch mit der Maßgabe zuzugestehen, daß ein im Statute zu bezeichnender Theil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die nicht eingelösten Actien bestimmt und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den noch nicht eingelösten Actien ein Vorrecht in der Höhe des Nennbetrages der Actien auf den Liquidationserlös eingeräumt wird. An Stelle der successiven Einlösung der Actien kann im Statute auch die Ansammlung eines Actientilgungsfondes, welcher aus dem jährlichen Reingewinne dotirt wird, vorgesehen werden. i) Im Statute ist festzusetzen, daß die Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen oder in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten oder die Functionen von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrathes oder Directionrathes bei einer anderen gleichartigen Actiengesellschaft übernehmen dürfen, wobei im Statute auch zu bestimmen ist, welches Organ der Gesellschaft (Vorstand, Directionsrath, Aufsichtsrath, Generalversammlung) zur Ertheilung dieser Zustimmung berufen ist. j) Neben dem Vorstande kann im Statute die Bestellung eines besonderen gesellschaftlichen Organes (Directionsrath) vorgesehen werden, welchem unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches durch das Statut die Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten zugewiesen, beziehungsweise an dessen Zustimmung der Vorstand für einzelne Geschäfte gebunden wird. Das Statut hat in einem solchen Falle nähere Bestimmungen über die einzelnen dem Wirkungskreise des Directionsrathes zugewiesenen Geschäfte, sowie über die Zusammensetzung und die Art der Beschlußfassung des Directionrathes zu enthalten. Der Directionsrath kann im Statute auch mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Directionsrathes ihrerseits jeweilig auf höchstens fünf Jahre von der Generalversammlung der Actionäre, beziehungsweise das erste Mal von der constituirenden Generalversammlung der Actienzeichner gewählt werden. k) In dem Statute ist der Wirkungskreis der Generalversammlung klar und bestimmt zu umschreiben. Insbesondere ist der Generalversammlung jedenfalls vorzubehalten: α) für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren seit der Registrirung der Gesellschaft die Beschlußfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Theiles des Grundcapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderungen solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, soferne es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt; β) die Genehmigung der Jahresrechnung über die Vertheilung des Reingewinnes und über die Entlastung des Vorstandes; η) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehungsweise der Rechnungsrevisoren; δ) die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe; ε) der Beschluß auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Zeitdauer hinaus, auf Erhöhung oder Reduction des Actiencapitales, sowie überhaupt auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes; ξ) die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Actien bei einer Erhöhung des Actiencapitales; γ) der Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft, insbesondere auch im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Actiengesellschaft (Art. 215 und 247 d. H. G. B. Im Statute ist zu bestimmen, daß jedem Actionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen ist. Ueberdies ist im Statute festzusetzen, daß jedem stimmberechtigten Actionär über Verlangen Einsicht in die sämmtlichen, für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege in der gleichen Frist in dem Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muß. l) Stimmrecht: Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt. Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß nur je eine bestimmte Anzahl von Actien eine Stimme gewähre. In einem solchen Falle muß jedoch bei einem Actiencapitale von wenigstens 1,000.000 Kronen und darüber für

Digitized by Google

Actien, welche zusammen einen Nennbetrag von 10.000 Kronen haben, und, bei einem Actiencapitale von weniger als 1,000.000 Kronen für Actien, deren Nennbetrag zusammen ein Hundertstel des Actiencapitales beträgt, mindestens eine Stimme zugestanden werden. Jenen Actionären, welche eine geringere Anzahl von Actien besitzen, als zur Ausübung einer Stimme nach den Statuten erforderlich ist, kann im Statute die Berechtigung vorbehalten werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem nach Maßgabe der von ihm vertretenen Anzahl der Actien das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Statute die Anzahl der einem Actionär zustehenden Stimmen durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder durch Bestimmung von Abstufungen beschränkt werde. Wenn Actien mit verschiedenem Nennbetrage oder verschiedenen Gattungen von Actien ausgegeben werden, ist das Stimmrecht derart zu bestimmen, daß dem gleichen Theilbetrage des Actiencapitales ohne Unterschied des Nennbetrages oder der Gattung der einzelnen Actien das gleiche Stimmrecht zukommt. Im Statute ist ausdrücklich zu bestimmen, daß die Actionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können, mögen diese Bevollmächtigten Actionäre sein oder nicht. Zugleich ist im Statute genau festzusetzen, in welcher Form die Legitimation der Bevollmächtigten zu erfolgen hat. Für nicht eigenberechtigte und juristische Personen sind die gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter auch ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen. m) Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist im Statute jedesfalls an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für einen Mindestbetrag des Actiencapitales, welcher in der Regel nicht mit weniger als mit einem Zehntel festzusetzen ist, auszuüben berechtigt sind. Im Statute kann bestimmt werden, daß für den Fall, als eine Generalversammlung beschlußunfähig geblieben ist, eine zweite Versammlung einzuberufen ist, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Actiencapitales für alle Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestanden sind, beschlußfähig ist, wenn in der Kundmachung der Einberufung der zweiten Versammlung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird. Für eine solche Versammlung kann im Statute die Frist für die Verlautbarung der Einberufung mit 8 Tagen, die Frist für die Deponirung der Actien mit 5 Tagen bemessen werden. n) Gründungskosten: Bei der Errichtung der Gesellschaft kann im Statute bestimmt werden, daß die in demselben zu specialisirenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, und zwar auf höchstens fünf Jahre vertheilt werden. Als solche amortisirbare Gründungsauslagen können nur die baren, bei der Errichtung der Gesellschaft nothwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden. Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillirte Schlußabrechnung über den gesammten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen. o) Reingewinn: Die Grundsätze, nach welchen der Reingewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sind im Statute genau zu bestimmen. An die Actionäre darf nur dasjenige vertheilt werden, was sich als Ueberschuß der bilanzmäßigen Activen nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von denselben und nach Abrechnung aller Passiven ergibt. Bei der Vertheilung des Reingewinnes hat die obligatorische Dotirung des Reservefondes allen anderen Zuweisungen vorauszugehen. p) Reservefond: Bei jeder Actiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines Reservefondes zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen. Diesem Reservefonde sind einzuverleiben: α) von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefond den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Theil des Grundcapitals nicht überschreitet; β) die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundcapitals durch Ausgabe neuer Actien für einen höheren, als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Actienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind; γ) die Beträge, die von Actionären für die Gewährung von Bezugsrechten für ihre Actien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. II. Besteuerung der Actiengesellschaften. Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1899 ist der Ertrag

Digitized by Google

dieser Gewerbesteuergruppe nur um 1,325.000 fl. höher als im 1897er Staatsvoranschlage präliminirt. Es heißt dort: die Steuer ergab im Jahre 1896 zusammen 20,008.870 fl. Das auf dieser Grundlage pro 1899 mit jährlich 30proc. Zuwachse berechnete Erträgniß ergibt 21,864.000 fl. Da aber das Geschäftsjahr 1897 für einen größeren Theil der Unternehmungen kein günstiges war und auch nicht zu erwarten steht, daß sich die Verhältnisse im Jahre 1898 wesentlich bessern werden, wird mit Rücksicht darauf, daß jetzt an Stelle des dreijährigen Durchschnittes, die Bemessung nach dem Vorjahre getreten ist, die von den Finanzlandes-Behörden ermittelte voraussichtliche Vorschreibung pro 1899 mit 20,361.601 fl. angenommen. Nach Abrechnung eines auf Abschreibungen entfallenden Betrages von 761.601 fl. wird sohin für das Jahr 1899, 19.6 Millionen Gulden präliminirt. Und im Staatsvoranschlage für das Jahr 1898 heißt es: Ueber die Annahme (eines drei%igen Erträgnißzuwachses) hinauszugehen, ist nur insoferne möglich, als durch den materiellen Inhalt des Personensteuergesetzes bei gleicher Besteuerungsgrundlage ein höherer Ertrag zu erwarten ist. Die Bedeutung, die in dieser Beziehung der Erhöhung eines Theiles der Steuer auf 10.5% und der Einführung der Zusatzsteuer für hohe Dividende zukommt, ist im Zusammenhange mit den im Ausschußberichte gegenüber der Regierungsvorlage gewährten Erleichterungen mit 429.000 fl. berechnet. Die weiteren Erleichterungen, die vom Abgeordnetenhause für Sparcassen, Reservefonds ꝛc. gewährt wurden, reduciren diesen Mehrertrag auf 153.000 fl. so daß die voraussichtliche Jahresschuldigkeit pro 1898 mit 20,230.100 fl. resultirt.

Apotheker. (Nachtrag zum Art. gl. N. I. Bd., S. 121 u. ff.) A. Mittelst Verord. des Minist. des I. v. 18. Mai 1898 R. G. Bl. Nr. 85 wurden zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medicamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken auf Grund des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes nachstehende Verfügungen getroffen: I. Zur Aufnahme der stark wirkenden, in den Tabellen I und II der öster. Pharmakopöe, Ed. VII. angeführten Arzneimittel, welche im Dispensirlocale (Officin) der Apotheken zur Aufbewahrung gelangen, sind bei Neuerrichtung von Apotheken, sowie bei Erneuerungen oder Nachschaffungen Standgefäße mit kreuzförmig eingeschnittenem und geschliffenem Stöpsel (Franke'sche Form) aus Glas zu beschaffen. Alle zur Aufnahme der gedachten stark wirkenden Arzneimittel bestimmten Standgefäße sind mit einer Signatur in dauerhafter, unverlöschlich fixirter oder eingebrannter Schrift auf der Vorderseite des Gefäßes zu versehen. Auf den oben erwähnten kreuzförmigen Glasstöpseln ist gleichfalls die Signatur und außerdem die Maximaldose des betreffenden Arzneikörpers (Tabelle III der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII) anzubringen. Diese Signatur auf den Standgefäßen und auf den Glasstöpseln obiger Form ist für die in der Tabelle I angeführten Arzneimittel mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für jene in der Tabelle II angeführten Arzneikörper mit rother Schrift auf weißem Grunde auszuführen. II. Bei der Expedition von Medicamenten zum äußerlichen Gebrauche sind die betreffenden Gefäße und Behälter mit Etiketten aus rothem Papier, bei Dispensation von Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit Etiketten aus weißem Papier zu versehen. III. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf alle Hausapotheken Anwendung. B. Rechtliche Stellung der Apothekergehilfen: Die Einwendung, daß die Rechtsverhältnisse im Apothekenwesen nicht nach der Gew.-Ord. zu beurtheilen sind (Kundmachungs-Pat. zur Gew.-Ord. Abs. V lit. g), daß die Verträge der Apotheker und ihrer Gehilfen als freie Lohnverträge anzusehen (§ 1163 allg. b. G. B.) und daß bezüglich der Kündigung derselben die Grundsätze des allg. b. G. B. maßgebend sind und daß endlich — da in diesem Gesetze über die Kündigungsfrist keine Vorschriften bestehen — ein Apothekergehilfe keinen Anspruch auf die im Handelsgesetzbuche normirte sechswöchentliche Kündigungsfrist habe — ist unstatthaft, weil nach dem Erlasse des Handels-Minist. v. 22. November 1884, Z. 40614 Apotheker als Handels- resp. Gewerbetreibende anzusehen sind, weil ferner Apotheker Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271 Z. 1 H. G. B. betreiben, somit als Kaufleute nach Art. 4 erscheinen. (E. d. ob. G. v. 5. December 1871, Z. 11014 Slg. A. und C. 322, v. 22. Juni 1884, Z. 8364 Zeitschr. für Verw. S. 198 u. v. 21. Jänner 1890, Z. 388 Slg. A. u. C. 1524). Es finden somit die Bestimmungen des VI. Titels des H. G. B. auch Anwendung

Digitized by Google

auf Apothekergehilfen; es gehören somit Streitigkeiten (Art. 64 H. G. B.) aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen dem Apotheker und seinem Gehilfen zur Handelsgerichtsbarkeit (E. d. ob. G. v. 22. Juni 1875, Z. 6823 Zeitschr. für Verw. S. 179 u. E. v. 23. Juni 1898 Z. 8226, Jur. Bl. v. 16. October 1898 Nr. 42).

Arbeitslöhne. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe I. Bd. S. 132 u. ff.) Dem Minist. des Innern ist zur Kenntniß gelangt, daß in manchen Gegenden die Bauunternehmer, Ziegeleibesitzer, Unternehmer von Erdarbeiten, Zimmermeister, Poliere u. s. w. die Löhne ihren Arbeitern nicht baar auszahlen, sondern denselben Marken verabfolgen, mit welchen die Arbeiter an bestimmte Geschäftsleute gewiesen werden, von denen die Unternehmer eine Provision beziehen. Infolge der vom den Organen der Gewerbeinspection gemachten Wahrnehmungen kommt diese Unzukömmlichkeit insbesondere bei jenen Betrieben vor, wo Bau- und sonstige Arbeiter-Kantinen bestehen. Das Minist. des Innern hat die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie in den betreffenden Verwaltungsgebieten auf die mißbräuchliche Anwendung von Marken bei Lohnzahlungen sowie auf den Umstand, daß dieser Mißbrauch zumeist mit der Einführung des Kantinwesens verbunden ist, aufmerksam gemacht und angewiesen, wegen der Verwendung von Marken zu Lohnzahlungen sofern dieselbe dem § 78 ꝛc. der Gewerbegesetznovelle widerstreitet, die Strafanzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Arbeitsordnung. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe I. Bd. S. 134.) Von Seite zahlreicher Vereinigungen österreichischer Industrieller wurde aus Anlaß der in letzter Zeit hervortretenden Spruchpraxis der nach dem Gesetze vom 27. November 1896 R. G. Bl. Nr. 218 zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern berufenen Gerichte an das Handelsministerium die Bitte gestellt, im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien entweder unzweideutig und klar festzusetzen, unter welchen Bedingungen die Verlautbarung einer A.-O. und ihre Vereinbarung mit den Arbeitern zu erfolgen habe, damit sie als rechtsgiltig von jedem Richter angesehen werde, oder — falls dies nicht durchführbar wäre — auf dem Wege einer Gesetznovelle eine besondere Bestimmung für diesen Fall zu treffen. Dieses Einschreiten wurde dadurch veranlaßt, weil nach den Wahrnehmungen der Gewerbegerichte es die Arbeitgeber nicht allzuselten unterlassen, in bestimmter und klarer Weise den Arbeitnehmern gegenüber sich über die Bedingungen des Arbeitsvertrages zu erklären. Man begegnet öfter der Ansicht der Arbeitgeber, daß schon die Beschlüsse einer Gewerbe-Genossenschaft über gewisse Bestandtheile des Arbeitsvertrages (z. B. hinsichtlich des Ausschlusses oder der Dauer der Kündigungsfrist oder hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohnes und der Art der Lohnauszahlung) ohneweiters auch für die Arbeitnehmer bindend sind, auch wenn auf diese besondere Bestimmungen bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht Bezug genommen worden ist. Es kam weiter auch die Ansicht zum Vorschein, daß beim Bestande einer A.-O. schon die Thatsache der Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Gewerbe-Behörde oder den Anschlag im Arbeitslocale genügte, damit die Bestimmungen der A.-O. als Bestandtheile des Arbeitsvertrages für beide Theile Geltung haben. Dagegen nehmen die Gewerbegerichte, wie sich aus ihren Entscheidungen ergibt, den Standpunkt ein, daß die A.-O. keine gewerbebehördliche Verfügung und kein Vertrag, sondern eine einseitige Bestimmung des Unternehmers ist, so lange sie nicht durch Vereinbarung zu einem Bestandtheile des Arbeitsvertrages geworden ist. Hiezu ist aber der gesetzlichen Vorschriften zufolge, nach Ansicht der Gewerbegerichte nicht eine von beiden Vertragstheilen abgegebene ausdrückliche Erklärung darüber nothwendig, daß die in der A.-O. enthaltenen Bestimmungen als Bestandtheil des Arbeitsvertrages für das Arbeitsverhältniß maßgebend sind, sondern die Gewerbegerichte halten es für ausreichend, wenn aus den thatsächlichen Vorgängen bei der Aufnahme des Arbeiters sich ergibt, daß die Aufnahme unter den in der A.-O. bezeichneten Bedingungen angeboten und angenommen worden ist. Diese Annahme wird nach den vorliegenden Entscheidungen insbesondere dann als thatsächlich begründet angesehen und demnach der Inhalt der A.-O. als Bestandtheil des Arbeitsvertrages anerkannt, wenn: 1. entweder ein gedrucktes Exemplar der A.-O. dem Arbeitnehmer vor seiner Aufnahme mit der Weisung eingehändigt wurde, von dem Inhalte der A.-O. Kenntniß zu nehmen, oder 2. wenn dem Arbeiter die

Digitized by Google

wesentlichsten Bestimmungen der A.-O., insbesondere jene über die Kündigung, über die Arbeitszeit und über die Höhe und Art der Berechnung des Arbeitslohnes mündlich bekanntgegeben werden, oder 3. wenn der Arbeiter angewiesen wird, von dem Inhalte der angeschlagenen A.-O. Kenntniß zu nehmen und sodann in allen drei Fällen der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend, durch Uebernahme der Arbeit sich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmungen der A.-O. als Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu gelten haben. Das Justizministerinm hat diese Ergebnisse der gewerbegerichtlichen Indicatur im Erlasse v. 13. Mai 1899, Z. 5755 (enthalten im Stücke X des Justizministerial-Verordnungsblattes v. 23. Mai 1899) sämmtlichen Gerichten mit dem Beifügen mitgetheilt, daß sie nach Ansicht der betheiligten Ministerien dem durch die geltenden Normen bestimmten rechtlichen Charakter der A.-O, sowie den Grundsätzen des Vertragsrechtes entsprechen. Das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern sah sich daher veranlaßt, bis zu einer weiteren Regelung im Gesetzgebungswege den interessirten Kreisen mit dem an alle politischen Landesstellen gerichteten Erlasse vom 19. Mai 1899 Z. 18.913, in Erinnerung zu bringen, daß bei Aufnahme von Arbeitern von Seite des Unternehmers auf die Bedingungen der A.-O., welche zu Bestandtheilen des Arbeitsvertrages werden sollen, hinzuweisen ist, was durch mündliche Mittheilung der wesentlichen Bestimmungen der letzteren, durch Hinweis auf den Anschlag, am besten durch Einhändigung eines Exemplares der A.-O. geschehen kann. Durch diesen Vorgang wird auch der Vorschrift der Gew.-Ord. bezüglich der Verlautbarung der A.-O. entsprochen. Tritt dann der Arbeiter in die Arbeit ein oder nimmt er die Arbeit an, so hat er seinen Willen, den Arbeitsvertrag unter den angebotenen Bedingungen abzuschließen, bestimmt und verständlich, somit in verbindlicher Weise erklärt. Um aber den Beweis von der Verlautbarung der A.-O. und der Zustimmung zu dem Inhalte derselben zu erleichtern, wurde den Contrahenten empfohlen, daß beim Eintritte in das Arbeitsverhältniß vom Arbeitnehmer eine Bestätigung des Inhaltes unterfertigt werde, daß er die in der A.-O. enthaltenen Vertragsbedingungen zur Kenntniß genommen habe und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältniß eingehe.

Auctionshallen. §. 274 Abs. 2 der Exec.-Ord. bestimmt, daß im Verordnungswege besondere Einrichtungen behufs Vornahme der zwangsweisen Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungslocalitäten getroffen werden können. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde mittelst Just. Min. Verord. vom 29. Oct. 1899, Nr. 217 R. G. Bl. eine gerichtliche Auctionshalle in Wien und mittelst Just. Min. Verord. v. 7. December 1899 Nr. 244 R. G. Bl. eine gerichtliche Auctionshalle in Prag errichtet. I. Zweck und Wirkungskreis der A.: Sie sind bestimmt: 1. zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, in den Gemeindebezirken VII bis IX und XVI bis XIX von Wien und für das gesammte Stadtgebiet Prags. 2. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in anderen als den oben genannten Gemeindebezirken Wiens befinden, können in der Wiener A. verkauft werden, a) wenn der Verkauf in der A. vom betreibenden Gläubiger unter Sicherstellung der dadurch entstehenden Transportkosten, sowie der Kosten des etwaigen Rücktransportes beantragt wird, oder b) wenn beim Verkauf in der A. ohne erhebliche Vermehrung der Kosten ein höherer Erlös zu erzielen sein dürfte, als wenn die Gegenstände an dem Orte versteigert würden, wo sie sich befinden. 3. Außerdem können in den Wiener und Prager A. verkauft werden: a) in Wien resp. Prag befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Concursmasse gehören, wenn das Concursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§. 142, 145 Conc. Ordg.) geschehen soll; b) gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem Executionsgerichte in Wien übersendet werden (§§. 268 und 274 E. O. und §§. 390 und 393 Gesch. Ordg.). II. Ausgeschlossen sind von der Aufnahme in die gerichtlichen A. und vom Verkaufe daselbst: 1. feuergefährliche oder leicht explodirbare Gegenstände; 2. Gegenstände aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, so lange nicht die vorgeschriebene Desinfection stattgefunden hat; 3. vernn-

Digitized by Google

reinigte oder mit Ungeziefer behaftete Gegenstände vor Durchführung der Reinigung; 4. Gegenstände, zu deren wenn auch nur theilweisen Unterbringung die Räume der A. nicht ausreichen (z. B große Waarenlager, größere Maschinen u. dgl.). 5. Dem raschen Verderben unterworfene Gegenstände und in der Regel auch lebende Thiere. III. Leitung und Aufsicht: 1. die Wiener A. steht unter Leitung und Aufsicht des Executionsgerichtes Wien, die Prager unter der des Bezirksgerichtes der Alt- und Josefstadt in Prag als Executionsgericht. 2. Ob der Verkauf in der gerichtlichen A. vorzunehmen ist, entscheidet das Executionsgericht (§§. 272, Abs. 1 und 289 E. O.). 3. Der Verkauf in der A. kann von Amtswegen oder auf Antrag angeordnet werden. 4. In Ansehung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen, deren Werth in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch Transporte dieser Gegenstände in die A. und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der A. nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Ueberführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§. 281 E. O.) §. 6. 5. Der Verkauf in der A. erfolgt durch Versteigerung, welche nach Executions- (Concurs-) Massen oder nach Gruppen von Gegenständen stattfinden kann, so daß gleichartige Gegenstände aus verschiedenen Massen gleichzeitig, aber einzeln versteigert werden. 6. Gegenstände, für die bei der Versteigerung in der A. ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wird, können, falls bei einem Verkaufe aus freier Hand ein das erzielte Anbot übersteigender Kaufpreis zu erreichen sein dürfte, in der A. aus freier Hand veräußert werden (§. 280, Abs. 2 und 3 E. O.), wobei die Sache nicht unter der Hälfte des Schätzungswerthes, wenn aber das bei der Versteigerung erzielte höchste Anbot die Hälfte des Schätzungswerthes übersteigen hat, nicht unter diesem Anbote verkauft werden darf. Das Executionsgericht hat bei Anordnung des Verkaufes in der A. auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen, ob die Gegenstände gegebenenfalls in der A. aus freier Hand zu verkaufen sind. Der Antrag muß jedoch spätestens am Tage vor der Versteigerung bei dem Executionsgerichte angebracht werden. Bei Bewilligung des Verkaufes aus freier Hand in der A. hat das Executionsgericht stets auch den Preis zu bestimmen, unter dem die Gegenstände bei der Versteigerung nicht zugeschlagen werden dürfen. Die Frist für den Verkauf aus freier Hand soll in der Regel vierzehn Tage nicht überschreiten. Das Executionsgericht kann jedoch in einzelnem Falle den Verkauf aus freier Hand auf eine kürzere als die allgemein geltende Aufbewahrungsfrist beschränken, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes oder andere sachliche Gründe dies nothwendig erscheinen lassen. Die Versteigerung und der Verkauf aus freier Hand finden in der A. nur an Wochentagen statt. IV. Transport der Objecte in die A.: 1. Die zum Verkauf bestimmten Gegenstände sind in der Regel am 3., spätestens aber am 2. Tage vor dem Tage der Versteigerung in die A. zu schaffen. 2. In der Gerichtskanzlei oder im Depositenamte verwahrte Kostbarkeiten und sonstige werthvolle Sachen sind regelmäßig erst am Tage der Versteigerung selbst in die A. zu bringen. 3. Von auswärts übersendete Gegenstände, die aus freier Hand in der A. verkauft werden sollen, sind ohne Aufschub in die A. zu überbringen. 4. Die Uebernahme der Gegenstände zum Transporte in die A. und die Abgabe an die A. ist durch ein Vollstreckungsorgan zu bewirken. V. Die Besichtigung der in der A. eingestellten Gegenstände ist den Kauflustigen während der kundgemachten Geschäftsstunden gestattet. VI. Kosten des Transportes und der Aufbewahrung: 1. Die Kosten des Transportes werden zunächst von der Staatsverwaltung berichtigt und sind von den Betheiligten nach dem vom Just. Min. genehmigten Tarife zu ersetzen. 2. Zum Ersatze der sonstigen Kosten, die durch die Aufbewahrung und den Verkauf der Gegenstände in der A. der Staatsverwaltung entstehen, sind die Parteien bis auf Weiteres nicht verpflichtet. 3. Die Gefahr der in der A. zu veräußernden Gegenstände wird vom Augenblicke der Uebernahme zum Transporte an von der Staatsverwaltung getragen. 4. Diese Gegenstände sind gegen Feuersgefahr zu versichern. 5. Die Transportkosten sind gemäß §. 286, Absatz 2 E. O. (§. 288 E. O.) aus dem Verkaufs-

Digitized by Google

erlöse zu erstatten. 6. Falls die Execution oder das Verkaufsverfahren eingestellt wird, sind diese Transportkosten vom betreibenden Gläubiger einzuheben. 7. Mehrere den Verkauf betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältniß ihrer vollstreckbaren Forderung zu tragen. 8. Transportkosten, die nicht mittels Abzug vom Verkaufserlöse beglichen werden, sind nach den für die Einbringung gerichtlicher Commissionskosten bestehenden Vorschriften einzubringen. VI. Lagerzins: 1. Der Ersteher oder Käufer hat die gekauften Gegenstände sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe zu übernehmen. 2. Für Gegenstände, die nicht rechtzeitig übernommen werden, hat der Ersteher vom Beginn des zweiten Tages nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe einen Lagerzins zu entrichten. Mit demselben Zeitpunkte endet die Haftung der Staatsverwaltung für den gekauften Gegenstand. 3. Das Executionsgericht ist außerdem berechtigt, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Erstehers einem Dritten in Aufbewahrung zu geben. 4. Die Höhe des Lagerzinses wird durch einen vom Just. Min. genehmigten Tarif bestimmt. VII. Rücktransport unverkaufter Gegenstände: 1. Gegenstände, die bei der Versteigerung oder während der zum Verkaufe aus freier Hand eingeräumten Frist nicht veräußert wurden, sind dem Verpflichteten (Verwahrer) von amtswegen zurückzustellen. 2. Die Kosten des Rücktransportes hat der betreibende Gläubiger zu berichtigen. VIII. Freiwillige Verwahrung: 1. Nach Zulänglichkeit des verfügbaren Raumes kann die Uebergabe gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen an die A. zum Zwecke der Einleitung einer Verwahrung stattfinden. 2. Die ad II bezeichneten Gegenstände sind von der Uebernahme in die Verwahrung der A. ausgeschlossen. 3. Die längste jeweils zulässige Verwahrungsdauer hat das Executionsgericht unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes periodisch für einen gewissen Zeitraum im voraus festzustellen und zu verlautbaren. 4. Ausnahmsweise kann die Verwahrungsdauer in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen auf Antrag verlängert werden. 5. Für solche Verwahrungen sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe nach dem vom Just. Min. genehmigten Tarife bestimmt wird. 6. Gebühren für eine Verwahrung, die vor der Versteigerung aufgehoben wird, haben die betreibenden Gläubiger zu bestreiten.

Auswanderung. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe I. Bd. S. 256 ff.) I. Das Anwachsen der Auswanderungsbewegung in Oesterreich, sowie der gesetzwidrige Verkauf resp. Vermittlung von Zwischendeckfahrkarten an Wehrpflichtige oder an Recruten gab dem Ministerium des Innern abermals Veranlassung zum energischen Einschreiten gegen die Verführung zur Auswanderung und gegen den unbefugten Betrieb von Auswanderungsgeschäften; insbesondere wurde eine strenge Aufsicht und Controle der Reisebureaux angeordnet speciell in der Richtung, daß die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 23. Nov. 1895 R. G. Bl. Nr. 181 (Siehe Art. Reisebureaux) streng beobachtet werden, gemäß welchen es diesen Bureaux nicht gestattet ist, sich mit der Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten jener ausländischen Dampfschiffahrtsunternehmungen zu befassen, welche zum hierländigen Geschäftsbetriebe nicht zugelassen sind. Dieses Verbot gründet sich auf die Erwägung, daß eine ausreichende Controle nur jenen Unternehmungen gegenüber geübt werden könne, welche sich den gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Zulassung zum hierländigen Geschäftsbetriebe, namentlich der Controle betreffend die Beförderung von Auswanderern unterworfen haben. Solche Zulassungsbewilligungen werden auf Grund der kaiserl. Verord. v. 29. Nov. 1865 R. G. Bl. Nr. 127 ertheilt, und derzeit besitzen diese Bewilligungen der Norddeutsche Lloyd, die société anonyme de navigation Belge Americaine (Red Star Line) und die Holländisch-Amerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft (Holand American Line). Diese Bewilligungen sind an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die inländische Generalvertretung muß ein genaues Verzeichniß jener Personen führen, denen Zwischendeckfahrkarten ertheilt werden; 2. bei wehrpflichtigen Personen müssen auch die näheren Daten bezüglich der Reiselegitimation angeführt werden, eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist allmonatlich der politischen Landesbehörde vorzulegen, überdies muß dieses Verzeichniß den Behörden jederzeit zur Einsicht freistehen. Bei der Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten an Reisende männlichen Geschlechtes

Digitized by Google

wird es den im Inlande befindlichen Organen der Gesellschaft zur Pflicht gemacht, den politischen und Polizeibehörden einen statistischen Bericht über die einzelnen persönlichen Verhältnisse der Auswanderer direct zu erstatten. 3. Die Gesellschaft muß sich der polizeilichen Controle jederart nach dem Ermessen der Behörde unterwerfen. 4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich der Vermittlung sowie jeder Mitwirkung und Erleichterung der Auswanderung wehrpflichtiger Personen zu enthalten. Diese Verpflichtung hat die Gesellschaft auch für jene Unternehmungen zu übernehmen, die unter eigener Firma den Verkauf der Reisekarten der betreffenden Gesellschaft betreiben und die Gesellschaft ist auch dafür verantwortlich, daß Mißbräuche und Unzukömmlichkeiten solcher Art über behördliches Verlangen sofort beseitigt werden. 5. Die Gesellschaft ist cautionspflichtig; bei Nichteinhaltung der gesetzlichen oder der von ihr übernommenen Verpflichtungen kann die Caution ganz oder zum Theile eingezogen werden. 6. Es steht der Regierung das Recht zu, im Falle der Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder der sonstigen Verpflichtungen seitens der Gesellschaft die Zulassungsbewilligung — und schon bei der ersten Nichtbeobachtung derselben — zu widerrufen. II. Nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika werden nur solche Personen seitens der Dampfschifffahrtsunternehmungen befördert, welche nach dem amerikanischen Einwanderungsgesetze daselbst landen dürfen. Als landungsfähig im Allgemeinen wird Jeder betrachtet, der erwerbs- und arbeitsfähig ist, von dem also nicht zu erwarten steht, daß er dem Staate zur Last fallen wird. Die Vorweisung einer bestimmten Geldsumme ist nicht vorgeschrieben. Von der Beförderung und Landung ausgeschlossen sind: Personen, die sich nicht selbst ernähren können, mit ekelhafter oder gefährlicher, ansteckender Krankheit behaftet sind, denen erst von Amerika aus ein bestimmtes Arbeitsversprechen gemacht worden ist, die schwachsinnig, irrsinnig, blind, taubstumm, gebrechlich oder verkrüppelt sind, Vielweiberei treiben, z. B. Mormonen und endlich jene, die wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt worden sind und unverheirathete schwangere Frauen. Kinder unter 13 Jahren können nur in Begleitung Erwachsener befördert werden. Minderjährige Personen unter 21 Jahren, welche ohne Begleitung ihrer Eltern oder ihres Vormundes reisen, müssen die schriftliche Erlaubniß der Letzteren zur Reise nachweisen; die Unterschrift des Vaters oder Vormundes muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein. III. Ueber eine Anfrage, betreffend die Ausdehnung des §. 64 des Wehrgesetzes, hat das Landesvertheidigungsministerium den Landesstellen bekanntgegeben, daß die Auswanderung eines nur mehr der Landsturmpflicht unterliegenden Wehrpflichtigen, welcher das 33. Lebensjahr vollstreckt hat, im Frieden einer Beschränkung nicht unterworfen sei; während einer Mobilisirung und im Kriege sei jedoch die Auswanderung eines Landsturmpflichtigen unter allen Umständen verboten.

Bauunternehmer. (Nachtr. zum gleichn. Art. — Siehe I. Bd. S. 316 ff.) Unter Bezugnahme auf einen Bericht der Statthalterei in Prag hat das Minist. d. J. im Einvernehmen mit dem Handels-Minist. in Angelegenheit der beim Bau-Unternehmerwesen hervorgetretenen Mißstände Folgendes zur Belehrung der Unterbehörden eröffnet: Das Bau-Unternehmer-Gewerbe ist als ein freies Gewerbe anzusehen und läßt sich in zwei Betriebsarten eintheilen: Die B. der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen und dieselben sodann weiter zu veräußern. Dieser der Privat-Capitalsanlage nahestehende Vorgang muß, abgesehen von dem Falle der freiwillig erfolgten Gewerbsanmeldung, auch dann als gewerbemäßiger Betrieb der Bau-Unternehmung angesehen werden, wenn derselbe fortgesetzt sich wiederholt und der betreffende Unternehmer in der Differenz zwischen den Grundankaufs- und Bauführungskosten und dem Erlöse für die weiterverkauften Bau-Objecte seinen fortlaufenden Gewinn sucht. Die B. der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder im Wege einer sonstigen Vereinbarung Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen und sodann die auf fremdem Grunde erfolgende Bau-Aufführung zu veranlassen. Diese Unternehmer finden ihren Gewinn in der Differenz zwischen dem Erstehungspreise und den aus der Bau-Ausführung erwachsenen Kosten. Um nun den im Bau-Unternehmerwesen vorkommenden Mißständen begegnen zu können, muß vor Allem der Berechtigungsumfang eines befugten B. festgestellt werden.

Digitized by Google

Hiebei wird natürlich ein B. ins Auge gefaßt, welcher nur den Gewerbeschein zum Betriebe des freien Bau-Unternehmergewerbes besitzt und eine andere Befugniß zur Ausübung von Bau- oder sonstigen Arbeiten nicht nachweisen kann; ein solcher B., mag derselbe der ersten oder der zweiten Art angehören, ist hinsichtlich der beabsichtigten Bauführung in der Regel nur als *Bauherr* anzusehen, und erscheint zur Ausführung der in den Verechtigungs-Umfang der durch das Gesetz vom 26. December 1893 geregelten concessionirten Baugewerbe oder der handwerksmäßigen Hilfsgewerbe (Tischler, Schlosser u. s. w.) fallenden Arbeiten *keineswegs* berechtigt, muß sich vielmehr zur Ausführung der erwähnten Arbeiten ausschließlich der betreffenden befugten Gewerbsinhaber bedienen *und kann zu den Hilfsarbeitern dieser Gewerbsinhaber in keinem wie immer geartete Arbeitsverhältnisse stehen.* Die Aufnahme und Entlassung dieser Hilfsarbeiter, die Anmeldung derselben zur Kranken- und Unfallversicherung, kurz alle dem Arbeitgeber gesetzlich zukommenden Rechte und Verpflichtungen können nur durch die vom B. für die jeweilige Bauführung gewählten selbständigen befugten Gewerbetreibenden oder behördlich autorisirten Privattechniker ausgeübt werden. Es kommt nun oft vor, daß B., insbesondere zweiter Art, ein eigenes technisch gebildetes Personal beschäftigen und dasselbe einerseits zur Verfassung der erforderlichen Kostenvoranschläge für die zu erstehenden oder auszuführenden Bauarbeiten und andererseits auch zur Leitung der eigentlichen Bauführung verwenden. Kann es nun nicht den B. verwehrt werden, zur Klarstellung der technischen Seite ihrer financiellen Unternehmung fachtechnisch geschulte Personen in ihre Dienste zu nehmen, so muß andererseits der Verwendung dieser Personen zur Leitung von Bauführungen, insoweit sie in den Berechtigungsumfang eines concessionirten Baugewerbes oder eines handwerksmäßigen Gewerbes eingreifen, umso entschiedener entgegen getreten werden, als denselben, ganz abgesehen von der Frage der Befähigung, jedenfalls, ebenso wie den B. selbst die Berechtigung zur Ausführung derartiger Arbeiten abgeht. In jenen Fällen endlich, in welchen es sich um die *unbefugte* Ausführung von Bauarbeiten unter gleichzeitiger „Deckung" durch einen selbständigen Baugewerbetreibenden handelt, wird es ein Leichtes sein, durch geeignete Erhebungen, Einsichtsnahme in die Arbeiterverzeichnisse des betreffenden „Deckung" gewährenden Baugewerbetreibenden eventuelle Umgehungen des Gesetzes zu constatiren und werden die Gewerbebehörden in solchen Uebertretungsfällen die Untersuchungen mit aller Umsicht durchzuführen und gegebenenfalls sofort mit angemessenen Strafen vorzugehen haben.

Beirath von *Sachverständigen für die Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung.* Mit Allerh. Entschl. vom 6. März 1899 wurde ein neues Statut der auf Grund der Allerh. Entschl. vom 3. Jänner 1895 errichteten Beiräthe von Sachverständigen für die Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung genehmigt. I. *Wirkungskreis:* Dieser Beirath im Finanz-Minist. hat die Aufgabe, über die vom Finanz-Minist. vorgelegten Fragen sein Gutachten abzugeben. Insbesondere können den Gegenstand solcher Fragen bilden: 1. beabsichtigte legislative Bestimmungen, insofern dieselben Beschränkungen oder Verpflichtungen enthalten, welche den steuerpflichtigen Unternehmungen für die Zwecke der Steuercontrole in Absicht auf die Erzeugungs- oder Betriebsstätte, die Werksvorrichtungen in denselben, das technische Verfahren, die Erzeugungsstoffe oder die Erzeugnisse auferlegt werden sollen; 2. beabsichtigte allgemeine administrative Aenderungen, insoferne dieselben auf solche Beschränkungen oder Verpflichtungen sich beziehen; 3. Parteirecurse, über welche das Finanz-Minist. zu entscheiden hat, insoferne die Entscheidung von einer Frage *technischer* Natur abhängt. II. *Organisation:* Jeder Beirath für die obengenannten Gebiete besteht aus: 1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche beide der Finanzminister bestimmt; 2. vier Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, welche vom Finanzminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden, jedoch nicht Beamte der Finanzverwaltung sein dürfen; 3. jenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Ersatzmännern, welche die im Nachstehenden berufenen Körperschaften wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Finanzministers und erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Bestätigung an gerechnet. III. Zur *Wahl* sind berufen: 1. In den Beirath für

Digitized by Google

die Bierbesteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode mindestens 500.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt worden sind; 2. in den Beirath für die Branntwein-Besteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode aus den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien mindestens 50.000 Hektoliter Alkohol weggebracht, sowie jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke während des vorerwähnten Zeitraumes in den unter die Productions-Abgabe fallenden Brennereien mindestens 2000 Hektoliter Alkohol versteuert worden sind, ferner jene Landesculturräthe, landwirthschaftlichen Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände, welche der Finanzminister für je eine Functions-Periode zur Wahl von Mitgliedern des Beirathes für die Branntwein-Besteuerung bestimmt; 3. in den Beirath für die Mineralöl-Besteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebs-Periode aus den Mineralöl-Raffinerien mindestens 100.000 Metercentner steuerbaren Mineralöls weggebracht worden sind; 4. in den Beirath für die Zucker-Besteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebs-Periode aus den Zuckererzeugungs-Stätten mindestens 500.000 Metercentner Zucker (Rohzucker und Raffinade) weggebracht worden sind. Jede zur Wahl berufene Handels- und Gewerbekammer wählt in den betreffenden Beirath ein Mitglied und einen Ersatzmann. Die zur Wahl von Mitgliedern in den Beirath für die Branntwein-Besteuerung jeweilig berufenen landwirthschaftlichen Körperschaften wählen insgesammt sieben Mitglieder und eben so viele Ersatzmänner aus dem Kreise der Unternehmer von landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien. Der Finanzminister bestimmt gleichzeitig mit der Berufung der bezeichneten Körperschaften zur Wahl die Zahl der von jeder berufenen Körperschaft zu wählenden Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner. Die zur Wahl von Beirathsmitgliedern berufenen Körperschaften sind bei der Wahl nicht an ihre eigenen Mitglieder gebunden. Die Gewählten können nach Ablauf der dreijährigen Functionsdauer wiedergewählt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes, beziehungsweise Ersatzmannes vor Ablauf der dreijährigen Functionsdauer erfolgt die Ergänzungswahl, beziehungsweise die Ernennung für den Rest der Functionsdauer. IV. Geschäftsgang: 1. Die Verhandlungen eines jeden Beirathes finden mit Ausschluß der Oeffentlichkeit nach der von dem Beirathe selbst in Uebereinstimmung mit den von dem Finanzminister aufgestellten Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt. 2. Jeder Beirath erstattet sein Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse. Dem Vorsitzenden, sowie seinem Stellvertreter steht ein Stimmrecht nicht zu. Die Beiräthe werden nach Bedarf vom Finanzminister einberufen. 4. Es steht denselben frei, aus ihrer Mitte Commissionen zu bilden, welche vom Vorsitzenden unmittelbar einberufen werden können. 5. Die Beiräthe und deren Commissionen sind berechtigt, Experten, welche auch dem Stande der Finanzbeamten angehören können, zu ihren Verhandlungen beizuziehen. Den Experten steht das Stimmrecht nicht zu. 6. Die Regierung entsendet nach ihrem Ermessen Vertreter in die Sitzungen der Beiräthe und Commissionen. V. Die Bureaugeschäfte eines jeden Beirathes besorgt das Verzehrungssteuer-Departement des Finanzministeriums. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und eines der durch Wahl entsendeten Mitglieder verificirt. Die Mitglieder haben das Recht, während der Dauer ihrer Function den Titel: „Mitglied des Beirathes für die Bierbesteuerung" beziehungsweise für „die Branntweinbesteuerung" u. s. w. zu führen. Sofern dieselben nicht Staatsbeamte sind, haben sie in die Hände des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Angelobung zu leisten. Die Function der Mitglieder des Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Den außerhalb Wien ansässigen Mitgliedern wird freie Fahrt nach und von Wien gewährt, oder es werden denselben die Fahrkosten vergütet.

Betriebsanlagen gewerbl. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe I Bd. S. 4797 ff.) Der oberste Sanitätsrath hat die Aufmerksamkeit des Minist. d. Innern auf die sanitären Mißstände gelenkt, welche bei den meisten Industrialbetrieben, insbesondere Fabriken

Digitized by Google

(Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gärbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken u. d. gl.), wo organische Stoffe verarbeitet und große Mengen von Abfallwässern erzeugt werden, durch die Entwicklung übelriechender Gase und Dämpfe, sowie durch Verpestung der Wasserläufe verursacht werden. Hiebei wurde betont, daß diese Belästigungen und Mißstände nachträglich mit den Mitteln, welche Wissenschaft und Technik heute an die Hand geben, und mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Geldaufwand überhaupt anwendbar sind, entweder gar nicht oder wenigstens nicht in ausreichendem Maße zu beseitigen sind. Dem obersten Sanitätsrathe erscheint es deshalb von größter Wichtigkeit, daß seitens der Gewerbebehörden bei der Neuconcessionirung derartiger Fabriksbetriebe mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, daß die Betriebsanlage insbesondere nur dann genehmigt werde, wenn das Fabriksgrundstück in beträchtlicher Entfernung von Ortschaften und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen Ortschaft liegt, wenn ferner zur unschädlichen Beseitigung der Abfallwässer entweder Wasserläufe mit großem Wasserquantum und bedeutender Strömungsgeschwindigkeit oder Grundstücke von ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit für Berieselungsanlagen zu Gebote stehen. Das Minist. des Innern hat in Anerkennung der sanitären Bedeutung dieser vom obersten Sanitätsrathe vorgeschlagenen Maßregeln im Einvernehmen mit dem Minist. des Handels und des Ackerbaues die Gewerbebehörden angewiesen, bei den Verhandlungen, welche die Erhebung der Zulässigkeit der Genehmigung von neuen gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit in Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Consenses betreffen, die sich ergebenden, von amtswegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten, genauestens zu wahren und hiebei die vom Obersten Sanitätsrathe empfohlenen Grundsätze, soweit es irgend thunlich ist, ohne die Entwickelung der Industrie hiedurch zu beeinträchtigen, zu beachten

Biersteuer. (Nachtrag zum gleichn. Art. — Siehe I. B. S. 575 ff.) Mittelst kais. Verord. v. 17. Juli 1899 R. G. Bl. 120 wurden mehrere Bestimmungen hinsichtlich der Bierbesteuerung abgeändert. I. Im Allgemeinen: Der neue Satz von 17 Kreuzern per Hektoliter und Grad Extract bedeutet gegenüber dem früheren von 16.7 Kreuzern lediglich eine Abrundung, die nothwendig aber auch ausreichend ist, um den Steuernachlaß für die kleineren Brauereien zu decken. In Würdigung der ungleichen Stellung, welche die an Zahl fortwährend zurückgehenden kleinen Brauereien gegenüber den großen einnehmen, räumt die cit. kaiserl. Verord. den kleinen Unternehmungen in Form eines Steuernachlasses eine bedeutende Begünstigung ein. Dieser Nachlaß ist immerhin beträchtlich, indem beispielsweise ein Brauer, der bisher nicht mehr als 15000 Hektoliter 12gradiges Bier erzeugte und dafür 30.000 fl. Steuer entrichtete, nun um 1500 fl. weniger entrichten wird. Eben so wird bei einer Erzeugung unter 5000 Hektoliter 1000 fl., bei einer Erzeugung unter 2000 Hektoliter 600 fl. an Steuern erspart werden. Bei der Erzeugung einer größeren Menge Bier als der angemeldeten wird künftig eine nachträgliche Steuereinhebung nur dann und nur insoferne platzgreifen, als die erzeugten Hektolitergrade-Extract — das ist das Product aus Hektoliterzahl und Sacharometergraden — die angemeldeten Hektolitergrade-Extract um mehr als 5% übersteigen, während bisher ein steuerfreier Spielraum nur einseitig für den Extractgehalt, nicht aber für die Biermenge bestand. Wesentlich verbessert sind die Bestimmungen über die Bierausfuhr. Die Menge der erzeugten Bierwürze wurde bisher ausschließlich auf dem zu diesem Zwecke abgehammten Kühlstocke erhoben. Da dieser aber notorisch ein wenig verläßliches Meßinstrument war, so wird nun die Mengenerhebung alternativ entweder mittelst eines Controlmeßapparates oder eines Kühlstockes vorgesehen. Es ist gelungen, einen Meßapparat zu construiren, der bereits in praktischer Erprobung steht und den allseitigen Anforderungen zu genügen verspricht. Sehr bemerkenswerth sind auch die neuen Bestimmungen über die Borgung der Biersteuer. Dadurch, daß im Falle der Borgung die Gewährung des Disconto nicht mehr von der Borgungsbewilligung abhängig gemacht wird, werden auch die minder capitalskräftigen Unternehmer, welche die Borgungssicherheitsstellung nicht leisten können, des in der Borgung liegenden Vortheiles theilhaftig. II. Die einzelnen wesentlichen Aenderungen welche in Folge der

Digitized by Google

oben citierten kais. Verord. eintreten, sind: 1. Gegenstand der B. und Ausmaß derselben: Bierwürze, das ist jede zuckerhaltige Flüssigkeit, aus welcher mittels der geistigen Gährung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gährmittel noch nicht beigemischt worden ist, unterliegt bei der Erzeugung einer Steuer von 24 Heller von jedem Hektoliter und jedem Grade Extract nach dem hundertheiligen Saccharometer (Hektolitergrade-Extract). Brauereien, welche innerhalb einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres nicht mehr als 15.000 Hektoliter Bierwürze erzeugen, wird für die betreffende Betriebsperiode ein Steuernachlaß gewährt, welcher bei einer Erzeugung von nicht mehr als 2000 Hektoliter 15 Procent, bei einer Erzeugung von nicht mehr als 5000 Hektoliter 10 Procent und bei einer Erzeugung von nicht mehr als 15000 Hektoliter 5 Procent der entfallenden Verzehrungssteuer beträgt. Eine Ueberschreitung dieser Maximalmengen ist nur gegen vorherige Rückzahlung des bezogenen Nachlasses, beziehungsweise der Nachlaßdifferenz zulässig. Vor der vollständigen Berichtigung der Rückzahlung werden Anmeldungen von Biergebräuen nicht angenommen. 2. Steuerpflicht: Zur Entrichtung der Biersteuer ist der Braereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet; weder über die Frage, ob die Biersteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt. Unberichtigte Biersteuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. Hinsichtlich der Verjährung der Biersteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31. 3. Anzeigepflicht der Unternehmer: Die Erzeugung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes sowie eine beabsichtigte Aenderung der Braereieinrichtung spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen. Auf Grund der überreichten Beschreibung und Uebersicht verfügt die Finanzbehörde erster Instanz die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Localitäten, Werksvorrichtungen 2c. 2c., soweit dieselbe für die Controle erforderlich ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben. Ueber das Ergebnis der ämtlichen Untersuchung wird ein Protokol aufgenommen, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Controle zu dienen hat. 4. Erzeugungsstätte: Zur Erzeugungsstätte der Brauerei werden gerechnet: a) Die Räume, in denen die Biererzeugung ausgeübt wird; b) die Räume, in denen die zur Biererzeugung gehörigen Stoffe oder die durch dieselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden; c) die Verkaufsstätte, in welcher der Biererzeuger seine Biererzeugnisse betreibt; d) die Wohnung des Biererzeugers, beziehungsweise jene seiner Bediensteten, wenn dieselbe mit einem der unter a bis c angeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder wenn in denselben die zur Bierbereitung nöthigen Erzeugungsstoffe oder Bier als solches in einer den häuslichen Bedarf übersteigenden Menge aufbewahrt werden. 5. Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung beginnt mit der Unterzündung des Braukessels, bei Dampfbräereien mit dem Einlassen des Dampfes in den Maischbottich und in anderen Fällen mit jenen Vorkehrungen, welche unmittelbar zur Erzeugung von Bierwürze führen. Folgt in einer Bräuerei ein Gebräu ohne Unterbrechung auf das andere, so daß keine neuerliche Unterzündung des Bräukessels stattfindet, so wird die Einbringung des Malzes oder eines anderen stärke- oder zuckerhältigen Stoffes in den Maischbottich oder Braukessel als Beginn des steuerbaren Verfahrens angesehen. Das steuerbare Verfahren ist rücksichtlich jedes Gebräues spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Perceptionsamte schriftlich anzumelden, welchem die Bräuerei zugewiesen ist. Die Frist kann über Ansuchen des Unternehmers insoweit abgekürzt werden, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der ämtlichen Controle vereinbar ist. Die Anmeldungen müssen auf ämtlich vorgeschriebenen Blanketten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden. Die Erzeugung von Bierwürzen von mehr als 20 Saccharometergraden sowie die Vornahme eines frischen Aufgusses auf die Treber, kann nur über besondere Bewilligung der Finanzbehörde stattfinden. Es ist untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Biererzeugung solcher Gefäße

Digitized by Google

und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der vorgeschriebenen gefällsämtlichen Bezeichnung versehen sind. Außer dem angemeldeten darf kein wie immer geartetes Nebengetränk erzeugt werden. 6. Verboten ist die Wegbringung und Aufbewahrung der Bierwürze oder des Bieres außerhalb der Gewerbsräume vor überstandener Hauptgährung; ebenso ist die Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze nicht gestattet. 7. Register: In Bierbrauereien, deren Erzeugung in der jeweilig vorangegangenen Betriebsperiode 20.000 Hektoliter Bierwürze übersteigen, hat der Betriebsleiter entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein ämtlich vorbereitetes Register zu führen. Auch über die Vorräthe an Bierwürze und Bier im Gährkeller hat der Betriebsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter Aufschreibungen zu führen, deren Einrichtung im Vollzugswege bestimmt wird. 8. Die erzeugte Bierwürze wird nach Menge und Extractgehalt für die Temperatur von + 14 Grad Réaumur ämtlich erhoben. Die Ermittlung der Menge erfolgt noch vor Beimischung des Gährmittels, und zwar nach Anordnung der Finanzverwaltung entweder auf dem Kühlstocke oder mittelst vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzminister hiezu bestimmter Controllmeßapparate, die den Brauereien das erstemal loco nächste Eisenbahnstation seitens der Finanzverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten von Reparaturen und Nachschaffungen hat die Partei zu besorgen. Die Erhebung des Extractgehaltes erfolgt unter Anwendung des amtlichen Saccharometers in ermittelbarem Anschlusse an die Erhebung der Menge. Wird bei der ämtlichen Erhebung eine Ueberschreitung der angemeldeten Hektolitergrade Extract (Product aus Menge und Saccharometergraden) von nicht mehr als 5% constatirt, so findet eine Nachversteuerung des Mehrerzeugnisses nicht statt. Beträgt die Ueberschreitung mehr als 5%, so ist für die 5% übersteigende Mehrerzeugung die entfallende Verzehrungssteuer binnen acht Tagen bar zu entrichten und bei einer Ueberschreitung von mehr als 10% hat überdies das Strafverfahren einzutreten. 9. Fälligkeit der B.: Die B. wird in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird, und sie ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen. Biererzeugern, die über 1200 Kronen Verzehrungssteuer jährlich entrichten, wird auf Ansuchen für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Verzehrungssteuer, u. zw. bei Bierwürzen unter 11 Saccharometergraden auf 3 Monate und bei Bierwürzen von mindestens 11 Saccharometergraden auf 6 Monate gewährt. Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und es kann ihm auch die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden. Bei Bareinzahlung wird ein im Vollzugswege festzusetzender Disconto gewährt. 10. Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr über die Zollinie wird mit 3 Kronen 40 Heller per Hektoliter, bezw. mit 34 Heller per Hektoliter und Saccharometergrad festgesetzt. Für die durch Gährung, Lagerung ꝛc. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürze werden $6^1/_2$% der jeweilig entfallenden Steuervergütung zurückgezahlt. 11. Bei Uebertretung dieses Gesetzes findet in allen Kronländern mit Ausnahme von Dalmatien das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Anwendung. Als Thäter gilt bei der Nichtanmeldung oder Mehrerzeugung der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter, für die jedoch der Unternehmer unbedingt haftet. Bei Gefällsübertretungen, für welche die Strafe sich nach der Steuergebühr richtet, wird der Berechnung der Steuergebühr, auf deren Grundlage die Strafe zu bemessen ist, wenn es sich um Bierwürze handelt, der das Gährungsmittel noch nicht beigemischt ward und deren Extractgehalt erhoben wurde, dieser zugrunde gelegt. In allen anderen Fällen hingegen ist der Berechnung der erwähnten Steuergebühr ein 14 grädiger Extractgehalt zugrunde zu legen, wenn nicht ein höherer Extractgehalt der Bierwürze dargethan wird, welche entweder unmittelbar den Gegenstand der Gefällsübertretung ausmacht, oder falls Bier der Gegenstand der Uebertretung ist, der Stärke dieses Bieres entspricht. III. Mit d. E. d. Fin.-Minist. v. 21. Juli 1899 R. G. Bl. 129 wurde eine Reihe von Durchführungsbestimmungen zur oben cit. kais. Verord. erlassen.

Digitized by Google

Branntweinhandel. (Denaturirter Branntwein.) (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe I. Bd. S. 625 u. ff.). Auf Grund des Fin. Minist. Erl. v. 21. Juli 1899 R. G. Bl. Nr. 130 wurde ein Regulativ für den zur abgabenfreien Verwendung bestimmten Branntwein kundgemacht. I. Bewilligung der Denaturirung von B.: 1. Wer B., auf welchem die Abgabe haftet, der allgemeinen Denaturirung unterziehen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Finanzbehörde 1. Instanz. Diese Bewilligung wird gegen Erfüllung der nachstehenden Bedingungen vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufes nur solchen Personen ertheilt, welche a) Unternehmer einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei oder einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei, in welcher die erzeugte Alkoholmenge auf Grund der Anzeige eines Controlmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, b) oder Unternehmer eines Branntweinfreilagers oder einer als Freilager erklärten Branntweinraffinerie sind, und voraussichtlich pro Jahr mindestens 60 Hektoliter Branntwein zur Denaturirung anmelden werden, c) Anderen Personen kann diese Bewilligung nur vom Fin. Minist. ertheilt werden. 2. Von der Bewilligung sind jene Personen ausgeschlossen, welche wegen Schleichhandel, schwerer Gefällsübertretung oder wegen Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind, ferner diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, endlich diejenigen, welche in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind. 3. In dem Gesuche ist nebst dem Namen, Standort und Conscriptionsnummer der Unternehmung die beiläufige Menge des in einer Betriebsperiode zu denaturirenden B. in Hektolitergraden Alkohol anzugeben und das Locale, in welchem die Denaturirung vorgenommen und jenes, in welchem der denaturirte B. eingelagert werden soll, zu bezeichnen. Außerdem hat der Gesuchsteller in dem Gesuche ausdrücklich zu erklären, daß er sich den bereits erlassenen allgemeinen, sowie auch den besonderen von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Controlmaßregeln unterwerfe. 4. Das Denaturirungslocale, sowie das Magazin für den denaturirten B. darf mit den zur Brennerei, beziehungsweise zu dem Freilager gehörigen Localitäten nicht in innerer Verbindung stehen, als welche auch der Zugang aus einem gemeinsamen Hofe anzusehen ist. In jenen Gebäuden oder Gebäudecomplexen, d. i. in zwei oder mehreren untereinander, zum Beispiel durch einen gemeinsamen Hofraum, in innerer Verbindung stehenden Gebäuden, in welchen sich das Denaturirungslocal oder das Magazin für denaturirten B. befindet, darf Ausschank, Kleinverschleiß oder Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken nicht betrieben werden. Das Denaturirungslocal muß so eingerichtet sein, daß die Thüren, sowie die Fenster und sonstige Oeffnungen unter amtliche Mitsperre und amtlichen Siegelverschluß gelegt werden können. 5. Als Allgemeines Denaturirungsmittel dient bis auf weiteres ein Gemisch von 1 Raumtheil Phenolphtaleinlösung, 25 Raumtheile Phyridinbasen und 100 Raumtheilen Holzgeist, welches Gemisch dem zu denaturirenden B. im Verhältnisse von 2·5 Liter auf je 100 Liter reinen Alkohols beigemengt wird. Das als allgemeines Denaturirungsmittel dienende Gemisch darf nur in amtlich hiezu befugten Mischstellen hergestellt und von diesen in amtlich verschlossenen Behältnissen mit Ausschluß jedes Zwischenhandels direct an jene Personen abgegeben werden, welche die Bewilligung zur Denaturirung des Branntweines mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel erlangt haben. Bis 1. März 1900 ist es den Denaturateuren gestattet, die einzelnen Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels nach Maßgabe der bis 1. Sept. 1899 in Geltung gestandenen Vorschriften zu beziehen und zur Denaturirung zu verwenden. 6. Wer die Befugniß zum Betriebe einer Mischstelle erlangen will, hat um die Bewilligung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz unter Angabe der hiezu bestimmten und zur Anlegung der amtlichen Mitsperre geeigneten, abgesonderten Localitäten anzusuchen. In dem Gesuche ist auch die Person anzugeben, welche den Finanzorganen bei ihrer Controlirung Rede und Auskunft zu geben haben wird. Die Bewilligung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes vom Fin. Minist. nur solchen Personen ertheilt, welche das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen und sich weder im Concurse befinden, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind. Jeder wie

Digitized by Google

immer geartete Mißbrauch der Bewilligung hat die sofortige Entziehung derselben zur Folge. In der Bewilligung, welche in das Verordnungsblatt des Fin. Minist. eingeschaltet wird, wird auch bestimmt werden, ob und welchen Entschädigungsbetrag der Unternehmer für die durch die gefällsamtliche Ueberwachung dem Staatsschatze erwachsende Kosten zu entrichten verpflichtet ist. II. Verkehr mit denaturirtem Branntwein: 1. B., welcher der allgemeinen Denaturirung vorschriftmäßig zugeführt worden ist, darf in den freien Verkehr gebracht werden. 2. Es ist jedoch strenge verboten und strafbar, das Denaturirungsmittel aus dem d. B. ganz oder theilweise wieder auszuscheiden oder dem d. B. Stoffe, welcher Art immer, beizugeben, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch geändert wird, oder solcher Art behandelten B. seilzuhalten oder an Andere abzusetzen. 3. Als eine Uebertretung dieses Verbotes wird insbesondere behandelt, wenn bei der Bereitung geistiger Getränke, sei es, daß diese Bereitung ohne oder mit Destillation stattfindet, oder daß der B. mit verwendet wird, oder wenn geistige Getränke, welche Spuren von d. B. enthalten, feilgehalten oder an andere abgesetzt werden. III. Wiederverkauf. — Groß- und Kleinverschleiß. (Verord. d. Fin. Minist. v. 30. November 1899, R. G. Bl. Nr. 238.) 1. Personen, welche mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel d. B. zum Zwecke des Wiederverkaufes beziehen wollen, bedürfen der Erlaubniß der Finanzbehörde 1. Instanz, welche nur nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse ertheilt werden darf. 2. Ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist oder die wegen Verbrechens, einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder welche in dem Gebäude oder Gebäudecomplex, in welchem der Wiederverkauf betrieben werden soll, einen Destillirapparat besitzen. 3. Sollte einer der vorangeführten Ausschließungsgründe erst nach ertheilter Erlaubniß eintreten oder bekannt werden, so ist die Erlaubniß unter Bewilligung des Absatzes des vorhandenen Vorrathes an d. B. innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist einzuziehen. 4. Der Wiederverkauf des d. B. kann stattfinden entweder in Form des Groß- oder Kleinverschleißes. 5. Als Großverschleiß wird der Verkauf d. B. in Mengen von mindestens 25 Liter erklärt. Wenn in dem Gewerbsbetriebe, in welchem der Großverschleiß von d. B. betrieben werden soll, auch der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in irgend einer Form ausgeübt wird, so darf der Verkauf des d. B. nur in einem abgesonderten Locale betrieben werden, und es darf in den Räumlichkeiten, in welchen der Verkauf der gebrannten geistigen Getränke ausgeübt wird, d. B. in offenen Gefäßen nicht aufbewahrt werden. 6. Als Kleinverschleiß wird der Verkauf von d. B. in Mengen von weniger als 25 Liter Rauminhalt erklärt. a) Im Kleinverschleiße darf d. B. nur in verschlossenen Flaschen von mindestens $^1/_8$ Liter Inhalt abgesetzt werden. b) Die zum Kleinverschleiße dienenden Flaschen müssen so verschlossen sein, daß im Falle der Anwendung des Korkverschlusses der Kork nicht über den Rand der Oeffnung ragt und daß bei Anwendung eines Patentverschlusses dieser mittels einer Plombe oder eines aufgeklebten Papierstreifens von der Partei versichert wird. c) An jeder Flasche, in welcher d. B. im Kleinverschleiße abgesetzt wird, muß die darin enthaltene Menge, sowie der mindeste Alkoholgehalt des d. B. auf geeignete Weise deutlich angegeben werden. d) Das Umfüllen des zum Zwecke des Kleinverschleißes bezogenen B. in die hiezu bestimmten Flaschen darf nur in einem von dem Verschleißlocale vollkommen getrennten und mit demselben weder durch Thüren noch durch Fenster verbundenen Raum vorgenommen werden. e) Wird in einem Kleinverschleißlocale, in welchem zugleich der Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, d. B. in offenen Behältnissen oder in nicht vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen vorgefunden, so ist der Erlaubnißschein sofort einzuziehen. 7. Gesetzliche Verpflichtungen beim Wiederverkaufe: a) In dem Erlaubnißschein zum Wiederverkaufe von d. B. ist ausdrücklich anzugeben, ob derselbe für den Groß- oder Kleinverschleiß ertheilt wird. b) Großverschleißer haben über den Großverschleiß ein amtlich vorbereitetes Verschleißregister von der im Regulativ vorgezeichneten Einrichtung zu führen. c) Personen, welche d. B. in Mengen von

Digitized by Google

25 Liter und darüber beziehen, sind verpflichtet, die vorgeschriebene Verschleißbollette den Finanzorganen über Verlangen vorzuweisen. d) Großverschleißer und Kleinverschleißer von mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirtem B., so wie Gewerbetreibende, welche solchen B. in ihrem Gewerbsbetriebe verwenden, sind verpflichtet, in dem Verkaufs- beziehungsweise Gewerbslocale, an deutlich sichtbarer Stelle einen Abdruck des Verbotes wegen Ausscheidung des Denaturirungsmittels (siehe oben ad II, 2) anzuheften. e) Diejenigen, welche die Erlaubniß zum Verkaufe von mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel d. B. erlangt haben, sind verpflichtet, den Finanzorganen den Eintritt in die Aufbewahrungs- beziehungsweise Verkaufsräume zu dem Ende zu gestatten, damit sie die Vorräthe an d. B. erheben, Einsicht in die zu führenden Aufschreibungen nehmen und vorgefundenen d. B. auf seinen Alkoholgehalt prüfen.

Branntweinsteuer. (Nachtrag zum gleichn. Art. siehe I. Bd. S. 629 ff.) Mit der kaiserl. Verord. v. 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120 wurden mehrere Abänderungen des Ges. v. 20. Juni 1888 R. G. Bl. Nr. 95, betreffend die Besteuerung des Branntweines und den Zoll von gebrannten geistigen Getränken getroffen: I. Im Allgemeinen stellt sich die B. folgendermaßen heraus: Eine Erhöhung der B. findet nicht statt. Die Steuer wird somit unverändert per Alkoholgrad und Hektoliter 35 kr. bei contingentirtem und 45 kr. bei nichtcontingentirtem Spiritus betragen. Die Gesammtziffer des Contingents erfährt keine Aenderung, wohl aber die Auftheilung zwischen beiden Reichshälften, die sich vom 1. Sept. 1899 ab bis Ende August 1908 folgendermaßen herausstellt: Das Gesammtcontingent beträgt 1,878.000 Hektoliter. Der Antheil Oesterreichs 1,017.000 (+ 19.542), Ungarns 853.000 (— 19.542), Bosniens 8.000. Die Bonificationen der landwirthschaftlichen Brennereien bleiben im bisherigen Ausmaße bestehen. Die Erhöhung der Bonificationen unterbleibt aber, weil auch die Steuererhöhung unterlassen wurde. Die Bonification bleibt also 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung von 4 bis 7 Hektoliter und 4 Gulden bei einer täglichen Erzeugung von 2 bis 4 Hektoliter und 5 fl. bei einer täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol; für den nichtcontingentirten Spiritus beträgt die Bonification 1 Gulden, beziehungsweise 2 und 3 Gulden. Dagegen erhalten die landwirtschaftlichen Brennereien eine Begünstigung, indem die Brennperiode, welche bisher auf acht Monate beschränkt war, auf das ganze Jahr ausgedehnt wird, insoferne die jährliche Production 1680 Hektoliter nicht übersteigt. Eine Bonification wird für den Export gewährt und beträgt 5 Gulden für jeden Hektoliter exportirten Alkohol und bei der Ausfuhr von Liqueur $1^3/_4$ Gulden per Hektoliter. Außerdem wird, wenn der Spiritus bereits versteuert war, die Steuer rückvergütet. Die Gesammtsumme der Branntweinprämien darf eine Million nicht übersteigen. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Ausfuhrprämien im Einvernehmen mit Ungarn ganz oder theilweise aufzuheben, wenn andere Staaten dasselbe thun. Die neue Auftheilung gilt bloß für Compagne 1899/1900. Das Contingent beträgt 1,017.000 Hektoliter. Jeder Brennerei, welcher bei der auf Grund des alten Gesetzes vorgenommenen zweiten Vertheilung berücksichtigt worden ist, wird die hiebei zugewiesene Alkoholmenge belassen. Der verbleibende Rest wird den bisher mit einem definitiven Contingente nicht betheilten landwirthschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Jänner 1900 in Betrieb gesetzt worden sind, zu gleichen Theilen überwiesen werden. II. Die einzelnen Abänderungen, die mit der oben cit. Verord. an den bisherigen Branntweinsteuergesetze getroffen werden, sind im Wesentlichen folgende: 1. ad §. 6 des B.-Ges.: Bei der Verwendung zur Essigerzeugung kommt die Abgabefreiheit nur dem unter den niedrigeren Satz fallenden Branntweine zu. 2. ad §. 7: Als landwirthschaftliche wird eine Brennerei behandelt, wenn außer den im §. 7 angeführten Erfordernissen die in einer jährlichen Betriebsperiode erzeugte Gesammtalkoholmenge 1680 Hektoliter Alkohol nicht überschreitet. 3. ad §. 8: Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder in Flaschen umfaßt, die Bonification mit $3^1/_2$ h pro Liter geleistet. In einem und demselben Collo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Form und Größe sich befinden. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem ung. Finanzminister die Ausfuhrbonificationen

Digitized by Google

vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Gewährung von Ausfuhrbonificationen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Ländern, welche gegenwärtig für die Branntweinausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird. Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification auch eine Abgabenrückvergütung von 35 h per Liter Alkohol gewährt. 4. ad §. 22: Verfertiger von Destillirapparaten haben den am 1. September 1899 vorhandenen Vorrath binnen acht Tagen und die nach diesem Zeitpunkte fertiggestellten Apparate binnen 48 Stunden nach der Fertigstellung derselben dem hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen, und die Bescheinigung des letzteren hierüber einzuholen. Auf jedem Destillirapparate muß künftighin der Name und Standort des Verfertigers in geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden. Die Besitzer solcher Apparate dürfen dieselben weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie dem im Orte oder in dessen Nähe aufgestellten Finanzorgane unter genauer Bezeichnung des Apparates oder des Theiles desselben den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und die Bescheinigung hierüber erhalten haben. Die Verpflichtung der Anzeige erstreckt sich nicht auf jene Destillirapparate der Apotheken, welche nicht über ein Liter fassen oder aus anderem Material als Metall verfertigt sind. 5. ad §. 39: Der Finanzminister kann unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestatten, daß, wenn Weintreber mit Spiritus gemengt auf die Brennvorrichtung gebracht werden (sogenannter Durchzug), die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünfteln des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen und hiebei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen wird. 6. ad §. 40: Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische bei Verarbeitung von Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 4 Graden festgesetzt. 7. ad §. 64: Im Falle der Anwendung eines Controlmeßapparates wird mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58), wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen dieses Apparates mit Berücksichtigung der für die Zeit der etwa eingetretenen Störung des Ganges desselben ermittelten Erzeugnisses (§. 62 A) amtlich constatirt. Im Falle der Anwendung eines Sammelgefäßes hat die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses so oft zu geschehen als es der Fassungsraum dieses Gefäßes mit Rücksicht auf den Betriebsumfang der Brennerei fordert, jedenfalls aber immer am Schlusse der monatlichen Anmeldungsperiode, und falls vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebseinstellung. In Brennereien, welche der Betriebsabgabe unterliegen und dieselbe nach den Anzeigen eines Controlmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes entrichten, wird mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung auch der Betrag der Productionsabgabe für die in der Anmeldungsperiode erzeugte Alkoholmenge nach Abschlag des im §. 35 gewährten Nachlasses ermittelt. Ist dieser Betrag größer als der laut der Anmeldung entfallende Abgabebetrag, so ist der Ueberschuß, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, soweit die Sicherstellung zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Ueberschuß binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen. Ist jedoch der für die erzeugte Alkoholmenge sich ergebende Abgabebetrag kleiner als der laut der Anmeldung entfallende, so wird die Differenz, wenn der Brennereiunternehmer die Borgung ohne Einbringung eines Steuerwechsels benützt hat, von dem geborgten Abgabebetrage abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt. 8. ad §. 69: Wenn Branntwein, welcher unter dem Bande der Consumabgabe aus einer Brennerei oder einem Branntweinfreilager im Wege der amtlichen Anweisung versendet wurde, nicht innerhalb der angemeldeten, den Umständen entsprechend bemessenen Frist im Bestimmungsorte eintrifft, beziehungsweise zur Ausfuhr gelangt, so ist die auf

Digitized by Google

demselben haftende Abgabe von dem Unternehmer der Brennerei beziehungsweise des Freilagers, falls aber der Käufer als Versender eingetreten ist, von diesem zu entrichten. Diese Zahlungsverpflichtung tritt auch hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge ein, welche bei der angewiesenen Sendung fehlt, und von welcher nicht nachgewiesen wird, daß sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist. 9. ad §. 75: Bezieht der Unternehmer zum Behufe der Raffinirung und Veredlung Branntwein, auf dem die Consumabgabe nicht haftet, so muß der Alkoholgehalt desselben mindestens 30 Grade des hundertheiligen Alkoholometers betragen. Will der Unternehmer zu diesem Behufe Branntwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus Brennereien oder aus Branntweinfreilagern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter dem Bande der Abgabe beziehen, so muß er um die Erklärung seiner Raffinerie als Branntweinfreilager ansuchen. Der Umstand, daß eine Raffinerie örtlich mit einer Brennerei verbunden ist, behindert nicht die Erklärung der ersteren als Branntweinfreilager, insofern nur die Bedingungen des §. 77 erfüllt sind. In diesem Falle ist jedoch die Rechnung über die Consumabgabe (§§. 70 und 71) abgesondert für die Brennerei und für das Freilager zu führen. In der einzubringenden Beschreibung der als Freilager zu erklärenden Branntweinraffinerie sind auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Branntweines, sowie der Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben. III. Mit E. d. Fin.-Min. v. 21. Juli 1899 R. G. Bl. Nr. 130 wurde eine Reihe von Bestimmungen zur Durchführung der oben cit. kais. Verord. betr. die Branntweinbesteuerung erlassen.

Bruderladen. (Nachtrag zum Art. gl. N. Siehe I. Bd. S. 646 u. ff.) Die Commission zur Verwaltung des Centralreservefondes der B. hat auf Grund des Ges. v. 17. Jänner 1890 R. G. Bl. Nr. 14 den Bericht über ihre Gebahrung in der Periode vom 1. Jänner 1898 bis 31. December 1898 erstattet. Darnach betrug der Stand der B. 272 (95 in Böhmen) mit 128.635 activen Mitgliedern, die Zahl der beitragspflichtigen Werksbesitzer betrug 478, die Summe der von denselben gezahlten Löhne 61,117.634 fl. und die Summe der auf Grund der gezahlten Lohnsummen berechneten Beiträge zum Centralreservefond 61.117 fl. Aus der Vermögensnachweisung ergibt sich ein Saldovortrag des Activvermögens für den 1. Jänner 1899 von 266.443 fl., sonach gegenüber dem Jahre 1897 eine Vermögensvermehrung um 67.348 fl.

Cadettenschulen. I. Aufnahmsbedingungen: 1. Nachweis der österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit; 2. die körperliche Eignung; 3. ein makelloses Vorleben (entsprechendes sittliches Verhalten); 4. das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximalalter (in den ersten Jahrgang das erreichte 14. und nicht überschrittene 17. Lebensjahr); 5. die erforderlichen Vorkenntnisse; 6. die Uebernahme der Verpflichtung, für die Anschaffung und Erhaltung der vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu sorgen; 7. rechtzeitiger Erlag des Schulgeldes (Cautionsbeitrages). Den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung haben sämmtliche Aspiranten durch die Beibringung von Schulzeugnissen und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung zu liefern. Die Schulzeugnisse müssen nachweisen, daß der Aspirant nachbezeichnete Classen einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Realschule oder eines solchen Gymnasiums mit mindestens „genügendem" Gesammterfolge absolvirt hat, und zwar behufs Aufnahme in die Infanterie- oder die Cavallerie-Cadettenschule für den 1. Jahrgang die vier unteren Classen, in die Artillerie- oder Pionnier-Cadettenschule für den 1. Jahrgang die fünf unteren Classen. Auch Aspiranten, welche bloß die vier unteren Classen der Mittelschule absolvirt haben, können zur Aufnahmsprüfung für die Artillerie- oder Pionnier-Cadettenschule zugelassen werden, wenn sie einen mindestens befriedigenden Gesammterfolg nachweisen. II. Für den 1. Jahrgang einer Cadettenschule erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf nachfolgende Unterrichtsgegenstände: Deutsche Sprache, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, und zwar in jenem Umfange, in welchem sie in den unteren Classen einer Mittelschule zum Vortrage gelangen. Circa 80 Aspiranten, welche den Anforderungen der Aufnahmsprüfung nicht entsprechen, können mit Zustimmung der Angehörigen in einen einjährigen Vorbereitungs-Curs eingetheilt werden, nach dessen Absolvirung sie in den 1. Jahrgang einer Cadettenschule aufrücken.

Digitized by Google

Solche Vorbereitungs-Curse werden an den Infanterie-Cadettenschulen in Marburg und Straß aufgestellt. Die Angehörigen haben in den Aufnahmsgesuchen zu erklären, ob sie mit der eventuellen Eintheilung des Aspiranten in diesen Curs einverstanden sind oder nicht. III. Das Schulgeld beträgt: 1. für Söhne von Officieren, Militär-Geistlichen, Militär-Beamten und Militär-Gagisten des activen, des Ruhe- und des Invaliden-Standes des k. u. k. Heeres und der Landwehr 12 fl. jährlich; 2. für Söhne von Officieren der Reserve und der nicht activen Landwehr, von Officieren im Verhältnisse „außer Dienst", dann von Hof- und Civil-Staatsbeamten und von Hof- und Civil-Staatsbediensteten 80 fl. jährlich, und 3. für Söhne aller übrigen österreichischen oder ungarischen Staatsbürger 150 fl. jährlich. 4. Für die Söhne der unter 2. und 3. genannten Personen ist im Falle der Aufnahme in die Pionnier-Cadettenschule ein jährliches Schulgeld von nur 40 beziehungsweise 80 fl. zu entrichten. 5. Für die Zöglinge der Cavallerie-Cadettenschule ist außerdem im III. und IV. Jahrgange alljährlich ein Beitrag von 200 Gulden zu den zur Beschaffung der Reitpferde und sonstigen Erfordernisse für den Reitunterricht an dieser Schule gegründeten Equitations-Fonds in denselben Raten wie das Schulgeld zu erlegen. Der Erlag eines Kostgeldes wird nicht gefordert. V. Die Aufnahmsgesuche sind dem Commando der nächsten Cadettenschule direct einzusenden. Den Aufnahmsgesuchen sind beizuschließen: 1. der Tauf- (Geburts-) Schein des Aspiranten; 2. der Heimathsschein desselben; 3. das von einem activen Arzte des Heeres, der Kriegs-Marine oder der Landwehr ausgefertigte ärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Aspiranten für die Militär-Erziehung; 4. das ganzjährige Schulzeugniß; 5. das Impfzeugniß (dieses jedoch nur dann, wenn die Impfung in dem ärztlichen Gutachten nicht bestätigt ist); 6. das von der politischen oder von der Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Sittenzeugniß (dieses jedoch nur dann, wenn im Schulzeugnisse die Angabe über das entsprechende sittliche Betragen mangelt, oder wenn der Eintritt in die Cadettenschule nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Schule erfolgen sollte). VI. Für den Eintritt in den 1. Jahrgang der k. u. k. Pionnier-Cadettenschule zu Hainburg ist die absolvirte 5. Classe einer öffentlichen Mittelschule, beziehungsweise einer gleichwerthigen Lehranstalt erforderlich. Aspiranten, welche bloß die vier unteren Classen einer Mittelschule absolvirt haben, müssen einen mindestens „befriedigenden" Gesammterfolg nachweisen. Die Pionnier-Cadettenschule bietet den Zöglingen bezüglich ihrer weiteren Carriere ganz wesentliche Vortheile. Das Schulgeld beträgt die Hälfte von jenem der übrigen Cadettenschulen.

Contumazanstalten. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe I. Bd. S. 31 und IV. Bd. S. 937.) Zum ersten Male seit dem Bestande des dualistischen Verhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn wurde der Viehverkehr beider Länder mittelst Art. VII der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 R. G. Bl. Nr. 176 geregelt. Derselbe bestimmt, daß in beiden Staaten eine grundsätzlich gleiche Behandlung der Viehtransporte platzgreife, wie dies bezüglich der Thiere und thierischen Producte des eigenen Staates der Fall ist. Als Bedingung für die Zulassung der Thiere in den freien Verkehr gilt der Nachweis der Provenienz aus seuchenfreien Gegenden und daß dieselben am Bestimmungsorte gesund anlangen; verseucht anlangende Viehtransporte können an die Verladestelle zurückgesendet werden und erfolgt sodann auf Grund der Durchführungs-Vorschriften die Sperre jenes ungarischen Verwaltungsbezirkes, aus welchem das verseuchte Vieh nach Oesterreich eingeführt worden ist. Hinsichtlich der Verwaltungsbezirke, welchen gegenüber mit der Beschränkung und dem Verbot der Vieheinfuhr aus Anlaß von Verseuchung vorgegangen werden soll, tritt eine Aenderung gegen die bisherige Praxis ein, indem nicht mehr die ganzen Comitate, sondern die einzelnen Stuhlrichterbezirke und Gemeinden, welche als verseucht ausgewiesen sind, gesperrt werden. Neu ist ferner, daß die den Viehverkehr regelnden amtlichen Verfügungen (Beschränkungen und Sperren) nicht mehr von den einzelnen Landesbehörden für das specielle Landesgebiet, sondern bezüglich der Vieheinfuhr aus Ungarn nach Oesterreich generell für die diesseitige Reichshälfte vom Ministerium des Innern erlassen werden; nur hinsichtlich der Verfügungen im Grenzverkehre ist die Ausnahme stipulirt, daß bei

Digitized by Google

vorkommenden Seuchenfällen und Einschleppungen die Grenzbehörden selbständige Verfügungen, jedoch bloß provisorischen Charakters treffen können. Neu ist auch die Bestimmung, daß von den beiden Vertragstheilen in das anderseitige Gebiet ohne vorhergehende Anzeige Delegirte entsendet werden können zum Zwecke der Controle der Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften und sonstiger in dieses Gebiet einschlägiger Einrichtungen. Besonders hervorzuheben sind endlich noch die speciell für die Schweinemastanstalten getroffenen Bestimmungen, die als isolirte Viehetablissements erscheinen und im Falle ihrer baulichen Anlagen Garantien in veterinärpolizeilicher Hinsicht bieten; sie unterliegen der ausnahmsweisen Behandlung in der Weise, daß der Schweine-Import aus denselben nur bei Verseuchung der dortigen Bestände verboten wird. Gleichzeitig mit den Durchführungs-Vorschriften ist eine Kundmachung des Ministeriums des Innern publicirt worden, welche die Vieh-Einfuhr auf Grund des neuen Modus regelt und die einzelnen kleineren Verwaltungsbezirke, aus welchen die Einfuhr bestimmter Thiergattungen verboten ist, nominirt.

Congrua. (Nachtrag zum gleichn. Art. Siehe I. Bd. S. 804 u. ff.) I. Katholische Seelsorgegeistlichkeit: Mittelst G. vom 19. Sept. 1898 R. G. Bl. Nr. 176 wurden Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen, welche im Wesentlichen Folgendes anordnen: 1. Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt. 2. Die C. eines selbständigen Seelsorgers gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Localcapläne, Pfarrvicare u. s. w., soferne in dem einen und anderen Falle die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist. 3. Die C. eines Hilfspriesters gebührt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe mit staatlicher Zustimmung zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind. Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche in dieser Eigenschaft bei dem Inslebentreten des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195 bereits bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind. 4. Zuhaber einfacher Beneficien haben, wenn sie eine systemisirte Hilfspriesterstelle versehen und diese Hilfeleistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua, beziehungsweise auf Ergänzung ihres Beneficialeinkommens bis zur Höhe der Hilfspriestercongrua. 5. Religiosen, welche eine systemisirte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua. 6. Das Minimaleinkommen wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt und wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht. a) Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus dem Religionsfonde, welcher sich nach der Höhe der C. richtet, die der betreffenden Pfründe zukommt und beträgt bei Pfründen mit 600 fl. 45 fl., bei solchen mit 700 fl. 55 fl., bei solchen mit 800 bis 900 fl. 60 fl. und bei jenen mit 1000 fl. oder mehr 70 fl. monatlich. b) Expurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf. In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgniß der Stiftungsgebühren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen. c) Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten

Digitized by Google

den für Provisoren festgesetzten Gehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Congruaüberschuß der betreffenden Pfründe heranzuziehen. d) Hat ein selbstständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisirte, aber vacante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorirenden Seelsorgerstation zu versehen, so gebührt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 fl. aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, beziehungsweise aus den Religionsfonden, insoweit die C. dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder theilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotirt ist. 7. Deficientengehalte: a) Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Deficienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem dem cit. G. angeschlossenen Schema II zu bemessen ist. b) Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 fl. für einen selbständigen Seelsorger, und von 400 fl. für einen Hilfspriester. 8. Schema I enthält die Congruabeträge für die einzelnen Königreiche und Länder: a) Im Niederösterreich beträgt die höchste C., und zwar in Wien für selbständige Seelsorger 1800 fl., für Hilfspriester 500 fl., für selbständige Seelsorger in Städten und Curorten 1000 fl., für Hilfspriester 400 fl., in anderen Orten für selbständige Seelsorger die kleinste C. 700 fl. b) Im Böhm., Mähr., Schl, Ober-Oest.: für Prag und Brünn 1200 fl. (Selbst. S.), 400 fl. (Hilfspriester). Linz, Troppau, Ried, Steyr und Wels 1000 fl. resp. 400 fl.; die kleinste C. beträgt 700 fl. c) St., Kärnt., Kr., Salzb., T. u. V.: In den Landeshauptstädten 1000 fl. resp. 400 fl., die kleinste 600 fl. d) Ist., Tr.: Görz, Grad., Buk.: Triest 1200 fl. resp. 400 fl., Czernowitz 1000 fl. resp. 400 fl.; kleinste C. 600 fl. resp. 300 fl. e) Gal.: Lemberg, Krakau 1000 fl. resp. 400 fl.; kleinste C. 600 fl. resp. 300 fl. f) Dalm.: Zara 800 fl. resp. 350; kleinste C. 600 fl. resp. 300 fl. 9. Schema II enthält die Ruhegehalte: für einen selbständigen Seelsorger mit einer C. von 600 fl. bis zu 10 Jahren Dienstzeit 400 fl., für jede weiteren 10 Jahre 50 fl. mehr, so daß bei einer Dienstzeit von mehr als 40 Jahren der Ruhegehalt 600 fl., bei einer C. von 700 fl erste 10 J. 400 fl., mehr als 40 J. 650 fl.; bei einer C. von 800 fl. erste 10 J. 400 fl., bei mehr als 40 J. 700 fl.; bei einer C. von 900 fl. erste 10 J. 450 fl., bei mehr als 40 J. 750 fl.; bei einer C. von 1000 fl. oder mehr erste 10 J. 500 fl., bei mehr als 40 J. 800 fl. Für einen Hilfspriester beträgt der Ruhegehalt in den ersten 10 J. 225, in den folgenden 10 J. um 25 fl. mehr und somit bei mehr als 30 J. 300 fl. und bei mehr als 40 J. 350 fl. II. Griechisch-orientalische Seelsorge: (G. v. 19. Sept. 1898, R. G. Bl. Nr. 177). 1. Den nach der Pfarreintheilung systemisirten selbständigen griechisch-orientalischen Seelsorgern (Pfarrern) und den systemisirten Hilfspriestern (Caplänen, exponirten Caplänen) wird das standesmäßige Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Staatsschatze ergänzt. 2. Bezüglich der Klostergeistlichen gilt dieselbe Bestimmung wie bezüglich der Religiosen der kath. Seelsorge (siehe ad I, Punkt 5). 3. Das Minimaleinkommen (siehe Punkt 6, ad I). a) Die Provisoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Providirung entfallenden Antheil am thatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hiernach für einen Monat bei Pfründen mit 600 fl. C. nicht der Betrag von 45 fl., bei Pfründen mit 700 fl. C. nicht der Betrag von 55 fl., bei Pfründen mit 800 fl. C. nicht der Betrag von 60 fl, so wird das hieran Fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt. b) Excurrendo-Provisoren selbständiger Seelsorgestationen erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche zunächst aus dem Erträgnisse der providirten Pfründe, bei deren Unzulänglichkeit aber aus dem Staatsschatze zu bedecken, beziehungsweise zu ergänzen ist, im letzteren Falle aber zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes nicht übersteigen darf. c) Verweser vacanter Pfründen haben Anspruch auf das Erträgniß der Stiftungsgebühren für Liturgien und

Digitized by Google

andere gottesdienstliche Functionen, deren Verrichtung ihnen obliegt. d) Bezüglich der Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten siehe Punkt I 6 c ferner I 7. 4. Deficientengehalte (Schema II): Diese Ruhegehalte sind, insoferne sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus dem Staatsschatze zu bestreiten. (Siehe Punkt 7 ad I.) 5. Auf Klosterpfarren und die auf Secularpfründen ausnahmsweise verwendeten Klostergeistlichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoferne Anwendung, als das dauernde thatsächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft zur Bestreitung des standesmäßigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen nachgewiesen erscheint. 6. Schema I. Dotation für selbständige Seelsorger Dalmatien's: Zara 800 fl., Gemeinden mit mehr als 2000 Seelen 700 fl., alle anderen 600 fl., für Hilfspriester für Zara 350 fl., alle übrigen Gemeinden 300 fl. 7. Schema II. Die Ruhegehalte für eine C. v. 600 fl., 700 fl. und 800 fl. bezüglich der selbständigen Priester und die Ruhegehalte der Hilfspriester sind dieselben wie bei der kath. Seelsorge (siehe Punkt 9 ad I).

Correspondenzkarten. I. C. sind offene Kartenbriefe, welche in Preußen und dem norddeutschen Bundesgebiete im Jahre 1870 in den Verkehr gesetzt wurden. In Oester.-Ungarn wurden sie im Jahre 1873 eingeführt. Die Vortheile derselben bestehen in dem handlichen Formate, kostenlosem Papiermateriale und in der geringen Portogebühr II. Ausgeschlossen vom Verkehre sind vorschriftswidrige, dem öffentl. Anstande, der Sittlichkeit und den allgemeinen Rechtsvorschriften widerstrebende Mittheilungen. Ueber Anordnung der Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften können C., wenn sie öffentl. Aergerniß erregen oder gehässigen durch die competenten Behörden zu ahnenden Inhaltes sind, inhibirt werden. III. Rechtliche Momente: Durch C. können strafbare Handlungen verschiedener Art begangen werden, denn abgesehen von anderen verbrecherischen Handlungen, die auch durch geschlossene Briefe verübt werden können, wie z. B. öffentl. Gewaltthätigkeit durch Erpressung, gefährl. Drohung sind C. am geeignetsten, Ehrenkränkungen hervorzurufen, da sie den Adressaten leicht vermöge ihres Inhaltes Beschimpfungen und Schmähungen, welche in weitere Kreise verbreitet werden, auszusetzen im Stande sind. Für die gerichtl. Competenz ist wie bei jeder strafbaren Handlung der Thatort also der Aufgabsort entscheidend. Ist die C. gedruckten Inhaltes, so ist sie nach den Bestimmungen des Preßgesetzes zu beurtheilen. IV. Arten der C.: Man unterscheidet 1. ämtliche C., d. s. die von der Postverwaltung in den Verkehr gesetzten, und Privat-C., welche von Privatpersonen erzeugt und gewerbemäßig veräußert werden; diese C. müssen aber dasselbe Format aufweisen, wie die ämtlichen und müssen die deutsche Bezeichnung „Correspondenzkarte" auf der Adreßseite ersichtlich machen; es ist jedoch gestattet, die Bezeichnung „Correspondenzkarte" nebst der deutschen auch in einer anderen Landessprache anzubringen. 2. C. mit Antwort, welche für den Verkehr nicht zu unterschätzende Vortheile bieten, um den Adressaten leichter zur Rückäußerung zu bewegen, ohne daß ihm irgendwelche Auslagen erwachsen. 3. Ansichtskarten, welche Abbildungen von Städten, Stadttheilen, Denkmälern, Bildnisse hervorragender oder populärer Personen enthalten und insbesondere den Touristen Gelegenheit bieten, sich bleibende Erinnerungen von Naturschönheiten und interessanten malerischen Landschaften zu verschaffen. In neuerer Zeit bildete sich ein gewisser Sport in Ansichtskarten heraus; es läßt sich aber nicht leugnen, daß mitunter auch Abgeschmacktheit und baroque Ideen hier eingreifen zum Nachtheile des ästhetischen Erfolges, der mit Ansichtskarten verbunden sein soll. Ansichtskartensammler und Sammlungen sind weit und breit an der Tagesordnung und überbieten bei Weitem den Sport der Briefmarkensammlungen, welche jedenfalls einen höheren und wissenschaftlichen Zweck verfolgen. 4. Rohrpostkarten, welche sich zur Beförderung mit der pneumatischen Post eignen. V. Rücksichtlich der äußeren Beschaffenheit der durch Privatindustrie hergestellten C sind in letzterer Zeit mehrfache Aenderungen in Kraft getreten. Derlei Karten dürfen ebenso wie die von der Postverwaltung aufgelegten auf der Vorderseite außer der Ueberschrift und dem Namen des Aufgebers, welche handschriftlich oder mittelst eines Stempels, einer Stampiglie oder sonst eines

Digitized by Google

Druckverfahrens angebracht sein können, sowie der Adresse keine weiteren Zusätze tragen. Es darf somit auf der Vorderseite nicht der Namen des Erzeugers der C., und wäre der bezügliche Druck noch so klein und unmerklich, angebracht werden; sonst wären derartige Karten als Briefe zu behandeln und mit dem entfallenden Briefporto zu taxiren. Offene gedruckte Karten, auf denen die ursprüngliche Bezeichnung „Correspondenzkarte" (Postkarte) oder „Carte postale" beseitigt oder durch den Vormerk „Drucksache" ersetzt erscheint, welche früher von der Postbeförderung ausgeschlossen blieben, werden nunmehr zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen. In der österr. Reichshälfte circuliren alljährlich weit über 100 Mill. C. u. in Ungarn ungefähr 60 Mill. VI. Unfrankirte oder in Bezug auf Form und Ausstattung den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechende C. werden als Briefe behandelt und dem Empfänger gegen Erlag des entfallenden Portos ausgefolgt, weil C., welche den vorgeschriebenen Frankirungs- oder sonstigen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, zwar der Begünstigung der herabgesetzten Gebühr verlustig werden, aber da sie alle wesentliche Merkmale eines Briefes haben und für Briefe kein Frankozwang besteht, so können auch C. nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich, daß auch unfrankirte Doppelkarten zur Beförderung zulässig und als unfrankirte Briefe zu behandeln sind, was auch dem Wortlaute der einschlägigen Verordnungen entspricht, durch welche die unfrankirten (oder sonst nicht gehörig adjustirten) C. ganz allgemein als zur Behandlung als Briefe geeignet erklärt sind. Was nun Doppelkarten betrifft, von denen die eine (zur Antwort bestimmte) Hälfte nicht frankirt ist, so ist zu berücksichtigen, daß der Weltpostvertrag Doppelkarten nur als C. mit „bezahlter Antwort" kennt und eine Doppelkarte, der dieses wesentliche Merkmal fehlt, schon deshalb der ermäßigten Taxe nicht unterliegen kann, weil sie die für einfache Karten vorgeschriebenen Dimensionen überschreitet. VII. C. mit aufgeklebten Abbildungen: C., welche mit Abbildungen beklebt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen und den Aufgebern, falls deren Adresse ersichtlich, zurückzustellen, wenn diese Abbildungen bloß auf die Rückseite geklebt wurden; falls die Absender nicht zu ermitteln sind, werden derlei Karten als unabsendbare, beziehungsweise unbestellbare Sendungen behandelt und können im Bureau für Retourbriefe reclamirt werden.

Denkmäler. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 103 u. ff.) Mittelst E. des Minist. für C. u. U. vom 14. März 1899 R. G. Bl. Nr. 55 wurde auf Grund der Allerh. Entschl. v. 19. Februar 1899 das Statut der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale abgeändert. I. Wirkungskreis: Die Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale ist berufen: 1. alle zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale dienliche Vorkehrungen aus eigener Initiative im geeigneten Wege zu veranlassen, beziehungsweise über Maßregeln, welche in dieser Richtung von welcher Seite immer zu treffen sind, die erforderlichen Anträge zu stellen und Gutachten abzugeben, ferner mit dem österreichischen archäologischen Institute bei allen wichtigen inländischen Angelegenheiten seines Wirkungskreises im Einvernehmen vorzugehen und sich seiner Unterstützung gewärtig zu halten, insbesondere auch dasjenige vorzubereiten, was auf dem Wege der Gesetzgebung zur vollständigen Durchführung dieser Aufgabe erforderlich ist. Außer dem im Art. „Denkmäler" bereits angeführten Wirkungskreise soll überdies die Centralcommission das Interesse für die Erforschung der heimischen Denkmale überhaupt beleben. 3. Die Centralcommission hat ihre Wirksamkeit zu erstrecken auf: a) Objecte der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Geräthe ꝛc.). b) Objecte der Architektur, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste (kirchliche und profane) des Mittelalters und der neueren Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. c) Historische Denkmale verschiedener Art, von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. II. Organisation: 1. Die Centralcommission untersteht dem Minist. f. C. u. U. 2. Ihre Thätigkeit zerfällt in je eine Section für die ad a—c angedeuteten Objecte. 3. Sie besteht aus einem Präsidenten und 20 Mitgliedern. a) Der Präsident wird vom Kaiser über Vorschlag des Minist. f. Cult. u. Unt. ernannt, welcher die Mitglieder zu den Sitzungen einladet und den Vorsitz führt. Dem Präsidenten kommt bei gleichgetheilten Stimmen

Digitized by Google

die Entscheidung zu. Er leitet die Anträge der Centralcommission allenfalls unter Beifügung seiner eigenen Meinung an den Minister und wird durch diesen von den hierüber getroffenen Verfügungen verständigt. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn das von ihm bezeichnete Mitglied der Commission. b) Mitglieder der Centralcommission (siehe Art. Denkmäler II. Bd. S. 104). c) Jede Section der Centralcommission verhandelt selbständig die ihr zugewiesenen Geschäfte. Zu Verhandlungen über Gegenstände, welche mehrere Sectionen oder allgemeine Angelegenheiten betreffen, versammeln sich die Mitglieder über Aufforderung des Präsidenten zu gemeinschaftlichen Sitzungen. Jede Section hat das Recht, sich über Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes für einzelne Fälle durch Fachmänner mit beschließender Stimme zu verstärken. Die vorgenommene Wahl wird vom Präsidenten bestätigt. Den näheren Wirkungskreis der Sectionen, sowie die Geschäftsbehandlung in den Gesammt- und Sectionssitzungen regeln besondere Instructionen und die Geschäftsordnung, welche vom Minist. f. C. u. U. genehmigt werden. III. Hilfsorgane der Centralcommission: 1. Conservatoren (siehe Art. „Denkmäler"). Ihr Wirkungskreis kann sich auf einen oder mehrere politische Bezirke, eventuell auch auf verschiedene Kronländer erstrecken und sollen auf diese Weise im ganzen Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für jede der drei Sectionen Conservatoren bestellt werden. Die Sectionen correspondiren mit den betreffenden Conservatoren und durch die Centralcommission. 2. Die Commission hat mit allen für ähnliche oder verwandte Zwecke bestehenden Local- und Landesvereinen in geschäftliche Berührung zu treten und an allen Orten, wo es wünschenswerth erscheint, auf Gründung neuer Vereine dieses Faches hinzuwirken. Die Geschäftsverbindung mit Vereinen, sowie mit Privaten erfolgt in der Regel durch die Conservatoren, welch' letztere überhaupt als Vermittler zwischen diesen und der Centralcommission im beiderseitigen Interesse zu wirken haben. 3. Correspondenten: Die Commission kann Personen, welche sich den Ruf gründlicher Kenntniße und wissenschaftlichen Strebens auf den, den Wirkungskreis der Commission berührenden Gebieten erworben haben, zu Correspondenten ernennen. 4. Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, welche sich um die archäologische Wissenschaft und um die Erforschung und Erhaltung vaterländischer Denkmale in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennungen bedürfen der Bestätigung des Minist. f. C. u. U. 5. Die Commission kann aus ihrem Schoße oder außerhalb desselben geeignete Persönlichkeiten für besondere Zwecke ihrer Thätigkeit mit Aufträgen entsenden, wenn dies zur Aufnahme eines Objectes, oder zur Abgabe eines fachmännischen Urtheils nothwendig erscheint. IV. Mitwirkung der staatlichen Behörden: Die k. k. Behörden sind berufen, die Centralcommission und ihre Organe in ihrem Wirken zu unterstützen und sowohl über specielles Ansuchen, als auch unaufgefordert mit ihr in Verbindung zu treten, wenn ihnen in ihrem Wirkungskreise der Bestand, der bedenkliche Zustand, oder irgend eine Gefährdung eines Kunst- oder historischen Denkmales zur Kenntniß kommt.

Donauschiffahrt. (Nachtrag zum gleichn. Art. — Siehe II. Bd. S. 178 ff.) I. Donauregulirung: Auf Grund des Reichsgef. v. 8. Febr. 1869 R. G. Bl. 20 und des Landesgef. für Nieder-Oesterr. v. 16. Nov. 1868 L. G. Bl. ex 1869 Nr. 18 wurde für die Regulirung der Donau zwischen Nußdorf und Fischamend ein Kostenaufwand von 24,600.000 fl. festgesetzt, wovon $^1/_3$ der Staat, $^1/_3$ das Kronland Niederöst. und $^1/_3$ die Gemeinde Wien zu tragen hat. 1. Der Fond, der aus den zum Zwecke der Regulirung zu erwerbenden und durch dieselben gewonnenen Grundstücken, aus den Concurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen gebildet wird, steht im Eigenthum der genannten 3 Interessenten zu je $^1/_3$. Nach gänzlicher Vollendung hat der Staat die Kosten der Erhaltung allein zu tragen. Mittelst G. v. 29. Juli 1877 R. G. Bl. Nr. 70 und Landesgef. v. 29. Juli 1877 Nr. 24 wurde zur Vollendung der Regulirungsarbeiten ein weiterer Betrag von 6 Mill. fl. bewilligt, zu dem die genannten Interessenten wieder je $^1/_3$ beigetragen hatten. 2. Mittelst G. v. 6. Juni 1882 R. G. Bl. Nr. 68 und Landesgef. gleichen Datums Nr. 52 sollte die Vollendung der Donauregulirung von Nußdorf bis Fischamend sowie die Regulirung der übrigen Donaustrecke von der

Digitized by Google

Mündung der Ipser bis zur ungar. Grenze in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. December 1901 durchgeführt werden. Die Kosten dieser Regulirung, soweit sie durch den bisherigen Fond nicht gedeckt waren, sowie die Kosten der Erhaltung sämmtlicher Donauregulirungsarbeiten wurden mit 24 Mill. Gulden veranschlagt. 3. Die Donau-Regulirungs-Commission: Zur Leitung der Regulirungsarbeiten wurde eine Commission bestehend aus den Vertretern der Regierung, des niederösterr. Landtages und des Gemeinderathes Wien bestellt; den Vorsitz in diesen Commissionen führt der Minister des Innern oder sein Stellvertreter; zu einem bindenden Beschlusse sind mindestens die Stimmen der Vertreter zweier Interessenten erforderlich. 4. Mittelst d. G. v. 4. Jänner 1899 R. G. Bl. Nr. 5 wurde bestimmt, daß die Vollendung der mit den cit. G. v. 8. Febr. 1869, R. G. Bl. Nr. 20, vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, und vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, angeordneten Regulirung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Ipser in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben und die Ergänzung dieser Regulirung nach dem von der Donau-Regulirungscommission aufgestellten, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Bauprogramme bis 31. December 1911 durchzuführen sei. a) Die Kosten dieser Regulirung, einschließlich der Kosten für die Erhaltung des Donaucanales und für die Erhaltung sämmtlicher übrigen Regulirungsbauten bis zum 31. December 1911 werden, insoweit sie durch die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 6. Juni 1882 L. G. Bl. Nr. 52, noch einfließenden Mittel nicht gedeckt sind, mit 20,700.000 fl. veranschlagt. Zur Beschaffung des unbedeckten Erfordernisses von 20,700.000 fl. ist ein mit höchstens 4% verzinsliches und innerhalb längstens 50 Jahren rückzahlbares Anlehen aufzunehmen. Die Donau-Regulirungscommission ist ermächtigt, dieses Anlehen entweder selbst aufzunehmen, oder dessen Aufnahme durch ein Creditinstitut mittels Ueberweisung der Verzinsungs- und Tilgungsannuitäten an dieses letztere durchführen zu lassen. b) Der Staatsschatz betheiligt sich vom 1. Jänner 1902 angefangen an den Kosten für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens mit 66⅔% unter der Bedingung, daß das Land Niederösterreich 25% und die Gemeinde Wien 8½% dieser Verzinsungs- und Tilgungskosten übernimmt und daß die erzielten Reinerträgnisse des bestehenden, in Verwaltung der Donau-Regulirungscommission in Wien zu belassenden Donau-Regulirungsfondes und eines allfälligen Zuwachses zu diesem Fonde vom 1. Jänner 1902 angefangen alljährlich zu einem Drittel an den Staatsschatz abgeführt werden. Die oben erwähnten Arbeiten sind als Staatsbau durch die bestehende Donau-Regulirungscommission in Wien auszuführen, wobei dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt wird. Die Donau-Regulirungscommission wird ermächtigt, behufs Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere behufs besserer Ausgestaltung des Schiffumschlagverkehres, an den ihr geeignet erscheinenden Punkten, vornehmlich innerhalb des Gemeindegebietes Wien, Grundstücke zu erwerben, sowie die von ihr geschaffenen Häfen und Umschlagsplätze entsprechend auszurüsten und einzurichten. Die nöthigen Mittel für Grunderwerbungen zu dem letzterwähnten Zwecke dürfen nicht aus den zu reinen Bauzwecken bestimmten Anlehensgeldern entnommen werden, sondern es hat sich die Donau-Regulirungscommission diese Mittel mit Hilfe ihres bereits vorhandenen Grundbesitzes auf möglichst ökonomische Weise selbst zu beschaffen. c) Für die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Donau-Regulirung wird, insbesondere auch hinsichtlich der erwähnten Grunderwerbungen, das Enteignungsrecht eingeräumt, wobei die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, sinngemäß Anwendung zu finden haben. d) Die oben bezeichneten Anlehen und die hierauf bezüglichen Interimsscheine, Schuldverschreibungen, deren Coupons und sonstigen Urkunden sind von der Entrichtung der Stempel und Gebühren befreit ohne Unterschied, ob die Aufnahme des Anlehens durch die Donau-Regulirungscommission selbst erfolgt oder durch ein Creditinstitut durchgeführt wird. Die Stempel- und Gebührenfreiheit wird auch eingeräumt für die zum Zwecke der Vollendung und Ergänzung der mit den Gesetzen vom 8. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 20,

Digitized by Google

vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, und vom 6. Juni 1882 R. G. Bl. Nr. 68, angeordneten Regulirung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Ysper in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben, dann für die zum Zwecke der Errichtung von Hafen- und Umschlagsanlagen erforderlichen Eingaben, Amtshandlungen, Verträge, sowie für die sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, endlich für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen. Bei Rechtsgeschäften anderer Art, die zwischen der Donau-Regulirungscommission und Privaten abgeschlossen werden, ist nach den Bestimmungen der §§. 20 u. 69 Gebühren-Gef. mit der Maßgabe vorzugehen, daß dieser Commission die persönliche Gebührenfreiheit nach Tarifpost 75a des Geb.-Gef. zukommt. II. Aichung der Donauschiffe: Mittelst Verord. des Handels-Minist. im Einvern. mit den Minist. d. I. u. d. F. v. 26 Juni 1898 R. G. Bl. Nr. 126 wurde eine Vorschrift über die Aichung der österreichischen hölzernen Ruderschiffe auf der Donau erlassen. 1. Alle jene auf der Donau verkehrenden österreichischen hölzernen Ruderschiffe einschließlich der aus den Nebenflüssen in dieselbe übertretenden Fahrzeuge dieser Gattung, welche mit einem Schiffspatente versehen sein müssen, sind vor dem Antritte ihrer ersten Thal- oder Bergfahrt der behördlichen Aichung zu unterziehen. 2. Diese Aichung ist zu erneuern (Nachaichung): a) wenn die Tragfähigkeit des Schiffes durch Vornahme von größeren Reparaturarbeiten oder durch sonstige Veränderungen des Schiffskörpers geändert wird; b) über behördliche Anordnung, im Falle gegen den Bauzustand oder gegen die festgesetzte Tragfähigkeit des Schiffes begründete Bedenken vorliegen; c) über besonderes Verlangen des Schiffseinhabers. 3. Schiffs-Aichbehörden I. Instanz sind die als Schiffahrtsbehörden für den ihnen zugewiesenen Schiffahrtsbezirk fungirenden politischen Bezirksbehörden, die k. k. Donaustrom-Bauleitungen, wo solche bestehen, und die k. k. Donaucanal-Inspection in Wien. 4. Taxen: Für die Aichungen und Nachaichungen ist sofort nach deren Vornahme bei der Schiffs-Aichbehörde eine Taxe zu erlegen, deren Höhe sich nach der Tragfähigkeit des zu aichenden Schiffes richtet. Diese Taxe beträgt für Schiffe bis zu einer Tragfähigkeit von 50 Tonnen 2 fl., von einer Tragfähigkeit über 50 Tonnen bis 100 Tonnen 3 fl., über 100 Tonnen bis 200 Tonnen 5 fl., über 200 Tonnen bis 300 Tonnen 7 fl., über 300 Tonnen 10 fl.

Ehebefähigungszeugnisse. (Nachtr. zum gleichn. Art. siehe II. Bd. S. 196 u. ff.) Hinsichtlich der Eheschließungen ungarischer Staatsbürger in Oesterreich, mit Ausschluß jener aus Croatien und Slavonien, gelten derzeit folgende Bestimmungen: Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande, woruntter nach dem ungarischen Sprachgebrauche auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Monarchie verstanden werden, vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließen will, so stellt darüber, daß die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgefertigten Zeugnisses des ungarischen Matrikelführers oder des Nachweises über die Dispensation von dem Aufgebote der ungarische Justizminister die Beurkundung aus. Der Aufgebotschein bildet nur die Grundlage für das erwähnte Zeugniß des Justizministers, substituirt aber dasselbe nicht, und es hat die Partei daher auf Grund des Aufgebotscheines des ungarischen Matrikelführers, beziehungsweise der erhaltenen Dispens vom Aufgebote, unmittelbar bei dem ungarischen Justizminister um die Ausstellung dieses Zeugnisses anzusuchen. Was das vorstehend angeführte Aufgebot, beziehungsweise den Aufgebotschein anbelangt, so wird bemerkt, daß in dem Falle, als ein ung. Staatsbürger im Auslande vor der nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung competenten Behörde eine Ehe eingehen will, diese Ehe auch in Ungarn, d. i. im Geltungsgebiete des neuen ungarischen Ehegesetzes, aufgeboten werden muß. Diese Bestimmung hat zu gelten ohne Unterschied, ob es sich um einen Mann oder eine Frau, sowie ob es sich um eine erste oder zweite, bezw. spätere im Auslande zu schließende Ehe handelt. Dieses Aufgebot kann jeder Matrikelführer Ungarns anordnen, welcher nach dem Wohn-, Aufenthalts-, Heimats- oder Geburtsorte der Partei competent ist, das Aufgebot vorzunehmen. Wenn der betreffende ung. Staatsbürger in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- noch Geburtsort hat, die Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur nach längerer

Digitized by Google

behördlicher Verhandlung festgestellt werden könnte, so hat sich die Partei wegen Anordnung des Aufgebots an den Matrikelführer in Budapest, Innere Stadt, zu wenden. Derjenige ungarische Matrikelführer, welcher das Aufgebot anordnet und vollzieht, stellt auch den Aufgebotschein aus. Das Verfahren vor dem Matrikelführer ist stempelfrei. Manipulationskosten sind keine zu entrichten. Von dem in Ungarn vorzunehmenden Aufgebote kann die Dispens von dem ersten Beamten des competenten Municipiums (Vicegespan, Bürgermeister), beziehungsweise, falls dieser dieselbe verweigert, vom ung. Minister des Innern ertheilt werden. Hievon wurden die k. k. politischen Bezirksbehörden mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Erfordernisse des Hofkanzleidecretes vom 22. December 1814, wonach hierlands sich verehelichende Ausländer sich bei der Trauung über ihre persönliche Fähigkeit, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen haben, bezüglich ungarischer Staatsangehöriger durch die Beibringung der gemäß §. 9 des ungarischen Matrikelgesetzes seitens des ungarischen Justizministers ausgestellten Beurkundung entsprochen werde. Selbstverständlich wird durch diese Beurkundung und durch das in Ungarn stattfindende Aufgebot, beziehungsweise durch die dort etwa ertheilte Dispens von denselben die Verpflichtung der hierländigen Trauungsorgane, das österreichische Recht in demselben Umfange wie bisher zur Anwendung zu bringen, nicht alterirt. Es wird also namentlich in allen Fällen, auf welche das österreichische Recht anzuwenden ist und welche nach diesem Rechte dispenspflichtig sind, auf der Beibringung einer hierländigen Dispens zu bestehen und auch den hierlands in Bezug auf das Aufgebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu entsprechen sein.

Einjährig-Freiwillige. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 263 u. ff.) Das Landesvertheidigungsministerium hat mit Circular-Verordnung vom 31. März 1896 rücksichtlich der Activirung von Einjährig-Freiwilligen und aus solchen hervorgegangenen nichtactiven Officieren folgende Bestimmungen erlassen: I. Jene E.-F., welche die Uebersetzung in den Berufsstand anstreben und zweifellos als besonders wünschenswerte Acquisition erachtet werden, sind nach Beendigung des Präsenzdienstjahres bei ihren Truppenkörpern in der activen Dienstleistung zu belassen und dem Minist. für Landesverth. als „Berufs-Officieraspiranten" zur Kenntniß zu bringen. II. Dieselben sind mit 1. October, im Falle bestehender Abgänge an Cadet-Officier-Stellvertretern zu wirklichen, sonst zu Titular-Feldwebeln (Oberjägern, Wachtmeistern) zu befördern und bis zu ihrer mit 1. Januar erfolgenden Ernennung zu nichtactiven Cadet-Officiers-Stellvertretern durch Belassung des Freiwilligen-Bortchens besonders zu kennzeichnen. III. Vom 1. October bis Ende März sind die Berufs-Officieraspiranten neben der praktischen Fortbildung auch in ihrer theoretischen Vorbereitung für die Ergänzungsprüfung zum Berufs-Officiere auf das Wirksamste zu unterstützen. Hiezu sind in der Regel die Nachmittage zu verwenden, und es haben die Truppen-Commandanten vollkommen geeignete Officiere zu bestimmen, welche den Aspiranten in der theoretischen Ausbildung thunlichst an die Hand zu gehen haben. IV. Die Ergänzungsprüfungen finden vom Jahre 1897 angefangen in der Zeit vom 1. bis 10. April, im eventuellen Bedarfsfalle auch noch vom 20. bis 30. September statt. Im letztgedachten Termin werden hiezu auch alle in der Probedienstleistung stehenden Bewerber einberufen, welche an der Ablegung der Ergänzungsprüfung zum normalen Termine aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen verhindert waren, oder welche in Folge des Ergebnisses dieser Prüfung zu deren Wiederholung zugelassen wurden. V. Die unmittelbar nach Vollendung des Einjährig-Freiwilligenjahres in Probedienstleistung getretenen Berufs-Officieraspiranten werden mit 18. August als Cadet-Officiers-Stellvertreter in den Activstand übersetzt, während die Berufs-Officieraspiranten älterer Jahrgänge (Officiere und Cadeten) bei Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen der „Vorschrift zur Rangsbestimmung für die Personen des Soldatenstandes in der k. k. Landwehr", in der Regel zu den für Berufs-Officiere und Cadeten festgesetzten Beförderungs-(Ernennungs-)Terminen in den Activstand eingereiht werden.

Digitized by Google

Eisenbahnen. I. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Staatsbahnen wird vom 1. Mai 1899 angefangen auf sämmtlichen Linien des österreichischen Staatsbetriebes in Raumdistanz gefahren. Je nach der Stärke des Verkehrs wurde dieses Fahren in drei verschiedenen Formen eingeführt. Auf Linien mit schwachem Verkehr wird fortan in Stationsdistanz gefahren d. h. kein Zug kann die Station früher verlassen, bevor nicht die Meldung vorliegt, daß der vorangegangene Zug in die nächste Station eingefahren ist. Dieser Modus ist bereits activirt, aber natürlich auf Linien mit starkem Verkehr undenkbar. Auf diesen wird demnach das Zugsmeldesystem eingeführt. Dasselbe besteht darin, daß die Strecke zwischen 2 Stationen je nach der Länge derselben in 2 oder mehrere ideelle Stücke abgetheilt wird. An den Theilungspunkten werden Meldehütten errichtet und mit einem verläßlichen Wächter besetzt, der, sobald der Zug die Meldestelle passirt, dies telephonisch oder telegraphisch an die letzte Station resp. Meldestelle zu berichten hat; erst dann darf der Zug die Station verlassen resp. die nächste nach rückwärts gelegene Meldestelle passiren. Auf Strecken mit besonders lebhaftem Verkehr wird das Blocksystem, soweit dasselbe noch nicht eingeführt ist, installirt. II. Eisenbahnen — deren Lebensmittelmagazine. Bezüglich der Frage, ob die Lebensmittel-Magazine der Eisenbahnen als ein Gewerbebetrieb in Betracht komme, hat der Verwaltungsgerichtshof am 22. März 1894 folgendes Erkenntniß gefällt: Im Sinne des Art. 271 des Handelsgesetzbuches ist die Anschaffung von Waaren zur Weiterveräußerung nur dann ein absolutes Handelsgeschäft, wenn die Speculationsabsicht vorhanden ist, d. h. wenn die Anschaffung in der Absicht erfolgt, um bei der Weiterveräußerung einen Gewinn zu erzielen. Alle anderen Anschaffungen, auch zur Weiterveräußerung können nicht als Handelsgeschäfte qualificirt werden. Die Instruction für die Lebensmittel-Magazine der Staatsbahngesellschaft spricht klar und deutlich aus, daß jeder Gewinn ausgeschlossen sein soll. Daraus geht auf das Bestimmteste hervor, daß diese Gesellschaft eine Speculationsabsicht nicht verfolgt. Etwaige wirthschaftliche Zwecke können nicht in Betracht kommen, denn abgesehen davon, daß die wirthschaftlichen Zwecke, welche verfolgt werden sollen, gewiß nicht die der Gesellschaft, sondern ausschließlich jene des bezugsberechtigten Personals sind, geht es absolut nicht an, der Speculationsabsicht des Art. 271 des Handelsgesetzbuches eine derartige Auslegung zu geben, daß darunter jede wirthschaftliche Absicht falle. Es liegt demnach bei den Lebensmittelmagazinen der Betrieb eines Handelsgeschäftes nicht vor und es finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung hierauf keine Anwendung. III. Bau- und Maschinendienst bei den Staatsbahnen. I. Bewerber um diese Stellen haben nachzuweisen: a) die österr. Staatsbürgerschaft, b) ein Alter bis zu 35 Jahren, c) eine gesunde Körperbeschaffenheit, d) die Kenntniß der deutschen Sprache und eventuell einer zweiten Landessprache, e) ein ehrenhaftes Vorleben und f) den Nachweis der Absolvirung der technischen Studien und die an einer technischen Hochschule des Inlandes abgelegten Staats- oder Diplomprüfungen. 2. Die Aufnahme erfolgt sofort in definitiver Eigenschaft mit dem Anfangsgehalte von jährlich 800 fl. Zu diesem Gehalte treten neben dem für Wien mit 300 fl. systemisirten Quartiergelde noch die mit dem betreffenden Posten verbundenen Nebenbezüge und insbesondere bei Verwendung im Eisenbahnbau ein Bau- und Reisepauschale von monatlich mindestens 40 fl. Nach $1^1/_2$jähriger zufriedenstellender Dienstleistung hat der Bewerber die Anwartschaft, die IX. Dienstclasse mit dem niedrigsten Gehalte von 900 fl. und dem Quartiergelde von 400 fl. für Wien zu erreichen. Die Vorrückung in dieser Dienstclasse erfolgt für absolvirte Techniker alle $1^1/_2$ Jahre um je 100 fl. bis 1200 fl.; doch ist die frühzeitigere Erlangung von Ingenieurposten mit 1300 fl. und 500 fl. Quartiergeld im Concurswege nach den bisherigen Beförderungsergebnissen durchaus nicht ausgeschlossen. Absolvirte Techniker mit längerer technischer Praxis können ausnahmsweise auch mit einem höheren Anfangsgehalte aufgenommen werden. 3. Die (mit 1 K gestempelten) Bewerbungsgesuche sind, belegt mit dem Heimatsscheine, dem Tauf- oder Geburtsscheine, sowie mit dem Nachweise über die absolvirten technischen Studien im Eisenbahnministerium zu überreichen. IV. Statistisches: Die nunmehr vorliegenden officiellen Daten über den Verkehr und die Betriebseinnahmen der österreichischen Eisenbahnen während des Jahres 1898 gestatten einen

Digitized by Google

Ueberblick über die Gestaltung dieser Transportinstitute. Danach wurden auf den Eisenbahnen der diesseitigen Reichshälfte befördert: 1898 gegen 1897

Personen	125,737,902	+ 15,295.992.
Güter (Tonnen)	100,447.989	+ 5,302.908.

Die aus diesen beiden Verkehren erzielten Einnahmen beziffern sich mit 279.57 Mill. Gulden und sind um 12·97 Mill. Gulden höher als im Jahre 1897. Im Nachstehenden führen wir die Jahreseinnahmen der größeren Eisenbahngesellschaften an:

	1898 gegen 1897 Millionen Gulden		1898 gegen 1897 Millionen Gulden
K. k. Staatsbahnen . .	108·97 + 6·69	Buschtěhr. Eisenb. Linie lit. B	7·14 + 0·42
Südbahn (österr. Netz) . .	40·12 + 0·87	Buschtěhr. Eisenb. Linie lit. A	4·08 — 0·04
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	39·75 + 2·31	Böhmische Nordbahn . . .	5·03 + 0·18
Staatsbahn	27·48 + 0·32	Pardubitzer Eisenbahn . . .	3·72 + 0·10
Nordwestbahn	10·76 + 0·42	Kaschauer (österr. Strecke) . .	2·98 + 0·10
Elbethalbahn	7·31 + 0·47	Graz-Köflacher Eisenbahn . .	1·72.
Aussig-Teplitzer Eisenbahn	6.63 + 0·09.		

An dem Gesammtplus der österreichischen Eisenbahnen im Betrage von rund 13 Millionen Gulden participiren die österreichischen Staatsbahnen mit 6·69 Mill. Gulden. Für 1897 hatten die Staatsbahnen ein Plus von 3·4 Mill. Gulden und für 1896 ein solches von 6·9 Mill. Gulden ausgewiesen, so daß die Einnahmen seit 1895 um nahezu 17 Millionen Gulden gestiegen sind. Von den Privatbahnen verzeichnet das größte Plus (2·31 Mill. Gulden) die Kaiser Ferdinands-Nordbahn; derselben reihen sich an: Die Südbahn mit einer Mehreinnahme von 0·87 Mill. Gulden; die beiden Nordwestbahn-Linien mit zusammen 0·83 Mill. Gulden, die Buschtěhrader B-Linie mit 0·42 Mill. Gulden, die Staatsbahn mit 0·32 Mill. Gulden.

Erwerb- und Personaleinkommensteuer. (Statistisches.) (Nachtr. zu dem Art. Steuerreform, Bd. IV., S. 445 ff.) Das Finanzministerium hat im Jahre 1899 eine Reihe überaus interessanter Daten über die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Oesterreich bei ihrer ersten Veranlagung veröffentlicht. Die Gruppirung und Gegenüberstellung der einzelnen Daten bietet einen klaren Einblick in die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung. I. Die zur Einkommensteuer herangezogene Bevölkerung (Steuerfatenten sammt Angehörigen) betrug 1,861.854 Köpfe, d. i. 7·29 Percent von der gesammten Bevölkerung. Von der Gesammtbevölkerung unterlagen der Einkommensteuer, nach Procenten berechnet in Triest 20·85, Nieder-Oesterr. 20·04, Ober-Oesterr. 9·43, Salzburg 8·03, Böhmen 8, Mähren 7·61, Steiermark 7·24, Tirol und Vorarlberg 6·08, Schlesien 5·78, Kärnten 5·66, Istrien 5·02, Krain 4·96, Görz u. Gradiska 4·46, Dalmatien 3·85, Bukowina 3·68, Galizien 2·17%; waren befreit in Triest 79·15, Niederösterreich 79·96, Oberöster. 90·57, Salzburg 91·57, Böhmen 92, Mähren 92·39, Steiermark 92·46, Tirol und Vorarlberg 93·92, Schlesien 94·22, Kärnten 94·34, Istrien 94·98, Krain 95·04, Görz und Gradiska 95·54, Dalmatien 96·15, Bukowina 96·37, Galizien 97·83%. Das veranlagte Bruttoeinkommen sämmtlicher Steuerpflichtiger betrug 1.336,922.031 fl. Die Abzugskosten betragen insgesammt 164,414.973 fl. zuzüglich anderweitiger Abzüge mit Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder und mit Bezug auf das zugerechnete Arbeitseinkommen, stellt sich diese Summe auf 180,371.091 fl. dar, woraus sich das steuerpflichtige Nettoeinkommen auf 1156,550.940 fl. berechnet. Dieses vertheilt sich nach den einzelnen Ländern wie folgt: Niederösterreich 489,002.870 fl., 42·28%; Böhmen 252,898.184 fl., 21·82%; Galizien 90,354.368 fl., 7·81%; Mähren 84,612.125 fl., 7·32%; Steiermark 57,164.095 fl., 4·94%; Oberösterreich 36,294.080 fl., 3·14%; Tirol 27,630.178 fl., 2·39%; Triest 25,134.556 fl., 2·17%; Schlesien 22,581.471 fl., 1·95%; Bukowina 11,568.491 fl., 1%; Krain 10,854.421 fl., 0·04%; Kärnten 10,494.559 fl., 0·91%; Salzburg 10,314.055 fl., 0·89%; Dalmatien 7,978.177 fl., 0·69%; Istrien 7,618.774 fl., 0·66%; Vorarlberg 6,332.537 fl., 0·55%; Görz und Gradiska 6,217.999 fl., 0·54%. Von jenen Städten, die ein größeres Nettoeinkommen aufweisen, führt die officielle Statistik an: Wien 415.617.750 fl., Prag 47.445.706 fl., Graz 25.608.301 fl., Triest 23.372.477 fl., Brünn 19.280.834 fl., Lemberg 17.838.027 fl.,

Digitized by Google

Krakau 11.373.677 fl., Weinberge 10.748.912 fl., Linz 9.652.380 fl., Innsbruck 8.215.601 fl., Reichenberg 7.169.540 fl., Pilsen 7.106.377 fl., Smichow 6.604.243 fl., Salzburg 5.928.293 fl., Teplitz-Schönau 5.209.462 fl., Aussig 4.496.810 fl., Floridsdorf 4.390.512 fl., Czernowitz 4,324.789 fl., Laibach 4.311.208 fl., Olmütz 4.093.011 fl., Troppau 3.699.743 fl., Mährisch-Ostrau 3.675.556 fl, Karolinenthal 3.621.048 fl., Wiener-Neustadt 3.600.481 fl., Steyer 3.378.492 fl., Przemysl 3.371.077 fl., Klagenfurt 3.270.322 fl., Zizkow 3,266.895 fl., Budweis 3.235.516 fl., Görz 2.955.686 fl., Marburg 2.882.945 fl., Stanislau 2.779.070 fl., Pola 2.482.271 fl., Trient 2.062.479 fl., Proßnitz 1.992.520 fl., Zara 1.621.663 fl., Tarnow 1.564.628 fl., Iglau 1.551.868 fl., Warnsdorf 1.422.204 fl., Tarnopol 1.349.447 fl., Kolomea 1.099 683. Das ungünstigste Bild hinsichtlich der Einkommensvertheilung bietet Galizien. In keinem anderen Kronlande ist der Procentsatz der Steuerbefreiungen ein so hoher, wie in diesem. Es ist demnach anzunehmen, daß das Gros der Bevölkerung kaum im Besitze eines Einkommens steht, das dem Existenzminimum entspricht. Nach den Ziffern der officiellen Statistik entfiel in den Hauptstädten auf den Kopf der Censiten ein Durchschnittseinkommen (Netto) von: in Prag 2106 fl., in Brünn 2096 fl., in Triest 2031 fl, in Wien 1997 fl., in Lemberg 1801 fl. Nach den officiellen Daten ergibt sich in ganz Oesterreich ein Brutto-Einkommen: 1. aus Grundbesitz auf 110.677.362 fl oder 8%, 2. aus Gebäuden auf 138.657.859 fl. oder 10·37%, 3. selbständige Unternehmungen und Beschäftigungen auf 388.888.231 fl. oder 28·72%, 4. aus Dienstbezügen auf 458.498 699 fl. oder 34.29%, 5. aus Capitalvermögen auf 216.003.101 fl. oder 16·16%, 6. aus sonstigem Einkommen auf 29.196.779 fl. oder 2·18%. II. In allen Verwaltungsgebieten zusammen beträgt die Zahl der Erwerbsteuercommissionen 854 mit 4714 Mitgliedern, der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen 459 mit 5328 Mitgliedern und 20.244 Vertrauensmännern; die Zahl der Erwerbsteuer-Landescommissionen je 17. Im Ganzen wurden zur Personaleinkommensteuer 711.512 Haushaltungen und Einzelcontribuenten herangezogen, was einen Percentsatz 2·79 der Gesammtbevölkerung ergibt. Die vorgeschriebene Personaleinkommensteuer betrug für das 1. Jahr 22,236.658 fl., wovon auf Niederösterreich rund 48, auf Böhmen 20·07, auf Mähren 6·55 Percent entfallen. Auf den Censiten berechnet sich die Steuer mit 31 fl. 25 kr., während auf den Kopf der Gesammtbevölkerung nur ein Steuerbetrag von 87 kr. entfällt. Hinsichtlich der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen betrug die Zahl der steuerpflichtigen Personen 8091, die nach den gesetzlich normirten Percenten entfallende Besoldungssteuer 824.255 fl. Auf die höchste Besoldungsstufe von über 15.000 fl. jährlich entfielen 153, auf die niedrigste von 3200 bis 4000 fl. 3632 Personen.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. (Statistisches.) (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 397 u. ff.). Die Entwicklung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich macht zwar langsame, aber stetige Fortschritte. Nach den Mittheilungen der statistischen Centralcommission bestanden zu Ende des Jahres 1895 in sämmtlichen Ländern der diesseitigen Reichshälfte 3802 Genossenschaften gegen 3269 im Jahre 1894. Von dieser Gesammtzahl sind 3661 registrirt, 141 nicht registrirt. Von den 3802 Genossenschaften sind 2769 Vorschußvereine gegen 2428 im vorangegangenen Jahre; davon 2687 registrirt, 82 nicht registrirt. 1019 Vorschußvereine gehören dem System Raiffeisen an, um 216 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Consumvereine betrug 461 gegen 398 im Jahre 1894; davon waren 416 registrirt, 45 nicht registrirt. Die Zahl der sonstigen Genossenschaften belief sich auf 572, (gewerbliche Rohstoff- und Magazinsgenossenschaften, landwirthschaftliche Ankaufs- und Molkereigenossenschaften, Productionsgenossenschaften, Baugenossenschaften 2c.) um 129 mehr als im Vorjahre; davon waren 588 registrirt, der Rest nicht registrirt.

Executionseinstellung. (Nachtr. zum gleichnam. Art. III. Bd. S. 962 u. 963.) Da gemäß §. 1412 a. b. G. B. eine Verbindlichkeit durch Zahlung, das ist durch Leistung dessen, was man schuldig ist, aufgelöst wird, sonach auch der wegen der bezüglichen Forderung erwirkte Executionstitel (§. 1 u. 2 E. O.) erlischt, bei Wegfallen der Grundlage des Executionsverfahrens aber jeder weitere Executionsact sich als ungesetzlich und ungerechtfertigt darstellt, so obliegt allerdings dem betreibenden Gläubiger

Digitized by Google

beziehungsweise dessen Vertreter, falls die Forderung, zu deren Hereinbringung eine Execution im Zuge ist, zur Gänze getilgt wird, rechtzeitig das Erforderliche wegen Einstellung des weiteren Executionsverfahrens zu veranlassen. Von dieser Verbindlichkeit wird der Gläubiger durch die Bestimmung des §. 40 E. O., wonach der Verpflichtete in den dort angeführten Fällen die Einstellung der Execution in Antrag bringen kann, keineswegs entbunden, weil diese Gesetzesstelle nur ein Recht des Schuldners zu dessen Schutze statuirt und weil es sicherlich nicht selten sich ereignen wird, daß ein Schuldner, der seine Schuld, wegen welcher Executionsverfahren im Zuge ist, bezahlt, aus Rechtsunkenntniß es versäumt, oder wegen Abwesenheit u. dgl. gar nicht in der Lage ist, von dem Rechte des §. 40 E. O. und in dringenden Fällen auch von jenem des §. 42 Z. 3 E. O. Gebrauch zu machen; endlich, weil die Unterlassung eines solchen Antrages vom Gesetze mit irgend welchen nachtheiligen Folgen nicht bedroht ist. Es haftet daher der betreibende Gläubiger resp. dessen rechtsfreundlicher Vertreter für den Schaden, welcher dem Verpflichteten dadurch entsteht, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren trotz inzwischen erfolgter Bezahlung der einzutreibenden Forderung mangels eines Antrages auf Executionseinstellung — zu dem sodann der betreibende Gläubiger verpflichtet ist — fortgesetzt wird. (E. d. ob. G. H. v. 24. Januar 1899 Z. 17511, Jurist. Bl. vom 16. April 1899 Nr. 16.)

Export. (Außenhandel.) I. Ein Staat weist eine günstige Handelsbilanz auf, wenn der Gesammtwerth der Waarenausfuhr größer ist als derjenige der Waareneinfuhr. Ein Ueberschuß der Ausfuhrgüter und Ausfuhrwerthe läßt jedenfalls auf eine günstige volkswirthschaftliche Lage eines Staates schließen. Eine gesunde Handelspolitik wird dahin streben, eine planmäßige Fürsorge und Thätigkeit zur Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen im Verkehre mit dem Auslande zu entfalten, weshalb die Handelspolitik einen hervorragenden Zweig der auswärtigen Politik bildet; je kräftiger und gesunder ein Staatswesen ist, desto hervorragender und nachhaltiger die Wirkungen der Handelspolitik und hiemit auch das Heranwachsen des Volkswohlstandes. Eine Reihe von Momenten sind für die äußere Handelspolitik von weittragender Bedeutung, so insbesondere die Güte der Handelsverträge mit fremden Staaten (siehe dies. Art.), ein gutes Zollsystem, welches geeignet ist, den Ausfuhrhandel zu beleben und hiemit in Verbindung eine richtige Bemessung der Ausfuhrprämien, sowie überhaupt alle Mittel und Wege, um den Ausfuhrhandel zu fördern. Eines der wichtigsten Mittel zur Förderung des Außenhandels ist die Gewinnung und Anlegung von Colonien, auf welche in neuerer Zeit seitens der europäischen Handelsmächte ein besonders wachsames und reges Augenmerk gerichtet wird. Rußland, England, Frankreich und selbst das wirthschaftlich ganz zerrüttete Italien wetteifern in der Colonialpolitik; nur Österreich ist die einzige Großmacht, welche in Folge der unglücklichen inneren Wirren sich zu einer Colonialpolitik bis heute nicht aufraffen konnte. Ein weiteres Mittel zur Förderung des Außenhandels ist eine gesunde Eisenbahntarifpolitik, um die Möglichkeit zu gewähren, die Wirkung der Einfuhrzölle des Nachbarlandes zu neutralisiren zu Gunsten der Producenten der Ausfuhrwaaren, deren Interessen man als allgemein volkswirthschaftliche auffaßt. Am energischsten hat Ungarn von diesem Mittel Gebrauch gemacht, wo das Staatsbahnsystem mit einer die Ausfuhr begünstigenden Tarifpolitik sich als eine Nothwendigkeit erwiesen hat. II. Was nun den Exporthandel Österreichs anbelangt, so wurden nunmehr von allen maßgebenden Factoren Mittel und Wege in's Auge gefaßt, um den brach daniederliegenden Export zu beleben. Zu diesem Behufe hat im März des Jahres 1899 der Handelsminister zur Berathung der bereits seit längerer Zeit und vielseitig besprochenen Frage der Schaffung einer Organisation zur Förderung des heimischen Exportes eine Reihe von Fachmännern eingeladen, sich über ein von der Regierung nunmehr vorgeschlagenes Project zu äußern. Der Discussion lag eine vom Handelsministerium ausgearbeitete Denkschrift über die Forderung des österreichischen Exportes zu Grunde, in welcher nach einer Darstellung der factischen Zustände in unserer Industrie und in unserem Handel Anträge für eine Organisation des Exportes gestellt wurden, die, ohne der seinerzeitigen Schaffung eines großangelegten Exportunternehmens zu präjudiciren, als nothwendiges Zwischenstadium vor einem solchen Unter-

Digitized by Google

nehmen einzuschieben wäre. Die Vorschläge des Handelsministeriums gehen dahin, branchekundige Kaufleute behufs dauernder Etablirung an geeigneten Plätzen des Auslandes unter Gewährung einer entsprechenden staatlichen Subvention zu entsenden und die Geschäftsverbindungen zwischen dem Aussendling und der heimischen Industrie beziehungsweise dem einheimischen Handel sowohl auf Basis eines directen Verkehres einzelner Firmen als auch mittelst eigens zu diesem Zwecke zu bildende Export-Syndicate zu organisiren. Diese Syndicate sollen Vereinigungen der Industrie nach gewissen Branchen und localen Centren darstellen, um damit denselben die Vortheile einer leichteren Creditgewährung, einer gewissen Regelung der Concurrenz, sowie der Herbeiführung einer weitergehenden Specialisirung in der Production zu bieten, was namentlich auch kleineren Betrieben die Möglichkeit geben würde, sich allmählich mehr am Exporte zu betheiligen. Derartigen Exportsyndicaten soll von Seite des Staates für ihre Bildung und das durch sie zu bewirkende Exportgeschäft volle Steuer- und Gebührenfreiheit gewährt werden, wobei die Staatsverwaltung sich selbstverständlich vorbehalten müsse, hiefür ebenso wie für die Subvention der Aussendlinge die erforderliche formelle Unterlage erst noch herbeizuführen. Zum Zwecke der Förderung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Waarenabsender und dem Aussendling ist weiters die Mitwirkung eines heimischen Finanzinstitutes in Aussicht genommen und wurde auch für die Art der Finanzirung eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Bezüglich der Art der Geschäftsabwicklung zwischen Aussendling und Versender ist die völlig freie Gestaltung des Verkehres zwischen den Betheiligten in Aussicht genommen. III. Auch die zweite Abtheilung des Industrie- und Landwirthschaftsrathes hat die vom Referenten Hofrath Dr. Hallwich motivirten Beschlußanträge zur Hebung des österreichischen Exportes einhellig genehmigt, welche im Wesentlichen eine gründliche und durchgreifende Exportorganisation, zunächst aber die sofortige Errichtung einer großen und capitalskräftigen Exportassociation (Actiengesellschaft) empfehlen. Vier Expertisen des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs, des Exportvereines, der Prager und der Pilsner Handelskammer haben sich für eine solche Organisation ausgesprochen. Das unsichere Verhältniß zu Ungarn und die verkehrte Wirthschaftspolitik in Bosnien und der Hercegovina wirken als äußere Ursachen mit, wenn allgemein Klage über den Niedergang der Industrie geführt wird. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß unser Außenhandel auf der ganzen Linie einen stetigen Rückgang aufweist; das englische Handelsamt constatirt, daß unter den europäischen Continentalstaaten nur vier eine Abnahme in der Ausfuhr im Zeitraume von 1891 bis 1897 zu verzeichnen haben, nämlich Belgien mit 0·4, Rußland mit 2·4, Oesterreich-Ungarn mit 2·6 und Spanien mit 3·3%. Oesterreich-Ungarn wird also bezüglich der Verminderung seines Ausfuhrhandels nur noch von dem unglücklichen Spanien übertroffen. Der Bericht schildert ferner an der Hand eines äußerst reichen und hochinteressanten Thatsachen-Materiales das „Ringen um den Weltmarkt" seitens der großen wirthschaftlichen Nationen durch Organisirung ihres Exporthandels. Die obengenannten Expertisen beantragen die Gründung einer Exportbank mit dem Sitze in Wien und den erforderlichen Filialen und sonstigen Zweigniederlassungen im In- und Auslande. Zweck der Gesellschaft sei die Hebung und Förderung des Exportes, insbesondere durch commissionsweise Vermittlung von Verkäufen industrieller Erzeugnisse und Rohproducte, Gewährung von Vorschüssen auf industrielle Erzeugnisse und Rohproducte, Belehnung u. s. w. Auch kann die Gesellschaft Importgeschäfte betreiben, erforderlichenfalls für eigene Rechnung Rohproducte und Waaren kaufen und verkaufen und sonstige einschlägige Handelsgeschäfte schließen. Das Actiencapital der Gesellschaft soll 10.000.000 Kronen betragen, in 50000 Stück Actien auf 200 Kronen lautend. Die Actien wären vorläufig mit 50 Procent des Nominalbetrages, mit 100 Kronen einzuzahlen. Die ursprünglichen Zeichner der Actien sind von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit. Das Actiencapital kann nach Volleinzahlung der ersten Emission auf Beschluß der Generalversammlung bis zur Höhe von zwanzig Millionen Kronen durch Aufgabe von neuen volleingezahlten Actien vermehrt werden. Zu diesem Projecte verhält sich die Regierung ablehnend, indem sie die beanspruchte Zinsengarantie nicht übernehmen will — und wie man in competenten Kreisen hierüber urtheilt — mit Fug und Recht;

Digitized by Google

denn wir zählten eine neue Gründung mehr, dem Export wären aber keine neuen Bahnen eröffnet. Weit glücklicher ist das oben erwähnte Regierungsproject, einen Stamm intelligenter Kaufleute zu erziehen, deren Aufgabe es wäre, in erster Reihe Exportbeziehungen zu pflegen. Das Princip des Aussendlingswesens ist ein gesundes und richtiges; alles hängt jetzt nur davon ab, wie dieses Princip durchgeführt werden soll. IV. Das Exportcomité der Wiener Handelskammer hat als Antwort auf die Denkschrift des Handelsministeriums über die Förderung des Exportes in dieser Frage einen umfassenden Bericht erstattet, welcher zwar principiell der Exportförderungsaction der Regierung zustimmt, die Art und Weise aber, wie dieselbe durchgeführt werden soll, in manchen Richtungen einer Kritik unterzieht. In dem Berichte wird zunächst empfohlen, daß im Inlande eine die Industrie fördernde Politik durch geringere Steuern und insbesondere durch billige Frachtentarife beobachtet werde. Was die Syndicate anbelangt, welche die Regierung im Auge hatte, so macht die Kammer darauf aufmerksam, daß eine Vereinigung kleinerer Erzeuger zu einer Genossenschaft wohl möglich sei, aber nicht häufig stattfinden werde. Im Großen und Ganzen müsse die geplante Exportförderungsaction in der Art durchgeführt werden, daß sich Kaufleute zu einer freien Vereinigung für den Export verbinden und, wenn sie von den Handelskammern als geeignet befunden werden, staatliche Subventionen erhalten. Diese Firmen würden sich dann zu einem Consortium vereinigen, und wenn dieses Consortium die Form einer juridischen Körperschaft annehme, wären demselben die weitgehendsten Steuerbegünstigungen, eventuell volle Steuerbefreiung zu gewähren. Einzelnen Firmen, die sich um den Export verdient machen, wäre gewissermaßen als Anreiz eine Abschreibung von der Erwerbsteuer als eine Art Ausfuhrbegünstigung zu gewähren. Was die Sendlinge betrifft, spricht der Bericht Bedenken dagegen aus, daß man die Thätigkeit dieser Sendlinge auf einzelne Branchen beschränke. Jedenfalls werde es nothwendig sein, die Sendlinge mit den verschiedenen Industriellen und Exportenren in Verbindung zu setzen. Mit den Sendlingen allein werde der Export nicht gefördert werden können, sondern es müsse nach wie vor im Auge behalten werden, daß große und mächtige Exportgesellschaften sich bilden, die Filialen im Auslande unterhalten, über bedeutende finanzielle Mittel verfügen und in fortwährender Wechselwirkung mit dem Heimatlande stehen. Die Kammer schlägt schließlich vor, daß den jungen Kaufleuten Erleichterungen bezüglich der Wehrpflicht, insbesondere Befreiungen von Waffenübungen gewährt werden, und weist darauf hin, daß in England und Frankreich ähnliche Erleichterungen bereits bestehen. V. Ein großer Theil der Handelskammern faßte den Beschluß, ein *besonderes Exportbureau* zu errichten, welches den Industrie- und Handelsfirmen des betreffenden Kammerbezirkes die Pflege der bestehenden und die Anknüpfung neuer geschäftlicher Verbindungen mit dem Auslande erleichtern soll. Diese Bureaux hätten sich insbesondere mit der Ertheilung von Auskünften über Verzollungs- und Transportangelegenheiten bei der Ein- beziehungsweise Ausfuhr österreichischer Erzeugnisse nach fremden Ländern, über Handels- und Platzusancen, Münz- und Zinsfußverhältnisse im Auslande, sowie über die Vertrauens- und Creditwürdigkeiten ausländischer Firmen zu befassen; außerdem soll diesen zu gründenden Exportbureaux obliegen: die Beschaffung und leihweise Ueberlassung von Proben der an überseeischen Plätzen gangbaren Waaren an Industrielle und Gewerbetreibende, die Veranstaltung kleiner Export-Fachausstellungen an den Sitzen gleichartiger Exportindustrien; die Veröffentlichung der den Export betreffenden Consularberichte; die Vermittlung bei Anmeldung von Marken, Mustern und Patenten in auswärtigen Staaten, sowie die Intervention bei Eintreibung schwer einbringlicher Forderungen im Auslande.

Fideicommisse — Gebührenrechtlich. (Nachtrag zum gleichn. Art. — Siehe II. Bd. S. 482 ff.) Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Bemessung der Gebühr von Fideicommißnachlässen in Hinsicht der Onerirungsschulden hat das Finanzministerium Folgendes eröffnet: Die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden (Onerirungsschulden §. 635 a. b. G. B.) sind bei Bemessung der Gebühr und zwar: 1. bei Realfideicommissen als Passiven zu behandeln, 2. bei Geldfideicommissen — soferne die Onerirung durch Erhebung eines Theiles des Capitals erfolgte — in der Weise zu berücksichtigen, daß als Grundlage der Bemessung das zur Zeit des Anfalles thatsächlich

Digitized by Google

vorhandene Fideicommißvermögen zu bestimmen ist. Hingegen ist in Fällen, in denen eine Belastung des Fideicommißvermögens durch Verpfändung der Papiere erfolgte, wie ad 1 vorzugehen. Die durch die Onerirungsschulden für das Fideicommiß gegen den Fideicommißinhaber entstandene Forderung auf Depurirung ist nicht als eine Vermehrung des Activvermögens in Anschlag zu bringen.

Finanzbehörden. (Nachtrag zum gleichnam. Art. II. Bd. S. 492 ff.) Das Finanz-Minist. hat eine Regulirung des Status der Finanzbehörden in den einzelnen Ländern in Angriff genommen, deren Durchführung auf das Triennium 1899—1901 berechnet ist und eine wesentliche Verbesserung der Avancement-Verhältnisse, und zwar zunächst im Concept-, dann aber auch im Rechnungs- und Kanzlei-Status bedeutet. Für die Neusystemisirung im Concepts-Status ist das leitende Princip die Schaffung der Möglichkeit den zur Erlangung höherer Dienstposten nöthigen Zeitraum wesentlich abzukürzen. Speciell die Chancen auf Erreichung der sechsten Rangsclassen stellen sich im Finanzconceptsfache nunmehr für den Neueintretenden als verhältnißmäßig sehr günstig dar. Da im Bereiche des Finanzdienstes jetzt im Anschlusse an die Gehaltsregulirung zahlreiche Pensionirungen vorgenommen wurden, so ist in diesem Dienstzweige gerade für die nächste Zeit ein besonderes rasches Avancement zu gewärtigen. Die Status-Regulirung bezieht sich zunächst auf die sogenannten leitenden Finanzbehörden (Finanz-Landesbehörden, Finanz-Bezirksdirectionen, Gebürenbemessungs-Aemter). Im Zusammenhange mit derselben wird jedoch auch eine Neusystemisirung des Status bei den Behörden für den directen Steuer-Dienst erster Instanz durchgeführt werden, welche mit den ersterwähnten gleichen Schritt halten wird.

Finanzprocuraturen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe II. Bd. S. 496 und I. Ergänzungsheft S. 13 u. ff.) A. Mit Verord. des Finanz-Minist. v. 10. Dec. 1898, R. G. Bl. Nr. 220 wurden bezüglich der praktischen Prüfung für den Conceptsdienst bei den Finanzprocuraturen folgende Bestimmungen getroffen: I. Die F.-Prüfung hat im allgemeinen unter Ausschluß der den Gegenstand der Advocaturs-Prüfung bildenden Disciplinen mit den nachstehenden Ausnahmen, die Gesetze und Einrichtungen für die politische und finanzielle Verwaltung einschließlich des Gefällsstrafgesetzes zu umfassen, und zwar in jenen Beziehungen, in denen die Kenntnis dieser Gesetze und Vorschriften für den Beruf der Finanzprocuraten erforderlich ist. Ausgeschlossen von der Fragestellung sind daher zunächst alle nur für den ausübenden politischen und finanziellen Verwaltungsdienst wichtigen Detailbestimmungen. II. Die bei dieser Prüfung zu stellenden Fragen haben insbesondere auf folgende Vorschriften und die praktische Anwendung derselben Bezug zu nehmen: 1. Die auf die Geschäftsaufgaben der direct bezughabenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (Dienstesinstruction). 2. Die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, welche die bei der Abfassung von Verträgen und Rechtsurkunden überhaupt in Anwendung zu bringenden Vorsichten zum Inhalte haben (Cautelarjurisprudenz), sowie die Sonderbestimmungen, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, des Proceß-Executions- und Sicherstellungsverfahrens hinsichtlich der von der F. zu vertretenden Rechtssubjecte und der Organe derselben bestehen. 3. Die Vorschriften über das Caducitäts- und Heimfallsrecht des Staates. 4. Die Grundzüge der gesetzlichen Bestimmungen über die directen Steuern, sowie die wesentlichen Vorschriften über die Evidenzhaltung der Grundsteuercatasters. 5. Die Grundzüge des Gebührengesetzes und der zu demselben nachträglich verlautbarten Gesetze und Verordnungen, sowie die wichtigsten Posten des Gebürentarifes, ferner die Normen, welche rücksichtlich der von Verlassenschaften zu entrichtenden Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten bestehen. 6. Die Grundzüge der Vorschriften über die indirecten Abgaben, Zölle und Monopole. 7. Das Gefällsstrafgesetz. 8. Die Staatsgrundgesetze, die Vorschriften über den Staatsdienst, über die Organisation, die Eintheilung und den Wirkungskreis der Behörden und Aemter der öffentlichen Verwaltung. 9. Die Normen betreffend das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof, die Bestimmungen über die Abgrenzung der Competenz der Gerichte, der staatlichen und der autonomen Verwaltungsbehörden untereinander. 10. Die Vorschriften über das administrative Verfahren und die politische Execution.

Digitized by Google

11. Die Cultusgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des Patronats- und Kirchenconcurrenzwesens, die Vorschriften über Stiftungswesen. 12. Die Grundzüge der Bestimmungen über die Organisation der Schulbehörden (Schulaufsichtsgesetze) und über die Erhaltung der Volksschulen. 13. Die Gemeindegesetzgebung, sowie die Vorschriften über Bezirksvertretungen, über Gutsgebiete und das Colonenverhältniß, soweit solche für die Dienststelle des betreffenden Prüfungscandidaten in Frage kommen. 14. Das Wasser- und Enteignungsrecht, sowie die wesentlichsten Bestimmungen über die Bau- und Straßenangelegenheiten. 15. Die Grundzüge der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Haftpflicht der Post sowie der Eisenbahnen. 16. Die Grundzüge der Militärtaxgesetzgebung und des Militäreinquartierungswesens. III. Die F.-Prüfung ist bei den Finanzprocuraturen abzulegen, und zwar von den Beamten der F. in Wien, Linz und Salzburg bei jener in Wien; Lemberg, (Krakau) und Czernowitz bei jener in Lemberg; Prag bei jener in Prag; Brünn bei jener in Brünn; Graz, Triest, Klagenfurt und Laibach bei jener in Graz; Innsbruck bei jener in Innsbruck; Zara bei jener in Zara. Die Prüfungscommission besteht aus dem Vorstande jener F., bei welcher die Prüfung abgelegt wird, als Vorsitzenden und vier Prüfungscommissären, und zwar einem gerichtlichen Beisitzer des Gefällsobergerichtes, welchen der Präsident dieses Gerichtes bezeichnet und je einem Rathe der politischen Landesbehörde, der Finanzlandesdirection und der F., welche von den Präsidien, respective Vorständen dieser Behörden bestimmt werden. IV. Die schriftliche Prüfung hat in der Verfassung eines Rechtsgutachtens über eine bei der F. anhängige Rechtsfrage in sich schließende Verhandlung auf dem Gebiete einer der oben aufgezählten Materien zu bestehen. V. Die mündliche Prüfung hat nicht über zwei Stunden zu dauern. Bei der mündlichen Prüfung kann von dem Candidaten ein kurzer Vortrag über die von ihm gelieferte schriftliche Arbeit verlangt werden, um hiedurch der Prüfungscommission Gelegenheit zu geben, sich von der Gründlichkeit und Richtigkeit der Beurtheilung des Gegenstandes durch den Candidaten zu überzeugen. VI. Gegen den Ausspruch der Prüfungscommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Candidaten auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen, in welchem ersichtlich zu machen ist, ob der Candidat einstimmig oder mit Stimmenmehrheit approbirt wurde, beziehungsweise ob er den Calcul „Auszeichnung" erhalten hat. VII. Im Falle der Candidat die F.-Prüfung nicht bestanden hat, entscheidet die Commission nach freiem Ermessen, nach welcher Zeit die Wiederholung dieser Prüfung zu bewilligen sei. Die Reprobation erfolgt auf mindestens drei Monate und höchstens auf ein Jahr. Der diesbezügliche Beschluß ist dem Candidaten zugleich mit der Bekanntgabe des Prüfungsresultates mitzutheilen. Gegen denselben ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. B. Mittelst Verord. des Finanz-Minist., des Minist. für C. u. U., des Eisenbahn-Minist. u. des Justiz-Minist. v. 7. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 99, wurden die Finanzprocuraturen ermächtigt, das von Ortsschulräthen verwaltete Vermögen, die verstaatlichten Eisenbahnunternehmungen, insoferne das Vermögen derselben für Rechnung des Staates verwaltet wird, und die Commission für die Verkehrsanlagen in Wien über Verlangen derselben gerichtlich zu vertreten.

Finanzwache. (Nachtr. z. gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 498 u. ff.) Auf Grund Allerh. Entschl. trat am 1. October 1899 die Verordnung betreffend die Reorganisirung der Finanzwache, Regelung der Gebühren und der Versorgungsgenüsse der Finanzwachmannschaft und deren Witwen und Waisen in Kraft. I. Die hauptsächlichsten Aenderungen der Organisationsbestimmungen bestehen in der Herabsetzung der für die dauernde Aufnahme vorgeschriebenen Probedienstzeit von vier auf drei Jahre, in der Schaffung von Titularchargen als Auszeichnung für zufriedenstellende Dienstleistung, endlich in der Schaffung einer neuen Mannschaftskategorie mit der Bezeichnung „Finanzwach-Oberrespicient" zur Ausfüllung der Lücke zwischen dem Respicienten und dem Finanzwach-Commissär. Die Löhnung für die Wachmannschaft ist — statt wie bisher in Tagesbeträgen — als Jahresgebühr normirt, u. zw. für die Oberrespicienten, bezw. Respicienten mit 700 bezw. 600 fl., für die Oberaufseher mit 500 fl.

Digitized by Google

und für die Aufseher mit 400 fl., zahlbar monatlich im Vorhinein; an Stelle der bisherigen Quinquennalzulagen treten Diensteszulagen, welche für die Bemessung der Versorgungsgenüsse der Mannschaft und deren Hinterbliebenen anrechenbar, ohne Rücksicht auf die Charge nach absolvirter Dienstzeit bemessen werden, und zwar nach vollendetem 3. Dienstjahre 40 fl., nach vollendetem 6. Dienstjahre 80 fl., nach vollendetem 9. Dienstjahre 120 fl., nach dem 12. Dienstjahre 160 fl., nach dem 16. Dienstjahre 200 fl. und nach dem 20. Dienstjahre 250 fl. betragen. Fernere Gebühren erhält die Mannschaft für Dienstreisen, Substitutionen und Uebersiedlungen außer den Zehrungskosten nach Maßgabe der Zeitdauer der Verrichtung. II. Die Versorgungsgenüsse der Finanzwachmannschaft und deren Witwen und Waisen werden nach den Grundsätzen des bezüglichen Gesetzes für die Diener und die Gendarmeriemannschaft geregelt, so daß nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre 40% für jedes weitere Dienstjahr 2% der letzten anrechenbaren Activitätsbezüge entfallen, wobei der Ruhegenuß der Finanzwachmannschaft nie weniger als 200 fl. jährlich betragen darf. Die Abfertigung für Wachmänner, welche noch nicht zehn Dienstjahre zurücklegten, beträgt nach einer Dienstzeit unter fünf Jahren oder darüber 320 bis 940 fl, für den Oberaufseher 320 bis 1080 fl., für den Respicienten 415 bis 1250 fl. Die Versorgungsgenüsse der Witwen bleiben wie bisher, werden jedoch mit $^1/_3$ der letzten anrechenbaren Activitätsbezüge des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch mit 200 fl bemessen. Die Kinder pensionsfähiger Finanzwachmänner erhalten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres die bisherigen Erziehungsbeiträge resp. Waisenprovisionen. Jede Witwe eines solchen Finanzwachmannes hat Anspruch auf das Sterbequartal in der Höhe des dreifachen letzten Dienstbezuges, bezw. Ruhegenusses des verstorbenen Gatten.

Firma. (Nachtr. zum gleichn. Art. Siehe II. Bd. S. 504 u. ff.) Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß eine protokollirte Firma mit Berufung auf die erfolgte Auflassung ihres Geschäftsbetriebes oder einer Zweigniederlassung um Löschung im Handelsregister ansuchte, während thatsächlich weder eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes eingetreten, noch das Gewerbe zurückgelegt worden war oder eine Steuerabschreibung stattgefunden hat. Das Inst.-Minist. hat sich dadurch veranlaßt gesehen, bei Erledigung von Gesuchen um Firmalöschung die Aeußerung einiger Gerichtshöfe über den Vorgang bei Erledigung von Gesuchen um Firmalöschung einzuholen und hat mit dem Erlasse vom 8. October 1899 den nachstehenden Vorgang gutgeheißen: Der Gerichtshof hat ein Ansuchen um Firmalöschung nicht auf Grund der bloßen Behauptung, daß der Gewerbebetrieb aufgehört habe, das Gewerbe zurückgelegt oder das gesetzlich festgesetzte Steuerminimum abgeschrieben worden sei — zu bewilligen, sondern in allen Fällen, in denen nicht bereits eine amtliche Mittheilung der zuständigen Gewerbe- oder Steuerbehörde über diese Thatsachen vorliegt oder der amtliche Nachweis hierüber dem Gesuche angeschlossen ist, soll vom Gerichte die Beibringung eines solchen Nachweises verlangt oder zur Beschleunigung der Erledigung von amtswegen eine Anfrage hierüber an die zuständige Behörde gerichtet werden. Eine weitere Ausnahme wäre zu machen in dem Falle, als dem Gerichte in anderer verläßlicher Art (z. B. in Folge einer Concurs- oder Verlassenschafts-Abhandlung) das Aufhören des Gewerbebetriebes bekannt geworden ist.

Flaschenbierhandel. I. In Folge vieler Beschwerden der Gastwirthe und Schankberechtigten über die Unzukömmlichkeiten, welche im Verkehre mit dem F. zu Tage traten, wodurch sie in ihrer Gewerbeberechtigung arg geschädigt werden, faßte im Jahre 1897 das Abgeordnetenhaus eine Resolution, in welcher die Regierung aufgefordert wird, den Handel mit Flaschenbier unter Beobachtung folgender Grundsätze neu zu regeln: Der Handel mit Flaschenbier zerfällt: a) in das Abfüllen des Bieres in Flaschen, b) in den Vertrieb der mit Bier gefüllten und entsprechend verschlossenen Flaschen. Das Abfüllen des Bieres wird als lit. h) des §. 16 der Gewerbeordnung unter die Berechtigungen der concessionirten Schankgewerbe eingereiht und finden für diese Berechtigung die für das Gast- und Schankgewerbe geltenden Bestimmungen, namentlich die §§. 16 und 18 der Gewerbeordnung sinngemäße Anwendung. Der Vertrieb von Flaschenbier in vorschriftsmäßig geschlossenen Flaschen bleibt ein freies Gewerbe. Vorschriftsmäßig ver-

Digitized by Google

schlossen ist diejenige Flasche, in deren Hals ein Korkstöpsel dicht und so eingesenkt ist, daß seine äußere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt, während er an seinem inneren versenkten Theile die Firma des Abfüllers in deutlicher Brandschrift enthält. Es ist zulässig, diese Verschlüsse durch Anbringung von Metallkapseln, Siegeln, Siegelmarken 2c. weiter zu vervollkommnen. Der Gebrauch des sogenannten Patentverschlusses ist den Schankgewerben im Verkehr mit den Consumenten gestattet. Das Handelsminist. im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. hat in Folge dieser Resolution die Handels- und Gewerbekammern eingeladen, sich über die obigen Grundsätze mit Rücksicht auf die diesfalls herrschenden Verhältnisse und die hiebei gemachten Wahrnehmungen gutächtlich zu äußern. Die Mehrzahl der Kammern hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt, wobei es meist zu lebhaften Debatten kam. Die beschlossenen Gutachten, soweit dieselben bisher vorliegen, lauten in vielen Punkten divergirend, theilweise auch entschieden ablehnend. II. Auf Grund dieser Gutachten, die sich zumeist für die obigen Grundsätze — allerdings mit mehr oder weniger Modificationen — aussprachen, erfloß die Verord. der Minist. Handels und d. J. vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des gewerbemäßigen Handels mit Bier in verschlossenen Flaschen im Grunde des §. 24 der Gewerbeordnung (Ges. v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) und des Gesetzes vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 205. Diese Verord. enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: 1. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Betriebes von Flaschenbier wird auf Grund des §. 24, Absatz 1 der Gew.-Ord. an eine Concession gebunden. 2. Bewerber um die Verleihung dieses concessionirten Gewerbes (Flaschenbierfüller) haben nebst dem Nachweise der zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 22 und 23 der Gew.-Ord.) sich über ein geeignetes Locale, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, dann über den Besitz der zum rationellen Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel auszuweisen. 3. Bierbrauer, dann die zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§. 16, lit. c Gew.-Ord.) sind schon kraft ihrer Gewerbeberechtigung zum Abfüllen des Bieres berechtigt, ohne die im §. 1 erwähnte Concession erwirken zu müssen. 4. Die Verpflichtung bezüglich eines geeigneten Locales, in welchem das Abfüllen des Bieres in Flaschen betrieben wird, und bezüglich des Besitzes der zum rationellen Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel (§. 2) trifft außer den Bewerbern um die Verleihung des im §. 1 genannten concessionirten Gewerbes alle jene Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen. 5. Der Betrieb des Flaschenbieres in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen (Flaschenbierhandel) bleibt ein freies Gewerbe. Die Befugniß zu diesem Betriebe steht den in den ad 1, 2, 3 genannten Gewerbetreibenden schon im Grunde ihrer Gewerbeberechtigung zu. 6. Den Inhabern von Detailhandelsgewerben (Gesetz vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiße anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, steht die Berechtigung zum gewerbemäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der obigen Verord. angefangen nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zu, sondern es gelten auch für diese Gewerbetreibenden die Vorschriften dieser Verordnung. Den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier haben sie der Gewerbebehörde anzumelden. 7. Als verschlossene Gefäße (§. 17 der Gew.-Ord.) sind beim Betriebe des Flaschenbieres nur solche Flaschen anzusehen, in deren Hals ein Korkpropf, welcher den Namen, beziehungsweise die Firma des berechtigten Abfüllers in deutlicher Brandschrift trägt, dicht und so eingesenkt ist, daß seine äußere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt. Flaschen mit dem sogenannten Patentverschluß, bei welchem ein Porcellanpropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel zum Verschlusse der Flasche dient, sind beim Betriebe von Flaschenbier auch dann, wenn dieser Verschluß oder seine Umhüllung mit dem Flaschenkopfe verbunden ist, nicht als verschlossene Gefäße im Sinne des

Digitized by Google

§. 17. Gew.-Ord. anzusehen. Es ist auch nicht gestattet, zum Betriebe des Flaschenbieres Flaschen in Verwendung zu nehmen, welche mit dem sogenannten Patentverschluß versehen waren, oder an welchen sich nebst dem vorschriftsmäßigen Verschlusse noch ein Patentverschluß befindet. Der Gebrauch des erwähnten sogenannten Patentverschlusses ist nur den zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§. 16, lit. e Gew.-Ord.) im Verkehre mit den Consumenten, beziehungsweise den Bierbrauern im Verkehre mit obigen Gast- und Schankgewerbetreibenden gestattet. III. Das Handelsministerium hat im Jahre 1899 an alle politischen Landesstellen einen Erlaß gerichtet, in welchem eröffnet wird, daß den objectiven Erfordernissen, von welchen die Ertheilung der Concession für das Gewerbe des Flaschenbierfüllens abhängig ist, im Allgemeinen durch den Nachweis folgender Einrichtungen entsprochen wird: 1. Die Räume, in denen Bier aus Fässern in Flaschen abgefüllt wird, müssen trocken, licht, gut ventilirt und mit einem wasserdichten Fußboden (Cement, Beton, Asphalt oder dichtgefüllte Steinplatten) versehen werden; der Fußboden muß, wenn das Wasser aus dem Raume direct in einen Canal abfließen soll, ein genügendes Gefälle zu dem Canale haben, welcher mit einem Geruchsverschluße versehen sein muß. Die an den Fußboden anstoßenden Wandtheile sind, insoweit sie einer Verunreinigung ausgesetzt werden, aus wasserdichtem Material herzustellen oder mit einem solchen Anstriche zu versehen. 2. Die Reinigung der Behälter (Flaschen, Krüge u. dgl.) hat mit schnell rotirenden Bürsten oder Sandstrahlapparaten zu geschehen. Wo die Form des Behälters eine Anwendung von Bürsten unmöglich macht, kann Porcellan- oder Stahlschrot angewendet werden. Die Verwendung von Bleischrot ist unbedingt verboten. 3. Jeder Behälter muß nach der Reinigung mit einem in hygienischer Beziehung einwandfreien Wasser nachgespült werden und darf das verwendete Reinigungs- und Spülwasser nicht wieder gebraucht werden. 4. Korke müssen vor ihrer Verwendung in Dampf aufgekocht werden, um die darin erhaltenen Bakterien zu vernichten, und sind nur compacte Korke von solcher Größe zu verwenden, daß damit ein dauernd luftdichter Verschluß der Flaschen erzielt werden kann. 5. Wo ohne Druckapparat abgefüllt wird, darf die Luft des Abfüllraumes nicht direct in das abzufüllende Faß strömen, sondern muß vorher durch einen mit Baumwolle gefüllten Gegenstand (Luftventil) dem Fasse zugeführt werden. — Mit der Nachtragsverordnung vom 22. September 1899 wird eine Uebergangfrist hinsichtlich der Verwendung der mit dem sogenannten Patentverschlusse versehen gewesenen, jedoch vorschriftsmäßig verkorkten Flaschen zum Vertriebe von Flaschenbier bis Ende September 1900 gewährt. Im Uebrigen ist die Verwendung der mit dem sogenannten Patentverschlusse versehenen Flaschen zum Vertriebe von Flaschenbier untersagt.

Forsttechniker. (Nachtrag zum Art. Forstbeamte. Siehe II. Bd. S. 539.) Mittelst Verord. des Ackerb.-Minist. v. 6. Juli 1893, R. G. Bl. Nr. 118, theilweise abgeändert mit Verord. v. 26. Juli 1899 R. G. Bl. Nr. 143, wurden Bestimmungen, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst, festgestellt. I. Behufs Zulassung zur Prüfung hat der Candidat nachzuweisen: 1. Die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen für das forstwirthschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur in Wien oder an einer gleichgestellten Lehranstalt; 2. den Besuch der Vorlesungen über das forstliche System der Wildbachverbauung an der Hochschule für Bodencultur in Wien oder an einer gleichgestellten Lehranstalt und die aus diesem Gegenstande mit gutem Erfolge bei den betreffenden Docenten abgelegte Prüfung; 3. eine zweijährige praktische Verwendung in Staats- oder in lehrreichen Privatforsten oder im forsttechnischen Dienste der politischen Verwaltung, und zwar nach Absolvirung der unter Z. 1 bezeichneten Lehranstalten (Nachpraxis). Während der Praxis hat der Candidat über seine Verwendung in den einzelnen Dienstzweigen und über die sich ihm hiebei ergebenden eigenen Anschauungen und Beobachtungen ein Tagebuch zu führen. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 31. Juli des Jahres, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Ackerb.-Minist. zu überreichen. Jeder Candidat hat seinem Gesuche beizulegen: den Tauf- oder Geburtschein, eine kurzgefaßte Skizze seines Lebenslaufes, die Zeugnisse über die erforderliche Vorbildung, beziehungsweise praktische Verwendung und das Tagebuch. Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung

Digitized by Google

des Diebstahles oder der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben oder des Betruges oder wegen der im §. 1 des G. v. 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47) oder im §. 1 d. Ges. v. 25. Mai 1883, (R. G. Bl. Nr. 78) angeführten Vergehen, beziehungsweise Uebertretungen verurtheilt worden sind, werden während der im G. v. 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) festgesetzten Zeitdauer zur Prüfung nicht zugelassen. II. Als Prüfungscommissäre werden vom Ackerb.-Minist. fünfzehn Staats- oder Privatforsttechniker und sieben juridisch-administrative Beamte des Ackerb.-Minist., beziehungsweise des Dienstbereiches desselben für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. III. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine derselben folgende mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird zuerst im Walde und sodann im geschlossenen Raum abgehalten. Der Vorsitzende kann jedoch mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse auch die Verfügung treffen, daß die Prüfung im Walde nach oder während der mündlichen Prüfung im geschlossenen Raume mit Unterbrechung der letzteren stattzufinden hat. VI. Gegenstand der Prüfung sind: 1. Die Productionsfächer: a) Waldbau (Forstproductenzucht), b) Forstschutz, in technischer Hinsicht, c) Forstbenützung, umfassend die Grundsätze und Regeln der richtigen und zeitgemäßen Ernte, Bearbeitung oder Umwandlung der Forstproducte; d) Jagdkunde. 2. Die Betriebsfächer: a) Forstliche Meßkunde, b) Forstbetriebseinrichtung; c) Waldwerthberechnung auf Boden- und Bestandesschätzung, sowie zum Zwecke der Lösung forststatistischer Fragen bei der Betriebseinrichtung, dann die allgemeinen Grundsätze für die Schätzung von forst- und landwirthschaftlichen Gutskörpern überhaupt. 3. Die Verwaltungsfächer: a) Die wichtigsten Vorschriften über die Organisation der politischen und Gerichtsbehörden und der autonomen Organe; b) die Organisation des forsttechnischen Staatsdienstes; c) das Forstrecht; d) die wichtigsten privatrechtlichen Bestimmungen (Besitz, Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Verträge, Schadenersatz, Grundbuch) und die wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Forst- und Jagdwesen; e) die wichtigsten Bestimmungen betreffend des summarische Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten und das Mahnverfahren, sowie die Mobilarexecution und die Sequestration von Bestandobjecten; f) die wichtigsten Bestimmungen über die directe Besteuerung und die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, sowie über Stempel und Gebühren von Rechtsurkunden, Empfangsbestätigungen und Rechnungen. 4. Die Nebenfächer: a) Forstliche Baukunde, umfassend die forstlichen Betriebsbauten und den Hochbau, letzteren mit Beschränkung auf einfache Bauten für Unterbringung von Forstbediensteten und Arbeitern; b) das forstliche System der Wildbachverbauung; c) der landwirthschaftliche Betrieb, soweit derselbe die Verwaltung kleinerer Objecte (Aecker, Wiesen, Gärten, Hutweiden) betrifft. Die Prüfung im Walde hat in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Oertlichkeit stattzufinden. Die mündliche Prüfung im geschlossenen Raum ist öffentlich und hat nicht länger als acht Stunden täglich zu dauern. Die Candidaten sind, soweit nicht der Vorsitzende aus triftigen Gründen etwas anderes verfügt, in alphabetischer Reihenfolge zu prüfen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Candidaten höchstens zwei Stunden. Ein Candidat, welcher zweimal als nicht befähigt erklärt wurde, kann zur Prüfung nicht mehr zugelassen werden. Für die Ablegung der durch diese Verordnung geregelten Prüfung ist von dem Candidaten eine Taxe nicht zu entrichten.

Ganggelder und Zustellungsgebüren der Gerichtsdiener. I. Mittels Verord. des Justiz-Minist. im Einvernehmen mit dem Finanz-Minist. vom 29. März 1899 R. G. Bl. Nr. 60 wurden die Zehrgelder und Ganggelder der Diener der Gerichte in Wien, Prag sammt Vororten, Lemberg, Brünn, Graz und Triest auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung vom 1. August 1895 R. G. Bl. Nr. 112 festgestellt. 1. Den Dienern der Gerichte gebührt für Amtshandlungen, die von ihnen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in der Eigenschaft als Vollstreckungsorgane oder (im Verfahren außer Streitsachen oder Concursverfahren) als Gerichtsabgeordnete außerhalb der Amtslocalitäten im Gemeindegebiete der Städte Wien, Prag, Karolinenthal, Weinberge, Smichow und Zizkow, Lemberg, Brünn und Graz und in der Stadt Triest vorgenommen werden, das Zehrgeld im Betrage von einer Krone für jede einzelne Amtshandlung mit Ausnahme von Feilbietungen.

Digitized by Google

2. Wird eine Vollstreckungshandlung zur Einbringung einer Forderung vorgenommen, deren Betrag oder Werth 100 Kronen nicht übersteigt, so gebührt das Zehrgeld nur im Betrage von 50 Hellern. 3. Für die Vornahme einer Feilbietung gebürt das Zehrgeld im Betrage von zwei Kronen. 4. Nimmt eine gebührenpflichtige Amtshandlung — den Hin- und Rückweg ungerechnet — mehr als einen vollen Tag in Anspruch, so gebührt das Zehrgeld für die Fortsetzung der Amtshandlung an einem folgenden Tage neuerlich. 5. Wenn der Diener eine Vollstreckungshandlung mit Erlaubniß des Gerichtsvorstehers (§. 30 E. O.) zur Nachtzeit (§. 45 G. O.) vornimmt, oder eine außerhalb der Nachtzeit begonnene Amtshandlung der ad I bezeichneten Art nicht vor Mitternacht zu beenden im Stande war, gebührt ihm das Zehrgeld in einem um 50 Procent erhöhten Betrage. 6. Wenn zur Entrichtung des Zehrgeldes eine Partei verpflichtet ist, die das Armenrecht genießt, so ist die Amtshandlung in der Regel gebührenfrei vorzunehmen. Nur wenn zu Gunsten eines betreibenden Gläubigers, der das Armenrecht genießt, Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden, tritt die Pflicht zum Ersatze der Gebühr aus dem Erlöse ein, falls ein solcher bei der Zwangsvollstreckung erzielt wurde. 7. Die Zehrgelder sind von dem Leiter der Executionsabtheilung zu bemessen und nach §. 104 ff. der Geschäftsordnung einzuheben. Die Ausfertigung der Gebührenzettel obliegt dem bemessenden Beamten. Die Richtigkeit der Bemessung ist von Zeit zu Zeit durch den Gerichtsvorsteher an der Hand des Executionsbuches und der Acten mittels Stichproben zu prüfen. II. Mittelst Verord. des Justiz-Minist. im Einvernehmen mit dem Finanz-Minist. vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, wurden die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte für alle anderen Gebiete als die ad I bezeichneten festgestellt. 1. Die ad I unter Z. 1—5 angeführten Bestimmungen gelten auch für die Gerichtsdiener der vorstehenden Verordnung. 2. Wenn der Diener, um an den Ort der Amtshandlung zu gelangen, einen directen Hin- und Rückweg von mehr als 20 Kilometern zurücklegen hat, ohne unterwegs eine weitere zehrgeldpflichtige Amtshandlung vorgenommen zu haben, so gebührt ihm für jeden über 20 Kilometer zurückgelegten weiteren Kilometer dieses Hin- und Rückweges ein Ganggeld von 5 Hellern. 3. Wenn der Diener genöthigt ist, wegen Vornahme einer Amtshandlung oder wegen der durch die Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparung bedingten Vereinigung mehrerer solcher Amtshandlungen über Nacht auszubleiben, so gebührt ihm ein Zehrgeldzuschuß von zwei Kronen für jede Uebernachtung. 4. Wenn durch Organe des Gerichtes (Diener oder Zustellboten) Zustellungen oder andere Amtshandlungen in Strafsachen außerhalb des Amtsortes vorgenommen werden, so gebührt für jeden Gang ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgenommenen Amtshandlungen oder Zustellungen ein Ganggeld von sechzig Hellern, ferner, wenn der directe Hin- und Rückweg mehr als 20 Kilometer beträgt und auf demselben Gange nicht auch schon ein Anspruch auf Ganggeld für eine Amtshandlung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten entstanden ist, überdieß das Ganggeld nach Z. 2, endlich unter der gleichen Voraussetzung, wenn auf dem Gange übernachtet werden mußte, der Zehrgeldzuschuß nach Z. 3. 5. Wenn durch Organe des Gerichtes (Diener oder Zustellboten) Zustellungen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in oder außer Streitsachen an Orten vorgenommen werden, die vom Amtsorte mehr als 3·8 Kilometer entfernt sind, ist für jede Zustellung eine Gebühr von 34 Hellern zu entrichten. 6. Bezüglich der Parteien, die das Armenrecht genießen, gilt das ad I Z. 6 Angeführte. 7. Die Zehrgelder, Zehrgeldzuschüsse und Ganggelder in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sind von dem Zustellungsbeamten, oder, wo Executions- und Zustellungsabtheilungen bestehen, von deren Leiter zu bemessen und nach §§. 104 ff. der Geschäftsordnung einzuheben. Die Ausfertigung der Gebührenzettel obliegt dem bemessenden Beamten. 8. Die Richtigkeit der Bemessung ist von Zeit zu Zeit durch den Gerichtsvorsteher an der Hand des Reisetagebuches, des Executionsbuches und der Acten mittels Stichproben zu prüfen.

Gefängnißwesen, Statistisches. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 642 u. ff.). In sämmtlichen österreichischen Strafanstalten befanden sich im Jahre 1896 10.500 Sträflinge, darunter 9226 Männer und 1334 Weiber. Von den eingelieferten Sträflingen waren 1085, also ein verhältnißmäßig geringer Procentsatz, früher nie ge-

Digitized by Google

straft. Die Gesammtzahl der rückfälligen Sträflinge betrug 2648 Männer und 300 Weiber. Bei mehr als der Hälfte sämmtlicher Rückfälligen sind nicht mehr als zwei Jahre seit der Entlassung aus der letzten Haft verflossen. Die meisten Rückfälle betreffen das Verbrechen des Diebstahls. Die Arbeitsverhältnisse in den Strafanstalten erweisen sich als günstig. Die Verwendung der Sträflinge zu Landesculturarbeiten, zu welchen 655 Männer herangezogen wurden, erfuhr insoferne eine Ausdehnung, als Sträflingsabtheilungen auch zu Sicherungsarbeiten nach eingetretenen Wasserkatastrophen verwendet wurden. In den Gerichtshofgefängnissen befanden sich 6648 Männer, 1095 Weiber, bei den Bezirksgerichten 12947 Männer, 2534 Weiber. Außerdem gab es noch 17.881 Häftlinge der politischen Behörden und 5178 Häftlinge der Finanzbehörden wegen Gefällsübertretungen.

Gehalte der Staatsbahnbediensteten. Die Gehalts-Regulirung der Staatsbahnbediensteten trat mit 1. November 1899 in Wirksamkeit. Um einschneidende Aenderungen zu vermeiden, wurden bei der vorgenommenen Regulirung die organischen Grundlagen, auf welchen die bisherige Gliederung des Personals beruht, intact gelassen und ist die Verbesserung der Entlohnungs-Verhältnisse möglichst ausgestaltet. Die Beamten, deren Verschmelzung mit den Staatsbeamten das im Auge zu behaltende Ziel bleibt, finden das Aequivalent für den gegenüber dem Staatsbeamten-Schema niedrigeren Anfangsgehalt in den günstigeren Vorrückungsfristen der unteren Dienstclassen. Den Unterbeamten wird durch eine mäßige Erhöhung des Anfangsgehaltes, durch Verminderung der Kategorien und Vermehrung der Hundertgulden-Stufe die raschere Erreichung des Höchstgehaltes ermöglicht; außerdem wird der letztere für eine Reihe qualificirter Unterbeamten beträchtlich erhöht. Die Diener der ersten bis fünften Kategorie, deren Anfangsgehalt allerdings etwas hinter dem Anfangsgehalte der Staatsdiener zurückbleibt, haben günstigere Vorrückungsfristen und durchschnittlich auch ansehnlichere Höchstgehalte als letztere; die Regulirung bot gleichzeitig auch den Anlaß, die bisherigen Höchstgehalte für eine Reihe qualificirter Diener zu erhöhen. Außerdem wurde bei den Dienern der vierten, fünften und sechsten Kategorie die nothwendige Erhöhung der Quartiergelder durchgeführt. Von den Dienern der sechsten Kategorie haben die Weichenwächter eine Regelung ihrer Bezüge mit 1. Jänner 1899 durch Eröffnung der Jahresgehaltsstufen von 400 fl. und 450 fl. bereits erfahren; für die auf Privatwohnungen angewiesenen Wächter wird mit 1. November 1899 das Quartiergeld erhöht, außerdem werden für das Wächterpersonal in den Ruhegenuß anrechenbare Dienstalters-Zulagen, die für das übrige Personal nunmehr auch pragmatisch festgelegt werden — neu geschaffen. Endlich war es möglich, für das Maschinen-Personal in Würdigung seines besonders verantwortungsvollen und gefährlichen Dienstes die wiederholt erbetene höhere Anrechnung der im executiven Dienste vollstreckten Jahre zu bewilligen und eine günstigere als die normale Einreihung vorzuziehen. Nach dem zufolge der Regulirung festgesetzten neuen Gehaltsschema wird den Beamten der zehnten und den in der untersten Gehaltsstufe stehenden Beamten der neunten Dienstclasse eine Erhöhung von 200 fl. zutheil, die übrigen Beamten der neunten und jene der achten Dienstclasse erhalten eine solche von 100 fl. Bei den Beamten der siebenten, sechsten und fünften beträgt die Aufbesserung 200 fl. Die Erreichung des Höchstgehaltes der neunten Dienstclasse wird in Folge der Verminderung der Gehaltsstufen um drei Jahre früher erfolgen. Bei den Unterbeamten beträgt die Gehaltssteigerung 50 oder 100 fl.; der höheren Ziffer wird etwa die Hälfte der Unterbeamten theilhaftig. Bei den Dienern beträgt die Gehaltsregulirung fast durchwegs 50 fl. Die Zusammenziehung zweier Kategorien bei den Unterbeamten hat zur Folge, daß der Gehalt von 900 fl. nunmehr um etwa fünf Jahre früher als bisher erreichbar ist. Die Erhöhung des Quartiergeldes beträgt bei den Dienern der sechsten und fünften Kategorie ein Sechstel des bisherigen Bezuges. Durch diese Gehaltsregulirung ist für den Staat eine jährliche Mehrausgabe von $2^1/_2$ Millionen Gulden erwachsen. Die Hauptsorge bei der Gehaltsregulirung war, die Verbesserung dauernd zu gestalten. Das Eisenbahnministerium hat ferner angeordnet, daß vom 1. Jänner 1900 an die Adjuncten der österreichischen Staatsbahnen, welche bis zum 31. October 1899 in der Gehaltsstufe von 1000 fl. gestanden sind, in die Gehaltsstufe von 1200 fl., ferner mit demselben Zeitpunkte die Unterbeamten, welche bis 31. October d. J. in der

Digitized by Google

Gehaltsstufe von 750 fl. gestanden sind, in die Gehaltsstufe von 900 fl. vorzurücken haben. In diese außerordentliche Vorrückung werden von den Beamten der bezeichneten Kategorien nur die absolvirten Hochschüler nicht einbezogen, da dieselben ohnehin eine Bevorzugung hinsichtlich des Termines für die Vorrückung in die neunte Dienstclasse genießen, ferner von den in Betracht kommenden Unterbeamten nur die Locomotivführer nicht, weil diese Letzteren bereits mit 1. November 1899 abnormal in die Gehaltsstufe von 900 fl. eingereiht wurden. Weiter hat das Eisenbahnministerium die Anordnung getroffen, daß denjenigen Heizhausorganen (Beamten und Unterbeamten), welche bisher an der Materialersparnißprämie betheiligt waren, zur Erleichterung des Ueberganges in die neuen Verhältnisse angemessene Remunerationen, und zwar zunächst für das erste Quartal 1900 in der Maximalhöhe von 80 fl. für einen Beamten und von 40 fl. für einen Unterbeamten angewiesen wird.

Gehalte der Staatsbeamten. (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe II. Bd. S. 647 ff.) (G. v. 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, Bestimmungen des G. v. 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 betreffend, mit welchem die Bezüge der activen Staatsbeamten abgeändert wurden.) Am 26. März 1896 wurde im Abgeordnetenhause die Regierungsvorlage betreffend die Neuregelung der Bezüge der activen Staatsbeamten eingebracht. Zu derselben Zeit, wo das Gesetz über die Pensionsbehandlung der Staatsdiener, ihrer Witwen und Waisen die Ausschußberathung glücklich verlassen hat, um der Plenarverhandlung unterzogen zu werden, hat die Regierung dem Abgeordnetenhause in acht Gesetzentwürfen jene Vorschläge unterbreitet, welche die Regulirung der Gehalte der Beamten und des staatlichen Lehrpersonales sowie der Dienerschaft betreffen. Im Zusammenhange hiemit sollte die Regelung der Bezüge des Seelsorgeclerus erfolgen, welche den mannigfachen in dieser Richtung geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen geeignet ist. Der wohlthuende Eindruck, den schon das Pensionsgesetz allseits hervorgerufen hat, wurde durch diese Entwürfe in nachdrücklichster Weise bestätigt und bekräftigt. Am deutlichsten prägt sich der Charakter der Regierungsaction in dem Gesetze über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten aus, welches denn auch vermöge der Zahl der davon berührten Personen so wie der dadurch in Anspruch genommenen Geldmittel als die weitaus bedeutungsvollste und belangreichste unter allen diesen Vorlagen sich darstellt. Es ist ein herzhafter Griff ins Volle und Ganze, der da geschah. Die Regierung ist von der Erkenntniß ausgegangen, daß seit der letzten gesetzlichen Feststellung der Beamtengehalte im Jahre 1873 die Preise aller Lebensbedürfnisse sich erhöht haben, daß die Kaufkraft des Geldes eine wesentlich geringere geworden ist und daß hierunter die mittleren Beamtenkategorien nicht minder als die untersten zu leiden haben. Die Frage, welcher Theil der Bezüge zu erhöhen sei — Stammgehalte oder Activitätszulagen — konnte im Interesse der Beamtenschaft nur im ersteren Sinne beantwortet werden, weil mit der Erhöhung der Stammgehalte gleichzeitig jene der Pensionen herbeigeführt wird. So wurde denn in allen Rangsclassen von der XI. bis zur V. eine Erhöhung der Stammgehalte vorgenommen; allein es sind die vier untersten Rangsclassen, welche hieran in erster Linie und im weitesten Umfange participiren. Umfang und Tragweite dieser ganzen Action der Regierung erhellen am deutlichsten aus den Ziffern des dadurch bedingten Mehrerfordernisses. Dasselbe beträgt allein für die Regelung der Beamtengehalte netto 7,609.450 fl., für die Aufbesserung der Congrua 1,805.500 fl., für die Reformen in der Besoldung des staatlichen Lehrpersonales 2,169.667 fl. Man wird es begreiflich finden, daß die Regierung dem Budget eine derartige enorme Belastung dauernder Art nicht blindlings und ganz so ohneweiters aufbürden konnte. Darum beantragte die Regierung ein sogenanntes „Lagergesetz", welches erst dann in Kraft zu treten hätte, bis die erforderlichen finanziellen Mittel zur Deckung des erhöhten Aufwandes beschaffen werden, weshalb die Regierung mit der größten Entschiedenheit erklärte, daß das Zustandekommen des ganzen Complexes dieser Gesetze an eine staatsfinanzielle conditio sine qua non geknüpft sei, und zwar an die durch die Reform der Bier-, Branntwein- und Börsesteuer zu schaffende Erhöhung der Staatseinnahmen. Wiewohl nun durch die Reichsrathswirren, die in Folge der Sprachenverordnungen Badeni's hervorgerufen wurden, zu diesen finanziellen Re-

Digitized by Google

formen nicht geschritten werden konnte, erachtete die Regierung es als nothwendig, mit der Kundmachung der beschlossenen Gesetze hinsichtlich der Beamtengehalte nicht zu zögern und dieselben wurden im Reichsgesetzblatte vom 1. October 1898 kundgemacht. Nach dem cit. G. v. 19. Sept. 1898, R. G. Bl. Nr. 172, traten nun die in den Beilagen a) und b) des G. v. 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, festgesetzten Ausmaße der Gehalte und Functionszulagen außer Kraft. I. Das gegenwärtige Gehaltsschema ist folgendes: I. Rangsclasse 12.000 fl., II. R.-Cl. 10.000 fl., III. R.-Cl. 8.000 fl., IV. R.-Cl. 7.000 fl. Für die V. Rangsclasse werden zwei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar: V. Rangsclasse 6.000 fl. und 5.000 fl. Für die folgenden Rangsclassen werden je drei Gehaltsstufen festgesetzt und zwar VI. R.-Cl. 4.000 fl., 3.600 fl., 3.200 fl.; VII. R.-Cl. 3.000 fl., 2.700 fl., 2.400 fl.; VIII. R.-Cl. 2.200 fl., 2.000 fl., 1.800 fl.; IX. 1.600 fl., 1.500 fl., 1.400 fl.; X. 1.300 fl., 1.200 fl., 1.100 fl.; XI. R.-Cl. 1.000 fl., 900 fl., 800 fl. — II. Das Ausmaß der Functionszulagen gestaltet sich folgender Maßen: I. Rang. Ministerpräsident 14.000 fl. II. Rang. Minister 10.000 fl., Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes 10.000 fl., Präsident des Obersten Rechnungshofes 10.000 fl., Präsident des Verwaltungsgerichtshofes 10.000 fl. III. Rang. Statthalter in Oesterreich unter der Enns 7.000 fl., in Oesterreich ob der Enns 7.000 fl., in Steiermark 8.000 fl., in Böhmen 13.000 fl., in Mähren 8.000 fl., in Galizien 12.000 fl., im Küstenlande 10.000 fl., in Tirol 8.000 fl., in Dalmatien 8.000 fl., zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes 4.000 fl., zweiter Präsident des Verwaltungsgerichtshofes 4.000 fl., Oberlandesgerichts-Präsidenten in Wien 4.000 fl., in Prag 4.000 fl., in Lemberg 4.000 fl., in Zara 2.000 fl. IV. Rang. Landespräsidenten 5.000 fl., Sectionschefs der Ministerien 3.000 fl., Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes 3.000 fl., Generalprocurator 3.000 fl., Vice-Präsident des Obersten Rechnungshofes 3.000 fl., Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrathes 3.000 fl., Polizeipräsident in Wien 2.000 fl., Statthalterei-Vice-Präsidenten in Wien, Prag und Lemberg 2.000 fl., Vice-Präsidenten der Finanzlandes-Directionen in Wien, Prag und Lemberg 2.000 fl., Generaldirector für Tabakregie 2000 fl., Generalinspector der Eisenbahnen 2.000 fl. — III. Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsclasse hat in der XI., der X. und der IX. Rangsclasse nach je vier, in den übrigen Rangsclassen nach je fünf in der betreffenden Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen. Den Staatsbeamten der drei untersten Rangsclassen werden nach sechzehn in einer und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 fl. und nach zwanzig in einer und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich gewährt. Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen. Die den Staatsbeamten der vier untersten Rangsclassen bisher gewährten Subsistenzzulagen werden nicht weiter bewilligt. — IV. Jene Räthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, welche in dieser Eigenschaft bei demselben durch zehn Jahre in Verwendung stehen, erhalten eine auch bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringende Gehaltszulage von jährlich 1000 fl. (G. v. 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 170.) V. Die Durchführungs-Verordn. enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: 1. Ad personam oder extra statum in eine höhere Rangsclasse gereihte Beamte sind hinsichtlich der Erhöhung ihrer Bezüge ebenso zu behandeln wie die einen systemisirten Dienstposten derselben Rangsclasse bekleidenden Beamten. 2. Jenen Beamten, welche einen höheren Dienstposten provisorisch bekleiden und welche eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen den systemmäßigen Bezügen der provisorischen und der von ihnen definitiv bekleideten Stelle beziehen, ist, abgesehen von der ihnen zutheil werdenden Erhöhung des Gehaltes, auch die Zulage auf jenes Ausmaß zu erhöhen, welches der nunmehrigen Differenz zwischen den Bezügen beider Dienstposten entspricht. In analoger Weise ist bei den einen Posten der XI. Rangsclasse provisorisch innehabenden Bediensteten vorzugehen. 3. Die Dienstalterspersonalzulage von 100 fl. jener Beamten der untersten drei Rangsclassen, welche noch nicht 16 Dienstjahre in der betreffenden Rangsclasse vollstreckt haben, ist einstweilen einzustellen und erst vom Ersten des auf

Digitized by Google

die Vollendung des 16. Dienstjahres folgenden Monates an wieder flüssig zu machen. Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung von Personalzulagen macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist. Personalzulagen, deren Einziehung nur für den Fall der Vorrückung in eine höhere Rangsclasse festgesetzt wurde, fallen nicht unter diese Bestimmung. Falls die Einziehung oder Verminderung einer Personalzulage im Zusammenhange mit dem Wegfalle der Subsistenzzulage zur Folge hätte, daß der betreffende Beamte an Gehalt weniger beziehen würde, als früher an Gehalt, Personal- und Subsistenzzulage zusammen, so ist ihm die Personalzulage in der Höhe dieser Differenz zu belassen. — Ob diese Personalzulage ganz oder theilweise in die Pension einrechenbar ist, wird davon abhängen, ob der betreffende Beamte sonst einen geringeren für die Pension anrechenbaren Bezug hätte, als vor der Gehaltsregulirung. In analoger Weise ist auch bei dem gleichzeitigen Wegfall einer Personal- und Dienstalterspersonalzulage vorzugehen. — 4. Insoferne Staatsbeamte, welche im Bezuge einer Functionszulage stehen, für Naturalwohnungen in Aerarialgebäuden bisher die halbe Functionszulage zurückgelassen haben, tritt in dem Ausmaße dieser die Stelle von Miethzinsen vertretenden Rücklässe durch die Erhöhung der Functionszulagen dermalen keine Aenderung ein. — 5. Der Bemessung der bei Uebersiedlungen gebührenden Möbelentschädigung sind selbstverständlich fortan die erhöhten Gehalte zugrunde zu legen.

Gehalte der Staatsdiener. Mit der kais. Verord. v. 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159 wurden die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 festgesetzt und mit dem G. v. 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255 wurden diese Gehalte definitiv geregelt. I. Diese Bezüge sind: Der Gehalt, die Dienstalterszulagen, die Activitätszulage, der Genuß des Dienstkleides oder des Aequivalents hiefür. 1. Die Gehalte der Dienerschaft mit Ausnahme der Militär-Sicherheitswache, Civilpolizei, Post- und Telegraphendiener werden nach vier Classen festgesetzt: I. Classe 700 fl., II. Classe 600 fl., III. Classe 500 fl., IV. Classe 400 fl. Die betreffenden Ressortminister bestimmen im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die vier Gehaltsclassen und setzen die besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsclasse fest. 2. Die Dienstalterszulagen werden mit 50 fl. für je fünf in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste vollstreckte Dienstjahre festgesetzt und sind in die Pension einrechenbar. Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen. Für den Anfall der Dienstalterszulagen ist die Gesammtdauer der, wenn auch vor der Wirksamkeit des oben cit. Gesetzes vollstreckten definitiven Dienstleistung ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse maßgebend, so daß auch bei Beförderung in eine höhere Gehaltsclasse die bereits erworbene Dienstalterszulage aufrecht bleibt, beziehungsweise die in den vorgehenden Gehaltsclassen zugebrachte Dienstzeit bei der Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht wird. Die bei der Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet. II. Die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformirten Sicherheitswache, die Mitglieder der Civilpolizeiwache und die Polizeiagenten: 1. Gehalte: Für einen Inspector höherer Gebühr (I. Classe) 700 fl., für einen Inspector niederer Gebühr (II. Classe) 600 fl., für einen Wachmann höherer Gebühr (I. Classe beziehungsweise Oberwachmann und für Polizeiagenten höherer Gebühr (I. Classe) 500 fl., für einen Wachmann und Polizeiagenten minderer Gebühr (II. Classe) 450 fl. 2. Die Dienstalterszulagen, welche in die Pension einrechenbar sind, werden in nachstehender Weise festgesetzt: nach vollendetem 3. Dienstjahre mit 30 fl., nach vollendetem 6. Dienstj. mit 60 fl., nach vollendetem 9. Dienstj. mit 90 fl., nach vollendetem 12. Dienstj. mit 120 fl., nach vollendetem 16. Dienstj. mit 160 fl., nach vollendetem 20. Dienstj. mit 200 fl., nach vollendetem 25. Dienstj. mit 250 fl. Die von diesen Bediensteten vor der Wirksamkeit des cit. Ges. in definitiver Eigenschaft im Civilstaats-

Digitized by Google

dienste zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht. Die bei der Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet. III. Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalten. 1. Die Gehalte werden nach drei Classen mit je drei Gehaltsstufen festgesetzt: I. Classe: 1. Stufe 700 fl., 2. Stufe 650 fl., 3. Stufe 600 fl. II. Classe: 1. Stufe 600 fl., 2. Stufe 550 fl., 3. Stufe 500 fl. III. Classe: 1. Stufe 500 fl., 2. Stufe 450 fl, 3. Stufe 400 fl. 2. Diener der Post- und Telegraphenanstalt, welche in die 1. Stufe der I. Gehaltsclasse vorgerückt sind, haben auf Dienstalterszulagen Anspruch, welche mit 50 fl. für je 5 in der Gehaltsstufe von 700 fl. vollstreckte Dienstjahre festgesetzt werden und in die Pension einrechenbar sind. Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen. Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen und die besonderen Erfordernisse für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsclassen IV. Die Activitätszulage wird nach den im §. 10 d. Ges. vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 für die Staatsbeamten festgesetzten vier Ortsclassen bemessen und beträgt: Für die I. Ortsclasse der Activitätszulagen 50 Perc. vom Gehalte, für die II. 30 Perc., für die III. 25 Perc., für die IV. 20 Perc. Jenen Dienern, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, ist die Activitätszulage mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen. Die Schmälerung der Activitätszulage findet in jenen Fällen nicht statt, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist.

Genossenschaftsinstructoren. Mittelst Verord. des Handels-Minist. im Einvernehmen mit dem Minister des I. v. 31. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 98 wurde auf Grund der Bestimmungen der §§. 114 und 127 der Gew.-Ord. und des G. v. 23. Feber 1897, R. G. Bl. Nr. 63 das Institut der Genossenschaftsinstructoren in's Leben gerufen. I. Zweck derselben ist die wirksame Förderung und weitere Entwicklung des gewerblichen Genossenschaftswesens; sie sind besondere Organe des Handelsministeriums. II. Aufgabe der G. sind: 1. Die Genossenschaften behufs Erreichung der ihnen durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Zwecke zu unterstützen, 2. insbesondere die Schaffung und den Ausbau genossenschaftlicher Einrichtungen für die wirthschaftlichen, humanitären und Bildungsinteressen der Genossenschaftsmitglieder und Angehörigen zu fördern, 3. auf die zweckentsprechende Organisirung der Genossenschaften, ihrer Nebeninstitutionen und Verbände hinzuwirken, 4. die Gewerbebehörden bei der Beaufsichtigung der Genossenschaften und bei wichtigeren organisatorischen Angelegenheiten derselben zu unterstützen, 5. über ihre Thätigkeit und ihre Wahrnehmungen dem Handelsministerium zu berichten und die von demselben angeordneten, das Genossenschaftswesen betreffenden Erhebungen durchzuführen, beziehungsweise an denselben mitzuwirken. III. Verkehr mit den Genossenschaften: 1. Die G. haben behufs Erfüllung ihrer Obliegenheiten in unmittelbaren Verkehr zu den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden zu treten und sind berechtigt, an den Verhandlungen der als gewerbliche Beiräthe der politischen Bezirksbehörden fungirenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden mit berathender Stimme theilzunehmen. 2. Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, den G. die gewünschten Auskünfte zu ertheilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. zu gewähren. IV. Die Ernennung der G., die Bestimmung ihres territorialen Wirkungskreises und ihres Amtssitzes erfolgt durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Als G. können entweder Beamte des politischen Dienstes oder andere hiezu besonders bestellte, entsprechend qualificirte Personen betraut werden; sie unterstehen dem Handelsminister.

Genossenschaftliche Krankenkassen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe II. Bd. S. 703 ff.) Eine Genossenschaftskrankenkasse hatte das Ansuchen um Einleitung der Strafamtshandlung gegen einen Gewerbeinhaber wegen Uebertretung des §. 121 der Gewerbeordnung gestellt, weil derselbe die Beiträge eines von ihm zur Genossenschaftskrankencassa angemeldeten Gehilfen von dessen Lohn nicht abziehe, und auch nicht aus Eigenem bestreite. Dieses Ansuchen wurde mit der Motivirung abgewiesen,

Digitized by Google

daß nach §. 121 der Gewerbeordnung die Gewerbsinhaber nur für die ihnen obliegende Beitragsquote haften und die Beiträge der Gehilfen nur auf Rechnung des Lohnes und zwar insofern an die Cassa abzuführen haben, als nicht der Gehilfe unmittelbar an die Cassa zahlt, letzterer daher in einem directen Schuldverhältnisse zur Cassa steht, der Arbeitergeber also, auch wenn der Gehilfe nicht gezahlt hat und zahlungsunfähig ist, für die Zahlung nicht in Anspruch genommen werden kann und sohin eine strafbare Uebertretung nicht vorliegt, wenn der Gewerbsinhaber die Beiträge vom Lohne nicht abzieht. Im Recurswege hat das Minist. d. J. im Einvernehmen mit dem Handels-Minist. ausgesprochen, daß Gewerbsinhaber, welche die statutenmäßigen Beiträge, welche während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, und insoferne dieselben nicht seitens der Hilfsarbeiter direct an die genossenschaftliche Krankencassa entrichtet werden, entgegen der Bestimmung des §. 121 der Gewerbeordnung nicht auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abführen, allerdings für diese Gehilfenbeiträge haften.

Geschäftsordnung der Gerichte. (Siehe gleichnam. Art. I. Ergänzungsheft Seite 25.) Mittelst Verord. des Just.-Minist. v. 17. Dec. 1898, R. G. Bl. Nr. 225 wurde die Geschäftsordnung für die Gerichte 1. und 2. Inst. hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Grundbuchsachen abgeändert. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verord. sind: I. Tagebuch für Grundbuchseingaben: Für alle Eingaben (Protokolle), welche Eintragungen in das Grundbuch, die Landtafel und das Naphthabuch des Gerichtes zum Gegenstande haben oder sich auf solche Eintragungen beziehen, sowie für alle übrigen im §. 76, Absatz 1, der Gesch.-Ord. genannten Eingaben (Protokolle) ist nur ein Tagebuch (§. 77 G. O.) zu führen. Wo bisher neben diesem Tagebuche noch ein besonderes für Bergbuchsachen geführt wurde, kann es hiebei verbleiben; sonst sind auch die Eingaben (Protokolle) in Bergbuchsachen in das gemeinsame Tagebuch für Grundbuchseingaben einzutragen. II. Das Actenzeichen sind die Geschäftszahl sind für Grundbuchsacten (Grundbuch, Landtafel, Berg-, Naphtha-, Eisenbahnbuch) in verschiedener Weise zu bilden. III. Abschriften für die Urkundensammlung (§. 6 des G. v. 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 95) sowie die an deren Stelle zurückbehaltenen Originalurkunden sind mit der Geschäftszahl der Eingabe oder des Protokolls, zu welcher sie gehören, zu bezeichnen, nach der Reihenfolge der Geschäftszahlen geordnet, abgesondert von den anderen Grundbuchsacten unter steifen Deckeln zu verwahren und in angemessenen Zeitabschnitten in mäßig starken Bänden einzubinden. IV. Eintragsgebühr: Es wird gestattet, daß die zur Entrichtung der Eintragungsgebühr beigebrachten Stempelmarken von dem Beamten der Einlaufstelle entweder auf einem abgesonderten Blatte Papier oder auf der Eingabe (Protokoll) selbst befestigt werden. V. Protokolle, in welchen eine grundbücherliche Eintragung beantragt wird, oder deren Erledigung zu einer solchen Eintragung führen kann, sind in der Regel nur in denjenigen Geschäftsstunden bei Gericht aufzunehmen, während welcher die Einlaufstelle offen steht. Fällt der Abschluß eines solchen Protokolles in die Zeit nach Schluß der Einlaufstelle, so ist das Protokoll dem mit der Führung des Tagebuches für Grundbuchseingaben betrauten Beamten erst dann zu übersenden, wenn die Einlaufstelle das nächstemal wieder eröffnet wird.

Gewerbeberechtigungen. Aus einer seitens des Handels-Minist. eingeleiteten Umfrage haben die betheiligten Ministerien entnommen, daß die bisherige Praxis der Gewerbebehörden in Bezug auf die gewerberechtliche Behandlung der Anmeldung von Erweiterungen oder Verringerungen bestehender Gewerbebefugnisse eine verschiedene ist und sich daher die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit ergibt. Zu diesem Zwecke hat das Handels-Minist. im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. den Unterbehörden Nachstehendes eröffnet: Eine Anmeldung, welche die Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung auf neue, ursprünglich nicht darin enthaltene Befugnisse oder aber die Verringerung der bisherigen Gewerbebefugnisse bezweckt, ist als Abmeldung des bisher betriebenen und die Anmeldung eines neuen Gewerbes, beziehungsweise als Ansuchen um die Verleihung

Digitized by Google

einer neuen Concession zu betrachten und hat sonach in diesen Fällen die Einziehung des bisherigen Gewerbescheines, beziehungsweise Concessionsdecretes und die Ausfertigung eines neuen Gewerbescheines, beziehungsweise Concessionsdecretes zu erfolgen. Da nämlich der Gewerbeschein (das Concessionsdecret) für die Beurtheilung der Gewerbe maßgebend ist (§. 36 G.-O.), kann bei einer Veränderung des Gewerberechtes, sei dies eine Erweiterung oder Verringerung, der frühere Gewerbeschein (das Concessionsdecret), welcher den Verhältnissen und somit seiner gesetzlichen Bestimmung nicht mehr entspricht, der Partei nicht belassen werden. Eine Aenderung des Inhaltes des Gewerbescheines (des Concessionsdecretes) ist aber auch im Gesetze nicht vorgesehen, da dasselbe nur von der Ausfertigung des Gewerbescheines (des Concessionsdecretes) spricht. Eine andere, als die oben erwähnte Behandlung der Anmeldung von Veränderungen der Gewerberechte, insbesondere der Vermerk auf dem ursprünglichen Gewerbescheine (dem Concessionsdecrete), würde nach dem Obigen dem Gesetze widerstreiten, bei wiederholten Veränderungen den Inhalt der Gewerbelegitimation unklar machen, und die Feststellung der Gewerberechte in einzelnen Fällen erschweren, endlich auch Schwierigkeiten in Bezug auf die genossenschaftliche Zubehörigkeit herbeiführen. In der neuen Gewerbelegitimation, welche in Folge des hiemit vorgeschriebenen Verfahrens bei Anmeldung einer Erweiterung oder Verringerung bestehender Gewerbefugnisse auszustellen ist, wird in angemessener Weise auf das ursprüngliche Gewerbefugniß, insbesondere auf das Datum der Erlangung der früheren Gewerbelegitimation Bezug zu nehmen sein. Eine *Ausnahme von dem obigen Grundsatze* wird dann, wenn die angemeldete Erweiterung des bisherigen Gewerbefugnisses etwas von dem ursprünglichen Gewerbe (§. 12, Abs. 3 G.-O.) wesentlich Verschiedenes zum Gegenstande hat, insoferne eintreten, als in diesem Falle der Partei der ursprüngliche Gewerbeschein zu belassen und nur für das neue angemeldete Gewerbe ein neuer Gewerbeschein auszufertigen ist. Bei concessionirten Gewerben ist die Zurücklegung bezw. Einziehung der bisherigen Concession als eine bedingte, von der aufrechten Erledigung des Gesuches um Verleihung einer erweiterten oder verringerten Berechtigung abhängige zu behandeln. Der Gewerbeinhaber kann daher sein Gewerbe auf Grund der alten Concession fortbetreiben u. zw. in jedem Falle, bis das gewerbebehördliche Verfahren über sein Ansuchen abgeschlossen ist, bezw. wenn seinem Ansuchen keine Folge gegeben wird, auch weiterhin auf Grund des rechtlichen Bestandes seiner ursprünglichen Concession. Gleichzeitig mit der Ausfertigung eines neuen, auf den erweiterten oder verringerten Umfang lautenden Concessionsdecretes ist sodann die Cassirung der ursprünglichen Concessionsurkunde vorzunehmen.

Gewerbegerichte. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe 1. Ergänzungsheft S. 26.) Auf Grund der Minist.-Verord. vom 13. Nov. 1899, R. G. Bl. Nr. 219, 220, 221, 222 wurden neue Gewerbegerichte in *Lemberg, Krakau, Mährisch-Ostrau* und *Mährisch-Schönberg* errichtet.

Gewerbeinspectoren. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 777 u. ff.) (Verord. d. Handels-Minist. im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. vom 21. Jan. 1899, R. G. Bl. Nr. 14.) In Abänderung der Minist.-Verord. vom 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89, vom 14. Oct. 1893, R. G. Bl. Nr. 168, vom 25. Oct. 1893, R. G. Bl. Nr. 158 und vom 26. April 1896, R. G. Bl. Nr. 69, wurden mit der oben cit. Verord. die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 20 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der G. eingetheilt: 1. Aufsichtsbezirk: Der Polizeirayon von Wien. 2. Aufsichtsbezirk: Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien. 3. Aufsichtsbezirk: Oesterreich ob der Enns, Salzburg. 4. Aufsichtsbezirk: Das Gebiet der Städte Graz, Cilli, Marburg und Pettau, die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weitz, Windischgraz; dann Krain. 5. Aufsichtsbezirk: Die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Indenburg, Leoben, Lietzen, Muran; dann Kärnten. 6. Aufsichtsbezirk: Das Küstenland mit Triest; Dalmatien. 7. Aufsichtsbezirk: Tirol und Vorarlberg. 8.—14.

Digitized by Google

Bez. enthält die G.-Bezirke für Böhmen; der 15.—17. für Mähren; der 18. u. 19. für Galizien; der 20. für Bukowina.

Gewerbeschulen. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 789 u. ff.) Mittelst G. v. 19. Sept. 1898 R. G. Bl. Nr. 175 werden die Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten geregelt. I. Rangclassen: Sämmtliche mit Gehalt angestellte Lehrpersonen an den vom Staate erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten (Staatsgewerbeschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeine Staatshandwerkerschulen) werden in die nachstehend bezeichneten Rangsclassen eingetheilt: 1. Die Lehrer dieser Anstalten in die X., IX. beziehungsweise VIII. Rangsclasse. 2. Die Fachvorstände, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staatshandwerkerschulen in die VII. Rangsclasse. 3. In besonders berücksichtigungswerthen Fällen können Directoren in die VI. Rangsclasse eingereiht werden. 4. Die in der IX. Rangsclasse stehenden Lehrer können in der Regel erst nach Erlangung der 3. Quinquennalzulage in die VIII. Rangsclasse befördert werden, ausnahmsweise kann aber der Minister für C. u. U. Fachmänner, welche eine hervorragende technische oder künstlerische Praxis aufzuweisen haben, schon bei ihrer Aufnahme in den Dienst an gewerblichen Anstalten die VIII. Rangsclasse zuerkennen. 5. Die in der VIII. Rangsclasse stehenden Lehrpersonen (Lehrer, Fachschulvorstände, Directoren) können auf Grund ihrer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung in die VII. Rangsclasse befördert werden; mit einer solchen Beförderung ist aber eine Erhöhung des für die VIII. Rangsclasse festgesetzten Stammgehaltes nicht verbunden. Diese Beförderung erfolgt in der Regel nicht vor Erlangung der vierten Quinquennalzulage, kann aber in Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung auch vor diesem Zeitpunkte gewährt werden. II. Gehalte: Der systemmäßige Stammgehalt beträgt: 1. Für in der X. Rangsclasse stehende Lehrer 1100 fl., für jene in der IX. Rangsclasse 1400 fl. und für jene in der VIII. Rangsclasse 1800 fl. 2. Für die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staatshandwerkerschulen, sowie für die Fachvorstände an Staatsgewerbeschulen 1800 fl. III. Zulagen: Die Directoren der Staatsgewerbeschulen beziehen eine Functionszulage von 800 fl., die Fachvorstände an diesen Anstalten, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und die Directoren der allgemeinen Staatshandwerkerschulen eine Zulage von 600 fl. Ist oder wird ein Lehrer an gewerblichen Lehranstalten dauernd mit der Leitung einer Fachschule für einzelne gewerbliche Zweige oder einer allgemeinen Staatshandwerkerschule betraut, so gebührt ihm eine Functionszulage von 500 fl. Die vorerwähnten Zulagen sind in die Pension nicht einrechenbar. IV. Quinquennalzulagen: Die Gehalte der in der IX. und in höheren Rangsclassen befindlichen Lehrpersonen an staatl. G. werden nach je fünf Jahren, welche sie an diesen oder an anderen staatlichen Lehranstalten vor oder nach eingetretener Rechtswirksamkeit des oben cit. G. als wirkliche Lehrer in provisorischer oder definitiver Stellung zurückgelegt haben, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 200 fl., für das 3., 4. u. 5. Quinquennium um je 300 fl., die Gehalte der in der X. Rangclasse stehenden Lehrer unter sonst gleichen Modalitäten, sowie unter Anrechnung der etwa früher von ihnen als wirkliche Lehrer oder nach erlangter Lehrbefähigung im Lehramte an öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstzeit, nach je 3 Jahren für die ersten zwei Triennien um je 100 fl., für die weiteren drei Triennien um je 150 fl. erhöht. Den in die IX. und VIII. Rangsclasse einzureihenden Lehrpersonen kann bei ihrer Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte an G. eine in der technischen oder künstlerischen Praxis zugebrachte Zeit bis zu 5 Jahren, den Directoren unter den gleichen Modalitäten eine solche bis zu 10 Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, respective für den Bezug von Quinquennalzulagen als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden. V. Für die Pensionsbehandlung der Lehrpersonen an staatl. G. sind die für Staatsbeamte geltenden Pensionsnormen maßgebend. Bei der Berechnung der an

Digitized by Google

diesen Anstalten zugebrachten Dienstzeit ist jedoch gemäß der Bestimmung des §. 1, al. 2 d. G. v. 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, vorzugehen.

Gewerbliche Hilfsarbeiter. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 792 u. ff.) Zur Behebung der entstandenen Zweifel und zum Zwecke der Herbeiführung einer einheitlichen Judicatur wurde seitens des Handels-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. eröffnet, daß es gesetzlich zulässig ist, daß in einem gewerblichen Unternehmen im Wege der Arbeitsordnung die Kündigungsfrist gänzlich ausgeschlossen werde, denn nach dem Principe des §. 72 der Gew.-Ord. ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft; im §. 77 der Gew.-Ord. heißt es nun, daß eine 14 tägige Kündigungsfrist dann vorausgesetzt werde, wenn über die Kündigungsfrist nichts Anderes vereinbart ist. Es ist demnach hinsichtlich derselben die Zulässigkeit der freien Uebereinkunft ausdrücklich anerkannt, so zwar, daß die Kündigungsfrist vertragsmäßig nicht nur auf einen geringeren Zeitraum als 14 Tage herabgesetzt, sondern auch gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Frage, ob außer den in den §§. 82 u. 82a der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 normirten Fällen sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitverhältnisses auch noch andere Fälle im Wege der Arbeitsordnung festgestellt werden können, hat das Ministerium verneint, weil die erwähnten Fälle der §§. 82 u. 82a taxativ aufgezählt sind und es nicht angeht, dieselben willkürlich durch Aufstellung neuer derartiger Fälle zu erweitern. Auch müsse es als in der Intention des Gesetzes, welches vorwiegend und speciell auch in den Bestimmungen über die Arbeitsordnung den Charakter eines Arbeitsschutzgesetzes hat, gelegen und im Hinblicke auf die thatsächlichen Verhältnisse als geboten bezeichnet werden, daß die Fälle sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses dem freien Belieben der Parteien entrückt und für beide Theile im Gesetze gleich von vornherein erschöpfend an das Vorhandensein bestimmter Gründe gebunden bleiben. Den Parteien steht es allerdings frei, sich durch vertragsmäßigen Ausschluß einer Kündigungsfrist das Recht der jederzeitigen sofortigen Entlassung beziehungsweise des jederzeitigen sofortigen Austrittes zu wahren; für den Fall aber, als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einer bestimmten Kündigungsfrist, als welche mangels einer anderen Vereinbarung die 14tägige gilt, abhängig gemacht wird, kann das Arbeitsverhältniß nur in den bestimmten Fällen des §. 82, welche die Fortsetzung des Verhältnisses aus physischen oder moralischen Gründen nicht mehr als zulässig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sofort aufgelöst werden. Die Frage, ob es zulässig sei, daß von vornherein auf die Geltendmachung des in den Fällen der §§. 82 u. 82a dem Arbeitgeber beziehungsweise dem Hilfsarbeiter eingeräumten Rechtes auf sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses Verzicht geleistet werde, hat das Ministerium verneint. Es erscheint nämlich die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Arbeitsgebern und ihren Hilfsarbeitern und insbesondere hinsichtlich des Austrittes und der Kündigungsfrist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft. Nun sind der freien Uebereinkunft in Hinsicht auf den Austritt und die Kündigungsfrist durch die §§. 82 u. 82a bestimmte Grenzen gezogen, indem darin die Fälle aufgeführt sind, in denen es dem Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeitnehmer, ungeachtet der vereinbarten oder stillschweigend vorausgesetzten Kündigungsfrist freisteht, sogleich das Arbeitsverhältniß zu lösen. Es kann daher nicht im Belieben der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen, diese gesetzliche Schranke durch eine Uebereinkunft ganz oder theilweise aufzuheben. Es wäre mit dem Standpunkte des Arbeiterschutzes nicht vereinbar, wenn der Arbeiter von vornherein auf die Geltendmachung dieses gesetzlichen Rechtes verzichten würde, beziehungsweise wenn dem Arbeitsgeber die Berechtigung zuerkannt würde, auf den Arbeiter einen Zwang auszuüben.

Grundsteuer. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 838, III. Bd. 972 ff). Das Finanzministerium hat angeordnet, daß künftig rücksichtlich der allgemeinen Verständigung über die Grundsteuer-Repartition und der Ausfertigung von Grundsteuer-Zahlungsaufträgen nachstehender Vorgang zu beobachten sei: Nach Beendigung der Grund-

Digitized by Google

steuer-Repartition ist mittels einer in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu verlautbarenden Kundmachung den Grundbesitzern bekanntzugeben, daß die Grundsteuerrepartition für das bezügliche Jahr beendet sei und es jedem Grundbesitzer freistehe, in die Repartitionstabelle bei dem Steueramte Einsicht zu nehmen und das Steuerbüchel zum Zwecke der Eintragung der Steuerschuldigkeit in dasselbe beizubringen, eventuell über die ihn betreffende Grundsteuervorschreibung mündlich oder schriftlich Aufklärung zu verlangen. Im Falle eine solche Aufklärung verlangt wird, ist dieselbe durch Ausfertigung und Zustellung des Zahlungsauftrages gegen Empfangschein zu ertheilen. Verbleibt die Steuerschuldigkeit im Rückstande, so ist darüber zu wachen, daß rechtzeitig die erforderlichen Executionsschritte unternommen werden. Sollte anläßlich eines Executionsschrittes die Einwendung erhoben werden, daß eine Verständigung über die Grundsteuervorschreibung nicht erfolgte, so ist unverzüglich ein Zahlungsauftrag auszufertigen und gegen Empfangschein zuzustellen; es ist überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch Beschaffung eines Beleges über die Verständigung von der Vorschreibung oder der unternommenen Executionsschritte der Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes vorgebeugt werde. Selbstverständlich wird durch diese Maßnahme an der bisherigen Gepflogenheit, die Grundsteuervorschreibung in dem Steuerbüchel ersichtlich zu machen, um letztere als Zahlungsdocument zu verwenden, nichts geändert. Von der vorstehenden Gestattung sind jene Grundsteuerträger ausgenommen, deren (Steuerschuldigkeit) Jahresschuldigkeit in einem Steuerbezirke mehr als 1000 fl. beträgt. Diesen Grundsteuerträgern sind auch fortan alljährlich Zahlungsaufträge zuzustellen. Ferner müssen Grundsteuer-Zahlungsaufträge in allen jenen Fällen ausgefertigt und zugestellt werden, in denen sich eine Aenderung in der Steuervorschreibung infolge der Durchführung von Evidenzhaltungsfällen ergibt und wenn Grundsteuerträger infolge der Durchführung von Evidenzhaltungsfällen neu hinzuwachsen. Doch hat diese Ausfertigung nur für jenes Jahr zu erfolgen, in welchem der Evidenzhaltungsfall zum erstenmale bei der Steuerrepartition zur Berücksichtigung gelangt.

Handels- und Gewerbekammern (gebührenrechtlich). I. Die von den Handels- und Gewerbekammern über Parteiansuchen auszufertigenden Bestätigungen, Certificate und Zeugnisse aller Art, als Solidităts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisse, Bestätigungen über Handelsgebräuche, über Eintragungen im Handelsregister oder im kammerlichen Gewerbekataster u. dgl., sowie der Parteieneingaben um die Ausfertigung solcher Bestätigungen und Zeugnisse unterliegen, soferne nicht eine persönliche oder sachliche Gebührenbefreiung platzzugreifen hat, der festen Stempelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen. II. Parteiansuchen wegen Ertheilung einfacher, unverbindlicher Auskünfte, welchen nicht der Charakter einer behördlichen Emanation innewohnt, wie z. B. über die Creditfähigkeit von Firmen, um Namhaftmachung von Firmen u. dgl., sowie die über solche Ansuchen ertheilten Auskünfte sind kein Gegenstand einer Stempelgebühr. III. Der Schriftenwechsel der H.- u. G. untereinander und mit anderen Aemtern und Behörden mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens ist gemäß Tarifpost 9 und Tarifpost 75 lit. a des Gebührengesetzes und §. 22, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, gebührenfrei.

Handels- und Gewerbekammern (österr.) im Auslande (Nachtrag zum Art. Handels- u. Gewerbekammern II. Bd. S. 893 ff.). Bisher bestehen solche Auslandskammern in London, Paris, Constantinopel und Alexandrien. Sie werden von den dort ansässigen Kaufleuten, welche österreichische Staatsbürger sind, gebildet und sind freie Vereinigungen zum Zwecke der Förderung der Geschäftsbeziehungen mit der Monarchie. Demgemäß können ihnen inländische Interessenten als Mitglieder beitreten. Die Bildung einer solchen Auslandskammer in Hamburg ist im Zuge. Eine der hervorragendsten dieser Kammern ist die öster.-ung. Handelskammer in Constantinopel. Die öster.-ung. Handels- und Gewerbekammer in Constantinopel bildet einen bedeutenden Factor zur Beförderung des Exports nach dem Oriente. Sie wurde im Jahre 1870 ins Leben gerufen und verfolgt den Zweck, eine Vermittlerin des Handels zwischen Oesterreich und der Levante zu werden; es erfüllten sich aber diese

Digitized by Google

Hoffnungen nicht. Im Jahre 1882 schrieb der k. und k. Consul Sax: „Die Theilnahme, welche dieser Schöpfung seitens der in Constantiopel etablirten österreichischen Kaufmannswelt entgegengebracht wird, ist keine allgemeine, was in Anbetracht der unleugbar hervorragend ersprießlichen Leistungen derselben, namentlich mit Rücksicht auf Berichterstattung und Auskunftertheilung als bedauerlich bezeichnet werden muß." Der Wirkungskreis dieser Handelskammer besteht darin, mit allen gewerbeverwandten Instituten und Geschäftsleuten der österr.-ung. Monarchie in allen, den Handel berührenden wichtigen Fragen einen directen und steten Verkehr zu unterhalten, Auskünfte über Creditfähigkeiten an Nichtmitglieder der Kammer durch Vermittlung der Behörden oder inländischer Handelskammern zu ertheilen, Vertretung der commerciellen und gewerblichen Interessen der österr.-ungar. Colonie bei den k. u. k. Behörden in Constantinopel, commercielle Berichterstattung nach den für Consularämter bestehenden Vorschriften, Ertheilung commercieller Auskünfte und Gutachten an das k. u. k. Consulat zu gewähren, und Schiedsrichter in Handelsstreitigkeiten zu bestellen. Die österr.-ung. Handelskammer in Constantinopel erhält jährlich eine Staatssubvention; ihre ordentlichen Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von 20 Francs, die außerordentlichen von 40 Francs.

Handelsschulen (Lehramtsbefähigung). Auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 15. Juli 1899 wurde mit Minist.-Verord. v. 5. August 1899 R. G. Bl. Nr. 157 eine Reihe von Vorschriften für die Erlangung der Befähigung zum Lehramte an höheren Handelsschulen erlassen. I. Die Prüfung für das Lehramt: 1. die Prüfungscommission besteht aus Fachmännern, welche eine besondere Qualification im Lehramte oder in der Praxis besitzen; der Inspector für commerciellen Unterricht ist berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen. 2. Zweck der Prüfung: Es soll der Nachweis geliefert werden, daß der Candidat die Fachgegenstände, in welchen er zu unterrichten beabsichtigt, ihre methodische Behandlung soweit beherrscht, daß er den diesbezüglichen Anforderungen vollkommen entspricht. 3. Stadien der Prüfung: die Prüfung zerfällt in die Hausarbeit, die Clausurprüfung, die mündliche Prüfung und die Probelection. 4. Gruppen der Prüfung: Die Prüfung hat außer der Nachweisung über eine ausreichende Kenntniß der Unterrichtssprache, eine der folgenden Gruppen von Fachdisciplinen zum Gegenstande: a) Erste Gruppe: Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten, Kaufmännisches Rechnen und Politische Arithmetik, Wirthschafts- und Rechtskunde. b) Zweite Gruppe: Handelsgeographie und Waarenkunde. 5. Meldung und Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung: a) das Gesuch um Zulassung zur Ablegung der Prüfung in einer der oben erwähnten Fachgruppen ist an die Direction jener Prüfungscommission zu richten, vor welcher der Candidat die Prüfung zu bestehen beabsichtigt; dem Gesuche sind beizulegen: *α*) eine Darstellung des Lebenslaufes des Gesuchstellers, worin derselbe den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speciellen für die Prüfung gemachten Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungscommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob der eingehaltene Studiengang den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht; *β*) die Studienzeugnisse und sonstigen Atteste (über die eventuelle praktische Verwendung u. s. w.; *γ*) der Nachweis der staatsbürgerlichen und sittlichen Unbescholtenheit. *δ*) Für die Zulassung zur Ablegung der Prüfung in der ersten Fachgruppe wird gefordert: die Absolvirung der unteren vier Classen einer Mittelschule (Untergymnasium, Unterrealschule, Realgymnasium) sowie einer vollständigen öffentlichen höheren Handelsschule (Handelsakademie); ferner eine mindestens vierjährige befriedigende Comptoirpraxis im Waaren-, beziehungsweise Bankgeschäfte. *ε*) Zur Prüfung in der zweiten Fachgruppe wurden zugelassen: Absolvirte Hörer einer technischen Hochschule, welche die 2. Staatsprüfung an einer chemischen Fachschule mit Erfolg bestanden haben und den Nachweis erbringen, daß sie aus Waarenkunde und aus dem mikroskopischen Praktikum colloquirt haben; ferner absolvirte Hörer einer Universität, soferne sie sich zu Chemikern ausgebildet haben und den Nachweis erbringen, daß sie Waarenkunde, Mikroskopie, chemische und mechanische Technologie gehört und aus diesen Disciplinen

Digitized by Google

colloquirt haben. 6. Ausnahmsbestimmungen: a) Candidaten, welche eine lange und vielseitige Praxis nachzuweisen vermögen, kann über Antrag der Prüfungscommission vom Minister für Cultus und Unterricht die Erfüllung obiger Bedingungen ganz oder zum Theile nachgesehen werden. b) Ausländer können nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht zur Prüfung zugelassen werden. 7. Unterrichtssprache: In der Unterrichtssprache hat der Candidat in einer mündlichen, eventuell, wenn die Hausarbeit in dieser Hinsicht kein sicheres Urtheil ermöglicht, auch in einer Clausurprüfung Correctheit und Gewandtheit, Verständnis der wichtigsten grammatikalischen Gesetze und stilistischen Formen, sowie eine ausreichende Vertrautheit mit den Hauptwerken der Literatur nachzuweisen. Candidaten, welche sich im Besitze des bezüglichen Lehrbefähigungszeugnisses für Mittelschulen befinden, sind von dieser Prüfung befreit. II. Prüfungsgegenstände: 1. Buchhaltung. 2. Correspondenz und Comptoirarbeiten. 3. Kaufmännisches Rechnen. Der Candidat hat insbesondere die Fähigkeit nachzuweisen, die einzelnen Rechnungsvorgänge der kaufmännischen Arithmetik an Beispielen des praktischen Erwerbslebens zu entwickeln und zu begründen. 4 Politische Arithmetik: Namentlich wird erfordert: Kenntniß der Zinseszinsen- und Rentenrechnung (mit und ohne Tabellen), der Aufstellung von Tilgungsplänen, der Berechnung des inneren Wertes der Lose und Werthpapiere, der Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der wichtigeren Aufgaben der Versicherungsrechnung mit besonderer Rücksicht auf die Lebensversicherung. 5. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft: Speciell in der Handelskunde hat derselbe gründliche Kenntnisse über das Wesen, die Formen, Personen, Gegenstände, Hilfsgewerbe, Umsatz- und Förderungsmittel des Handels an den Tag zu legen. Aus der Finanzwissenschaft müssen den Candidaten die wichtigsten Erscheinungen und Grundsätze der Staatswirthschaft, insbesondere die Arten der Staatsausgaben, Staatseinnahmen und Staatsschulden ferner das Geldwesen der europäischen Staaten im allgemeinen und jenes der österreichisch-ungarischen Monarchie im einzelnen bekannt sein. 6. Handels- und Wechselrecht: Kenntniß des österreichischen Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung, ferner die wesentlichen Abweichungen der diesbezüglichen Gesetzgebung Ungarns, die Grundsätze des Wechselprocesses, die hauptsächlichen Bestimmungen der Concurs- und Gewerbeordnung, die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften über Wechselstempel und Effectenumsatzsteuer, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, über Lagerhäuser, Patent-, Marken- und Musterschutz, über Promessen- und Ratengeschäfte, Hausirhandel, Handelsagenten und über Handelskammern, endlich das Wesentlichste aus dem Eisenbahnbetriebsreglement hinsichtlich des Frachtwesens. Vom Candidaten wird schließlich erwartet, daß er jene Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilproceßordnung kennt, welche bei der Beurtheilung geschäftlicher Vorfälle und kaufmännischer Documente häufig zur Anwendung gelangen. 7. Handelsgeographie: (Geologie, Bodenkunde, Oceanographie, Klimatologie, Thier- und Pflanzengeographie, Anthropologie). Insbesondere soll der Candidat erklären können, wie die große Handelsbewegung zwischen den einzelnen Erdräumen, die Erzeugung und der Umsatz der Güter eine nothwendige Folge der natürlichen Bedingungen einerseits und der Thätigkeit des Menschen andererseits sind. 8. Waarenkunde: Kenntniß sämmtlicher Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, sofern letztere in die Waarenkunde einbezogen werden. III. Die Hausarbeiten: 1. Wenn die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung erfüllt sind, so stellt die Prüfungscommission dem Candidaten die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung zu. 2. Zur Bearbeitung jeder Hausarbeit wird dem Candidaten ein Zeitraum von drei Monaten bewilligt. Diese Fristen können in besonders berücksichtigungswerthen Fällen von der Direction der Prüfungscommission, jedoch nicht um mehr als zwei Monate für jede Hausarbeit verlängert werden. Der früheren Ablieferung der Arbeiten seitens der Candidaten steht nichts im Wege. 3. Der Director der Prüfungscommission bestimmt von Fall zu Fall, welcher Fachexaminator die Hausarbeiten zu stellen hat. 4. Candidaten, welche eine längere und vielseitige Praxis nachweisen, können die Hausarbeiten

Digitized by Google

nachgesehen werden. IV. Die Clausurprüfung: Wenn die häuslichen Arbeiten keinen Anlaß zur Zurückweisung des Candidaten gegeben haben, so erhält derselbe die Vorladung zur Clausurprüfung, welche den Zweck verfolgt zu ermitteln, wie weit der Candidat in seinem Studienkreise auch ohne Hilfsmittel ein sicheres Wissen nachzuweisen vermag; sie zerfällt in mehrere Clausurarbeiten. Jede Clausurarbeit besteht aus zwei selbständigen Theilen (Partialaufgaben), welche aber nur in einem Gesammtcalcul beurtheilt werden. Zur Bearbeitung der einzelnen Clausurarbeiten ist dem Candidaten ein Zeitraum von acht Stunden eingeräumt. Candidaten, welche publicistische Leistungen auf den einschlägigen Gebieten vorzulegen vermögen, kann die Prüfungscommission von einem Theile der Clausurprüfung dispensiren. Diese Dispens kann sich in der Waarenkunde auch auf einen Theil der praktischen Arbeiten im Laboratorium beziehen. V. Mündliche Prüfung: Sie erstreckt sich auf alle Gegenstände jener Gruppen, für welche der Candidat die Lehrbefähigung anstrebt. Dieselbe bezweckt die Vervollständigung des Ergebnisses der vorhergehenden Prüfungsstadien und die Gewinnung eines sicheren Urtheiles über das allgemeine Wissen des Candidaten. Für jeden der Hauptgegenstände ist eine Prüfungszeit von durchschnittlich einer Stunde, für die Prüfung in der Unterrichtssprache ist eine halbe Stunde festgesetzt. Bei sehr gut vorbereiteten Candidaten kann diese Prüfungszeit etwas abgekürzt werden. Bei der mündlichen Prüfung müssen der Director der Prüfungscommission oder dessen Stellvertreter und außerdem wenigstens zwei andere Mitglieder der Commission zugegen sein. VI. Die Probelection: Zur Abhaltung einer Probelection sind bloß jene Candidaten verhalten, welche noch nicht im Lehramte thätig waren. Die Probelection soll ein Bild von dem pädagogischen Talente und von der Fähigkeit der Candidaten liefern, einen gegebenen Lehrstoff methodisch zu behandeln. Sie wird an einer höheren Handelsschule am Standorte der Prüfungscommission nach Ablegung der mündlichen Prüfung im Beisein des Directors der Prüfungscommission oder eines Fachexaminators, eventuell beider abgehalten. Der Candidat hat den Lehrgegenstand, welcher in der betreffenden Classe eben in Behandlung steht, fortzusetzen und mit den Schülern die von ihm vorgetragene Partie sofort wieder prüfend und erklärend zu recapituliren. Der zu behandelnde Gegenstand ist demselben einen Tag vorher bekannt zu geben. VII. Ergänzungsprüfungen: Zur Ergänzungsprüfung aus der ersten Gruppe werden nur solche Candidaten zugelassen, welche bereits die bezügliche Lehrbefähigung für das Lehramt an zweiclassigen Handelsschulen erworben haben. Zur Ergänzungsprüfung aus der zweiten Gruppe können sowohl Candidaten, welche für zweiclassige Handelsschulen (II. Fachgruppe) approbirt sind, als auch solche, welche bereits die bezügliche Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen oder gleichwerthigen Anstalten erworben haben, zugelassen werden. Letzteren ist es auch gestattet, die Ergänzungsprüfung auch bloß aus Waarenkunde, oder bloß aus Handelsgeographie abzulegen. Der für zweiclassige Handelsschulen approbirte Candidat soll bei der Ergänzungsprüfung einen solchen Grad an theoretischem Wissen und practischem Können nachweisen, welcher an Gründlichkeit, Umfang und wissenschaftlicher Erfassung und Durchdringung über das Maß der für den Lehrer an zweiclassigen Handelsschulen erforderlichen Qualification hinausgeht. Die für Mittelschulen und sonstige gleichwerthige Anstalten approbirten Candidaten sollen durch die Ergänzungsprüfung zeigen, daß sie sich auch die praktische Nutzanwendung jener Wissenszweige angeeignet haben, über welche sie bereits rein wissenschaftliche Prüfungen abgelegt haben. VIII. Taxen: Jeder Candidat hat für die Abhaltung der Prüfung und zwar nach Zustellung des Decretes, betreffend die Zulassung zu derselben, 20 fl., und nach erhaltener Vorladung zur Clausurprüfung gleichfalls 20 fl., somit im Ganzen 40 fl. an Prüfungstaxe zu entrichten. Die gleiche Taxe gilt auch für jede Wiederholungsprüfung. Für jede Ergänzungsprüfung ist eine Taxe von 30 fl. in zwei gleichen Raten zu erlegen.

Hausirhandel. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 940 u. ff.) Im October 1898 hat das Handelsministerium an die Landesregierungen die Weisung ergehen lassen, die Ertheilung von Hausirbewilligungen nur auf sehr rücksichtswürdige

Digitized by Google

Fälle zu beschränken. Daß diese Weisung den erwünschten Erfolg gehabt hat, beweist der Umstand, daß die Zahl der in Oesterreich ertheilten Hausirbewilligungen um 249 gesunken ist. Ebenso ist die Zahl der Hausirverlängerungen gegen das Vorjahr um 767 gefallen. Die Gesammtzahl der österreichischen Hausirer, welche sich noch im Jahre 1882 auf 21.825 beziffert hatte, betrug im Jahre 1898 15.678 (gegen 16.784 im Jahre 1897, somit gegenüber dem Vorjahre um 1016 weniger). Die Zahl der Widerungen ist gegen das Vorjahr (87.680) auf 85.891, somit um 1789 zurückgegangen.

Heirathsbewilligungen für Militärpersonen. — Heirathscautionen. — Gebührenrechtlich. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 962 u. ff.) Militär-Heirathe-Cautionen können entweder aus dem Eigenthume derjenigen Frauenspersonen, deren Unterhalt für den Fall ihrer Witwenschaft und für die Dauer derselben sichergestellt werden soll, oder von anderen Personen bestellt werden. I. Im ersteren Falle stellt sich die diesfällige Widmungsurkunde nicht als eine solche Rechtsurkunde dar, wodurch eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung bewirkt wird, indem die Eigenthümerin bloß auf ihr freies Dispositionsrecht verzichtet, um eine ihr aus öffentlichen Rücksichten auferlegte Bedingung der Eingehung der Ehe mit einer Militärperson zu erfüllen, und eine Pfandbestellung zur Wahrung der eigenen Rechte in sich einen Widerspruch enthielte. Die Widmungsurkunde unterliegt daher in diesem Falle einem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen. II. Wird die Heirathscaution von einem Dritten geleistet, so enthält das diesfällige Rechtsgeschäft zugleich eine Vermögensübertragung, indem die Frauensperson, für welche sie geleistet wird, durch dieselbe zugleich das Recht auf eine Rente erwirbt. Ist diese Vermögensübertragung gegen Entgelt erfolgt, so fällt solche unter die Gebühr für Vermögensübertragungen, die durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft stattfinden. Würde sie aber unentgeltlich zugestanden, so können drei Fälle eintreten, indem sie entweder von dem Bräutigam oder von einer Person, welche gesetzlich verpflichtet ist, ein Heirathsgut zu verabreichen oder aber von Jemanden, dem das Gesetz hiezu keine Verpflichtung auferlegt, ausgehen kann. Im ersten dieser drei Fälle ist die Widmungsurkunde dem Stempel von 50 kr. per Bogen unterworfen, und die Gebühr von der Vermögensübertragung kommt erst beim Eintritte des Todesfalles, für welchen die Widmungsurkunde die Vorsorge enthält, zu entrichten. Im zweiten Falle ist die Percentualgebühr genau so wie bei Vermögensübertragungen während der Verlassenschaftsabhandlung zu entrichten, also wenn das Heirathsgut von den Eltern bestellt wurde, mit 1 Perc. sammt 25 Perc. Zuschlag; wenn von anderen Verwandten, mit 4 Perc. sammt 25 Perc. Zuschlag; im dritten Falle sowie bei Schenkungen mit 8 Perc. sammt 25 Perc. Zuschlag.

Hilfscassen (registrirte). (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe II. Bd. S. 974 u. ff.) Nach dem dem Reichsrathe vorgelegten Berichte über den Stand und die Gebahrungsergebnisse der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892 registrirten Hilfscassen wurden im Jahre 1897 im Ganzen 9 Hilfscassen in die bei den politischen Landesbehörden und beim Ministerium des Innern geführten Hilfscassenregister neu eingetragen. In derselben Zeit wurden drei in Abfall gekommene Hilfscassen gelöscht, darunter zwei, welche sich noch nicht constituirt hatten; zuzüglich der mit Ende 1896 bestandenen 29 Cassen ergibt sich somit eine Gesammtzahl der Ende 1897 in die Hilfscassenregister eingetragenen Hilfscassen von 35. Wie hieraus ersichtlich, ist das Hilfscassengesetz in den ersten fünf Jahren seines Bestandes verhältnißmäßig selten zur Anwendung gelangt. Aus diesem Umstande können jedoch ungünstige Schlüsse auf die Entwicklung des Hilfscassenwesens überhaupt nicht gezogen werden, weil das Hilfscassengesetz nicht die einzige zulässige rechtliche Grundlage für die wechselseitigen, auf dem Principe freiwilliger Selbsthilfe beruhenden Versicherungsgemeinschaften mit Hilfscassencharakter bildet, vielmehr noch immer zahlreiche solche Versicherungsvereine auf Grund des Vereinspatentes vom 26. November 1852 forbestehen und neu errichtet werden. Von den im Jahre 1897 registrirten Hilfscassen entfallen 5 auf Wien, je eine auf Salzburg, Lemberg, Prag und Krumau. Die für die Statistik des Berichts-

Digitized by Google

jahres in Betracht kommenden 32 Hilfscassen erzielten eine Gesammteinnahme von 445.648 fl., der eine Gesammtausgabe von 406.825 fl. gegenüberstand. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 90.931 fl. An Fonden hatten diese Cassen mit Ende 1897 zusammen 398.552 fl. angesammelt.

Hydrographischer Dienst. Mittelst Organisations-Statutes des Minist. d. J. im Einvernehmen mit den Minist. d. Ackerb., d. H., d. F. und für C. u. U. M. Z. 31339 ex 1894 wurde der h. D. näher geregelt. I. Zweck u. Aufgabe desselben: Der h. D. bezweckt im Allgemeinen eine systematische Ergänzung der empirischen und theoretischen Grundlagen für eine zielbewußte Lösung aller in das Gebiet des Wasserbauwesens einschlagenden technischen Probleme sowie die Verwerthung der diesfälligen Studienergebnisse im Interesse der Volkswirthschaft; er hat die Beschaffung jener Daten zur Aufgabe, welche zur Verfassung und Begutachtung der die Boden-Melioration, den Binnenwasserverkehr, die Nutzbarmachung der Gewässer überhaupt, sowie die Hintanhaltung der Devastationen und schädlichen Ueberschwemmungen betreffenden Projecte, ferner zur Installirung der Wasserstands- und beziehungsweise Hochwasser-Prognose erforderlich sind. II. Mittel des h. D.: 1. Sammlung statistischer Daten: Mit Rücksicht auf diejenigen Anforderungen, welche an die Wasserbauwissenschaft gestellt werden, sowie angesichts jener Erfahrungen, welche diesfalls im In- und Auslande bisher vorliegen, wird der h. D. — nebst dem Einsammeln des einschlägigen Materials — noch die weiteren Beobachtungen, Erhebungen und Studien in nachstehend angedeuteten Richtungen zu umfassen haben: a) Die Niederschlagsverhältnisse in Bezug auf ihre Art (Regen, Schnee, Hagel), Menge, Intensität und beziehungsweise räumliche sowie zeitliche Ausdehnung, mit besonderer Bedachtnahme auf die Ausbreitung, Höhe, Dichte und Dauer der Schneedecke in den Flußgebieten. b) Die durch die Schwerkraft bedingte Bewegung des Niederschlages zu einer bestimmten Stelle des Recipienten nach Zeit und Maß sammt den Begleiterscheinungen, als Reibungs-, Versickerungs-, Verdünstungs- und Gefrierungsverhältnisse (Schneeschmelze und Gletscherschwankungen). c) Die Bodenbeschaffenheit und Gestalt der Ufer und der Sohle. d) Die Wasserstände (Pegelablesungen) nebst den gleichzeitigen Wassergeschwindigkeiten und Mengen. e) Das Studium über die Ursachen und den Verlauf der Hochfluthen unter verschiedenen Verhältnissen, daher auch mit Bedachtnahme auf die diesfälligen Einflüsse der in Betracht fallenden natürlichen oder künstlichen Wasserreservoirs als Teiche, Seen und Ueberschwemmungsgebiete und beziehungsweise die Beschaffung jener Anhaltspunkte, welche zur Einrichtung eines auf wissenschaftlicher Grundlage auszugestaltenden Wasserstands- und Hochwasser-Prognosen-Dienstes erforderlich sind. f) Das Verhalten des Wassers in natürlichen Flußstrecken, ferner in künstlichen Durchstichen. g) Der Einfluß der Seitenzuflüsse sowie der Regulirungs- und Canalisirungsbauten, ferner der Boden-Meliorationen, namentlich der Ent- und Bewässerungsanlagen. h) Der Einfluß der Wildbachverbauungen sowie Uferbepflanzungen auf das Flußgerinne. i) Die Bedingungen und Verhältnisse der Eisbildung, der Eisschoppungen und der Eisgänge, sowie ihre Rückwirkung auf den Wasserabfluß. auf die Gestaltung der Flußbette und auf die Regulirungsbauten. j) Der Einfluß der Trift und Flößerei auf das Flußbett und auf die Regulirungsbauten. k) Der Grad der Verunreinigung der Gewässer bei verschiedenen Wasserständen durch Einleitung der Fabrikswässer und städtischen Canäle. l) Der Einfluß der Seen, Teiche und Sümpfe auf die Wasser- und Geschiebeabfuhr in den Flüssen und auf deren Regime im Allgemeinen. m) Die Nutzbarmachung der Gewässer im Allgemeinen und insbesondere die Verwendung der Wasserkräfte zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken. n) Die extremen Wasserabflußverhältnisse und ihre Folgen, so namentlich einerseits die Durchbrüche, Ueberschwemmungen und Wasserkatastrophen, andererseits der Wassermangel. 2. Besondere Behelfe: a) Hydrographisch-orographische Uebersichtskarten der Niederschlagsgebiete sämmtlicher öster. Gewässer bis zu den Hauptwasserscheiden. b) Eine hydrographisch-orographisch-topographische Karte der Niederschlagsgebiete sämmtlicher öster. Gewässer. c) Eine tabellarische Darstellung

Digitized by Google

des Flächenausmaßes der Niederschlagsgebiete und ihrer Unterabtheilungen. d) Eine Erläuterung der geologischen Verhältnisse. e) Flußkarten. III. Grundlagen für die Eintheilung der Länder in hydrographischer Beziehung. Der Complex der öster. Länder vom Gesichtspunkte der Meeres- beziehungsweise Stromgebiete aufgefaßt, stellt sich nachfolgend dar: 1. Im Gebiete des Schwarzen Meeres liegen: a) Das Stromgebiet der Donau, b) des oberen Dniester, c) des Dniepr, beziehungsweise das obere Styr- und Ikwagebiet. 2. Im Gebiete der Ostsee liegen: a) das Stromgebiet der Weichsel, b) der Oder. 3. Im Gebiete der Nordsee: a) das Stromgebiet der Elbe, b) des Rhein. 4. Im Gebiete des adriatischen Meeres: a) das Stromgebiet der Etsch, b) des Po, c) die Küstenflüsse. IV. Hilfsorgane: 1. Das k. k. hydrographische Centralbureau besorgt die eigentliche technisch-administrative Leitung des h. D. in der diesseitigen Reichshälfte und hat im Besonderen die nachstehenden Functionen: a) Die Mitwirkung bei der Verfassung der den h. D. betreffenden Gesetzentwürfe, Verordnungen und Instructionen sowie die Verfassung der sonstigen einschlägigen Publicationen. b) Die allgemeine oder fallweise Anregung der in einzelnen Flußgebieten vorzunehmenden Aufnahmen, Erhebungen und Studien, die Andeutung der Art ihrer Durchführung, sowie überhaupt die Ueberwachung des h. D. c) Die Sammlung, Zusammenstellung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verwerthung des von den Länderabtheilungen einlangenden oder sonst requirirten Erhebungsmaterials. d) Das Studium aller Neuerungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Hydrographie. e) Zur Förderung der gedachten wissenschaftlichen und praktischen Zwecke hat das Centralbureau mit den verwandten wissenschaftlichen Anstalten des Inlandes, insbesondere dem k. u. k. militär-geographischen Institute, der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, der k. k. geologischen Reichsanstalt und dem hydrotechnischen Bureau des Handels-Minist., sodann mit den sonstigen in den Ländern der diesseitigen Reichshälfte bestehenden, analoge Zwecke verfolgenden Anstalten, Organen der autonomen Vertretungen, Genossenschaften und Vereinen, schließlich mit den verwandten Anstalten und Vereinen der anderen Reichshälfte und des Auslandes in Verbindung zu treten und einen Austausch der in das Gebiet der Hydrographie einschlagenden Publicationen und Schriften anzubahnen. 2. Die hydrographischen Länderabtheilungen: In den einzelnen Ländern der diesseitigen Reichshälfte wurden bei den Baudepartements der betreffenden Landesstellen hydrographische Abtheilungen errichtet. Als Hilfsorgane der Länderabtheilungen im h. D. erscheinen insbesondere: a) Das staatliche minder Straßen- und Wasserbaupersonal. b) Das Personal der staatlichen Forstdomänen- und Bergwerksverwaltungen, sowie die forsttechnischen Organe der politischen Verwaltung und Wildbachverbauung. c) Die Stations- und Bahnaufsichtsorgane der k. k. öster. Staatsbahnen. d) Die Organe der Post- und Telegraphenämter. e) Die Finanzwachorgane. f) Die Wasserbau- und sonstigen Organe der autonomen Vertretungen, Wassergenossenschaften. g) Zur Mitwirkung im Dienste der Länderabtheilungen sind auch wissenschaftliche Vereine berufen, wobei in erster Linie der deutsche und österreichische Alpenverein in Betracht kommt, der selbst auf dem Gebiete der Hydrographie in seiner langjährigen Thätigkeit große Erfolge aufzuweisen hat und durch die Fülle seiner materiellen und intellectuellen Mittel gewiß in der Lage ist, die Zwecke des hydrographischen Dienstes wirksam zu unterstützen. Sowohl die Centrale dieses Vereins, als auch die einzelnen Sectionen haben die gewünschte Mitwirkung zugesagt.

Industrie- und Landwirthschaftsrath. (Nachtrag zum gleichnam. Art. S. I. Ergänzungsheft S. 29 u. ff.) Mittelst Kundmachung der Ackerbau- u. Handelminist. v. 29. Dec. 1898, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1899, wurde das Statut des J.- u. L. in einigen Punkten abgeändert: I. Der J.- u. L. besteht aus zwei Sectionen, von welchen die eine zur Berathung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem Handelsminist., die andere zur Berathung von Angelegenheiten der Land- und Forstwirthschaft und des Montanwesens dem Ackerbau-Minist. beigegeben ist. II. Die Section für Industrie, Gewerbe und Handel besteht aus 75, die Section für Land- und Forstwirthschaft und Montanwesen aus 89 Mitgliedern. Die Mitglieder beider Sectionen

Digitized by Google

werden zum Theile gewählt und zum Theile ernannt, und zwar zunächst für eine Functionsperiode bis Ende 1903 und sodann für je 5 Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf der Functionsperiode erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die restliche Functionsperiode. — III. Die Section für Land- und Forstwirthschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt: 1. 17. Mitglieder werden durch die Landesausschüsse der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, daß jeder Landesausschuß einen Vertreter entsendet. Läuft die Functionsperiode eines Landesausschußes innerhalb der Functionsperiode des Industrie- und Landwirthschaftsrathes ab, so erlischt mit diesem Zeitpunkte die Function des von diesem Landesausschusse entsendeten Vertreters. 2. 48 Mitglieder werden durch Landesculturräthe, landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Functionsperiode vom Ackerbau-Minist. bezeichnet werden. 3. 24 Mitglieder werden vom Ackerbau-Minist. ernannt. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen. IV. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abtheilungen haben die Beschlußfassung der Section durch Sammlung des erforderlichen Materiales und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten. Für die von einer Abtheilung zu berathenden Angelegenheiten sind Berichterstatter zu bestellen. Auch können behufs entsprechender Vorbereitung der Beschlußfassung in den Abtheilungen für einzelne Angelegenheiten oder für Kategorien von Angelegenheiten, Subcomités eingesetzt werden. Die Beschlüsse der Abtheilungen werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder gefaßt. Den Vorsitz in den Abtheilungen beziehungsweise in den Subcomités führen die aus deren Mitte gewählten Obmänner oder deren Stellvertreter. Die Sitzungen der Abtheilungen und Subcomités sind nicht öffentlich.

Kartelle (Ringe, Trusts). I. Begriff: K. sind Vereinigungen von Unternehmern einer und derselben Industriegattung, um durch solidarisches Vorgehen ihre Interessen zu wahren, oft auch um in selbstsüchtiger Weise zum Nachtheile der anderweitig betheiligten Interessenten den größten Gewinn zu erzielen. Die Kartelltheilnehmer suchen dieses Ziel durch Erhöhung der Productionspreise und durch Herabsetzung der Productionskosten, insbesondere der Arbeitslöhne zu erreichen und hiedurch andere Gewerbeunternehmer derselben Kategorie zu jeder Concurrenz unfähig zu machen. Sie entstanden zur Zeit der Gewerbefreiheit. Um die Productionspreise für sich am günstigsten zu gestalten, legen sie ihren Mitgliedern die Verpflichtung auf, nicht unter dem festgesetzten Minimalpreise ihre Producte zu verkaufen und setzen anderseits die Quantität der Producte fest, welche jedes der kartellierten Werke erzeugen darf. Die bedeutendste Rolle auf dem Gebiete der K. spielen England und Amerika. Bei Unternehmungen, die vorwiegend nur auf Bestellungen arbeiten, wird durch die K. die Verabredung getroffen, Bestellungen nur bis zu einem gewissen Quantum zu effectuiren und den Ueberschuß einem anderen kartellirten Werke zu überlassen. Es kommt auch vor, daß die kartellirten Werke das Absatzgebiet nach bestimmten örtlichen Grenzen unter sich theilen; endlich pflegt es auch zu geschehen, daß die Kartelltheinehmer alle Geschäfte einer Centralstelle übertragen, welche allein die Bestellungen übernimmt und dieselben an die kartellirten Werke nach einem gewissen Turnus vertheilt. — II. Die K. in Oesterreich: Die vielen Beschwerden aus Industriekreisen gegen die ungemein schädigenden Wirkungen der K. bewog die österreichische Regierung im Juni 1897 im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Kartellgesetzes einzubringen; es geschah dies, um in erster Reihe die Consumenten vor der kartellmäßigen Ausbeutung zu schützen. Die Geltung des Kartellgesetzentwurfes erstreckt sich nur auf Gegenstände des unmittelbaren Verbrauches in der Hauswirthschaft, somit auf Zucker, Branntwein, Bier, Petroleum und Salz. So beifällig es vom Standpunkte der Consumenten wie der Producenten begrüßt werden muß, daß in Oesterreich die verwaltungsrechtliche Regelung der Kartellfrage in Aussicht genommen ist, so berechtigt ist die Frage, warum diese Reform sich nur in so engen Grenzen hält. Ist ein Kartellgesetz berechtigt und nothwendig, dann ist es für die Kartelle in den übrigen Waarengruppen ebenso erwünscht wie für jene Artikel, auf die es nach der cit. Regierungsvorlage Anwendung

Digitized by Google

finden soll. Wenn der Consument vor kartellmäßiger Ausbeutung wirksam und vollständig geschützt werden soll, so darf das Kartellgesetz nicht bei jenen wenigen Producten Halt machen, dann muß es vielmehr auch auf alle Productions-Absatz-Kartelle ausgedehnt werden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sind: Verbinden sich selbständige Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse solcher Verbrauchsgegenstände bestimmend einzuwirken, die, wie Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen, so sind solche Unternehmerverbände (Kartelle) der Staatsaufsicht unterworfen. Ein Kartell bedarf zu seiner Giltigkeit jedenfalls der Errichtung eines notariell beurkundeten Statuts, aus dem der Inhalt der Kartell-Vereinbarung genau zu ersehen ist, und welches der Anzeigepflicht unterliegt. Die Anzeige ist spätestens acht Tage nach der Errichtung des Kartellstatuts an das Finanzministerium zu erstatten. Die Staatsaufsicht über die bezeichneten Kartelle übt das Finanz-Minist. aus, welches zu diesem Zwecke berechtigt ist, in alle auf das Kartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen des Kartells, sowie der kartellirten Betriebe Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Kartells, sowie von den betheiligten Unternehmern Auskünfte über dessen sämmtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach Außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen. Das Finanzminist. kann der Leitung eines Kartells jederzeit die Leistung einer Caution bis zum Betrage per 200.000 fl. auftragen. Im Finanz-Minist. wird unter dem Vorsitze des Finanzministers oder des von ihm bestimmten Stellvertreters eine besondere Commission von 12 Mitgliedern gebildet, wovon der Finanzminister die Hälfte aus dem Kreise der Beamten des Finanz-Minist. und der betheiligten übrigen Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner für eine bestimmte Functionsdauer beruft. Das Finanz-Minist. hat vor jeder die Untersagung eines Kartells oder eines Kartellbeschlusses aussprechenden Entscheidung das Gutachten der Commission einzuholen. Endlich enthält der Regierungsentwurf eine Reihe von Strafbestimmungen und zwar theils Ordnungsstrafen, theils Strafen (Arrest und Geldstrafen) für solche gesetzwidrige Handlungen, welche als Vergehen geahndet werden. — III. Das Gesetz über das Coalitionsrecht vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, kann insoweit hier bezogen werden, als es Vereinbarungen wegen Lohnverringerungen oder ungünstigere Arbeitsbedingungen zum Gegenstande hat; dieses Gesetz hat somit nur den Schutz der Arbeiter gegen derartige Kartelle der Arbeitsgeber vor Augen. Der Cassationshof hat in einem speciellen Falle entschieden, daß die unter §. 4 des cit. Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, fallenden Kartelle ungiltig sind und gemäß §. 878 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden können. Eine solche ungiltige Kartellverbindung ist nicht nur dem Publicum gegenüber, sondern auch zwischen den Mitgliedern des Unternehmerverbandes ohne rechtliche Wirkung und ist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer solchen Verabredung der Beweis nicht erforderlich, daß in Folge derselben der Preis der betreffenden Waare sich wirklich erhöht hat. Das im citirten §. 4 gebrauchte Wort „Gewerbsleute" umfaßt auch jene gewerbsmäßigen Producenten, welche über den Rahmen eines handwerksmäßigen Betriebes hinaus fabriksmäßig Waaren erzeugen. (S. auch Art. Arbeitseinstellung I. B. S. 131 u. 132.)

Kleingewerbe. Ein Rundschreiben des k. k. technologischen Gewerbemuseums (im November 1898) gibt Aufschlüsse über die vom Handels-Minist. eingeleitete Action zur Förderung des K. Der Hauptzweck dieser Action besteht in der Verbreitung der Kenntniß bewährter, im K. verwendbarer Maschinen und rationeller kleingewerblicher Erzeugungsweisen. Gegenwärtig soll dieser Zweck verfolgt werden durch Ertheilung unentgeltlicher sachlicher Auskünfte, ferner durch Fachausstellungen im k. k. technologischen Gewerbemuseum, ständige und zeitweilige Ueberlassung kleingewerblicher Maschinen an Genossenschaften unter besonders günstigen Bedingungen, Ertheilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-Magazins- und Productiv-Genossenschaften, Veranstaltung von Meistercursen in Wien und von Fachcursen außerhalb Wiens und

Digitized by Google

schließlich Einflußnahme auf die Lehrlingserziehung. Mit dem ausübenden Dienste der Gewerbeförderungsaction hat das Handels-Minist. das technologische Gewerbemuseum betraut und zu diesem Zwecke ein eigenes Amt, den „technischen Dienst zur Förderung des Kleingewerbes" eingerichtet. Von diesem Amte erhalten Kleingewerbetreibende unentgeltlich Rath und Auskunft in allen technischen Fragen. In der ständigen Ausstellung gewerblicher Maschinen, welche im technologischen Gewerbemuseum stattfindet, ist eine Anzahl von für das K. sehr zweckmäßigen Maschinen und Motoren aufgestellt. Zeitweilige Ausstellungen werden außerhalb Wiens zumeist unter Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern und anderer Körperschaften abgehalten. Besonders segensreich gestaltet sich die Gewerbeförderungsaction durch Ueberlassung von Maschinen und Arbeitsbehelfen an kleingewerbliche Genossenschaften unter möglichst günstigen Bedingungen; durch Ertheilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-Magazins- und Productivgenossenschaften sucht das Handels-Minist. die am meisten einträgliche Form des Geschäftsbetriebes durch Associirung der Gewerbetreibenden zu fördern. Meistercurse werden in Wien abgehalten und der Besuch derselben auf mannigfache Art erleichtert. Bisher wurden zu bestimmten Zeiten gut besuchte Curse für Schuhmacher, für Bautischler und für Männerkleidermacher abgehalten. Die Fachcurse außerhalb Wiens erfreuen sich ebenfalls eines ansehnlichen Besuches. Auf die Lehrlingserziehung will das Handels-Minist. Einfluß nehmen durch Veranstaltung von Ausstellungen der Lehrlingsarbeiten. Wie hieraus ersichtlich, ist die Action des Handels-Minist. eine ebenso reichhaltige als zweckbewußte. Das Handels-Minist. hat über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Credites per 135.500 fl. während des Jahres 1897 einen Bericht ausgegeben. Außer dem genannten Credite wurde von einzelnen Königreichen und Ländern, ferner von Handels- und Gewerbekammern und anderen gewerbefreundlichen Factoren Zuwendungen gemacht, so daß im Ganzen im Jahre 1897 für Zwecke der Gewerbeförderung über 200.000 fl. aufgewendet wurden. Für das Jahr 1898 wurde im Budget des Handels-Minist. für Förderung des Kleingewerbes ein Betrag pr. 175.000 fl. eingestellt. Die Zuwendungen der Landes-Ausschüsse, Handels- und Gewerbekammern u. s. w. haben in diesem Jahre mit Rücksicht auf zahlreiche beabsichtigte Widmungen anläßlich des Allerhöchsten Regierungsjubiläums einen noch höheren Betrag erreicht.

Krankenhäuser. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 53 ff.) Privatheilanstalten: I. Auf Grund eines Gutachtens des obersten Sanitätsrathes hat das Minist. d. J. in einem speciellen Falle entschieden, daß das vom Pfarrer Kneipp geübte Verfahren der Kaltwasserbehandlung als eine wissenschaftliche, auf rationellen Grundsätzen beruhende Heilmethode nicht angesehen werden kann und daher im Falle der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Kaltwasserheilanstalt dieses angebliche Heilverfahren, dessen Anwendung in besonderen Fällen dem verantwortlichen freien Ermessen des leitenden Arztes vorbehalten bleiben muß, in die Concession nicht ausdrücklich einbezogen werden darf. II. Das Minist. d. J. hat auf Grund eingeholten Fachgutachtens des obersten Sanitätsrathes erklärt, daß die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden. Insoferne hingegen die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten beabsichtigt wird, unterliegt dieselbe, insolange eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet, als freies Gewerbes lediglich einer Anmeldung.

Krankenversicherung (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe III. B. S. 61 ff.) I. Handelt es sich um die Verpflegung eines Versicherten in einer öffentlichen Krankenanstalt, gleichviel ob die Unterbringung des Versicherten in derselben mit oder ohne Willen der Bezirkskrankencasse erfolgt ist, so hat letztere, falls sie nicht freiwillig durch einen allgemeinen Vertrag oder durch ein fallweise abgeschlossenes Uebereinkommen weitergehende Verpflichtungen übernommen hat, der Krankenanstalt nur für 4 Wochen die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe ent-

Digitized by Google

fallenden Kosten zu ersetzen und wenn der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Cur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankencassa erfolgt, mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten. Ist die Unterbringung des Versicherten im öffentlichen Krankenhause mit Willen der Krankencassa erfolgt, so hat letztere auch jedenfalls die Kosten der Beförderung in das Krankenhaus zu tragen. Handelt es sich um die Verpflegung eines Versicherten in einer nicht öffentlichen Krankenanstalt, so hat die Krankencassa, falls die Unterbringung des Kranken mit ihrer Zustimmung erfolgte, die Kosten der Beförderung des Versicherten in die Krankenanstalt, ferner die Kosten der Cur und Verpflegung nach Maßgabe des betreffenden Uebereinkommens für den darin festgesetzten Zeitraum, welcher sich über die statutenmäßige Maximaldauer der Krankenunterstützung nicht erstrecken darf, zu leisten. Ist hingegen die Unterbringung des Versicherten ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt, so beschränkt sich die Verpflichtung der letzteren an die Leistungen der statutenmäßigen Krankenunterstützung an den Versicherten. II. Anläßlich der Anfrage einer Bezirkskrankencasse, wie sie sich zu benehmen habe, wenn Mitglieder die Behandlung durch „Naturheilkunde" der ärztlichen Behandlung vorziehen, hat das Minist. des Innern Folgendes eröffnet: Wenn der Bestand der Krankheit in der statutenmäßig vorgesehenen Weise constatirt ist, kann dem erkrankten Mitgliede das Krankengeld nicht vorenthalten werden, und zwar auch dann nicht, wenn das betreffende Mitglied sich nicht durch den Cassearzt behandeln läßt; eine Bestimmung, nach welcher ein Cassemitglied durch Entziehung der Unterstützung zu einer geregelten ärztlichen Behandlung, beziehungsweise zur Befolgung der ärztlichen Anordnungen gezwungen werden könnte, ist weder im Gesetze noch im concreten Statute vorgesehen. Wohl aber hat die Casse ein directes Mittel in der Hand, in solchen Fällen eine geregelte ärztliche Behandlung dadurch zu veranlassen, daß sie nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen die Abgabe in eine Krankenanstalt verfügt. Selbstverständlich aber werden niemals Behandlungskosten an solche Personen zu liquidiren sein, welche sich unbefugter Weise mit der Heilkunde befassen, und wird die Casse in jedem solchen Falle die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten haben. Hinsichtlich des Ersatzes der Kosten für die nicht vom Cassearzte geleistete ärztliche Hilfe gelten die Bestimmungen des Statutes, nach welchen in der Regel ein solcher Ersatz nur dann zu leisten ist, wenn die Behandlung durch einen anderen als den Cassenarzt mit Genehmigung oder auf Anordnung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge geschehen ist. III. Die Frage, ob Zahnschmerzen als Krankheit im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, muß bejaht werden, auch in diesem Falle werden Zahnextractionskosten an Zahntechniker und sonstige hiezu nicht befugte Personen nicht zu liquidiren sein. IV. Die Frage, ob ein in einem Betriebe (Advocaturskanzlei) durch einige Stunden des Tages beschäftigter, anderweitig angestellter Beamte der Krankenversicherungspflicht unterliege, hat der Verwaltungsgerichtshof anläßlich einer Beschwerde in verneinendem Sinne entschieden. In der Begründung wird angeführt, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um eine berufsmäßige Thätigkeit, sondern um eine Nebenbeschäftigung handelt, in welcher der Betreffende seine Arbeitskraft nicht vollständig verwendet, und in welcher er nicht seinen Haupterwerb findet, während das Krankenversicherungsgesetz eine auf Erzielung des Lebensunterhaltes durch Thätigkeit in einem bestimmten, der Versicherungspflicht unterliegendem Betriebe zur Voraussetzung hat. Die gegentheilige Entscheidung des Ministeriums des Innern mußte daher, obschon es sich um ein versicherungspflichtiges Unternehmen handelt, als auf einer unrichtigen Auffassung und Anwendung des Gesetzes beruhend, gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden. V. Ueber den Begriff „Erkrankung" äußerte sich der Verwaltungsgerichtshof im Folgenden: Die Bestimmung des §. 32 des Krankenversicherungsgesetzes verfolgt augenscheinlich den Zweck, zu verhindern, daß die Arbeitgeber sich ihrer Versicherungspflicht zum Nachtheile der Krankencassen entziehen und die Anmeldung ihrer Arbeiter so lange hinausschieben, bis eine Erkrankung und dadurch die Nothwendigkeit einer Inanspruchnahme der

Digitized by Google

Krankenunterstützung eingetreten ist. Hieraus ergibt sich einerseits, daß eine Erkrankung im Sinne dieser Gesetzstelle nicht erst mit dem Zeitpunkte angenommen werden kann, in welchem der ärztliche Beistand oder die sonstige Krankenunterstützung thatsächlich in Anspruch genommen wird, daß aber andererseits unter dem Zeitpunkte der Erkrankung nicht etwa schon derjenige Moment verstanden werden kann, in welchem der Krankheitskeim entsteht oder die sich entwickelnde Krankheit die ersten subjectiven Empfindungen bei dem Betreffenden hervorzurufen beginnt. Eine Erkrankung im obigen Sinne ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn die Krankheitssymptome derart intensiv auftreten, daß aus denselben factisch auf die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und die Anwendung von Heilmitteln geschlossen werden muß oder mit anderen Worten, bis die Thatsache einer wirklichen Erkrankung aus den aufgetretenen Symptomen von dem Betroffenen und seiner Umgebung wirklich erkannt wird. Ob und wann dies im einzelnen Falle geschehen ist, wird sich wohl allerdings in der Regel nur indirect aus dem Verhalten der betreffenden Personen, aus der Wichtigkeit der Symptome u. s. w. nachweisen lassen. VI. Anläßlich des Ansuchens einer Bezirkskrankencasse um eine Interpretation der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Frage der Dauer der Gewährung von Krankenunterstützungen bei andauernden und wiederkehrenden Krankheiten hat das Minist des J. Nachstehendes eröffnet: Was den Kernpunkt der Frage, nämlich die angeblich strittige Definition des Begriffes „Krankheit" in Sinne des Krankenversicherungsgesetzes betrifft, so wird in dieser Beziehung, ohne der competenten Entscheidung des Schiedsgerichtes vorgreifen zu wollen, lediglich auf eine frühere Mittheilung verwiesen, in welcher der Anschauung des Ministeriums Ausdruck gegeben worden ist, daß im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes das maßgebende Kriterium für das Vorhandensein einer einen Anspruch auf Krankengeld begründenden Krankheit in der durch die Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit besteht. Mit dieser Anschauung, welche also für die auf den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes fußende Unterstützungspraxis der Krankencassen die „Krankheit" nicht ausschließlich vom medicinisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkte, sondern hauptsächlich nach ihren wirthschaftlichen Folgen für den von ihr Betroffenen in Betracht zieht, für welche ja gerade das Krankenversicherungsgesetz Vorsorge treffen will, steht die später ausgesprochene Ansicht, wornach die vor der Erwerbsunfähigkeit verfließende Zeit der ausschließlich ambulatorischen Behandlung in die Unterstützungszeit nicht einzurechnen ist, keineswegs im Widerspruche, was aus der seinerzeit veröffentlichten Begründung dieser Ansicht ohne weiters hervorgeht. VII. Das Ministerium des Innern hat erkannt, daß Schauspieler und Sänger, also Künstler, in die Kategorie jener Personen fallen, welche zum Betriebe des Theaters gehören, mithin Arbeiter im weiteren Sinne des Wortes und verpflichtet sind, in die Bezirks-Krankencassen einzutreten. Mit diesem Eintritte wird ihnen im Falle der Dienstuntauglichkeit ein Krankengeld nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen, Anspruch auf unentgeltlichen ärztlichen Beistand, ferner ihrer Familie ein Beitrag zu den Kosten des Leichenbegängnisses gesichert. Diese Minist.-Entscheidung hat zu den verschiedensten Discussionen Veranlassung gegeben. So wurde unter Anderem die Frage aufgeworfen, ob eine momentan eingetretene Heiserkeit, welche den Schauspieler für einen Abend dienstuntauglich macht, zu jenen Voraussetzungen gehöre, unter denen schon die Bezahlung des Krankengeldes eintritt, denn das Gesetz spricht nur von Dienstuntauglichkeit, ohne diesen Begriff näher zu präcisiren. VIII. Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem es sich um die rechtliche Stellung der Lehrlinge bezüglich der Krankenversicherung und der Unterstützung im Erkrankungsfalle handelte, hat das Minist. d. J. auf Grundlage eines Recurses des betreffenden Landesausschusses, in welchem bestritten wurde, daß in Ansehung der Krankenversicherungspflicht und der Cassenleistungen ein Unterschied zwischen Lehr- und Arbeitsverhältniß bestehe, erkannt, daß die zuständige Bezirkskrankencasse gemäß §. 13, beziehungsweise §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes zum Ersatze der für einen Lehrling angesprochenen Verpflegskosten verpflichtet sei, weil die Annahme, daß gewerbliche Lehrlinge, welche vor der Freisprechung aus der Lehre treten, ohne die gewerb-

Digitized by Google

liche Ausbildung fortzusetzen, mit dem Zeitpunkte des Austrittes aufhören, krankenversicherungspflichtig und daher auch unterstützungsberechtigt zu sein, gesetzlich nicht begründet erscheine. IX. Ueber die Anfrage einer Bezirkskrankencasse, wie sie sich gegenüber den an sie gestellten Anforderungen um Unterstützungen für Cur- und Badereisen zu verhalten habe, hat das Minist. d. J. dieser Casse zu ihrer eigenen Information und unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung in concreten Fällen Nachstehendes eröffnen lassen: Gemäß §. 25 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Casse nur zu den im Krankenversicherungsgesetze bezeichneten Zwecken, d. h. bloß zur Gewährung ärztlicher Hilfe und Medicamente und zur Auszahlung von Krankengeldern an erwerbsunfähige Kranke, verwendet werden. Die Bewilligung von Unterstützungen zu Cur- und Badereisen, wie auch Landaufenthalten ist daher nach dem Gesetze unter keiner Bedingung zulässig, wohl aber ist den in Bädern und auf dem Lande zum Aufenthalte befindlichen Cassen-Mitgliedern das statutenmäßige Krankengeld bis zu der gesetzmäßigen Maximalunterstützungsdauer dann zu gewähren, wenn sich dieselben als krank darstellen, wobei als Krankheit im Sinne des Gesetzes auch die Reconvalescenz anzusehen ist, sobald der Reconvalescent trotz des Ablaufes des pathologischen Processes noch ärztlicher Hilfe bedarf oder erwerbsunfähig ist. X. In einem speciellen Falle hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß während der ersten vier Wochen nach dem Austritte eines Arbeiters aus der die Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencasse begründenden Beschäftigung dessen Mitgliedschaft bei dieser Casse und dessen Anspruch auf die vollen Casseleistungen und die correspondirenden Verpflichtungen der Bezirkskrankencasse nur in dem einzigen Falle erlöschen können, daß dieser Arbeiter durch den Antritt einer anderen Beschäftigung die Mitgliedschaft einer anderen Bezirkskrankencasse oder einer der im §. 11 des Krankenversicherungsgesetzes zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Cassen erwirbt, das ist einer den Leistungen der Bezirkskrankencasse aquiparirenden Fürsorge für den Erkrankungsfall theilhaftig wird. Hieraus folgt, daß eine Alterirung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeiter und der Bezirkskrankencasse nicht stattfindet, wenn derselbe während dieser gesetzlichen Fortdauer seiner Mitgliedschaft, die er durch Weiterzahlung der Versicherungsbeiträge beliebig lange erhalten kann, in ein nicht versicherungspflichtiges Dienstbotenverhältniß eintritt, obwohl letzteres nach §. 20—22 der Dienstbotenordnung gleichfalls eine allerdings mehr beschränkte Fürsorge für den Krankheitsfall bietet. XI. Einzelne Vereinskrankencassen, welche die Bestätigung erhalten haben, daß ihre Statuten den Vorschriften des §. 60 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, haben in diese Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß sie Irrenanstalten gegenüber keinerlei Zahlungsverpflichtung übernehmen. Diese statutarische Bestimmung steht mit der Bestimmung des §. 8 K. V. G. im Widerspruche. Bei der seinerzeitigen Umbildung der Vereinscassen wurde sie nicht beanständet, weil das Minist. d. J. der Anschauung war, daß die Bestimmung des §. 8 K. V. G. über die Verpflichtung der Cassen zum Ersatze der Verpflegskosten für vier Wochen an öffentliche Krankenanstalten sich nur auf jene Anstalten beziehe, welche nach dem Reichsgesetze vom 7. April 1870 und nach den Landesgesetzen als öffentliche Krankenanstalten anzusehen sind. Seitdem hat aber der Verwaltungsgerichtshof in wiederholten Erkenntnissen ausgesprochen, daß alle öffentlichen Heilanstalten (Irren- und Gebärenanstalten) als öffentliche Krankenanstalten im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen seien. Das Minist. des J. ist dieser Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes beigetreten und hat derselben seither bei seiner Judicatur Rechnung getragen und daher jene Krankencassen, auf welche die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes unbedingte Anwendung finden, zum Ersatze der Verpflegskosten an öffentliche Irren- und Gebäranstalten in gleicher Weise wie an öffentliche Krankenanstalten im engeren Sinne verpflichtet. Conform mit diesen Entscheidungen erfloß im Jahre 1899 ein Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes des Inhaltes, daß die gesetzliche Krankenunterstützung nach §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes in jedem Falle der Erkrankung, also auch dann ein-

Digitized by Google

zutreten hat, wenn es sich nicht um eine Krankheit des Körpers, sondern um eine Geisteskrankheit handelt. In der Begründung dieser Entscheidung wird u. A. Folgendes angeführt: Nach §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 hat die Versicherung für den Krankheitsfall zu gelten, und nach §. 6 des citirten Gesetzes bildet den Gegenstand dieser Versicherung die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung, sowie der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Mittel, sowie eines Krankengeldes. Dabei macht das Gesetz bezüglich der Art der Erkrankung keinen Unterschied, und es muß aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf den von dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze verfolgten Zweck, dem Arbeiter im Falle der Erkrankung und der durch dieselbe herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit nicht nur die Bedingungen für die Wiedererlangung der Gesundheit unentgeltlich zu verschaffen, sondern demselben und seiner Familie auch die unentbehrlichen Mittel zum weiteren Unterhalte zu gewähren, gefolgert werden, daß die gesetzliche Krankenunterstützung des §. 6 K. V. G. in jedem Falle der Erkrankung, also auch dann einzutreten hat, wenn es sich um eine geistige Erkrankung handelt. XII. Das Minist. des J. entschied, daß die bei den ärarischen Postämtern nicht mit festem Gehalte angestellten Personen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, weil auf derartige staatliche Anstalten, welche einem eminent öffentlichen Interesse dienen, der Begriff der gewerblichen Unternehmung nicht anwendbar sei und daher auch nicht behauptet werden könne, daß sie nach Art eines gewerblichen Unternehmens betrieben werden, weil ferner eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als „Betrieb" ausschließt. Daß sich aber die staatliche Post nach dem heutigen Stande der Auffassung und Gesetzgebung als eine derartige Staatsanstalt darstellt, und daß das Postwesen sohin ein eigentliches Verwaltungsgeschäft des Staates bildet, könne wohl keinem Zweifel unterzogen werden. Dieser Entscheidung trat auch der Verwaltungsgerichtshof bei. XIII. Für die Bemessung der Beiträge und Unterstützungsleistungen bei der Krankenversicherung in jenen Fällen, in welchen der „wirkliche" hinter dem „üblichen" Taglohne zurückbleibt, ist ausschließlich die Zugehörigkeit der betreffenden Arbeitspersonen zu einer der Arbeitskategorien, für welche ein besonderer Satz des üblichen Taglohnes besteht, maßgebend, nicht aber der von diesen Arbeitspersonen thatsächlich bezogene Arbeitslohn. Daraus ergibt sich für die Festsetzung des „üblichen Taglohnes" die Nothwendigkeit, die dabei gewählten Arbeiterkategorien derart zu bezeichnen, daß in concreten Fällen die Zugehörigkeit der versicherungspflichtigen Personen zu den einzelnen Arbeiterkategorien zweifellos constatirt werden kann und zwar muß diese Bezeichnung, da die Zugehörigkeit zu einer Kategorie, entsprechend der Bedeutung des „üblichen Taglohnes" von dem in einzelnem Falle in Betracht kommenden wirklichen Lohne unabhängig ist, nach anderen äußeren sachlichen, leicht faßlichen und constatirbaren Merkmalen erfolgen. Im Sinne dieser Ausführung ist daher bei Festsetzung der „üblichen Taglöhne" auf die Fixirung nur eines Lohnsatzes für jede der unterschiedenen Arbeiterkategorien und auf eine angemessene Bezeichnung der Arbeiterkategorien unbedingt Bedacht zu nehmen. XIII. Anmeldepflicht: Dem Minist. d. J. ist zur Kenntniß gekommen, daß von einer politischen Landesbehörde ihren die Anwendung der §§. 31 und 32 des Krankenversicherungsgesetzes betreffenden Entscheidungen die Rechtsanschauung zu Grunde gelegt wurde, daß eine Anmeldepflicht hinsichtlich versicherungspflichtiger Personen, welche weniger als 3 Tage beschäftigt werden, nicht bestehe. Das Minist. d. J. hat sich veranlaßt gesehen, der betreffenden Landesbehörde Nachstehendes bekannt zu geben: Nach §. 31 K. V. G. sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach dem Antritte der Beschäftigung bei der Bezirkskrankencasse anzumelden. Es bilden daher nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen der erfolgte Eintritt einer versicherungspflichtigen Person in die Beschäftigung und das Verfäumniß der zur Anmeldung gewährten Frist den Thatbestand der Uebertretung. Dieselben Momente sind auch dann gegeben, wenn ein

Digitized by Google

Arbeitgeber die Anmeldung einer versicherungspflichtigen Person unterläßt, welche in die Beschäftigung eingetreten, *aber noch vor Ablauf des 3. Tages wieder ausgetreten ist*. Der erfolgte Austritt, wann immer derselbe stattfindet, hat die Verpflichtung des Arbeitsgebers zur Abmeldung, niemals aber die Befreiung von der Anmeldepflicht zur Folge. In dem bezogenen Falle wird der Arbeitgeber gleichzeitig An- und Abmeldung erstatten können. Diese Auslegung findet auch in der zweifellosen Absicht des Gesetzes ihre Rechtfertigung, welches die individuelle Versicherung eingeführt hat, daher durch die Anmeldungen den Bezirkskrankencassen die Evidenz über ihre Mitglieder ermöglichen wollte, und die Erwerbung der Mitgliedschaft an den Eintritt, nicht aber an die Fortdauer der Beschäftigung durch eine bestimmte Frist geknüpft hat. Was nun die Anwendung des §. 32 K. V. G. auf die besprochenen Fälle anbelangt, so ergibt sich aus den obigen Ausführungen, daß Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht hinsichtlich derart *vorübergehend beschäftigter* Personen nicht nachkommen, sich der Haftpflicht nach §. 32 K. V. G. aussetzen, daß aber die Anmeldepflicht auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn die Anmeldung innerhalb der im §. 32 normirten Frist, wenngleich nach der Erkrankung oder nach dem innerhalb dreier Tage erfolgten Austritte geschehen ist. XV. *Fondsprüfungen der Vereinskrankencassen*: Die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, auf Grund des Vereinsgesetzes (kaiserl. Pat. vom 26. November 1852) zu Recht bestehenden *Vereinskrankencassen* waren zufolge des auf die Minist.-Verord. vom 18. August 1880 gegründeten Normalerlasses des Minist. d. J. vom 18. December 1882 verpflichtet, in ihren Statuten hinsichtlich der Versicherungsfonde, zu welchen der für die Krankenversicherung bestimmte Reservefond zählt, die Vornahme von Fondsprüfungen (Sachverständigenprüfungen) von drei zu drei Jahren vorzusehen. Die Vornahme dieser, in der Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz bestehenden Fondsprüfungen begegnete vielfachen Schwierigkeiten und sah sich das Minist. d. J. öfters veranlaßt, einzelnen Cassen über motivirtes Ansuchen hinsichtlich der Ausführung dieser Statutenbestimmung Erleichterungen zuzugestehen. Durch die §§ 47 und 48 der Anhangsbestimmungen der an Stelle der erwähnten Minist.-Verordnung getretenen Verord. vom 5. März 1896 (neues Assecuranzregulativ) ist den Vereinskrankencassen nunmehr die Möglichkeit geboten, bezüglich der Ansammlung des Reservefondes für die Krankenversicherung (Krankenfond) statutarische Vorschriften festzusetzen, die für die Vornahme der Fondsprüfungen größere Intervalle (bis zu 5 Jahren) bestimmen oder aber diese Fondsprüfungen überhaupt ganz entbehrlich machen. Anläßlich der Erledigung der in letzterer Zeit eingelaufenen Eingaben in Fondsprüfungsangelegenheiten hat das Minist. des J. die betreffenden Vereinskrankencassen auf die vorerwähnte Möglichkeit einer den Wegfall der Fondsprüfungen bezweckenden Statutenänderung ausdrücklich aufmerksam gemacht und dabei bemerkt, daß angesichts der geänderten Sachlage, und im Hinblicke auf den Umstand, daß nunmehr eine genügende Anzahl von Versicherungstechnikern vorhanden ist, bei jenen Cassen, welche die statutarischen Bestimmungen über die Fondsprüfungen auch fernerhin beibehalten, auf die stricte Durchführung der in Hinkunft fällig werdenden Fondsprüfungen unbedingt bestanden werden wird, daß diese Prüfungen ohne specielle Aufforderung, insgesammt und in fachgemäßer Weise vorzunehmen und die diesbezüglichen Elaborate gleichzeitig mit den gemäß §. 72 des Krankenversicherungsgesetzes zu liefernden Nachweisungen für das abgelaufene Jahr dem Minist. d. J. vorzulegen sein werden. Hiebei wurde insbesondere betont, daß allfällige Gesuche um Nachsicht der Terminerstreckung bezüglich dieser weiter fällig werdenden Fondsprüfungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. XVI. *Statistisches*: Der Bericht über die Ergebnisse der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen im Jahre 1897 constatirt, daß in diesem Jahre ausschließlich der Lehrlingskrankencassen, im Ganzen 2927 Cassen functionirten, von welchen dermalen verwerthbare statistische Nachweisungen vorliegen. Von diesen waren 570 Bezirkskrankencassen, 1369 Betriebskrankencassen, 5 Baukrankenkassen, 858 Genossenschaftskrankencassen und 125 Vereinskrankencassen. Bei allen diesen Cassen waren durchschnittlich

Digitized by Google

2,285.233 Personen, darunter 511.257 weiblichen Geschlechtes versichert. Die Zahl der nichtversicherungspflichtigen Cassenmitglieder ist mit zusammen 111.862 ausgewiesen. Die gesammten Einnahmen aller Krankencassen beliefen sich auf 20,265.544 fl., von welchem Betrage 18,932.879 fl. durch die laufenden Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (erstere mit einem, letztere mit zwei Drittel) aufgebracht wurden. Diesen Einnahmen stehen Ausgaben im Gesammtbetrage von 19,007.831 fl. gegenüber, welcher zum größten Theile auf die Leistungen der Cassen für ihre Mitglieder in Erkrankungs- und Sterbefällen entfällt. Diese Leistungen haben den namhaften Aufwand von 16,745.507 fl. beansprucht. Die gesammten Reservefonde betrugen im Jahre 1897 15,122.154 fl. In Böhmen bestanden im Jahre 1897 1175 Krankencassen, darunter 189 Bezirks-, 707 Betriebs-, 2 Bau-, 256 Genossenschafts- und 21 Vereins-Krankencassen. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Betriebskrankencassen betrug 280.129, darunter 55.522 weibliche, die Gesammtzahl der Mitglieder der Betriebskrankencassen 207.741, darunter 84.668 weibliche, die Genossenschaftskrankencassen in Böhmen zählten 60.941, darunter 8210 weibliche Mitglieder, die Vereinskrankencassen 53.842, darunter 13.901 weibliche Mitglieder. Die gesammten Beiträge beliefen sich auf 4,865.709 fl., wovon auf die Mitglieder 3,239.639 fl., auf die Arbeitgeber 1,626.070 fl. entfielen. Die gesammten Ausgaben bezifferten sich mit 4,883.557 fl., wovon mehr als die Hälfte, nämlich 2,574.649 fl. auf Krankenunterstützungsgelder entfielen. XVII. Krankenversicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener (Minist.-Verord. vom 5. Februar 1900 R. G. Bl. Nr. 23): Diese Versicherung bezieht sich auf die im §. 16 des G. v. 26. Dec. 1899, R. G. Bl. Nr. 255, vorgeschriebene Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall durch die im Sinne des G. v. 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, errichteten Bezirkskrankencassen. 1. Von dieser Art der Krankenversicherung sind nur jene aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener ausgenommen, denen in Folge ihrer Zugehörigkeit zu einer staatlichen Betriebskrankencasse oder aus einem anderen Grunde der Anspruch auf die in den §§. 6 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Minimalleistungen zusteht. Zu den im §. 1 erwähnten Versicherungspflichtigen gehören jene bei staatlichen Behörden, Aemtern, Anstalten und Betrieben Bedienstete, welche in die Kategorie der Dienerschaft fallen, jedoch keine ständigen Bezüge im Sinne des §. 1 des oben cit. G. v. 26. Dec. 1899, genießen. 2. Die den Staat als Arbeitgeber zufolge des Krankenversicherungsgesetzes treffenden An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen bei den örtlich zuständigen Bezirkskrankencassen haben die betreffenden Amtsvorstände vorzunehmen, welche für die pünktliche Erfüllung dieser Obliegenheiten verantwortlich sind. Die erste Anmeldung hatte unbeschadet der mit 1. Jänner 1900 eingetretenen Versicherungspflicht bis längstens Ende Februar 1900 zu erfolgen. 3. Die Krankenversicherungsbeiträge werden zur Gänze vom Staate übernommen. Im übrigen finden die Bestimmungen des G. v. 30. März 1888 R. G. Bl. Nr. 33 volle Anwendung.

Kriegsmarine. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. 75 u. ff.) Die Schiffsjungenschule der Kriegsmarine. I. Die Schiffsjungenschule in Pola hat den Zweck, gesunde und gebrechensfreie junge Leute im Alter von 15 bis 17 Jahren zu tüchtigen Matrosen auszubilden und sie zu befähigen, die höheren Unterofficiersgrade im Deck-, Artillerie-, Torpedo- oder Steuerdienste zu erlangen. Nicht aufgenommen werden Knaben, deren Familienverhältnisse oder bessere Vorbildung befürchten lassen, daß in späteren Jahren Unzufriedenheit mit der erlangten Stellung eintreten könnte. II. Die Gesuche um Aufnahme sind stempelfrei an das „K. und k. Militär-Hafen-Commando zu Pola" durch das dem Bittsteller nächste Ergänzungs-Bezirks-Commando zu richten. Dem Gesuche sind beizulegen: Der Heimaths- und der Tauf- oder Geburtsschein; das von einem graduirten activen Militärarzte ausgestellte Tauglichkeitszeugniß, das Sittenzeugniß, die Zeugnisse einer öffentlichen Volksschule oder, wenn diese fehlen, der Nachweis, auf welche Art der Knabe bis jetzt be-

Digitized by Google

schäftigt war und endlich das Zeugniß, daß der Bewerber sich zum Präsenzdienste verpflichte. In dem Gesuche sind die Familienverhältnisse des Bewerbers genau anzugeben. III. Die Aufnahme geschieht, da das Schuljahr am 1. September beginnt, gewöhnlich im Monate August; nur wenn Stellen frei sind, können auch später noch Bewerber aufgenommen werden. Von dem Augenblicke der Aufnahme des Bewerbers an trägt das Militärärar alle Erhaltungskosten desselben, auch die Kosten der Fahrt des Bewerbers von dessen Heimathsorte nach Pola. Die Jungen erhalten auf dem Schulschiffe die ganze Verpflegung, ferner ein Monturpauschale und eine monatliche Löhnung von 4 fl. 20 kr. Von diesem Gelde muß derselbe die Wäschereinigung und Aehnliches bezahlen, den Rest verwaltet der vorgesetzte Officier. Erfahrungsgemäß erhalten davon bei der Ausmusterung die Jungen beiläufig 25 fl. auf die Hand zur freien Verfügung. IV. Der Unterricht umfaßt Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche und illirische Sprache, die für ihren Beruf nothwendigen militärischen und seemännischen Gegenstände, ferner Fechten, Turnen und Schwimmen. Der Unterricht währt gewöhnlich zwei Jahre. Jungen, welche der deutschen Sprache, des Lesens oder des Schreibens unkundig sind, müssen einen Vorbereitungscursus absolviren, der in der Regel ein Jahr währt. V. Die mit genügendem Erfolge Ausgemusterten treten in die Marine als Matrosen zweiter Classe, die anderen als Matrosen vierter Classe ein. Die Matrosen zweiter Classe mit der Monatslöhnung von 8 fl. 40 kr. können binnen einem Jahre zu Matrosen erster Classe mit einer Monatslöhnung von 10 fl. 50 kr., und wenn sie besonders tüchtig sind, zu Marsgasten mit 12 fl. 60 kr. monatlich aufsteigen. Die Beförderung eines tüchtigen Seemannes kann ziemlich rasch erfolgen, so daß er sieben Jahre nach der Ausmusterung aus der Schiffsjungenschule z. B. als Bootsmannsmaat monatlich 48 fl. 70 kr. beziehen kann neben vollständig freier Verköstigung und Unterkunft. Den über die eingegangene Dienstpflicht freiwillig weiter Dienenden steht dann die Beförderung in die Chargen der pensionsfähigen Unterofficiere zum Unterboots- oder Unterstenermann, zum Bootsmann oder Steuermann und zum Oberboots- oder Oberstenermann offen.

Kronenwährung. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 84 u. ff.) In Ausführung der kais. Verord. vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176 ist von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen abgeschlossen worden betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die österreichisch-ungarische Bank — und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der österreichisch ungarischen Bank in der im 1., beziehungsweise 4. und 5. Capitel des II. Theiles des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken und in der im 3. Capitel des II. Theiles, ferner ein Uebereinkommen in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank in der im 2. Capitel (Abschnitt I) des IV. Theiles der citirten kaiserlichen Verord. festgestellten Fassung. Zugleich wurde von den beiden Regierungen als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft der abgeschlossenen Uebereinkommen, beziehungsweise des Additional-Vertrages der 1. November 1899 vereinbart. Mit dem Uebereinkommen betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten ist die Durchführung der neuen, mit dem Ziele der Münz- und Währungsreform im Einklange stehenden Ordnung der Papiergeldcirculation in entscheidender Weise eingeleitet worden. Mit der factischen Einlösung der Staatsnoten wird jedoch erst dann begonnen werden, wenn die an Stelle der Staatsnoten in den Verkehr zu gebenden Zahlungsmittel vollständig hergestellt sein werden. Der Beginn der Einlösung könne daher nicht vor Ablauf eines Jahres angeordnet werden und es wird die Einlösungsoperation erst innerhalb mehrerer Jahre zum Abschlusse gebracht werden.

Kunstrath. Das Organisations-Statut für den K. des Minist. für C. u. U. enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: I. Der K. ist ein berathendes Organ des Minist. f. C. u. U. in Angelegenheit der bildenden Künste. II. Organi-

Digitized by Google

sation: Der K. besteht aus einer wechselnden Anzahl von Künstlern, Gelehrten, Kunstfreunden und Beamten, deren Beruf in Beziehung zur Kunstpflege steht. Ständig gehören ihm der mit der Revision des Kunstdepartements betraute Sectionschef und der Vorstand dieses Departements an. Die Mitglieder des K. werden vom Minister für C. u. U. mit längstens fünfjähriger Functionsdauer ernannt. Nach Ablauf ihrer Functionsdauer können sie neuerlich zu diesem Ehrenamte berufen werden. Für einzelne Fälle kann sich der K. durch Fachmänner verstärken. — Vorsitzender des K. ist der Minister für C. u. U.; Stellvertreter desselben ist der mit der Revision des Kunstdepartements betraute Sectionschef, ständiger Referent der Vorstand dieses Departements. — III. Wirkungskreis des K.: Staatliche Kunstaufträge und Concurrenzen für solche; staatliche Kunstankäufe und ihre Zuweisung, insbesondere die Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Berichtes des Kunstdepartements über die Verwendung des Pauschalcredites für Kunstaufträge, Ankäufe 2c. im abgelaufenen, so wie des Programmes für die Verwendung dieses Credites im folgenden Verwaltungsjahre; Ertheilung größerer Kunstaufträge außerhalb des Pauschalcredites (auf Rechnung besonderer Credite); Durchführung und Subventionirung von Kunstausstellungen, künstlerischen oder kunstgeschichtlichen Publicationen oder sonstigen künstlerischen Unternehmungen; Ertheilung von Stipendien an bildende Künstler und Kunstforscher; allgemeine Fragen des Kunstunterrichtes und der Kunstpflege, insbesondere auch rücksichtlich der Beziehungen der Kunstpflege zum allgemeinen Unterrichte (illustrirte Lehr- und Lernmittel, Verbesserung des Zeichenunterrichtes u. s. w.); allgemeine Fragen des Musealwesens, soweit es sich nicht um rein industrielle oder kunstgewerbliche oder um administrative Angelegenheiten der Antiken-Museen handelt; Normen für die Anstellung der Beamten an solchen Museen und an Kunstanstalten. — IV. Geschäftsgang: Der K. versammelt sich in der Regel ein Mal des Jahres, kann übrigens vom Minister nach Bedarf auch öfter einberufen werden. Den außerhalb Wiens wohnhaften Mitgliedern des K. steht es frei, den Ersatz der Reisekosten sowie eventuell eine angemessene Entschädigung für ihre Barauslagen aus Anlaß der Theilnahme an den Berathungen des K. vom Minist. f. C. u. U. in Anspruch zu nehmen. Der Minister behält sich vor, zur Erörterung minder belangreicher Agenden des K., insbesondere der jährlichen Verleihung der Künstler-Stipendien für bildende Künstler, aus den Mitgliedern des K. eine kleinere Commission („Stipendien-Commission") zu bestellen und dieselbe nach Bedarf einzuberufen.

Lehrerbildungsanstalten. (Nachtrag zum gleichnam. Art. III. Bd. S. 211 ff.) Mittelst G. v. 19. Sept. 1898, R. G. Bl. Nr. 174, wurden die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen geregelt. I. Gehalte: 1. Der systemmäßige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten wird mit 1400 fl. jährlich festgesetzt. 2. Die Bezüge eines Directors einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt bestehen in dem systemmäßigen, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden L. und in einer Functionszulage von 500 fl. 3. Hauptlehrer, welchen die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration im Betrage der erwähnten Zulage. Lehrpersonen, denen eine Hauptlehrerstelle an einer staatlichen L. provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 fl., sowie die dem Orte, in welchem sich die betreffende L. befindet, entsprechende Activitätszulage der IX. Rangsclasse, erlangen jedoch den Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum definitiven Hauptlehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen für den Anfall von Quinquennalzulagen anzurechnen ist. 4. Der systemmäßige Gehalt der Lehrer an den mit den staatlichen L. verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen wird mit 1100 fl., die der Unterlehrer mit 700 fl. jährlich festgestellt. 5. Als Unterlehrer in provisorischer Eigenschaft angestellte Lehrpersonen stehen im zeitweiligen Genusse der Bezüge eines definitiven Uebungsschul-Unterlehrers. Die in der Eigenschaft als provisorischer Uebungs-

Digitized by Google

schullehrer, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — zugebrachte Dienstzeit ist bei Ernennung zum definitiven Uebungsschullehrer bei Vorhandensein der gesetzl. Voraussetzungen für die Bemessung der Quinquennalzulagen anrechenbar. II. Quinquennalien: Jeder Hauptlehrer und jeder Lehrer an einer staatl. Uebungsschule hat nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit des oben cit. G. in der Eigenschaft als Hauptlehrer an einer staatlichen L. zurückgelegt hat, bis einschließlich zum vollendeten 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes. Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und des zweiten Quinquenniums bei Hauptlehrern der L. je 200 fl., bei Lehrern der staatlichen Uebungsschulen 100 fl., nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien bei den Ersteren je 300 fl., bei den Letzteren je 150 fl. jährlich. Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung oder nach einem ertheilten Verweise kann der Unterrichtsminister die Zuerkennung einer Quinquennalzulage bis zur Dauer von höchstens drei Jahren sistiren. Der Zeitpunkt des Anfalles der einzelnen Quinquennalzulagen richtet sich nach dem Zeitpunkte der Rechtswirksamkeit der Anstellung als wirklicher Lehrer. Dies gilt für die folgenden Quinquennalzulagen auch dann, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde. — III. Rangclassen: Die Directoren stehen in der VII. Rangsclasse, können jedoch in besonders berücksichtigungswerthen Fällen in die VI. Rangsclasse befördert werden. Diese Beförderung kann in der Regel nicht vor Erlangung der fünften Quinquennalzulage erfolgen. Die Hauptlehrer werden in die IX. Rangsclasse eingereiht, können jedoch auf Grund ihrer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung in die VIII. und sodann auch in die VII. Rangsclasse befördert werden. In der Regel erfolgt die Beförderung eines Hauptlehrers in die VIII. Rangsclasse nicht vor Erlangung der vierten Quinquennalzulage. In Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung kann die Beförderung eines Directors oder Hauptlehrers in eine höhere Rangsclasse auch vor dem festgesetzten Termine gewährt werden. Die Lehrer der staatlichen Uebungsschulen stehen in der X, die Unterlehrer in der XI. Rangsclasse. Lehrkräfte, denen die Stelle eines Lehrers an einer staatlichen Uebungsschule provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 1000 fl., sowie die dem Orte ihrer Anstellung entsprechende Activitätszulage der X. Rangsclasse. — IV. Die vorgeschriebene Dienstaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt und bei den Directoren auch die Functionszulage in die Pension anrechenbar. — V. Für Supplirungen erledigter Hauptlehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten, sowie für eine Aushilfe im Unterrichte an diesen Lehranstalten werden Remunerationen nach dem Maßstabe von jährlich 50 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde gewährt.

Militärcurse für Officiere. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe III. Bd. S. 321 u. ff.) Stabsofficiers-Prüfung für den Generalstab, den Geniestab und die Artillerie. I. Die mündliche Prüfung enthält für alle drei Standesgruppen die Besprechung eines Feldzuges, beziehungsweise einzelne Abschnitte desselben. Alljährlich bezeichnen der Chef des Generalstabes, beziehungsweise der General-Genie- oder Artillerie-Inspector mehrere Feldzüge, unter welchen die Auswahl dem Aspiranten freisteht. Weiter wird für alle drei Stabsofficiers-Aspiranten im Heerwesen die Kenntniß der Wehreinrichtungen im Heerwesen, die Kenntniß der Wehreinrichtungen Oesterreich-Ungarns, hauptsächlich mit Bezug auf das Functioniren des Heeres-Organismus im Kriege wie die Beurtheilung des Aufbaues, der Organisation und Gliederung der Feldarmee fremder Staaten gefordert. Für den Generalstab treten dann noch hiezu: operativer Generalstabsdienst zu erörtern an concreten Aufgaben, und Artillerie- und Festungswesen zu erörtern an concreten Aufgaben aus dem Feld- und Festungskriege, und zwar hauptsächlich die die höheren Commanden berührenden Momente. Die schriftliche Prüfung umfaßt eine operative und daran anschließende taktische Aufgabe. II. Für den Geniestab: 1. Bei der mündlichen Prüfung: Die feldmäßige und permanente Befestigung und Festungskrieg in vollem Umfange, allgemeine Charakteristik der Befestigungen fremder Staaten, Artillerie-Lehre erörtert an concreten Aufgaben, speciell mit Rücksicht auf die Verwendung der Artillerie im Festungskriege, allgemeine Kenntniß der Artillerie in den fremden Staaten. 2. Die

Digitized by Google

schriftliche Prüfung umfaßt eine operative Aufgabe und daran anschließend eine taktische Aufgabe, letztere bei Verwendung einer Infanterie-Truppen-Division; weiter zwei fortificatorische Aufgaben und zwar eine über den Entwurf von Befestigungs-Anlagen mit Handskizzen über die Anordnung einzelner Befestigungs-Objecte, und die andere über den Angriff oder die Vertheidigung einer gegebenen Befestigungs-Anlage. III. Für die Artillerie-Stabsofficiers-Prüfung: 1. Für die mündliche wird gefordert außer dem Artilleriewesen, Beurtheilung der Fortschritte in der Beschaffenheit, Verwendung und Wirkung der Feld- und Festungsgeschütze, sowie Lösung diesbezüglicher Aufgaben, allgemeine Kenntniß des Artillerie-Materials fremder Staaten und Befestigungswesen, Beurtheilung gegebener Constructionen der Feld- und permanenten Befestigung, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Artillerie. 2. Die schriftliche Prüfung wie oben ad II. 1. IV. Die Prüfungs-Commission: 1. Sie besteht für den Generalstab aus dem Chef des Generalstabes als Präses. Mitglieder der Commission sind: der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, ein General, ein Stabsofficier des Generalstabes, ein Stabsofficier des Geniestabes, ein Stabsofficier der Infanterie, einem Stabsofficier der Cavallerie und ein Stabsofficier der Artillerie. 2. Für den Geniestab: aus dem General-Genie-Inspector und einem Stabsofficier des Generalstabes, zwei Stabsofficieren des Geniestabes, einem Stabsofficier der Infanterie und einem Stabsofficier der Artillerie. 3. Für die Artillerie: aus dem General-Artillerie-Inspector und dem Inspector der Festungsartillerie, einem Stabsofficier des Generalstabes, einem Stabsofficier des Geniestabes und zwei Stabsofficieren der Artillerie.

Militärgerichte. — Militär-Auditoriate. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 326 u. ff.) I. Die Aufnahme der Militär-Auditoriats-Praktikanten erfolgt durch das Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des Bedarfes. Die Aufnahmsgesuche der nicht im Militärverbande stehenden Bewerber sind durch das Corpscommando, in dessen Bereich sich der Bewerber aufhält, an das k. u. k. Militär-Obergericht in Wien zu richten, welches dieselben an das vorgenannte Ministerium leitet. Dem Gesuche um die Aufnahme als Militär-Auditoriats-Praktikant sind folgende Belege beizuschließen: Der Nachweis des nicht überschrittenen 30. Lebensjahres und der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft, der erfüllten Stellungspflicht oder das Militärdocument, die oberigkeitliche Bestätigung des ledigen Standes und des tadellosen Vorlebens, den Nachweis über die vollkommene Kenntniß der deutschen und einer zweiten Landessprache der Monarchie, ferner über die an einer inländischen Universität zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die Nachweisung gesicherter Subsistenzmittel für die Zeit bis zur Erlangung eines Adjutums, welche aber entfällt, wenn die Aufnahmsbewerber Gagisten in der Reserve sind. II. Die Auditoriatspraxis, welche bei Voraussetzung der Civil-Richteramts-Prüfung 3 Monate umfaßt, kann bei einem Heeresgerichte erster Instanz in einer Station nach der freien Wahl des Aufnahmsbewerbers abgelegt werden. Heeresgerichte I. Instanz bestehen am Sitze eines jeden Corps- (Militär-Territorial-) Commando. III. Nach entsprechend abgelegter Militär-Richteramtsprüfung ist die Ernennung zum activen Oberlieutenant-Auditor von den jeweiligen Abgängen abhängig. Während der Auditoriatspraxis kann der Praktikant einem Civilberufe absolut nicht nachgehen.

Militärpersonen. (Nachtr. z. gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 332 u. ff.) Den Delegationen, welche im Jahre 1899 einberufen wurden, wurde ein Gesetzentwurf wegen Regulirung der Militärgagen vorgelegt. Der im §. 7 der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer I. Theil normirte Subsistenzbeitrag jährlicher 120 fl., welcher dermalen den Oberofficieren vom Hauptmann II. Classe abwärts, sowie den übrigen in denselben Rangclassen stehenden Militärgagisten erfolgt wird, soll nach dem Eintritte der Gagenerhöhung aufhören. Dieser Subsistenzbeitrag wurde vor fünfzehn Jahren eingeführt, weil die Klagen aus der Armee immer dringlicher wurden, daß die Gagen der niederen Officierschargen angesichts der allgemeinen Preissteigerung zur Bestreitung der nöthigen Lebensbedürfnisse ganz und gar unzulänglich seien. Da man den damaligen Zeitpunkt

Digitized by Google

zur Durchführung einer Gagenerhöhung nicht für geeignet hielt, wurde zu dem Auskunftsmittel des Subsistenzbeitrages gegriffen. Derselbe steht also mit der Gage in sehr nahem Connex und bildet gewissermaßen eine provisorische Ergänzung der letzteren, die logischerweise eben nur so lange fortbestand, bis die thatsächliche Erhöhung der Gagen erfolgt ist. Das Schema der Gehalts-Regulirung: 1. Generäle: Feldmarschall 24.000 Kronen, Feldzeugmeister (General der Cavallerie) 16.800 Kronen, Generalmajor 11.400 Kronen. (Der Reichskriegsminister bezieht, wenn er seiner Charge nach der ersten Rangclasse nicht angehört, die Gage von 20.000 Kronen.) 2. Stabs- und Oberofficiere: Oberst 7200 Kronen, Oberstlieutenant 6000 und 5400 Kronen, Major 4008 Kronen, Hauptmann (Rittmeister) I. Classe 3000 Kronen, II. Classe 2400 Kronen, Oberlieutenant 2040 Kronen, Lieutenant 1680 Kronen. 3. Militärgeistliche: Apostolischer Feldvicar 11.400 Kronen, Feldconsistorialsecretär, Feldsuperior, Militärpfarrer, griechisch-kathol. Militärerzpriester, evangelischer Militärsenior je 4008 Kronen, 2 Feldconsistorialsecretäre 3000 Kronen, Militärcurat, Militärcaplan, Militärprofessor, evangelischer Militärseelsorger, Feldrabbiner je in der I. Classe 3000 Kronen, in der II. Classe 2400 Kronen. 4. Auditore: General-Auditor 11.400 Kronen, Oberst-Auditor 7200 Kronen, Oberstlieutenant-Auditor 6000 und 5400 Kronen, Major-Auditor 4008 Kronen, Hauptmann-Auditor I. Classe 3000 Kronen, II. Classe 2400 Kronen, Oberlieutenant-Auditor 2040 Kronen. 5. Militärärzte: Generalstabsarzt 11.400 Kronen, Oberstabsarzt I. Classe 7200 Kronen, II. Classe 6000 und 5400 Kronen, Stabsarzt 4008 Kronen, Regimentsarzt I. Classe 3000 Kronen II. Classe 2400 Kronen, Oberarzt 2040 Kronen, Assistenzarzt 1680 Kronen. 6. Truppenrechnungsführer: Hauptmann-Rechnungsführer I. Classe 3000 Kronen II. Classe 2400 Kronen, Oberlieutenant-Rechnungsführer 2040 Kronen, Lieutenant-Rechnungsführer 1680 Kronen.

Mittelschulen. (Nachtr. zum gleichn. Art. Siehe III. Bd. S. 376 u. I. Ergänzungsheft S. 32 u. ff.) Mittelst G. v. 19. Sept. 1898, R. G. Bl. 174 wurden die Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen geregelt. I. Gehalt: Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) wird mit 1400 fl. jährlich festgesetzt. II. Quinquennalien: Jeder wirkliche Lehrer hat nach je fünf Jahren, die derselbe, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an einer Mittelschule des Staates zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 fl., nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 300 fl. jährlich beträgt. Nach erfolgter schriftlichen Verwarnung oder nach einem ertheilten Verweise kann der Unterrichtsminister die Zuerkennung einer Quinquennalzulage bis zur Dauer von höchstens drei Jahren sistiren. Der Zeitpunkt des Anfalles der einzelnen Quinquennalzulagen richtet sich nach dem Zeitpunkte der Rechtswirksamkeit der Anstellung als wirklicher Lehrer. Dies gilt für die folgenden Quinquennalzulagen auch dann, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde. III. Die Bezüge des Directors einer staatlichen Mittelschule bestehen in dem systemmäßigen verbundenen Gehalte eines wirklichen Lehrers und in einer Functionszulage von 500 fl. Die Directoren der staatlichen Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld. Dagegen ist ihnen die Activitätszulage nur mit der Hälfte des ihrer Rangclasse entsprechenden Betrages zu erfolgen. Wirkliche Lehrer, welchen die Leitung einer staatlichen Mittelschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage. IV. Religionslehrer, welche nicht in allen Classen einer vollständigen Staatsmittelschule den Religionsunterricht ertheilen, oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen (weltlichen) Unterrichtsfächern der betreffenden Mittelschule erworben haben, beziehen einen Gehalt jährlicher 900 fl., welcher nach je fünf Jahren, die der Religionslehrer, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit des cit. Gesetzes in

Digitized by Google

dieser Eigenschaft an einer Mittelschule des Staates zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung erhöht wird. Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 100 fl. jährlich, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 200 fl. jährlich. V. Den an staatlichen Mittelschulen definitiv angestellten Turnlehrern sind die für die wirklichen Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen jeweils gesetzlich festgestellten Gehaltsbezüge zuzuerkennen. VI. Rangclassen: Das mit Gehalt angestellte Lehrpersonale der Staatsmittelschulen wird in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangclassen eingetheilt und hat Anspruch auf eine in den Ruhegehalt nicht anrechenbare Activitätszulage in dem für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangsclasse bestimmten Ausmaße. Die Directoren stehen in der VII. Rangclasse, können jedoch in besonders berücksichtigenswerthen Fällen in die VI. Rangcl. befördert werden. Diese Beförderung kann in der Regel nicht vor Erlangung der fünften Quinquennalzulage erfolgen. Die wirklichen Lehrer werden in die IX. Rangclasse eingereiht, können jedoch auf Grund ihrer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die VIII. und sodann in die VII. Rangcl. befördert werden. Diese Beförderung erfolgt in der Regel in die VIII. Rangcl. nicht vor Erlangung der zweiten, und in die VII. Rangcl. nicht vor Erlangung der vierten Quinquennalzulage. In Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung kann die Beförderung eines Directors oder wirklichen Lehrers in eine höhere Rangclasse vor dem oben festgesetzten Zeitpunkte gewährt werden. Die oben erwähnten Religionslehrer stehen in der IX., die definitiven Turnlehrer in der X. Rangcl. der Staatsbeamten. Die wirklichen Lehrer, sowie die oben erwähnten Religionslehrer führen, wenn sie im Lehramte bestätigt sind, den Titel „Professor“. VII. Die vorgeschriebene Diensttage ist nur von dem Gehalte zu entrichten. Hingegen ist auch nur der Gehalt und bei den Directoren auch die Functionszulage in die Pension anrechenbar. VIII. Provisorische Anstellungen: Lehrpersonen, denen eine wirkliche Lehrstelle an einer Staatsmittelschule provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 fl., sowie die systemmäßige Activitätszulage der IX. Rangcl. der Staatsbeamten, erlangen jedoch den Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum wirklichen Lehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit des cit. Ges., zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium, als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen anzurechnen ist. IX. Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in den obligaten Fächern der Mittelschulen sind in Hinkunft Remunerationen zuzuerkennen, deren Höhe, wenn die betreffenden Lehrpersonen vorschriftsmäßig approbirt sind, für die Vertreter der Sprachfächer 60 fl., für die Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Fächer (einschließlich der Religion) 50 fl., für die Vertreter des Zeichen- und des Turnfaches 40 fl.; wenn die bezugsberechtigten Lehrpersonen die vollständige Lehrbefähigung jedoch nicht ausweisen, beziehentlich 48 fl., 40 fl. und 32 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt. Assistenten an staatlichen Mittelschulen haben in der Regel eine Remuneration von 30 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu beziehen. X. Von der Zuerkennung von Verdienstzulagen an Directoren und Lehrer der Mittelschulen hat es in Hinkunft das Abkommen zu finden. Der Minister für Cultus und Unterricht ist jedoch ermächtigt, Lehrpersonen der Mittelschulen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf wissenschaftlichem oder pädagogisch-didactischem Gebiete ausgezeichnet haben, eine einmalige Unterstützung bis zum Betrage von 500 fl. zu gewähren, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminares anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird. XI. Personalzulagen, insoferne bei der Verleihung derselben nicht besondere Bestimmungen getroffen wurden, sind den bestehenden Normen gemäß nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge einzuziehen. Hievon bleiben Verdienstzulagen, sowie Remunerationen und sonstige Zulagen unberührt, welche eine Lehrperson für eine ihr übertragene, ihre ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht.

Digitized by Google

Nebenbezüge der Staatsbeamten. (Nachtr. zum gleichnam. Art., siehe III. Bd. S. 444.) Mittelst Verord. d. Fin.-Minist. im Einvernehmen mit sämmtlichen Centralstellen v. 28. Aug. 1896, R. G. Bl. 166 wurden für den Gepäckstransport bei Dienst- und Uebersiedlungsreisen von Staatsbeamten nachstehende neue Bestimmungen erlassen: 1. Bei Dienstreisen bis zu zweitägiger Dauer wird — abgesehen von speciellen in den Particularien entsprechend zu rechtfertigenden Ausnahmsfällen — keine Gepäcksgebühr, als auch keine Fiaker- oder Lohnfuhrwerks-Gepäcksgebühr vergütet. 2. Bei Dienstreisen von mehr als zweitägiger bis inclusive sechstägiger Dauer mittelst solcher Transportanstalten, welche das bisherige Freigewicht von 25 Kilogramm bewilligen, werden, insoferne dem reisenden Beamten nach den bestehenden Normen ein Anspruch auf Vergütung für den Gepäckstransport überhaupt zusteht, für das mitzunehmende Gepäck nur die Manipulations- (Aufsichts-) Gebühren, ferner die außer den Wagengebühren von und zu den Bahnhöfen, resp. Landungsplätzen für die Mitnahme des Gepäckes im Gewichte von 25 Kilogramm allenfalls zu entrichtenden besonderen Taxen, eventuell (wenn Lohnfuhrwerke zur Fortbringung des Reisenden und seines Gepäckes an der betreffenden Station nicht vorhanden sind) die Gebüren für die Uebertragung dieses Gepäckes in den nächstgelegenen Ort oder umgekehrt mit 25 kr. vergütet. 3. Bei Dienstreisen von mehr als sechstägiger Dauer werden bei Benützung von Transportanstalten, welche das bisherige Freigewicht gewähren, insoferne die Aufrechnung eines Gepäcksübergewichtes nach den bestehenden Normen überhaupt gestattet ist, die Transportgebühren für das Gepäcksübergewicht, welches jedoch das Normalausmaß von 50 Kilogramm nicht überschreiten darf, dann die Manipulations- (Aufsichts-) Gebühren und die Stempelgebühr, ferner die Wagengebühren von und zu den Bahnhöfen, resp. Landungsplätzen mit Einschluß der Gepäcktaxen für ein Gepäck bis zum Normalgewichte von 75 Kilogramm, resp. dort, wo keine Lohnfuhrwerke zur Verfügung stehen, eine Gebühr von je 50 kr. (von und zu den Landungsplätzen in Dalmatien und im Küstenlande je 1 fl.) für jede einmalige Uebertragung des Gepäckes vergütet. 4. Bei Reisen mittelst jener Transportanstalten, welche kein Freigewicht bewilligen, wird, insoferne der reisende Beamte überhaupt nach den bestehenden Normen den Anspruch auf die Vergütung für den Gepäckstransport besitzt, nebst den im Punkte 2, beziehungsweise 3 erwähnten Vergütungen — mit Ausnahme der Manipulations- (Aufsichts-) Gebühren — auch noch die für das bisherige Freigewicht entfallende Transportgebühr vergütet. 5. Rücksichtlich der bei Uebersiedlungen aufrechenbaren Gebühren, deren Ausmaß nach der Anzahl der mitübersiedelnden Familienglieder und Dienerschaftspersonen des Beamten sich bestimmt, hat der Nachweis der thatsächlich erfolgten Uebersiedlung durch Beibringung von diese Thatsache bestätigenden Exemplaren der vorschriftsmäßigen von der Ortspolizei vidirten Meldzettel zu erfolgen.

Ordensdecorationen. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 517, IV. Bd. Nachtr. S. 1233 u. I. Ergänzungsheft S. 36.) Der Kaiser hat aus Anlaß der fünfzigsten Wiederkehr des Jahrestages des Allerhöchsten Regierungsantrittes eine Jubiläums-Hof-Medaille gestiftet. Das Statut derselben enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: I. Diese Medaille trägt auf der Vorderseite das Allerhöchste Bildniß, auf der Rückseite die Inschrift: „Franciscus Josephus I. Quinquagenarii Regni Diem festum Celebrans II. Decembris MDCCCXCVIII“, und ist ovaler Form, aus Gold, aus Silber oder aus Bronze in zwei Größen geprägt und wird auf der linken Brust an einem rothen, weißgeränderten Bande getragen. Dieses Medaillonband ist bei der für männliche Personen bestimmten größeren Medaille ein glatter Bandstreif mit einer quer darüber gelegten Metallspange, welche die Inschrift „1848—1898“ führt; bei der kleineren für weibliche Personen bestimmten Medaille ist dasselbe schmal und zur Schleife geformt. II. Anspruch auf diese Medaille haben: Alle Personen, welche innerhalb der Zeit vom 2. Dec. 1848 bis 2. Dec. 1898 um die Allerh. Person bezw. im Hofstaate dienen oder gedient haben, u. zw.: 1. Die dermalen dienenden oder früheren obersten Hofchargen, Minister des k. u. k. Hauses und des Aeußern, Leibgardecapitäne, der Hofmarschall in Ungarn,

Digitized by Google

Hofdienste, Leiter der Generalintendanz der Hoftheater; 2. die dermalen dienenden und früheren General- und Flügeladjutanten des Kaisers; 3. die am 2. Dec. 1898 in der Militärkanzlei dienenden Officiere, der Ordonanzofficier des Generaladjutanten, dann die am 2. Dec. 1898 activ dienenden Beamten der Militärkanzlei und die Beamten, Cabinetsboten und Kanzleidiener der Cabinetskanzlei; 4. die am 2. Dec. 1898 bei den vier Obersten Hofstäben activ dienenden, definitiven und provisorischen Beamten und Hilfsbeamten; 5. die am 2. Dec. 1898 bei den Leibgarden dienenden Officiere, Aerzte, Beamten und Garden; 6. die Ordensprälaten und die bei den Ordenskanzleien angestellten Beamten und Diener; 7. die im Ruhestande befindlichen Officiere und Beamten der Militärkanzlei und die im Ruhestande befindlichen Beamten, Cabinetsboten und Kanzleidiener der Cabinetskanzlei; 8. die bei den Obersten Hofstäben angestellt gewesenen, nunmehr im Ruhestande befindlichen Beamten, Hausofficiere und Diener männlichen und weiblichen Geschlechtes; 9. die im Ruhestande befindlichen Officiere, Aerzte, Beamten und Garden der Leibgarden Sr. Majestät. III. Es haben zu erhalten: 1. Die Jubiläums-Hof-Medaille in Gold: Die Obersten Hofchargen, der Minister des k. u. k. Hauses und des Aeußern, die Generaladjutanten, der Director der Cabinetskanzlei und der General-Director der Allerh. Privat- und Familien-Fonde; 2. die J.-H.-M. in Silber: Die Leibgardecapitäne, der Hofmarschall in Ungarn, die Hofdienste, die Leiter der Generalintendanz der Hoftheater, die Officiere, Beamten und Hilfsbeamte, die Hofgeistlichkeit, die Aerzte, die Mitglieder der Hofmusikcapelle, der Hofballmusikdirector; 3. die J.-H.-M. in Bronze: alle in die genannte Kategorie nicht gehörigen Personen. IV. Die M. ist nach Ableben des Besitzers dessen Erben zu überlassen. Die strafgesetzl. Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen haben auch auf diese M. Anwendung zu finden.

Patentanwälte. (Verord. der Minist. d. H. u. d. J. v. 15. Sept. 1898 R. G. Bl. Nr. 161.) I. Prüfung aus dem Patentrechte: Der Bewerber hat den Nachweis der Erfüllung der im Punkt 1 bis 5 des §. 43 Pat.-Ges. enthaltenen Bedingungen (Großjährigkeit, öster. Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, technische Befähigung, zweijährige Praxis bei einem Patentanwalte) zu erbringen und sich über den, bei der Patentamtscasse erfolgten Erlag der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungstaxe von 20 fl. auszuweisen. Der mündlichen Prüfung kann nach dem Ermessen des Präsidenten des Patentamtes eine schriftliche Prüfung vorausgehen. Die mündliche Prüfung soll, im Vereine mit der allenfalls vorhergegangenen schriftlichen Prüfung, die eingehende Kenntniß des öster. Patentrechtes einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Verträge und die Vertrautheit wenigstens mit den wichtigsten Normen der ausländischen Gesetzgebungen über Patentwesen offenbaren; was insbesondere das inländische Recht betrifft, wird sich die Prüfung auch auf die verwandten Gebiete des gewerblichen Urheberrechtes (Marken- und Musterschutz, Privilegienvorschriften) zu erstrecken haben. Nach erfolgter Bestellung durch das P.-Amt und vor Eintragung in das Patentanwaltregister hat der P.-A. in die Hände des Präsidenten des Patentamtes den Eid abzulegen. Durch die Eintragung in das bei dem Patentamte zu führende öffentliche Patentanwaltregister wird die Befugniß zur Ausübung der Patentanwaltschaft erworben. Die Gebühr für die Eintragung in der gesetzlichen Höhe von 100 fl. ist bei der Patentamtscasse einzuzahlen. II. Jeder behördlich autorisirte Privattechniker, welcher sich mit der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in P.-Angelegenheiten zu befassen beabsichtigt, hat dies behufs Aufnahme in das Privattechnikerregister dem P.-Amte im Wege seiner zuständigen politischen Behörde anzuzeigen und in die Hände des Präsidenten des P.-Amtes den Eid abzulegen. III. Die Patentanwaltschaft umfaßt: 1. die Befugniß zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des Erfindungsschutzes, mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Zurücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes oder Privilegiums, sowie mit Ausnahme von allen nichttechnischen Angelegenheiten. 2. Die P.-A. können vom Präsidenten des P.-A. eingeladen werden, über Angelegenheiten, die sich auf das Patentwesen oder ein anderes Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beziehen, Gutachten zu erstatten. Das P.-Amt

Digitized by Google

kann bezüglich solcher Leistungen der P.-A. und ihrer Angestellten, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewerthung zulassen, das Maß der hiefür gebührenden Entlohnung durch einen Tarif feststellen. Solange dieser Tarif nicht festgestellt ist, bleibt das Recht der freien Vereinbarung unberührt; doch steht es im Falle von Meinungsverschiedenheiten sowohl den Parteienvertretern (P.-A. und behördlich autorisirten Privattechnikern) als auch den vertretenen Parteien frei, soferne die betreffende Parteihandlung vor dem Patentamte stattgefunden hat, um die Bestimmung der angemessenen Kosten bei dem P.-Amte anzusuchen. Ausnahmsweise kann das P.-Amt auf Ansuchen einer Partei, welche ihre Mittellosigkeit nachweist, sowie eines Arbeiters, der nachweislich auf seinen Arbeitslohn beschränkt ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte vor dem P.-Amte einen P.-A. oder einen im Privattechnikerregister eingetragenen behördlich autorisirten Privattechniker beiordnen. IV. Pflichten: 1. Jeder P.-A. ist verpflichtet, über die ihm zugehenden Aufträge und deren Erfüllung Bücher in geordneter Folge zu führen. 2. Jede Verlegung des Standortes eines P.-A. in eine andere Gemeinde bedarf der Bewilligung des P.-Amtes. Gegen die Versagung dieser Bewilligung steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen die Beschwerde an das Handels-Minist. offen. V. Jeder P.-A. ist befugt, sich der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften zu bedienen und sich durch dieselben vor den Behörden vertreten zu lassen. Jedoch ist er für die in seinem Namen vorgenommenen Handlungen seiner Angestellten dem P.-Amte gegenüber verantwortlich. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die im Privattechnikerregister eingetragenen behördlich autorisirten Privattechniker rücksichtlich der von diesen übernommenen Vertretungen in Patentangelegenheiten.

Patentgerichtshof. (Siehe I. Ergänzungsheft S. 39, Verord. v. 15. Sept. 1898 R. G. Bl. 158.) I. Organisation: 1. Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt. 2. Derselbe wird aus einem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes als Präsidenten und Vorsitzenden, einem Rathe des H.-Minist., zwei Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes oder deren Stellvertretern und aus drei fachtechnischen Mitgliedern als Räthen gebildet. II. Die Mitglieder des P.-G. 1. Diese werde über den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. 2. Zum Amte eines fachtechnischen Mitgliedes des Patentgerichtshofes befähigt ist jeder unbescholtene Inländer, der über hervorragende fachtechnische Kenntnisse verfügt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht im Genusse seiner bürgerlichen Rechte oder in der Verfügung über sein Vermögen durch Gesetz oder richterliche Entscheidung beschränkt ist. 3. Das Amt eines fachtechnischen Mitgliedes des P.-G. anzunehmen ist Niemand verpflichtet. 4. Während ihrer Functionsdauer finden auf die Mitglieder des P.-G. die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen G. v. 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung. 5. Die Mitglieder des P.-G. genießen Functionsgebühren. III. Verhandlungen des P.-G.: Der P.-G. verhandelt und entscheidet in einem Senate von sechs Räthen und einem Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident des P.-G. oder sein Stellvertreter. Von den dem Senate beigezogenen sechs Räthen müssen zwei dem Stande des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, einer dem Stande des Handels-Minist., drei dem Stande der fachtechnischen Mitglieder angehören. Der zum Mitgliede des P.-G. ernannte Rath des H.-Minist. fungirt als ständiger Referent des Patentgerichtshofes. Doch bleibt es dem Präsidenten des P.-G. vorbehalten, neben oder an Stelle des ständigen Referenten ein anderes Mitglied mit dem Referate in einem einzelnen Falle zu betrauen. Die regelmäßigen Sitzungen des P.-G. finden alle drei Monate statt; in dringenden Fällen kann jedoch der Präsident auch außerordentliche Sitzungen anberaumen. IV. Vollziehung der Entscheidungen und Verfügungen des P.-G.: Die Entscheidungen des P.-G. sind, soweit sie das Zuständigkeitsgebiet des P.-Amtes berühren und im P.-Ges. nicht ausdrücklich ein Ansuchen des Berechtigten er-

Digitized by Google

fordert wird, von dem P.-Amte von amtswegen zu vollziehen. Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes haben sich die Betheiligten an die Gerichte oder an die sonst zuständigen Behörden zu wenden. Die Gerichte sind verpflichtet, dem P.-G. Rechtshilfe zu leisten.

Patentwesen. (Siehe I. Ergänzungsband S. 37 u. ff. Verord. der Minist. des H. u. d. J. vom 15. September 1898 R. G. Bl. 162.) I. Gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen: 1. Der Urheber einer zur Patentirung angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger kann unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 16 des Patentgesetzes diese Erfindung, ohne an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften gebunden zu sein, bereits von dem Tage an, an welchem die öffentliche Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatte stattgefunden hat (§. 57 des Patentgesetzes) und in dem aus diesem Aufgebote sich ergebenden Umfange gewerbemäßig ausüben. 2. Anmeldepflicht: Wer von der Befugniß Gebrauch machen will, hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der angemeldeten und aufgebotenen Erfindung die Anzeige hievon der Gewerbebehörde oder den Gewerbebehörden, in deren Bezirk oder Bezirken die Ausübung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten. In dieser Anzeige sind der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung betreibt oder betreiben will, sowie die Standorte dieser Ausübung anzugeben, und müssen dieser Anzeige zwei Exemplare der Nummer des Patentblattes beiliegen, in welcher die Bekanntmachung der Anmeldung der ausgeübten oder auszuübenden Erfindung enthalten ist. 3. Wird ein Patent nichtig erklärt oder aberkannt, so ist von diesem Zeitpunkte an diese Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind. II. Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten. (Verord. v. 15. Sept. 1898 R. G. Bl. 163): 1. Mittellosen Personen und Arbeitern, welche auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann außer der im Patentgesetze vorgesehenen Stundung und allfälligen Nachsicht der Anmelde- und ersten Jahresgebühr (§. 114 des P.-G.) und der Nachsicht einiger Verfahrensgebühren (§§. 115, 116, Z. 1, 2, 3, und 118), die Beistellung eines Patentanwaltes oder eines in das Privattechnikerregister eingetragenen behördlich autorisirten Privattechnikers zu ihrer vorläufig unentgeltlichen Vertretung im Patentertheilungsverfahren bewilligt werden. 2. Ausnahmsweise kann diesen Personen auch die vorläufig unentgeltliche Vertretung durch einen sich freiwillig meldenden Advocaten in der vor dem Patentamte oder Patentgerichtshofe stattfindenden mündlichen Verhandlung bewilligt werden. 3. Ueber die Zuerkennung der nachgesuchten Begünstigungen entscheidet endgiltig der Präsident des P.-Amtes. 4. Bewirbt sich die Partei um die Begünstigung in ihrer Eigenschaft als Arbeiter, so muß in dem Zeugnisse bestätigt sein, daß die Partei außer dem Lohne aus ihrem anzugebenden Arbeitsverhältnisse ein anderweitiges Einkommen nicht bezieht. Dieses Zeugniß ist von dem Arbeitgeber der betreffenden Person auszufertigen und muß von dem Gemeindevorstande des Wohnortes der Partei und überdies von der zuständigen politischen Behörde erster Instanz bestätigt sein. 5. Bewirbt sich die Partei um die Begünstigung auf Grund ihrer Mittellosigkeit, so muß in dem Zeugnisse unter Angabe des Einkommens, welches die Partei durch ihren Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht und unter Namhaftmachung der Personen, für deren Unterhalt die Partei etwa zu sorgen hat, bestätigt sein, daß die Partei über den für sie und ihre Familie erforderlichen nothdürftigen Unterhalt ein Einkommen nicht bezieht. Dieses Zeugniß ist von dem Gemeindevorstande des Wohnortes der Partei auszufertigen und von der politischen Behörde erster Instanz zu bestätigen.

Pfändung von Geldforderungen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe I. Ergänzungsheft S. 42). Eine Verord. des Finanz-Minist. verfügt, daß die Bestimmungen der neuen Exec.-Ord. hinsichtlich der Execution auf Dienstbezüge und Ruhegenüsse der Staatsbeamten auch auf freiwillige Verpfändungen oder Cessionen von Dienstbezügen oder Ruhegenüssen der Staatsbediensteten Anwendung finden, sobald

Digitized by Google

diese Bezüge noch nicht angewiesen sind. Es sind daher diesbezügliche Einschreiten, wenn sie ausschließlich einen noch nicht liquiden, bei der Casse noch nicht angewiesenen Betrag zum Gegenstande haben, abzuweisen. Dagegen haben freiwillige Verpfändungen und Cessionen eines Diensteinkommens sich auch auf dasjenige Einkommen zu erstrecken, welches der Staatsbedienstete in Folge einer Erhöhung seiner Bezüge, in Folge Uebertragung eines neuen Amtes, Versetzung auf eine andere staatliche Anstellung oder in Folge Versetzung in den Ruhestand erhält. Dabei macht es keinen Unterschied, ob in dem betreffenden Ansuchen diese Ausdehnung ausgesprochen wird oder nicht. Die Voraussetzung hiefür ist jedoch, daß nicht durch eine ausdrückliche Erklärung des Einschreitens etwas Anderes bestimmt wird.

Pflanzenschutz. I. Das Ackerbau-Minist. hat an der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien eine besondere Abtheilung für Pflanzenschutz errichtet, deren Aufgabe es ist, den Landwirthen unentgeltlich Auskunft über Pflanzenkrankheiten (Rost, Mehlthau, Fäule u. s. w.) und Pflanzenschädlinge (Heuschrecken, Rüsselkäfer, Läuse, u. s. w.) zu ertheilen und ihnen die zur Bekämpfung dieser Uebel geeigneten Mittel zu bezeichnen. Wenn die Landwirthe in ihren Gärten und Wäldern oder auf ihren Feldern und Wiesen irgendwie ungewöhnliche Erscheinungen bemerken, die auf das Vorhandensein einer Erkrankung der Pflanzen schließen lassen, mögen sie unverzüglich solche erkrankte Pflanzen oder falls Thiere die augenscheinliche Ursache sind, die beschädigten Pflanzen und die zerstörend auftretenden Thiere an die genannte Versuchsstation einsenden und nebst ihrer Adresse auch ihre Wünsche bekanntgeben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dem Einsender außer dem Postporto, keinerlei Unkosten erwachsen und daß die Abtheilung ausschließlich in der Absicht gegründet wurde, die Landwirthe im Kampfe gegen die ihre Ernte bedrohenden Schädlinge durch Rath und Belehrung zu unterstützen. Mit Rücksicht darauf wäre eine möglichst ausgiebige Benützung dieser Einrichtung von Seite der Landwirthe in hohem Maße wünschenswerth. II. In gleicher Weise wurde bei dem böhmischen Landesculturrathe eine Section für Pflanzenkrankheiten als Unterabtheilung der landwirthschaftlich-physiologischen Versuchsstation gebildet, dem die Aufgabe zu Theil wurde, unentgeltlich Rath zu ertheilen, mit welchen Mitteln Pflanzenkrankheiten abzuhelfen wäre und wie deren Verbreitung am Erfolgreichsten entgegengetreten werden könnte.

Post. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 678 u. ff.) Ein neues, wichtiges und zweckdienliches Postbeförderungsmittel, welches fast in allen Großstädten des Auslandes bereits eingeführt ist, und sich überall als sehr praktisch erwiesen hat, ist die pneumatische Post. Diese Einführung besteht aus unterirdisch gelegten, schmalen, luftdicht verschlossenen, eisernen Röhren, in denen ein Behälter „der Zug" zur Aufnahme von Briefen, Telegrammen u. dgl. verkehrt, der durch Luftpressung mit bedeutender Geschwindigkeit vom Ausgangs- zum Endpunkte, von einer Post zur anderen, in kurzen Zwischenräumen verkehrt und derart die Postsendungen rasch von einem Orte der Stadt zum anderen befördert. Solche Anlagen werden in den Großstädten entweder in radialer Richtung d. i. strahlenförmig, vom Hauptpostamte zu den einzelnen Postämtern ausgeführt, oder es geht die Röhrenleitung von dem äußeren Umfange der Stadt über die Filialpostämter zum Centralpostamte. Eine wichtige Frage ist dann die Beförderung der Briefe — es handelt sich hauptsächlich um Ortsbriefe und Telegramme — von den Briefsammelkästen zu den Postämtern und die Zustellung derselben an die Adressaten. In einzelnen Großstädten geschieht dies bereits mittelst des Fahrwerks. Außer den Anlagekosten der pneumatischen Post fallen die sehr bedeutenden Kosten des Betriebes ins Gewicht; deshalb kann diese Art der Postbeförderung nur in jenen Städten eingeführt werden, wo eine starke und ausgiebige Frequenz im Postlocalverkehre zu erwarten ist. Die pneumatische Post ist in Oesterreich in Wien und in Prag eingeführt, dürfte aber mit der Zeit auch in allen größeren Landeshauptstädten als ein dringendes Bedürfniß zur Ausführung gelangen. II. Für die p. P. werden besondere Postwerthzeichen in den Verkehr gesetzt u. zw.: 1. Correspondenzkarten zu 10 kr. 2. Correspondenzkarten sammt Antwort zu 20 kr. 3. Kartenbriefe und Briefe mit Converts zu 15 kr. 4. Bahnhofbriefe. 5. Telegramme und Corre

Digitized by Google

spondenzkarten und Briefe, welche außer den postämtlich in den Verkehr gesetzten, für die p. P. benützt werden wollen, müssen auf der Adreßseite die genaue und deutliche Bezeichnung „Pneumatische Post" aufweisen. Das Format darf 15·5 Cm. Länge und 8·5 Cm. Breite und ihr Gewicht 10 Gr. nicht überschreiten. Alle mit der p. P. zu befördernden Sendungen müssen frankirt werden.

Postablagen. Nach einer Verfügung des Handels-Minist. können in Orten, wo die Aufstellung eines Postamtes noch nicht gerechtfertigt ist, zur Erleichterung des Postverkehrs Hilfsstellen errichtet werden, welche die Bezeichnung „Postablage" führen. Die Errichtung von Postablagen fällt in den Wirkungskreis der Post- und Telegraphen-Direction, wenn die Entlohnung für die Besorgung der Postablagegeschäfte und die Vergütung für einen allfällig nothwendigen, durch den Geschäftsführer der Postablage zu besorgenden Botengang den Betrag von je 150 K. im Jahre nicht überschreitet. Bei größeren Auslagen ist die Errichtung von Postablagen der Genehmigung des Handels-Minist. vorbehalten. Die Verbindungen der Postablagen sind thunlichst in bestehende Straßenpostcurse und Landbriefträgergänge einzuschalten. Besondere Straßenpostcurse (Botengänge) sollen zur Verbindung der Postablagen mit den Postämtern nur ausnahmsweise eingerichtet werden. Derartige Verbindungen sollen in der Regel vom Postamte ausgehen, ausnahmsweise können sie auch dem Geschäftsführer der Postablage übertragen werden. Die Postablagen sollen nach Erforderniß von den Revisionsorganen der Post- und Telegraphendirection gelegentlich der Inspection der benachbarten Postämter inspicirt werden. Die Postablagegeschäfte werden vertrauenswürdigen Personen, welche sich zu deren Uebernahme im Interesse der Ortsbewohner bereit erklären, von der Post- und Telegraphendirection übertragen. Der Geschäftsführer soll die Geschäfte der Postablage persönlich besorgen und kann sich in Fällen der Verhinderung durch ein erwachsenes mit den Geschäften betrautes Familienglied oder durch eine andere geeignete vertrauenswürdige Person vertreten lassen. Dem Geschäftsführer, welcher in seine Verrichtungen vom zuständigen Postamte einzuführen ist, wird das Gelöbniß der Amtsverschwiegenheit abgenommen; insbesondere obliegt ihm die gewissenhafte Wahrung des Briefgeheimnisses; auch hat er sich angelegen sein zu lassen, daß die Amtsverschwiegenheit und das Briefgeheimniß von den ihn etwa vertretenden Personen nicht verletzt werde. Die Postablage besorgt: den Verkauf der an dem betreffenden Orte gangbaren Postwerthzeichen; die Annahme der gewöhnlichen Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben) und Telegramme; die Entleerung des Briefkastens; die Abfertigung der angenommenen Sendungen nach den diesfalls besonders getroffenen Anordnungen; die Uebernahme und Ausgabe, beziehungsweise Bestellung der angekommenen Sendungen an den Empfänger; die Abfuhr der erhobenen Baarbeträge an das bezügliche Postamt. Die Annahme von bescheinigten Postsendungen (recommandirten Briefsendungen, Briefen mit Werthangabe, Packeten, Postanweisungen) gehört nicht zu den Verpflichtungen des Geschäftsführers der Postablage. Die Vermittlung der Einlieferung der bezeichneten Gegenstände zur Postbeförderung ist Sache des freien Uebereinkommens zwischen der Partei und dem Geschäftsführer. Bei Uebergabe derartiger Sendungen an den Geschäftsführer beginnt daher die Haftpflicht der Postanstalt erst mit der Ablieferung an das Postamt oder an den Landbriefträger.

Postdebit. (Minist.-Verord. v. 31. December 1898, R. G. Bl. Nr. 241.) I. Druckschriften, denen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen ist, sind auf Grund der Bestimmungen des §. 50 des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 10. Dec. 1892, R. G. Bl. Nr. 207, von der Beförderung mit den Eisenbahnen ausgeschlossen. Die gleiche Bestimmung findet auf die Beförderung mittels der Dampfschiffahrt Anwendung. II. Wird erst nach erfolgter Uebernahme einer Sendung zum Transporte festgestellt, daß dieselbe Druckschriften der ad I bezeichneten Art enthält, so hat die Transportunternehmung die Sendung oder den zu beanständenden Theil derselben zurückzuhalten und hievon der politischen Behörde, oder am Sitze einer landesfürstlichen Polizeibehörde, dieser letzteren die Anzeige zu erstatten. Die genannten Behörden haben nach Aufnahme des Thatbestandes den

Digitized by Google

Verfügungsberechtigten zu verständigen, daß die betreffende Sendung über seinen Wunsch auf seine Kosten nach dem Auslande rückgesendet, oder, falls ein solches Begehren innerhalb 4 Wochen nicht gestellt werden sollte, vernichtet werden wird. III. Die ungar. Regierung hat dieselben Anordnungen für die Länder der ungar. Krone getroffen.

Postmeister. Mittelst Verord. d. Handels-Minist. v. 19. Mai 1900 R. G. Bl. Nr. 87, wurde die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei Postämtern I. und II. Classe neu geregelt und zu diesem Behufe folgende Normalbestimmungen erlassen: I. Wirkungskreis: P. sind die selbständigen und verantwortlichen Vorsteher der Postämter I. und II. Classe; sie sind in Ansehung des ausübenden Dienstes den betreffenden Post- und Telegraphendirectionen unmittelbar untergeordnet und es obliegt ihnen die Ausübung des Amtsdienstes nach Maßgabe der allgemein geltenden Vorschriften, sowie der von der Post- und Telegraphendirection für das Amt, für welches sie bestellt sind, erlassenen speciellen Weisungen. II. Bestellung der P.: Die P. werden mittels Decretes ernannt. Durch die Anstellung tritt der Ernannte in ein dauerndes Dienstverhältnis zur Post- und Telegraphenanstalt, das nur unter den in der oben cit. Verord. festgestellten Bedingungen aufgelöst werden kann. III. Die Bezüge der P. sind theils ordentliche, theils außerordentliche (Nebenbezüge). Zu den ordentlichen Bezügen gehören: 1. die Besoldung; 2. das Amtspauschale; 3. Manipulationsbeihilfen, in welcher Beziehung besondere Vorschriften bestehen; 4. Dienerpauschalien (nach Maßgabe der Bestimmungen der Verord. v. 8. Dec. 1899, Z. 58102, Post- u. Tel. V. Bl. Nr. 128); 5. Dienstalterszulagen. Zu den außerordentlichen Bezügen gehören: 1. Botenlöhne (nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 18 der cit. Verord. v. 8. Dec. 1899); 2. Nachtdienstgebühren; 3. Fahrbegleitungspauschalien für die Begleitung der Post in Eisenbahnzügen oder für die Besorgung des Bahnpostdienstes durch den P. beziehungsweise durch einen Posterpeditor unter Berücksichtigung der hiebei maßgebenden Verhältnisse. Die Besoldung bildet die Entlohnung der P. für ihre persönliche Dienstleistung bei Ausübung und Leitung des Amtsdienstes. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach der Reihung der P. im Status und beträgt: für die II. Classe des Postmeisterstatus in der 2. Stufe 1.400 K, in der 1. Stufe 1.600 K und für die I. Classe des Postmeisterstatus in der 4. Stufe 1.800 K, in der 3. St. 2.000 K, in der 2. St. 2.200 K, in der 1. St. 2.400 K. Das Amtspauschale dient: a) Zur Bestreitung des Miethzinses für die Amtslocalitäten; b) zur An- und Nachschaffung der Einrichtungsgegenstände, insoweit dieselben nicht von amtswegen beigestellt werden; c) zur Bestreitung der Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Amtslocalitäten und der sonstigen mit der Führung der Amtsgeschäfte verbundenen Auslagen. Das Amtspauschale wird jeweilig nach Maßgabe der auf Grund der Bestimmungen der §§. 16 bis 20 der Verord. v. 30. Nov. 1899 Z. 62885 Post- u. Tel. V. Bl. Nr. 124, festgestellten Classeneintheilung des Postamtes bemessen, und hat zu betragen:

Für Postämter	in den Post- und Telegraphendirectionsbezirken Brünn, Prag und Wien	in den übrigen Directionsbezirken
	Kronen	
II. Classe, 2. Stufe	400	360
„ 1. „	500	450
I. „ 4. „	600	540
„ 3. „	720	660
„ 2. „	840	780
„ 1. „	960	900

P., welche in der ersten Besoldungsstufe der II. Classe stehen, haben nach je fünf in dieser Stufe zurückgelegten Dienstjahren Anspruch auf Dienstalterszulagen im Ausmaße

Digitized by Google

von je 100 K; ebenso werden P., die in der 1. Besoldungsstufe der I. Classe stehen, nach je fünf in dieser Stufe vollstreckten Dienstjahren Dienstalterszulagen im Ausmaße von je 200 K gewährt. Die Dienstalterszulagen dürfen im Gesammtbetrage in der II. Classe 300 K, in der I. Classe 400 K nicht übersteigen und sind nach Maßgabe der Erlangung einer höheren Besoldung einzustellen. Eine Dienstleistung, welche in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens zu vollziehen ist und vom P. oder einem Postexpeditor verrichtet wird, gewährt Anspruch auf den Bezug einer besonderen Nachtdienstgebühr. IV. Competenzberechtigt für Postmeisterstellen sind: 1. Für Stellen in der I. Classe des Status P. der II. Statusclasse männlichen Geschlechtes, welche die Postmeisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben; für Stellen in der II. Classe des Status Postexpeditoren. 2. Zu Postexpedienten bei Postämtern III. Classe bestellte Postexpeditoren verlieren nicht die Competenzberechtigung für Postmeisterstellen. 3. Die Besetzung erledigter Postmeisterstellen in der 2. Stufe der II. Classe des Status, sowie das Aufsteigen aus der II. in die I. Classe des Postmeisterstatus findet im Wege der Ernennung, die Versetzung der Postmeister in eine höhere Stufe derselben Classe im Wege der graduellen Vorrückung statt. 4. Bei der Auswahl unter mehreren an sich competenzberechtigten Bewerbern haben die Post- und Telegraphendirectionen zwar im allgemeinen nach dem Reihungsverhältnisse vorzugehen, abgesehen hievon aber auch hauptsächlich auf folgende Momente speciell Rücksicht zu nehmen: a) auf eine besonders hervorragende Dienstleistung; b) auf den besseren Calcül der Fachprüfungen; c) auf die höhere Schulbildung. Eine noch nicht gelöschte Disciplinarstrafe schließt die Ernennung aus. V. Diensteid: Die P. haben bei ihrer Ernennung den Diensteid in die Hände des dazu von der Post- und Telegraphendirection bestimmten Organes abzulegen; anläßlich ihrer Beförderung in die I. Statusclasse ist ihnen diese Eidesleistung lediglich in Erinnerung zu bringen. VI. Cautionspflicht: Die P. sind zum Erlag einer Dienstcaution verpflichtet, die zur Sicherstellung der aus ihrem Dienstverhältnisse der Post- und Telegraphenanstalt gegenüber erwachsenden Verbindlichkeiten dient. Der Erleger der Caution räumt der Post- und Telegraphenanstalt das Recht ein, sich aus derselben für alle aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen (einschließlich der Forderungen aus Gehaltsvorschüssen) ohne weiteres gerichtliches Verfahren oder Erkenntnis zahlhaft zu machen. Die Dienstcaution ist als Caution „für den gegenwärtigen und jeden künftigen mit einer Cautionsleistung verbundenen Dienstposten" zu widmen. Die Caution beträgt für Postmeister II. Classe 800 K, für Postmeister I. Classe 1200 K. VII. Pflichten und Rechte: 1. Die P. sind für die genaue Befolgung der Dienstvorschriften und Instructionen verantwortlich und haftbar. Sie sind zur persönlichen Ausübung des Amtsdienstes, sowie zur Leitung und Ueberwachung des Dienstes, soweit dieser von Hilfsorganen besorgt wird, nach Maßgabe der bestehenden Dienstvorschriften verpflichtet. 2. In erster Linie obliegt ihnen die persönliche Führung der Cassageschäfte. 3. Die P. sind berechtigt, sich, falls für die klaglose Fortführung des Dienstes Vorsorge getroffen ist, ohne Bewilligung der vorgesetzten Post- und Telegraphendirection bis zu drei Tagen vom Amte zu entfernen. 4. P. können bei Postämtern II. Classe, sofern sie nicht zur Haltung einer ständigen geprüften Hilfskraft verpflichtet sind, unter ihrer Leitung, Haftung und Verantwortung männliche oder weibliche zu ihrem Hausstande gehörige, vertrauenswürdige Personen, die mindestens die Volksschule vollständig absolvirt haben, als Gehilfen (Postgehilfen) verwenden. Der in Aussicht genommene Postgehilfe ist der vorgesetzten Post- und Telegraphendirection namhaft zu machen, welcher das Recht zusteht, dessen Verwendung aus triftigen Gründen zu untersagen. Die Verwendung von Postgehilfen hat in der Regel auf Rechnung des Postmeisters zu geschehen. Wenn jedoch die Nothwendigkeit der Heranziehung einer Hilfskraft bei einem Postamte II. Classe vorliegt, ohne daß die Haltung einer ständigen geprüften Hilfskraft (Postexpeditor) erforderlich wäre, können den betreffenden Postmeistern Manipulationsbeihilfen im Maximalausmaße von 500 K gewährt werden. 5. P. dürfen keine Nebenbeschäftigung betreiben oder sich irgend einer Unternehmung widmen oder hieran betheiligen, welche a) nach ihrer Beschaffenheit oder Beziehung auf die Stellung die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung ihres Dienstes begründen kann, oder b) dem Anstande

Digitized by Google

oder der äußeren Ehre des P. widerstreitet, oder c) die Zeit des Postmeisters auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. Ueber die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung entscheidet unter Freilassung des Recurses an das Handels-Minist. die Post- und Telegraphendirection. 6. Die Annahme von Mandaten in die öffentlichen Vertretungskörper ist rechtzeitig zur Kenntniß der Post- und Telegraphendirection zu bringen. 7. Postmeisterinnen, welchen das Verbleiben im Dienste auch nach erfolgter Verehelichung gestattet wurde, sind verpflichtet, vor ihrer Verehelichung eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung ihres Bräutigams darüber vorzulegen, daß derselbe von dem Inhalte der Normalbestimmungen Kenntnis genommen habe und sohin einverstanden sei, daß seine zukünftige Gattin ihr Dienstverhältniß unter den Normen, welche in den Normalbestimmungen oder den eventuell an deren Stelle tretenden Vorschriften festgesetzt sind, fortsetze. 8. Verheiratete Postexpeditorinnen, welche sich um eine Postmeisterstelle bewerben, haben ihrem Competenzgesuche eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Erklärung ihres Mannes beizuschließen. 9. Von jeder Dienstesabwesenheit ist die dienstliche Meldung an die Post- und Telegraphendirection zu erstatten. Die Meldung kann unterbleiben, wenn im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesabwesenheit für die klaglose Fortführung des Dienstes Vorsorge getroffen ist und die Absenz den Zeitraum von acht Tagen nicht überschreitet. Dauert die durch Krankheit bedingte Dienstesabwesenheit über acht Tage, so hat der P. ein ärztliches Zeugniß vorzulegen; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann aber auch bei kürzer dauernden Dienstesabsenzen verlangt werden. 10. Die P. sind verpflichtet, unter Anmeldung ihrer jeweiligen Jahresbesoldung dem Pensionsvereine für Landpostbedienstete anzugehören, nach dessen Statuten ihre Pensionsansprüche zu beurtheilen sind. 11. P. männlichen Geschlechtes sind berechtigt, das nach der Verord. des Gesammt-Minist. v. 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176, (Post- u. Tel. V. Bl. Nr. 93) für die IV. Kategorie der wirklichen Staatsbeamten vorgeschriebene Dienstkleid mit dem Unterschiede zu tragen, daß statt der goldenen Achselschnüre Achselklappen nach Art der durch die Verordnung des Handels-Minist. v. 30. September 1891, R. G. Bl. Nr. 149, für die Beamten der sechsten bis achten Uniformclasse des Eisenbahndienstes eingeführten Achselklappen am Dienstrocke anzubringen sind. Zur Distinction sind bei den Oberpostmeistern je drei, bei den P. der I. Statusclasse je zwei goldene Rosetten, und bei den P. der II. Statusclasse je eine goldene Rosette auf den Achselklappen zu verwenden. Diese Achselklappen sind auch auf dem Uniformmantel zu tragen. Postmeisterinnen sind zum Tragen der Uniformbluse im internen Amtsdienste, und zwar mit dem ihrer Stellung entsprechenden Distinctionszeichen berechtigt. Die Bluse ist um die Taille durch einen schwarzen, mit einem kaiserlichen Adler aus weißem Metall zu schließenden Ledergürtel festzuhalten. Andere Uniformstücke sind die Postmeisterinnen zu tragen nicht berechtigt. VIII. Leistung von Vorschüssen: Die Post- und Telegraphendirectionen sind ermächtigt, P. unter den für die Gewährung von Vorschüssen für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Voraussetzungen unverzinsliche Vorschüsse bis zum Maximalbetrage einer dreimonatlichen Besoldung gegen Rückzahlung in längstens 20 Monatsraten zu bewilligen. IX. Die Administration eines Postamtes I. oder II. Classe hat zu erfolgen: 1. Wenn der P. a) zur Ableistung seines Militärpräsenzdienstes oder b) zu den periodischen Waffenübungen einzurücken hat; 2. im Falle der Wahl eines P. in einen öffentlichen Vertretungskörper für die Dauer der hiedurch verursachten Abwesenheit des P. vom Dienstorte; 3. wenn ein P. a) durch eine mehr als acht Tage dauernde Krankheit oder b) in Folge eines ihm bewilligten Urlaubes an der Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten gänzlich gehindert ist; 4. im Falle der Suspendirung eines P.; 5. bei erledigten Postämtern bis zur Wiederbesetzung. Außerdem bleibt es der Post- und Telegraphendirection vorbehalten, im Falle des Eintrittes abnormer Verkehrsverhältnisse bei einem nichtärarischen Postamte aus betriebstechnischen Gründen die Leitung des Amtes durch einen mindestens in der X. Rangsclasse stehenden Verkehrsbeamten zu verfügen. Während der Dauer dieser Verfügung ist der betreffende P. dem bestellten Postamtsleiter untergeordnet. Die Post- und Telegraphendirectionen können in solchen Fällen dem betreffenden Postamte auch noch andere Hilfskräfte zuweisen. Durch die Ab-

Digitized by Google

ministration gehen im Allgemeinen die dem P. aus dessen dienstlichen Beziehungen zukommenden Befugnisse auf den von der Post- und Telegraphendirection bestellten Administrator über, soweit es die Umstände des einzelnen Falles erfordern. X. Auflösung des Dienstverhältnisses: 1. Durch die Dienstesresignation; 2. bei Postmeisterinnen im Falle ihrer Verehelichung, falls ihnen nicht seitens der Post- und Telegraphendirection das Weiterverbleiben im Dienste gestattet worden ist; 3. durch die Versetzung in den dauernden Ruhestand; 4. durch die Dienstesentlassung; 5. durch den Tod. P. kann der freiwillige Austritt aus dem Dienste (Dienstesresignation) unter gleichzeitiger Verzichtleistung auf ihren Titel, die dienstliche Reihung, die Bezüge und alle etwaigen sonstigen, aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Rechte in der Regel nicht verwehrt werden. Zur Annahme der Dienstesresignation ist die vorgesetzte Post- und Telegraphendirection competent. Die Annahme der Resignation hat jedoch erst zu erfolgen, sobald für die Fortführung des Dienstes Vorsorge getroffen und nachdem die Cassaübergabe ordnungsmäßig erfolgt ist. Die Annahme der Resignation eines in strafgerichtlicher oder Disciplinaruntersuchung befindlichen P. bleibt dem Handelsministerium vorbehalten. P., die durch eine mehr als ein Jahr dauernde, jedoch nicht unheilbare Krankheit zeitlich dienstunfähig werden, sind in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen. XI. Haftung der P.: 1. Die P. haften für jeden in ihrem Amte durch ihr oder ihrer Hilfsorgane Verschulden, insbesondere durch die Uebertretung oder Vernachlässigung der Dienstvorschriften und Instructionen dem Aerar verursachten Schaden. 2. Alle Forderungen der Post- und Telegraphenanstalt (des Aerars) an die P. sind, wenn diese Forderungen lediglich aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen. 3. Gegen ein gefälltes Ersatzerkenntnis steht dem P., binnen 6 Wochen vom Tage der erfolgten Zustellung der Recurs an das Handels-Min. offen. Der Tag der Zustellung wird in die Recursfrist nicht eingerechnet. Derartige Recurse haben aufschiebende Wirkung unbeschadet des Rechtes der Post- und Telegraphenanstalt zur Vorkehrung einstweiliger Sicherstellungsmittel. 3. Recurse sind spätestens am letzten Tage der Recursfrist bei der vorgesetzten Post- und Telegraphendirection einzubringen, widrigenfalls sie wegen Fristversäumnis a limine zurückzuweisen sind. 4. Ohne Dazwischenkunft der Gerichte können zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen von den Post- und Telegraphendirectionen im Compensationswege Abzüge von der Besoldung angeordnet und von den Cassen unmittelbar oder durch die denselben vorgesetzten Behörden bewirkt werden.

Postsparcassen. (Nachtrag zum gleichn. Art. III. Bd. S. 711, 988.) I. In Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Ueberweisung der bei den Postämtern — mit Ausnahme des Geldanweisungsamtes in Wien — zahlbaren Postanweisungsbeträge an das Postsparcassen-Amt in Wien, sind mit dem 1. September 1896 folgende neue Bestimmungen in Wirksamkeit getreten: Jeder Conto-Inhaber im Check-Verkehre des k. k. Postsparcassen-Amtes, welcher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seinen Wohnsitz hat, kann verlangen, daß die Beträge der bei seinem zuständigen Abgabe-Postamte unter seiner Adresse einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen Postanweisungen, bei dem Postsparcassen-Amte auf sein Check-Conto gutgeschrieben werden. Für die Eincassierung und Gutschrift der erwähnten Postanweisungsbeträge wird von dem Postsparcassen-Amte eine Provision von einem Kreuzer vor Anweisung berechnet und von dem Conto des betreffenden Checkbüchelbesitzers in Abschreibung gebracht. Zu obigem Behufe hat der Checkconto-Inhaber dem Abgabe-Postamte eine gerichtlich oder notariell legalisirte Vollmacht nach vorgeschriebenem Muster und eine dem Bedarfe entsprechende Anzahl von Empfangs-Erlagsscheinen zu übergeben. II. In Ungarn besteht nicht die Bestimmung des Capitalsverlustes für den Fall, als Jemand sich im Besitze mehrerer Büchel befinden sollte, sondern der Besitzer mehrerer Einlagebüchel wird bloß der Zinsen für die auf das zweite und die übrigen Büchel eingelegten Capitalien verlustig, selbst in jenen Fällen, in denen das Schluß-Guthaben des ersten Büchels 1000 fl. nicht erreicht hat. Außerdem werden das zweite und die übrigen Büchel im Amtswege annulliert und die in denselben eingezeichneten Spareinlagen, bezw. das

Digitized by Google

Schluß-Guthaben derselben in das erste Büchel übertragen. Die derart überschriebenen Beträge werden bis zur Höhe von 1000 fl. verzinst und wenn dann der Betrag des ersten Büchels 1000 fl. überschreitet, so werden für den Ueberschuß für Rechnung des Einlegers — Werthpapiere angekauft. In Ungarn können Beträge bis 25 fl. bei jenem Vermittlungsamte, welches das Einlagebüchel ausgestellt hat, im kurzen Wege behoben werden. Auch dort besteht jedoch die Norm, daß ein Mindestbetrag von 50 kr. im Einlagebüchel zu verbleiben hat. Zwischen jeder Rückzahlung im kurzen Wege muß ein Minimaltermin von 15 Tagen liegen. Jeder Conto-Inhaber im Clearing-Verkehre des k. k. österreichischen Postsparcassen-Amtes kann Beträge aus seinem verfügbaren Guthaben auf irgend welche bei der ungarischen Postsparcasse im Clearing-Verkehre bestehenden Conti überweisen. Ebenso können Conto-Inhaber im Clearing-Verkehre der königl. ungarischen Postsparcasse Ueberweisungen auf Conti im Clearing-Verkehre der k. k. österreichischen Postsparcasse veranlassen. Ueberweisungen von Geldbeträgen außerhalb des Clearing-Verkehres, also durch Zahlungsanweisungen sind im Wechselverkehre mit Ungarn weder an Conto-Inhaber noch an andere Personen zulässig, doch bleibt die bereits bestehende Einrichtung der Ueberweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisungen aufrecht. Die Lastschriften im Wechselverkehre der beiden Postsparcassen sind von der Provision $^1/_4$, bezw. $^1/_8$ pro mille nicht befreit. (E. d. Handels-Minist. v. 14. Juli 1896 Z. 16351.) III. Statistisches: Der Rechenschaftsbericht über die Gebahrung des k. k. Postsparcassen Amtes für das Jahr 1898 constatirt, daß sämmtliche Geschäftszweige im Laufe des Jahres 1898 neuerlich günstige Resultate erzielt und weiter namhafte Steigerungen aufzuweisen haben. Im Sparverkehre ist die Zahl der Einleger um 77.059, das Barguthaben um 5,391.147 fl. gestiegen. An capitalisirten Zinsen wurden mit Jahresschluß den Einlegern 1,540.854 fl. zugeschrieben. Die Gesammtzahl der Sparer belief sich Ende 1898 auf 1,318.626 Personen, für deren Rechnung ein Guthaben von 59,892.914 fl. in Barem und von 23,448.080 fl. Nom. in Staatspapieren bestand. Die durch Vermittlung des Postsparcassen-Amtes erzielten Ersparnisse überteigen hiernach 110 Millionen Gulden, ein Erfolg, der um so erfreulicher ist, als die Einleger vorwiegend den minder bemittelten Kreisen der Bevölkerung angehören. Im Checkverkehr hat die Anzahl der Theilnehmer um 3280 zugenommen und betrug am Schluße des Jahres 1898 37.489. Für Rechnung der Contoinhaber im Check-Verkehr bestand beim Postsparcassen-Amte mit Ende 1898 ein Barguthaben von 101,567.623 fl. und im Staatspapiergeschäfte ein Depot von 8,857.270 fl. Nom. Der Umsatz im Checkverkehre belief sich auf 4.402 Millionen fl. Das finanzielle Ergebnis des Jahres 1898 entspricht der gesteigerten Geschäftsthätigkeit und wurde ein Reingewinn von 2,245.268 fl. 80 kr. erzielt, welcher mit dem nach Dotirung des Reservefondes für den Checkverkehr resultirenden Betrage zur Abfuhr an die Postanstalt gelangte.

Postverkehr. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 694 ff.) I. Im December 1898 wurden einige postalische Aenderungen getroffen, die für das correspondirende Publicum wesentliche Erleichterungen enthalten. Auf Visitkarten, Widmungen von Büchern, auf Weihnachts- und Neujahrskarten und auf Zeitungsausschnitten dürfen schriftliche Zusätze bis zu fünf Worten gemacht werden, ohne daß diese Drucksorten als Briefe zu behandeln sind. Dem Zusatz p. f. oder p. r. der z. B. bis jetzt die betreffende Visitkarte zum Briefe mit dem hiefür entfallenden Porto von drei oder fünf Kreuzern stempelte, kann nun beigefügt werden, ohne daß, wenn das Couvert offen bleibt, ein höheres Porto als zwei Kreuzer zu entrichten wäre. Eine wesentliche Neuerung ist auch im Postpacketverkehre zu verzeichnen. Mit Ausnahme der Länder Bulgarien, Griechenland, Spanien, der Türkei und Venezuela, welche sich für einen späteren Zeitpunkt verpflichteten, haben alle anderen Staaten die Zulassung der Postpackete (Colis postaux) bis zum Gewichte von fünf Kilogramm (bisher zumeist drei Kilogramm) ohne Taxerhöhung zugesichert. Auch können vom Neujahre 1899 angefangen den Postpacketen solche schriftliche Mittheilungen beigepackt werden, die nebst der Factura eine Abschrift der Adresse der Sendung und die des Aufgebers enthalten. Die Haftpflicht für Colis postaux ist unverändert geblieben.

Digitized by Google

Im Postanweisungsverkehre mit dem Auslande ist der zulässige Maximalbetrag von 500 auf 1000 Franks erhöht worden. Die Anweisungsgebühr wurde für Beträge von mehr als 100 Franks auf 25 Centimes für je 50 Franks ermäßigt. II. Behandlung unbestellbarer Postsendungen: Von 1. April 1899 ab treten in der Behandlung der an die Aufgabepostämter zurückgelangten unbestellbaren Postsendungen mehrfache Aenderungen ein. 1. Die unbestellbaren sind deshalb an den Aufgabe-Ort zurückgelangten Postsendungen werden dem Absender zurückgegeben. 2. Dem schnellen Verderben unterliegende Gegenstände, deren Rückgabe an den Absender nicht thunlich ist, können sofort auf Rechnung des Absenders verkauft und erforderlichen Falles vernichtet werden. 3. Wenn der Absender die Annahme verweigert oder innerhalb vierzehn Tagen nach Behändigung des Avisos (Begleitadresse, Abgabeschein, Postanweisung) die Sendung oder den Postanweisungsbetrag nicht behebt, so können die Gegenstände zu Gunsten der Postcassa verkauft oder verwendet werden. Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten Gegenstände werden vernichtet. Der Absender bleibt auch dann, wenn er die Rücknahme der Sendung ablehnt, verpflichtet, die auf der Sendung haftenden Beträge an Porto u. s. w. zu entrichten. 4. Ist der Absender bekannt, so sind die Sendungen wie die an ihn zur Bestellung eingelangten Gegenstände zu behandeln. Ist der Absender unbekannt, so werden gewöhnliche Briefe durch drei Monate, andere Gegenstände durch einen Monat beim Aufgabepostamte aufbewahrt und zur Rücknahme an den sich allenfalls meldenden Absender bereitgehalten. Meldet sich der Absender während dieser Zeit nicht, so wird die Sendung an die dem Aufgabepostamte vorgesetzte Post- und Telegraphen-Direction eingesandt. Die beim Aufgabepostamte zur Verfügung des unbekannten Absenders lagernden und die an die Post- und Telegraphendirection zur weiteren Behandlung eingeschickten Sendungen werden durch ein beim Aufgabepostamte zu Jedermanns Einsicht ausgehängtes Verzeichniß bekanntgegeben. 5. Bei der Post- und Telegraphen-Direction werden die eingelangten Sendungen commissionell eröffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten haben festzustellen, ob die gewöhnlichen Briefe Gegenstände von Werth enthalten, ferner ob gewöhnliche Briefe mit Wertheinschlüssen und andere Sendungen dem Absender zugestellt werden können. Im Weiteren haben sich die erwähnten Beamten der Durchsicht des Inhaltes der Sendungen zu enthalten. Gewöhnliche Briefsendungen, bei deren Eröffnung sich keine Gegenstände von Werth vorfinden, werden vernichtet. Die gewöhnlichen Briefsendungen, welche Wertheinschlüsse enthalten und die bescheinigten Sendungen werden nach der Eröffnung mittelst des Deckssiegels wieder verschlossen. Wurde bei der Eröffnung der Absender ermittelt, so werden ihm derlei Sendungen im Wege des zuständigen Postamtes übermittelt. Konnte der Absender bei der Eröffnung nicht ermittelt werden, so wird er öffentlich aufgefordert, die unbestellbaren Gegenstände innerhalb der Frist eines Jahres, vom Erscheinen der Kundmachung gerechnet, in Empfang zu nehmen. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so verfallen die Gegenstände zu Gunsten der Post. III. Das Landpostwesen: Die Neuordnung des Landpostwesens scheiterte bisher an den Kosten. Die Postverwaltung hat nunmehr die Einführung der obligatorischen Kronenwährung, welche die Feststellung neuer Aequivalente im internationalen Postverkehr und eine Aenderung der Posttarife nothwendig machte, zum Anlasse genommen, um einige, die thunlichste Gleichstellung mit den Taxen anderer Staaten bewirkende Erhöhung der Taxen einzuführen, durch welche die Kosten der Landpostorganisation gedeckt werden sollen. Der Leiter des Handels-Ministeriums erklärte im Abgeordnetenhause in der Session 1899, er sei nunmehr in der Lage mittheilen zu können, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifes, d. i. mit 1. Jänner 1900 die Briefbestellungsgebühren in Postorten mit nichtärarischen Postämtern und in den Landbestellbezirken abgeschafft werden und in successiver Durchführung der Neuordnung des Landpostwesens die Regelung der Bezüge der Postmeister erfolgen werde. Die Beseitigung der Zustellungsgebühren auf dem Lande und deren Einhebung haben stets zu gerechten Klagen Anlaß gegeben, so daß sich hier ein Mangel in den österreichischen Posteinrichtungen empfindlich geltend machte, der nur durch die Aufbesserung

Digitized by Google

der Gebühren der Postmeister behoben werden konnte, was bisher wegen fehlender Bedeckung nicht durchführbar gewesen ist. IV. Neue Eintheilung der nichtärarischen Postämter: Im engen Zusammenhange mit der Aufhebung der Bestellgebühren für Briefpostsendungen auf dem Lande findet mit 1. Jänner 1900 eine ganz neue Eintheilung der nichtärarischen Postämter in Classen statt. Als Grundlage für die Eintheilung eines Postamtes in eine bestimmte Classe gilt die jährliche Arbeitsleistung desselben, ausgedrückt in Arbeitseinheiten, das sind die im Laufe eines Solarjahres vorgenommenen Amtshandlungen im Post-, Postsparcassen-, Telegraphen- und Telephondienste. Alle Aemter mit einer jährlichen Arbeitsleistung von mehr als 40.000 Einheiten bilden die erste Classe, alle Aemter mit einer Arbeitsleistung von 12.000 bis 40.000 Einheiten die zweite Classe und endlich alle Aemter mit einer Arbeitsleistung bis zu 12.000 Einheiten die dritte Classe. Jede dieser drei Classen ist noch in mehrere Stufen eingetheilt. Durch die erwähnte Aufhebung der Bestellgebühren erfährt das Einkommen der Postmeister eine namhafte Schmälerung, für welche sie entsprechend der Classe und Stufe, in die das betreffende Postamt eingereiht wird, entschädigt werden. Die Kosten dieser einheitlichen Regulirung der Bezüge aller Postmeister werden zum größten Theile durch die Erhöhung des Portos gedeckt. V. Neue Posttaxordnung: Mit 1. Januar 1900 tritt eine neue Posttaxordnung in Kraft und hat eine Erhöhung des Postportos zur Folge. Die Correspondenzkarte unterliegt einem Porto von 5 Hellern, während Briefe nach dem Auslande nicht 20, sondern 25 Heller erfordern; die Recomandations-Gebühr und das Retourrecepisse beträgt nicht 20, sondern 25 Heller und der Tarif für Fahrpostpackete wird um 6, beziehungsweise um 12 Heller erhöht. Eine Ermäßigung tritt nur bei Druckforten und Waarenmustern ein. Für die Erhöhung der Porti wird als Motiv angeführt, daß mit der Einführung der obligatorischen Kronenwährung die internationalen Postporti den in der Francswährung festgestellten Sätzen entsprechend bestimmt werden mußten; denn die reichsdeutsche Marke nach dem weiteren Ausland wird zu 20 Pfennigen = 24 Heller, auch die französische 20 Centimesmarke entspricht 24 Hellern, während die englische $2^1/_2$ Penucemarke 25 Heller beträgt. VI. Statistisches: Die Einnahmen den Post betrugen im Jahre 1897: Bei dem Brief- und Fahrporto 32,857.500 fl. (gegen das Vorjahr ein Plus um 1,402.060 fl.), bei Telegraphen: 5,179.700 fl. (+ 352.260), beim Telephon: 2,262.660 (+ 355.160 Gulden), Passagier- und Extrapostgebühren: 74.800 fl. (+ 2780 fl.), Ruralpost: 226.770 fl. (+ 15.850 fl.) und Zeitungsgelder: 1,641.180 fl. (+ 136.300 fl.)

Radfahrer. (Nachtr. zum gleichnam. Art. III. Bd. S. 875 u. ff.) I. Der steirische Radfahrer-Gauverband hat an das Eisenb.-Minist. eine Eingabe gerichtet, in welcher um Herabsetzung der Frachtgebühren für Fahrräder als Personengepäck und Beleuchtung der Bahnschranken gebeten wurde. Das genannte Ministerium hat nun dieses Gesuch in nachstehender Weise beantwortet: Fahrräder ohne Gewichtsangabe werden nach dem bekannten Durchschnittstarife berechnet. Dem Aufgeber steht es frei, falls sein Rad weniger wiegt, dasselbe nach dem allgemeinen Gewichtstarife berechnen zu lassen. Die gleichzeitig angeregte Einrichtung der Gepäckswagen zum Rädertransport ist noch bei den Bahninspectoraten in Berathung. Auf die gewünschte Beleuchtung der Bahnschranken bei Uebergängen könne nicht eingegangen werden und man setze voraus, daß jeder Radfahrer so ortskundig sei, um die Uebergangsstellen genau zu kennen. Außerdem müsse er ohnehin eine so hell brennende Laterne bei sich führen, welche den Schranken rechtzeitig erkennen lasse. II. Zollbehandlung der Fahrräder: 1. Das Fin.-Minist. hat eröffnet, daß die den inländischen Radfahrern ausgestellten Legitimationsscheine auch bei wiederholten Fahrten in das Ausland innerhalb eines und desselben Kalenderjahres verwendet werden dürfen. In solchen Fällen ist der jedesmalige Aus- beziehungsweise Wiedereintritt des Fahrrades auf dem Legitimationsscheine, welcher die Gattung und Fabriksnummer des Fahrrades genau zu bezeichnen hat, zu bestätigen und das Identitätsblei an dem Fahrrade zu belassen. Mit Ablauf des Kalenderjahres sind die Legitimationsscheine einzuziehen und die Bleisiegel abzunehmen. Die Zollämter wurden ermächtigt, für die durch Radfahrer mit dem

Digitized by Google

Anspruch auf seinerzeitige zollfreie Wiedereinfuhr ins Ausland ausgeführten Fahrräder, Legitimationsscheine auszufertigen, in welchen der Name und Wohnort des Radfahrers, sowie eine genaue Beschreibung des Velocipeds (Gattung, Radnummer) aufzunehmen ist. In den Legitimationsscheinen ist die Frist zur Wiedereinfuhr in der Regel mit zwei Monaten, längstens aber bis Ende des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Die Fahrräder sind durch Anlegung von Bleiplomben zu identificiren. Dieselben unterliegen nicht der Stellung beim Austrittszollamte. Beim Wiedereintritte, welcher über jedes beliebige k. k. Zollamt erfolgen kann, hat die zollfreie Abfertigung der Velocipede im Falle der constatirten Identität gegen Abnahme der Plombe und Einziehung des Legitimationsscheines zu erfolgen. 2. Der „Bund österreichischer Industrieller" hat sich an die Regierung gewendet, mit dem Begehren, daß Fahrrad-Garnituren, das sind complette Fahrräder, in die einzelnen Bestandtheile zerlegt, statt wie bisher nach dem Gewichte fürderhin pr. Stück zu verzollen seien. Diesem Ansuchen wurde nunmehr stattgegeben und es werden fortan Garnituren dem Zollsatze von 25 Gulden Gold per Stück unterworfen. Was die Verzollung einzelner Fahrradbestandtheile anbelangt, so wurde diese Angelegenheit im Zollbeirathe bereits behandelt, ohne daß jedoch bisher eine Entscheidung getroffen wurde. Einzelbestandtheile sind demnach auch weiterhin nach dem Gewichte zu verzollen. Dies wird speciell betont, da ein Zollamt den Versuch machte, Einzelbestandtheile dem Stückzolle zu unterwerfen. 3. Hinsichtlich der Zollbehandlung von hölzernen Radreifen und Gouvernals für Velocipedes hat das Fin.-Minist. die Verzollung nach Tarifnummer 224 (Zollsatz 15 fl.) angeordnet, weil die sorgfältige Bearbeitung der fraglichen Artikel, welche nicht mehr als eine grobe Wagnerarbeit angesehen werden kann, die Behandlung als feine Holzwaaren rechtfertigt. 4. Für Velocipeduhren (vernickelte Uhren in Form und Größe von Taschenuhren, welche mittelst einer besonderen Befestigungsvorrichtung an dem Gouvernal von Velocipedes angebracht werden), wurde für die Uhren der Zollsatz von 30 kr. nach Tarifnummer 301 c, für die Befestigungsvorrichtung nach Beschaffenheit des Materiales vorgeschrieben.

Rechnungsstempel. (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 903 u. ff.) I. Die Gebühr für Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes ist dieselbe, gleichviel, ob diese Rechnungen saldirt sind oder nicht. Wenn aber saldirte Rechnungen der bezeichneten Art zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht werden, so unterliegen sie der in der Tarifpost 47 a des Gebührengesetzes für Empfangsbestätigungen festgesetzten Gebühr nach Scala II., d. h. es ist gelegentlich der Saldirung die fixe Gebühr per 1 kr., beziehungsweise 5 kr., auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen. Die Anbringung der Ergänzungsstempelmarken hat noch vor dem gerichtlichen Gebrauche, beziehungsweise noch vor der Ueberreichung bei der öffentlichen Casse zu erfolgen. II. Anläßlich der Anfrage einer Bezirkskrankencassa betreffend die Stempelbehandlung der Rechnungen und Quittungen, welche von Aerzten über die ärztliche Behandlung von Versicherten der Bezirkskrankencassa vorgelegt werden, hat das Fin.-Min. eröffnet, „daß auf solche Urkunden der §. 75 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 keine Anwendung findet; diese Urkunden haben den allgemeinen Stempelvorschriften zu unterliegen. Derartige Rechnungen sind, insofern sie ärztliches Honorar zum Gegenstande haben, überhaupt nicht stempelpflichtig; insofern sie aber nebst dem ärztlichen Honorar auch über aus der Hausapotheke des Arztes erfolgte Medicamente lauten, nur unter der im Fin.-Minist.-Erl. v. 23. December 1891 angeführten Voraussetzung als kaufmännische Rechnungen nach Tarifpost 83 B 2 des Ges. v. 18. December 1862 beziehungsweise nach §. 19 des Ges. v. 8. März 1876 stempelpflichtig, da der betreffende Arzt im einzelnen Falle die Führung der Hausapotheke gewerbsmäßig betreibt, und in dieser Richtung der Erwerbsteuer unterworfen ist. Die den R. beigefügten Bestätigungen der Aerzte über den Empfang der ihnen ausbezahlten Verdienstbeträge unterliegen, insoweit die R. nicht stempelpflichtig sind, nach Tarifpost 47 lit. a, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 der Gebühr nach Scala II, wenn die R. dem Rechnungs-

Digitized by Google

stempel unterworfen sind, unterliegen solche Bestätigungen aber keiner weiteren Gebühr. III. Expensnoten der Advocaten und Notare, Rechnungen der Aerzte über Forderungen aus der ärztlichen Behandlung (ausschließlich der Kosten für die aus der gewerbsmäßig geführten Hausapotheke verabfolgten Medicamente), R. der Landwirthe über Lieferung von selbst erzeugten Bodenproducten unterliegen jedesmal dann, wenn sie saldirt werden, dem Quittungsstempel (Alinea 2 des Punktes 3 der Tarifpost 83 B des Gebührengesetzes), jedoch nur dann, wenn der quittirte Betrag mindestens 2 fl. ausmacht. (T. P. 48 n des Gebührengesetzes). Die entfallenden Stempelmarken sind in diesem Falle vorschriftsmäßig mit dem Texte der Saldirungsclausel zu überschreiben, wobei es, insofern die Saldirung gleich bei der Ausstellung erfolgt, der Partei nicht verwehrt werden kann, die der Gebühr nach Scala II entsprechenden Stempelmarken sofort aufzukleben und mit dem Texte der Rechnung zu überschreiben. IV. Das Finanzministerium hat eröffnet, daß die im Auslande ausgestellten Rechnungen eines Handel- oder Gewerbetreibenden, hinsichtlich ihrer Stempelbehandlung bei der Einbringung in das Inland nach §. 23 des Gebührengesetzes zu beurtheilen und daher zur Stempelung zu bringen sind, wenn von denselben im Inlande ein amtlicher Gebrauch gemacht wird oder wenn die Erfüllung der betreffenden Rechtsgeschäfte d. i. die Lieferung der Waaren oder der Arbeiten und die Zahlung des Entgeltes nach dem Inhalte der Rechnungen oder nach Verabredungen der Parteien oder nach dem Gesetze ganz oder zum Theile im Inlande zu erfolgen hat, oder auch nur thatsächlich im Inlande vor sich geht. Ferner müssen die im Auslande ausgestellten R. über nach Oesterreich zu liefernde Waaren, welche die Waaren auf ihrem Transporte in das Inland begleiten und bei deren Verzollung ein Angestellter der verkaufenden Firma intervenirt, noch vor erfolgter Lieferung zur Stempelung gebracht werden. Aber auch im Falle der Erfüllung der Lieferung im Auslande kann die Einsetzung der Verzollungsspesen in die R., die durch einen Bevollmächtigten der ausstellenden Firma im Inlande erfolgt, nicht als ein gebührenfreier Zusatz betrachtet werden; es tritt vielmehr in diesem Falle die Stempelpflicht gesetzlich ein, und ist dieselbe vor der Niederschrift des fraglichen Zusatzes zu erfüllen. Zahlungspflichtig erscheint in diesem Falle die ausländische Firma als Ausstellerin, doch ist ihr Bevollmächtigter solidarisch haftbar. Den Empfänger einer stempelpflichtigen Rechnung trifft die Verpflichtung zur Stempelentrichtung in allen Fällen zur ungetheilten Hand mit den übrigen Verpflichteten. V. Die Frage, ob ausländische Facturen, welche im Auslande zahlbar sind, stempelpflichtig seien oder nicht, hat zu immer sich mehrenden Differenzen zwischen den Vertretern ausländischer Häuser und Geschäftsfirmen des Inlandes Anlaß gegeben. Ueber Intervention einer Wiener kaufmännischen Körperschaft ist nun vom Finanzministerium in dieser Angelegenheit eine principielle Entscheidung getroffen worden. Der Inhalt derselben gipfelt in Folgendem: „Im Allgemeinen unterliegen im Auslande ausgestellte Rechnungen ausländischer Handels- und Gewerbetreibenden über ein mit einer im Inlande ansässigen Partei im Auslande abgeschlossenes Geschäft aus Anlaß der Einbringung in das Inland nur bei dem Eintritte der im §. 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgestellten Voraussetzung, daß das Rechtsgeschäft, worauf sich die Rechnung bezieht, im Inlande Rechtswirksamkeit zu erhalten hat, der Gebührenpflicht. Abgesehen davon, daß dies dann anzunehmen sein wird, wenn aus dem Inhalte der Rechnung zu entnehmen ist, daß die Zahlung im Inlande zu erfolgen hat, oder wenn von einer solchen Rechnung ein gerichtlicher oder sonst ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, werden daher die von ausländischen Handels- und Gewerbetreibenden im Auslande ausgestellten Rechnungen bei ihrer Einbringung in das Inland in dem Falle der Gebühr nach österreichischen Gesetzen unterliegen, wenn das Rechtsgeschäft, über welches solche Rechnungen ausgestellt werden, im Inlande geschlossen worden ist, was beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes durch einen im Inlande ansässigen Agenten ausländischer Handels- und Gewerbetreibenden mit einer im Inlande ansässigen Partei anzunehmen sein wird und wofür die Vermuthung bei Abgabe der inländischen Adresse des Agenten auf der Rechnung spricht.

Digitized by Google

Reichsländer. (Bosnien und Hercegowina.) (Nachtr. zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 16 u. ff.) I. Alle Mittheilungen vorurtheilsfreier Beobachter stimmen darin überein, daß die occupirten Provinzen, namentlich während der letzten 15 Jahre, in jeder Beziehung große Fortschritte gemacht haben. Das stetige Wachsen des Landesbudgets, welches im Jahre 1887 nur 9 Millionen betrug, im Jahre 1898 aber bereits 19·5 Millionen aufweist, spricht für eine günstige materielle Entwickelung. Die directen Steuern sind für 1899 mit 5·5 Mill., die indirecten mit 10·2 Mill. Gulden veranschlagt; für Culturzwecke wurden 250.000 fl., für Unterrichtsanstalten 1·6 Mill., für die öffentliche Sicherheit und Gendarmerie 1·7 Mill., für militärische Ausgaben 2·1 Mill., für landwirthschaftliche Zwecke 395.000 fl. verwendet, für Amortisationen und Zinsen mehrerer Anleihen, die zumeist von Investitionen herstammen, erscheinen im Budget 1·2 Mill. eingestellt. Schon aus der Nebeneinanderstellung dieser Ziffern ergibt sich die organische Entwicklung eines Landesbudgets, welches nach allen Richtungen den modernen Anforderungen eines fortschreitenden Staats- u. Gemeinwesens zu entsprechen versucht. Und in dieser Beziehung darf ohne Weiteres der Ausspruch gewagt werden, daß die occupirten Provinzen die übrigen Balkanstaaten bereits überflügelt haben. II. Zur Frage der Reciprocität: Auf Grund der bosnischen Civilproceßordnung und gemäß eines Beschlusses des bosnisch-hercegowinischen Obergerichtes wird seitens der dortigen Gerichte die Execution von in Oesterreich erwirkten Wechselzahlungsaufträgen verweigert. Es muß sich daher der geschäftliche Verkehr den geänderten Verhältnissen anschmiegen. In dieser Beziehung wird betont, daß sich die mit der Geltendmachung von Wechselforderungen gegen bosnische Schuldner verbundenen Schwierigkeiten vermeiden lassen, wenn die Wechsel in Bosnien-Hercegowina zahlbar gemacht werden. Die bosnischen Wechselgesetze und das Verfahren in Wechselsachen, sowie die Gerichtsorganisation bieten volle Gewähr für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung, wobei noch insbesondere der Umstand hervorgehoben wird, daß durch die Zahlbarstellung des Wechsels in Bosnien oder der Hercegowina dem Gläubiger in der Monarchie auch der nicht zu unterschätzende Vortheil erwächst, daß nach der Vorschrift der bosnischen Civilproceßordnung auf Grund eines Zahlungsauftrages eines bosnischen Gerichtes die Execution zur Sicherstellung sofort, noch vor dem Eintritte der Vollstreckbarkeit gewährt werden muß. Nach Einbringung der Einwendungen, welche auf die Frist von drei Tagen beschränkt ist, kann die Execution zur Sicherstellung bewirkt werden, ohne daß es der Glaubhaftmachung der Gefahr einer Executionsvereitlung bedürfte.

Refactien. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe III. Bd. S. 947 ff.) Werden für directe aufgelieferte Sendungen hinsichtlich einzelner Strecken Refactien gewährt, welche auf Grund derselben Belege bei mehreren Verwaltungen gesondert zu reclamiren sind, so ist die Präclusivfrist gewahrt, wenn die Partei vor Ablauf derselben ihren Anspruch unter Beigabe der Frachtbelege und eines Verzeichnisses derselben in soviclen Abschriften als Einreichungen stattfinden sollen, bei derjenigen Verwaltung anmeldet, bei welcher zuerst die Refactie in Anspruch genommen wird. Diese Verwaltung bestätigt auf den Abschriften der Verzeichnisse, daß die Frachtbelege rechtzeitig eingereicht wurden und derzeit nicht rückgestellt werden können, ferner daß die Belege mit dem Verzeichnisse übereinstimmen. Sodann werden diese Verzeichnisse der Partei rückgestellt, welche dieselben längstens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Ausfolgungsschreibens bei den betreffenden Verwaltungen einzureichen hat.

Religionsfond. (Nachtrag zum gl. Art. Siehe IV. Bd. S. 57 u. ff.). Mittelst Verordnung d. Ackerb.-Minist. v. 24. Jänner 1900 R. G. Bl. Nr. 17 wurde ein neues Statut für die Verwaltung der bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter auf Grund Allerh. Entschl. v. 19. Jänner 1900 erlassen, welches mit 1. März 1900 in Wirksamkeit trat. I. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Verwaltung der bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter wird vom Ackerb.-Minist. ausgeübt. Der Allerh. Schlußfassung sind außer jenen Gegenständen, welche den allgemeinen und speciellen Wirkungskreis des Ackerb.-Minist. überschreiten, noch insbesondere die Genehmigung der Jahresvoranschläge und die Genehmigung der

Digitized by Google

jährlichen Rechnungsabschlüsse für sämmtliche Zweige der Güterverwaltung vorbehalten. Unter der Oberleitung und Aufsicht des Ackerb.-Minist. wird die Verwaltung der Forste und Domänen von einer eigenen Direction besorgt, welche in Czernowitz ihren Sitz hat und den Titel „K. k. Direction der Güter des bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes" führt. II. Zur unmittelbaren Verwaltung der Montanwerke des Fondes und der mit diesem zusammenhängenden sonstigen Vermögensobjecte ist ein besonderes Amt „die k. k. Bergverwaltung in Jakobeny" berufen, welches in allen Angelegenheiten des technischen Betriebes, der Verwerthung der Montanproducte und der Rechnungsgebahrung dem Ackerb.-Minist., in allen sonstigen Angelegenheiten aber der Güterdirection untersteht. Der politische Landeschef in der Bukowina ist zugleich Präsident der Direction, welche aus einem Güterdirector, den Fachreferenten und der erforderlichen Anzahl Hilfsarbeiter besteht und dem Ackerb.-Minist. unmittelbar untergeordnet ist. III. Zur unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Güter, dann zur selbständigen Wirthschaftsführung und Betriebsbesorgung sind außer der Bergverwaltung in Jakobeny nachstehende Organe bestellt: a) für die Forste und Domänenobjecte mit Ausnahme der Meierhöfe die Forst- und Domänenverwaltungen; b) für die etwa in eigener Regie zu bewirthschaftenden landwirthschaftlichen Güter die Wirthschaftsverwaltungen; c) für die Fondscuranstalt in Dorna-Watra die dortige Verwaltung. IV. Die Fondsforste werden in 27 bestimmt abgegrenzte Wirthschaftsbezirke eingetheilt. Ein jeder solcher Bezirk wurde einem Forst- und Domänenverwalter (Forstmeister) zur unmittelbaren Verwaltung und selbständigen Betriebsbesorgung unter eigener persönlicher Verantwortung und Haftung zugewiesen. Die Beaufsichtigung und unmittelbare Verwaltung der größeren landwirthschaftlichen Güter (Meierhöfe) obliegt der Direction, beziehungsweise den bei derselben bestellten Domänenbeamten, ebenso auch die Verpachtung der Mahlmühlen, Zinshäuser, der trockenen Gefälle u. s. w. V. Die Central-Cassageschäfte des bukowinaer griechisch-orientalischen R. werden vom Landeszahlamte in Czernowitz, die Cassa- und Depositengeschäfte der Direction theils vom Landeszahlamte, theils vom Rentamte in Czernowitz besorgt. V. Die zur Verwaltung der Güter des bukowinaer griechisch-orientalischen R. aufgestellten Behörden und Aemter sind öffentliche landesfürstliche Behörden und Aemter und die bei denselben Angestellten landesfürstliche Beamten und Diener, auf welche deshalb die für Staatsbeamte und Diener im Allgemeinen erlassenen Gesetze und Vorschriften volle Anwendung finden. Die Mitwirkung des bukowinaer Erzbischofs und des bukowinaer griechisch-orient. erzbischöfl. Consistoriums bei der Administration der Güter ist durch die mit Allh. Entschl. vom 2. Febr. 1869 genehmigte Geschäftsordnung normirt. VI. Die Vertretung des bukowinaer griech.-orient. R. vor Gericht besorgt entweder die Finanzprocuratur oder ein von der Direction bevollmächtigter Rechtsfreund. VII. Die Ernennung des Güterdirectors und der Beamten der VI. Rangsclasse ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten. Der Ackerb.-Minist. ernennt sämmtliche Concepts-, technische Domänen-, Wirthschafts-, Rechnungs- und Rentbeamten. Die Ernennung des Kanzleiofficials und der Kanzlisten, der Förster und sonstigen Diener, dann die Aufnahme der Forsteleven, Rechnungspraktikanten und Forstgehilfen steht der Direction zu.

Richterliche Beamte. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 93 u. ff.) I. Auf Grund Allerh. Entschl. vom 5. Mai 1897 wurde bei den Gerichten erster und zweiter Instanz die Zahl der richterlichen Beamten um 1311, und zwar: in der fünften Rangsclasse um 27, in der sechsten Rangsclasse um 27, in der siebenten Rangsclasse um 745, in der achten Rangsclasse um 232, in der neunten Rangsclasse um 168 und in der elften Rangsclasse (Auscultanten) um 112 vermehrt. Das Verhältniß der Bezirksgerichtsvorsteher in der siebenten Rangsclasse (Landesgerichtsräthe) und in der achten Rangsclasse (Bezirksrichter) wird in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln nachstehendes festgesetzt:

	Landesgerichtsräthe	Bezirksrichter
Wiener Oberlandesgerichtssprengel	63	63
Prager „	141	64

Digitized by Google

	Landesgerichtsräthe	Bezirksrichter
Brünner Oberlandesgerichtssprengel	83	10
Grazer „	69	49
Innsbrucker „	40	27
Triester „	15	11
Krakauer „	45	17
Lemberger „	68	51
Zara „	14	14

II. Die gewährten Diensteszulagen werden künftig auf die Stellen der Kreisgerichts-Präsidenten sechster Rangsclasse (mit Einschluß des Präsidenten des Handels- und Seegerichtes in Triest) und der als Leiter der selbständigen strafgerichtlichen Abtheilungen der Landesgerichte in Prag, Brünn, Graz, Krakau, Lemberg und Czernowitz ernannten Vicepräsidenten beschränkt. Die übrigen Diensteszulagen für richterliche Beamte entfallen; jenen Beamten jedoch, welche derzeit im Genuße solcher Diensteszulagen stehen, verbleiben dieselben für ihre Person, insolange sie ihre Stelle nicht ändern, oder wenn ein Oberlandesgerichtsrath bei einem Gerichtshofe erster Instanz auf den an die Stelle seines bisherigen Dienstpostens tretenden Vicepräsidenten-Posten ernannt wird, für die Dauer der Bekleidung dieses Postens. III. Der Kaiser hat ferner genehmigt, daß die Präsidenten der Kreisgerichte in der fünften Rangsclasse den Titel „Hofrath" als Kreisgerichtspräsident, die Secretäre sowohl bei den Oberlandesgerichten als bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten den Titel „Gerichtssecretäre" zu führen haben. IV. Im Concretalstatus eines jeden Oberlandesgerichtssprengels sind die Landesgerichtsräthe, die Gerichtssecretäre und die Gerichtsadjuncten je zu einem Status zusammenzufassen ohne Rücksicht darauf, ob sie für Gerichtshöfe oder Bezirksgerichte oder ohne bestimmten Dienstort ernannt sind. In den Status der Gerichtssecretäre sind auch jene der Oberlandesgerichte einzubeziehen.

Salinenscheine. (Nachtrag zum Art. „Salzmonopol". Siehe IV. Bd. S. 129.) Mit dem Abschlusse des Uebereinkommens zwischen den beiden Reichshälften betreffend die Valutaregulirung erscheint auch die bestehende Verbindung der Salinenscheine mit dem Staatsnotenumlaufe aufgehoben und die Salinenscheine erhalten wieder ihren ursprünglichen selbstständigen Charakter. Die schwebende Schuld in Salinenscheinen ist bisher durch die Verwendung von Gebahrungsüberschüssen auf den Betrag von 49,482.300 fl. herabgemindert worden und soll zunächst in dieser Höhe erhalten werden, bis sich eine entsprechende Gelegenheit zu ihrer Fundirung ergibt. Die Finanzverwaltung wird infolge der Lösung der Verbindung zwischen Staatsnoten- und Salinenscheinumlauf künftighin genöthigt sein, stets die Mittel zu einer eventuellen Rückzahlung fälliger Salinenscheine bereit zu halten. Außerdem müssen für die jetzt an Stelle von Salinenscheinen circulirenden Staatsnoten Partial-Hypothekaranweisungen in Umlauf gesetzt und diese Staatsnoten eingezogen werden. Die Salinenscheine erhalten jetzt wieder den Charakter von Staatsscheinen und es wird sich daher eine richtige Zinsfußregelung nothwendig erweisen, um den Zinsfuß der Salinenscheine den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Deshalb wird in Zukunft auch eine häufigere Veränderung des Zinsfußes der Salinenscheine erfolgen müssen, um den zulässigen Maximalbetrag in Umlauf zu erhalten. Schon die bereits erfolgte Erhöhung des Zinsfußes der Salinenscheine um ein Percent hatte die Ursache in der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes. Von jetzt an erfolgt ferner die Ausgabe von Salinenscheinen nicht mehr allein gegen Erlag von Staatsnoten, sondern auch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, wie auch die Rückzahlung präsentirter Salinenscheine in allen gesetzlichen Zahlungsmitteln vorgenommen werden kann.

Sanitätswesen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 130 ff.) Der oberste Sanitätsrath lieferte ein Gutachten über die gesetzliche Regelung des Hypnotismus: Der oberste Sanitätsrath ging dabei von der Thatsache aus, daß die bisherige Forschung ergeben hat, daß diese subtile Art der Psychotherapie in unberufener ungeschickter Hand erheblichen Schaden für die Nerven und geistige Gesund-

Digitized by Google

heit stiften könne und daß daraus der Staatsverwaltung Recht und Pflicht erwachsen, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß nicht etwa durch mißbräuchliche Anwendung des Hypnotismus eine solche Schädigung wirklich herbeigeführt werde. Das Gutachten gibt dann eine Darstellung der Entwicklung des ursprünglich „animalischer Magnetismus" genannten hypnotischen Verfahrens von Meßmer und Scherr angefangen, durch deren Thätigkeit das Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1795 provocirt wurde, welches wesentliche Einschränkungen dieser Experimente festsetzte. Im Jahre 1845 erfolgte auf ein Gesuch des Professors Lippich, den Lebens-Magnetismus als Heilmittel anwenden zu dürfen, die letzte Allerh. Entscheidung (Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1845), daß nur an inländischen Universitäten promovirten Medicinae- und Chirurgiae-Doctoren und zur Praxis Berechtigten die Ausübung des thierischen Magnetismus gestattet sei. Seither sind keine legislatorischen Acte zur Regelung des Hypnotismus in Oesterreich mehr erfolgt. Was die Anwendung der Hypnose in profanen Händen betrifft, so kommen in Betracht: die Hypnose als Sport oder als Heilversuch seitens Laien. Dagegen richtet sich §. 343 St. G. gleich wie die Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom Jahre 1845 insbesondere gegen die Hypnose als Gewerbe durch sogenannte Somnambulen. Wissenschaftlich könne nur die Forderung erhoben werden, daß, wo immer solche Somnambulen auftreten und Clienten anlocken, die Polizei ihnen das Handwerk legt. Zu gefährlichen Anwendungen des Hypnotismus gehören öffentliche Schaustellungen durch ambulante Hypnotiseure, wie zum Beispiel Hansen, da sie, um Erfolge zu erzielen, rücksichtslos, ja gefährlich gegen ihre Medien vorgehen und massenhaft Sport und Imitation züchten. Die gleiche Gefahr erwächst durch Amateure in Privatzirkeln. Dagegen wären im Sinne des citirten Hofkanzlei-Decretes neuerlich polizeiliche Weisungen zu erlassen, und es hätte der Grundsatz zu gelten, daß unter allen Umständen derartige hypnotische Versammlungen oder gar Schaustellungen zu verbieten und zu inhibiren seien.

Schenkungsweise Cession einer Forderung. (Nachtrag zum Art. „Schenkung" IV. Bd., Seite 160.) Das Präsidium des Obersten Gerichtshofes hat über Ersuchen des Justiz-Minist. die von den Gerichten verschieden beantwortete Frage, ob die schenkungsweise Cession an die Form des Notariatsactes gebunden sei, im Sinne des § 16 lit. f des kais. Patentes vom 7. August 1850, Nr. 325 R. G. Bl. einem Plenissimarsenate zur Entscheidung vorgelegt. In demselben wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschlossen: „Die schenkungsweise Cession einer Forderung ist, sofern nicht eine wirkliche Uebergabe der Schuldforderung im Sinne des §. 427 a. b. G. B. stattgefunden hat, an die Form des Notariatsactes, beziehungsweise in jenen Gebieten, in welchen das Gesetz vom 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. Bl. noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, an die Errichtung einer schriftlichen Urkunde gebunden. Ob eine Uebergabe im Sinne des §. 427 a. b. G. B. stattgefunden hat, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen." Begründet wird diese Entscheidung im Nachfolgenden: Es entstehen zunächst Zweifel in der Richtung, ob die Vorschrift des §. 943 a. b. G. B. und des dieselbe verschärfenden §. 1 lit. d des Ges. vom 25. Juli 1871 überhaupt auf die Cession von Schuldforderungen Anwendung finden könne. Diese Frage wird vielfach verneint, weil nach österreichischem Rechte die Cession ein an gar keine Form gebundener Consensualvertrag sei, zu dessen Perfection, etwa den Fall, daß es sich um Werthpapiere handelt, ausgenommen, eine Uebergabe niemals erforderlich, ja nach dem Gegenstande der Cession begrifflich geradezu ausgeschlossen sei, und weil es daher an der allerersten Voraussetzung für die Anwendbarkeit der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften auf die Cession fehle, eine solche daher auch im Falle ihrer Unentgeltlichkeit an keine Form gebunden sei. Für eine andere zahlreiche Reihe juristischer Schriftsteller und gerichtlicher Entscheidungen bildet gerade der Satz, daß mit der erwähnten Ausnahme die Uebergabe einer Forderung als eines unkörperlichen Objectes begrifflich undenkbar sei, die Hauptgrundlage für die Folgerung, daß bei der Unmöglichkeit einer wirklichen Uebergabe die unentgeltliche Cession einer Schuldforderung in allen Fällen an die

Digitized by Google

Beobachtung der erwähnten Formvorschrift gebunden sei. Der Plenissimarsenat des Obersten Gerichtshofes konnte sich keiner der beiden entgegengesetzten Ansichten anschließen. An der Hand der für die Auslegung und analoge Anwendung von Gesetzen in den §§. 6 und 7 a. b. G. B. aufgestellten Grundsätze muß vor Allem darauf hingewiesen werden, wie es nach der Natur der Sache und laut der in den betreffenden legislativen Materialien zum wiederholtenmale vorkommenden Aeußerungen nicht bezweifelt werden könne, daß bei Erlassung der betreffenden Formvorschriften, mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Zweck derselben, unbedachte Schenkungen zu verhindern, die klare Absicht des Gesetzgebers offenbar auch unentgeltliche Cessionen von Schuldforderungen umfassen mußte, da rücksichtlich derselben die zu bekämpfende Gefahr zum mindesten ebenso groß und dringend ist, als bei körperlichen Objecten. Die unbedingte Anerkennung der Giltigkeit, beziehungsweise Klagbarkeit formloser unentgeltlicher Cessionen widerstreitet daher sicherlich der klaren Absicht des Gesetzgebers; ferner aber — und dieses Argument richtet sich gegen beide früher angeführten Ansichten — geht es vom Standpunkte unseres bürgerlichen Gesetzbuches nicht an, die Uebergabe einer Schuldforderung grundsätzlich als etwas begrifflich Unmögliches zu erklären, da der §. 427 cit. ausdrücklich der Uebergabe von Schuldforderungen gedenkt und unter Constatierung des Umstandes, daß dieselben zu jenen beweglichen Sachen gehören, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Uebergabe zulassen, bezüglich ihrer die Uebergabe durch Zeichen für gestattet erklärt. Eine derartige ausdrückliche Norm, mit welcher der Gesetzgeber doch sicherlich einen bestimmten Gedanken zum Ausdruck bringen wollte, kann nicht aus theoretischen Gründen einfach ignorirt werden, zumal dieselbe gerade im Zusammenhange mit den früher erwähnten Formvorschriften sich ungezwungen erklären läßt und die Möglichkeit bietet, die klare Absicht des Gesetzgebers auch für unentgeltliche Cessionen von Schuldforderungen ohne Schwierigkeit zu realisiren. Nach ihrem Wortlaute werden von den mehrerwähnten Formvorschriften jene Schenkungsverträge nicht betroffen, mit welchen die „wirkliche Uebergabe" des geschenkten Objectes verbunden ist. Durch die Aufstellung des Erfordernisses einer „wirklichen" Uebergabe offenbart sich zunächst unverkennbar die Absicht des Gesetzes, von dem Zwange der Formvorschriften nur solche Fälle auszunehmen, in welchen zu dem Schenkungsvertrage noch ein anderer, von demselben verschiedener als Uebergabe erkennbarer Act hinzukommt. Dieser Act muß ein sinnfälliger, nach außenhin bemerkbarer, aber auch derart beschaffen sein, daß aus demselben der ernstliche Wille des Schenkers hervorgeht, das Object der Schenkung sofort aus seiner Gewahrsame in den Besitz des Beschenkten zu übertragen. Bei der Superrevision des bürgerlichen Gesetzbuches wurde aus Anlaß des auf Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung des §. 943 lautenden Beschlusses von der Majorität ausdrücklich gesagt: War das Geschenk des Schenkers ernstlicher Wille, so übergebe er die Sache oder stelle die Urkunde aus. Wird nun die erwähnte, aus dem Inhalte der mehrgedachten Formvorschriften hervorgehende Absicht des Gesetzes mit der im §. 427 ausgesprochenen Zulässigkeit der Uebergabe von Schuldforderungen durch Zeichen in Verbindung gebracht, so ergibt sich von selbst die Schlußfolgerung, daß die schenkungsweise Cession einer Forderung, sofern dieselbe mit einer wirklichen Uebergabe der letzteren im Sinne des §. 427 verbunden war, nicht unter die bezeichneten Formvorschriften falle. Welche Zeichen als zur wirklichen Uebergabe einer Schuldforderung im Sinne des §. 427 ausreichend anzusehen sein werden, das läßt sich allgemein nicht beantworten; dafür werden regelmäßig die Umstände des einzelnen Falles entscheidend sein, zumal §. 427 selbstverständlich nicht alle denkbaren, für die Uebergabe maßgebenden Zeichen aufzählen konnte. Von einem allgemeinen Standpunkte läßt sich nur soviel sagen, daß ausreichende Zeichen derart werden beschaffen sein müssen, daß aus denselben die wirklich erfolgte Uebergabe der geschenkten Schuldforderung in das Vermögen des Beschenkten und in seine Verfügungsgewalt unzweifelhaft und nach außen erkennbar zu entnehmen ist. Für gewöhnliche Schuldforderungen werden in dieser Hinsicht in erster Reihe sicherlich die Einbehändigung der zum Beweise der abgetretenen Schuldforderung dienenden Urkunden an den Beschenkten, sowie die Verständigung des Cessus durch den Cedenten in Betracht

Digitized by Google

kommen, aber es läßt sich weder behaupten, daß im Falle der schenkungsweisen Abtretung gewöhnlicher Schuldforderungen dies die einzig möglichen Zeichen einer wirklich stattgefundenen Uebergabe seien, und noch viel weniger läßt sich in Abrede stellen, daß bei anderen Arten von Schuldforderungen, wie beispielsweise bei hypothecirten oder bei durch Inhaber- oder Ordrepapiere verkörperten Forderungen für die wirklich erfolgte Uebergabe derselben in erster Linie ganz andere Zeichen maßgebend sein werden, als die oben angeführten. In dieser Richtung muß also die Entscheidung dem einzelnen Falle vorbehalten werden. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß bei Annahme des vorstehend zum Ausdruck gelangten Standpunktes die in der praktischen Ausgestaltung der vorliegenden Rechtsfrage zu großen Schwierigkeiten führende, dem Parteienbewußtsein in der Mehrzahl der Fälle ganz unklare Unterscheidung zwischen Cessionsversprechen und wirklicher Cession (pactum de cedendo und pactum cessionis) ganz außer Betracht bleiben kann, da bei dem nur für die Zukunft beabsichtigten schenkungsweisen pactum de cedendo eine wirkliche Uebergabe in keiner Weise stattfindet, und dasselbe daher zweifellos unter die oft gedachten Formvorschriften fällt. (Plenissimarbeschluß v. 20. Juni 1898 Z. 20 präs. Jur. Bl. v. 8. Oct. 1899 Nr. 41.)

Schriftsätze. (Nachtrag zum gleichnam. Art. IV. B. S. 197 u. ff.) Der Oberste Gerichtshof hat folgenden Rechtsatz in das Judicatenbuch aufgenommen: „Schriftsätze, Erklärungen, Anträge, welche an eine Frist gebunden sind und mit der Post an das Gericht gelangen, sind als rechtzeitig überreicht anzusehen, wenn sie am letzten Tage der Frist zu einer Zeit der Post übergeben wurden, zu welcher sie noch mit dem postämtlichen Aufgabevermerke dieses Tages versehen werden konnten; dies gilt ebenso für den Fern- wie für den Localverkehr." Begründet wurde dieser Rechtsatz im Folgenden: Die Frage der Rechtzeitigkeit an eine Frist gebundener Eingaben, welche an das Gericht mit der Post einlangen (§. 89 G. O. G.), hat den obersten Gerichtshof bereits wiederholt beschäftigt. I. Mit den Entscheidungen vom 10. Mai 1898 Z. 6238 und vom 26. Juli 1898 Z. 9910 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmung des §. 89 G. O. G. keine Anwendung finde, wenn der Schriftsatz von der Partei am letzten Tage der Frist zu einer Zeit auf die Post aufgegeben wurde, zu welcher zweifellos und offenkundig die Einlaufstelle des betreffenden Gerichtes nicht mehr offen stand, da in diesem Falle zur Zeit der Postaufgabe die Frist schon abgelaufen war. Beide diese Fälle betrafen an Wiener Gerichte adressirte, in Wien aufgegebene Eingaben. Die Gegenmeinungen gingen dahin, daß es hinreicht, wenn die Schrift am letzten Tage der Frist auf die Post aufgegeben wurde, und daß hierzu der ganze letzte Tag zu Gebote stehe. Der mit obigen Beschlüssen ausgesprochene Grundsatz fand eine Ausdehnung auch auf den Fernverkehr in dem Beschlusse vom 31. Jänner 1899 Z. 1201, mit welchem das Landesgericht in Czernowitz beauftragt wurde, festzustellen, ob die am 14. December 1898 als dem letzten Tage der Frist auf die Post in Kimpolung aufgegebene, am 16. December 1898 beim Landesgerichte in Czernowitz eingelangte Revision zu einer Zeit auf die Post aufgegeben wurde, da die Einlaufstelle des Landesgerichtes noch offen stand. II. Dagegen wurden mit Beschlüssen vom 29. März 1898 Z. 14732 befristete Eingaben als rechtzeitig überreicht erklärt, weil sie am letzten Tage der Frist zur Post gegeben waren. Es wurde in diesen Entscheidungen kein Gewicht darauf gelegt, zu welcher Stunde des letzten Tages der Frist die Aufgabe auf die Post erfolgte, somit implicite der Meinung Ausdruck gegeben, daß es auf eine gewisse Tageszeit, und namentlich auf die Zeit des Offenstehens der Einlaufstelle des adressirten Gerichtes nicht ankommt. Daß die Parteien sich auch im Gerichtsorte zur Correspondenz mit dem Gerichte der Localpost bedienen können, und daß auch dann der §. 89 G. O. G. Anwendung hat, wurde in keinem Falle negirt, und in der Entscheidung vom 15. März 1898 Z. 3783 ausdrücklich anerkannt. Es stehen sich somit hinsichtlich der Frage, ob die Fristen auf die Zeit des Offenstehens der Einlaufstelle am letzten Tage der Frist beschränkt sind, oder ob die Frist hiervon unabhängig und nach dem ganzen letzten Tage zu berechnen ist, zwei verschiedene Meinungen gegenüber, welche auch in den obigen Entscheidungen ihren Ausdruck gefunden haben. Hiermit ist auch die Grundlage zur Fassung eines princi-

Digitized by Google

piellen Beschlusses in der Sache im Sinne des §. 16 lit. f des Pat. v. 7. Aug. 1850 R. G. Bl. Nr. 325 gegeben, welche Beschlußfassung mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Frage für die Praxis gewiß geboten ist, und wozu eben die Note des Ministeriums den Anlaß bietet. Bei Beurtheilung dieser Frage erscheint es nothwendig, die einschlägigen grundsätzlichen Bestimmungen der Proceßgesetze sich vor Augen zu halten. Das Hofdec. v. 9. Oct. 1813 Nr. 1071 enthielt die Bestimmung, daß die Parteien zu sorgen haben, daß die Eingaben in der gesetzlichen Frist an den ersten Richter wirklich gelangen. Der §. 528 w. g. G. O. verfügt, daß die Frist mit der letzten Stunde des letzten Tages der Frist verfällt, an welchem der Gerichtshof offen steht. Der §. 2 der Minist.-Verord. v. 28. Aug. 1860, R. G. Bl. Nr. 205, bestimmte, daß der Recurs vor Ablauf der gesetzlichen Frist bei Gericht angebracht werden muß, und daß die Tage des Postenlaufes nicht zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmungen, welche den Ablauf der Frist ausdrücklich auf die Zeit des Offenstehens des Gerichtes, beziehungsweise des damaligen Einreichungsprotokolles und der gegenwärtigen Einlaufstelle gebunden haben, fanden in den neuen Proceßgesetzen keinen Platz. Nach §. 89 G. O. G. sind die Tage des Postenlaufes in der Frist nicht einzurechnen. Nach §. 125 C. P. O. endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist, also ohne eine Einschränkung. Der §. 74 G. O. verpflichtet den Kanzleibeamten, bei mit der Post einlangenden Eingaben den Tag der Aufgabe auf die Post anzumerken. Von der Stunde der Aufgabe steht dort nichts. Der §. 97 G. O. gestattet den Parteien, welche ein befristetes Gesuch telegraphisch einbringen, im Fernverkehre sogar eine Verlängerung der Frist zur schriftlichen Ausführung des Telegrammes. Nach §. 88 C. P. O. sind Zustellungen im Inlande in der Regel durch die Post zu bewirken, und §. 343 G. O. macht diese Art der Zustellung auch im Gerichtsorte selbst zur Regel. Aus allen diesen Bestimmungen kommt man zu dem Schlusse, daß das Gesetz nirgends die Frist an die Zeit des Offenstehens der Einlaufstelle des Gerichtes am letzten Tage der Frist gebunden hat; daß vielmehr den Parteien der ganze letzte Tag der Frist zur Einbringung befristeter Eingaben durch die Post freigelassen ist; daß dies ebensogut für den Fern- wie für den Localpostverkehr gilt; und daß diese Benützung der Frist nur in der Einrichtung der Aufgabsstelle ihre natürliche Begrenzung findet, indem selbstverständlich die Eingabe oder Depesche zu einer solchen Zeit des letzten Tages der Frist aufgegeben werden muß, daß sie unter dem Datum des letzten Tages noch angenommen werden kann. Die in den obigen Entscheidungen ad I enthaltene Ansicht würde auch in der Praxis zu vielen Unzukömmlichkeiten, Erhebungen, Wiedereinsetzungsbegehren u. dgl. führen. Parteien, welche genöthigt sind, oft bei vielen, vielleicht hundert Meilen von ihrem Wohnorte gelegenen, mitunter kleinen Gerichten, wo keine Advocaten fungiren, Processe oder Executionen u. s. w. zu führen, wären genöthigt, sich nicht nur von der Einrichtung der Einlaufstelle bei jedem dieser Gerichte zu informiren, und vielleicht bei sehr strenger Auffassung auch den Unterschied der astronomischen Zeit zwischen ihrem Wohn- und dem Gerichtsorte genau zu kennen, welcher Unterschied in verschiedenen Längegraden der Monarchie mitunter bedeutend ist. Ein solches Ansinnen kann weder nach Gesetz noch nach Billigkeit gestellt werden. Dazu kommt, daß außerhalb Wiens und vielleicht einiger anderen größeren Centren die Angabe der Stunde der Aufgabe auf dem Poststempel nicht üblich ist, daß übrigens hierin durch Uebersehen, Nachlässigkeit, vielleicht auch Mißbrauch leicht Irrungen entstehen könnten, welche eben vielfach zu zeitraubenden, oft aussichtslosen Erhebungen und zu Wiedereinsetzungsgesuchen Anlaß geben würden. Auch wäre in keinem Falle gerechtfertigt, hier einen Unterschied zwischen dem Local- und Fernpostverkehr zu machen; vor allem deshalb nicht, weil das Gesetz einen solchen Unterschied nicht macht, dann auch deshalb nicht, weil den Parteien auch in loco die Benützung der Post zur Correspondenz mit dem Gerichte nicht verwehrt ist, und auch hier die soeben geschilderten Schwierigkeiten aus Anlaß der Nichtbezeichnung der Aufgabsstunde im Poststempel bestehen, und schließlich, weil kein rationeller und kein gesetzlicher Grund besteht, warum im Localverkehr verschiedener Orte und im Localverkehr überhaupt andere Grundsätze gelten sollten wie im Fernverkehr, und warum

Digitized by Google

etwa die Parteien in loco auf die Zeit des Offenstehens der Einlaufstelle beschränkt sein sollten, die auswärtigen aber nicht. Es wird zwar mitunter argumentirt, daß die Vermittlung der Correspondenz in loco nicht Aufgabe der Post ist; diese Ansicht findet aber in keiner Vorschrift einen Halt, und widerstreitet dem Grundsatze des §. 343 G. O., da nicht abzusehen ist, warum dieser Grundsatz nur auf den Verkehr des Gerichtes mit den Parteien, und nicht auch umgekehrt auf den Verkehr der Parteien mit dem Gerichte Anwendung finden sollte. Die oben berührten Schwierigkeiten in der Anwendung der in den Entscheidungen ad I enthaltenen Ansicht sind so bedeutend, daß sie gewiß den geringen Vortheil aus der Verlängerung der Frist um einige Stunden, welcher den Parteien bei der Anwendung des hiermit aufgestellten Grundsatzes erwächst, weit überwiegen, daher auch dann, wenn die Sache als zweifelhaft betrachtet werden wollte, die Rücksicht auf die Praxis für diesen letzteren Grundsatz spricht. Alle diese Erwägungen sowohl theoretischer als praktischer Natur rechtfertigen die Fassung des vorstehenden Judicates. (Plenissimarbeschluß v. 27. Juni 1899 praes. 306/99 Jur. Bl. v. 31. December 1899 Nr. 53.)

Seeschiffahrt. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 255 u. ff.) I. Unter den Seeschiffahrtsgesellschaften nimmt der österr. Lloyd eine hervorragende Stellung ein. Das älteste Seeschiffahrtsunternehmen ist der englische Lloyd, benannt nach seinem Urheber, dem Lloyd, welcher dieses Unternehmen im Börsengebäude Londons (Abchurch Lane) begründete. Dort beschlossen zu Ende des 17. Jahrhunderts einige Kaufleute, deren Interessen an die Schiffahrt gebunden waren, sich zu gemeinsamem Wirken zu vereinen, um einen Centralpunkt für allen überseeischen Handel zu bilden. Dort lagen die Berichte der Correspondenten und Agenten aus allen Handelsplätzen der Erde offen vor, die genauesten Listen über Ankunft, Abgang und Unfälle von Schiffen wurden geführt und alles für Handel und Schiffahrt Wichtige in einem Blatte „Lloydsliſt" (anfangs wöchentlich, seit 1800 täglich erscheinend) veröffentlicht. Auch wurde die schärfste Controle über den Zustand der Schiffe geführt. II. Das nächstälteste Unternehmen ähnlicher Art ist der öster. Lloyd, er wurde im Jahre 1833 durch Carl Ludwig von Bruck, damals Secretär der Aziende Assicuratione in's Leben gerufen, um eine schnelle und regelmäßige Seeschiffahrtsverbindung zwischen Triest und den Häfen Dalmatien's, der Jonischen Inseln, Griechenland und der Türkei herzustellen; im Jahre 1836 wurde durch Bruck und Regensdorf unter Mitwirkung des Hauses Rothschild der österr. Lloyd, eine Actiengesellschaft, gegründet, welche unterstützt durch die österr. Regierung ab Triest den gesammten Personen-, Post- und Waarentransport sich zur Aufgabe machte; im Jahre 1855 wurde dem Lloyd seitens der Regierung eine jährliche Subvention gewährt. Im Jahre 1891 ging der Lloyd mit der Regierung einen Vertrag (vom 12. August 1891) auf die Dauer von 15 Jahren ein, gemäß welchem der Lloyd sich verpflichtete, allen Anforderungen des Verkehrs zu entsprechen und eine regelmäßige Schiffahrt mit festgesetzter Minimalgeschwindigkeit im Adriatischen, Mittel- und Schwarzen Meere sowie nach Ostasien und Brasilien zu unterhalten und zu diesem Zwecke auf 16 Linien die Schiffahrt zu betreiben, auf allen diesen Linien die Post zu befördern und die Tarife für den Personen- und Gütertransport mit Genehmigung des Handels-Minist. festzustellen. III. Organisation des öst. Lloyds: Der Lloyd wird verwaltet durch den Verwaltungsrath bestehend aus dem vom Kaiser zu ernennenden Präsidenten und acht Mitgliedern, wovon zwei durch den Handelsminister ernannt, die übrigen durch die Actionäre gewählt werden. Der Verwaltungsrath zerfällt in 2 Comités, von denen das eine in Triest, das andere in Wien seinen Sitz hat; ersteres ist das eigentliche Verwaltungsorgan, welches den laufenden Dienst besorgt, letzteres ist zur Förderung der binnenländischen Interessen berufen. An der Spitze des Betriebes steht der Generaldirector, ihm ist der commerzielle, der Schiffahrts- und der Arsenaldirector sowie der Generalsecretär untergeordnet. III. Die staatliche Aufsicht steht dem Handelsminister zu; diese Aufsicht wird durch einen landesfürstlichen Commissär geübt, der den ganzen Geschäftsgang zu überwachen und sich von dem Gebahren der Gesellschaft fortwährende Evidenz zu ver-

Digitized by Google

schaffen hat. IV. Der österreichische Lloyd ist in den Jahren 1889 bis 1891 unter dem Drucke sehr ungünstiger Betriebsergebnisse in ein Deficit gerathen. Nachdem das Betriebsjahr 1891 noch mit einem Gebarungsabgange von fl. 1,217.447 geschlossen hatte, konnte das Jahr 1892 bereits einen Reingewinn von rund fl. 281.000 ausweisen und eine Dividende von fl. 10 vertheilt werden. Das Actiencapital des Lloyd beträgt 12.6 Mill. fl. Noch günstiger gestaltete sich das Betriebsjahr 1898. Die Einnahmen betrugen fl. 10,176.050 und sind um fl. 1,086.258 höher als im Jahre 1897. Vom Standpunkte der voraussichtlichen Rentabilität fällt hiebei der Umstand wesentlich in Betracht, daß die Steigerung der Anzahl der zurückgelegten Wegmeilen im Vergleiche zur Einnahmenerhöhung sehr unbedeutend war; es betrug nämlich die Gesammtzahl der zurückgelegten Wegmeilen 1,987.962 und dieselbe ist nur um 16.944 Seemeilen größer als im Jahre 1897. Die Hauptsache freilich bleibt, daß unser Export, der in den letzten Jahren sehr zurückblieb, wieder einen Aufschwung nahm. Ein nicht minder wesentlicher Factor der Rentabilität ist die Gestaltung des Frachtenmarktes, welcher vom Import und von der Concurrenz der Schiffahrtsgesellschaften abhängt.

Sonntagsruhe. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 318). Das Handelsministerium hat über eine Eingabe des Buchdrucker-Gremiums in Brünn betreffend die Ausführung dringender Druckarbeiten an Sonntagen, auf die Bestimmungen des Artikels III. Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 hingewiesen, nach welchen unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur auch an Sonntagen gestattet sind, wenn sie aus öffentlichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen. Bezüglich der Vornahme solcher Arbeiten ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, noch vor Beginn derselben an die zuständige Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten.

Staatsbahndirectionen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 365 u. ff.) Anläßlich der von einer Handels- und Gewerbekammer an das Eisenbahn-Minist. gestellten Anfrage, ob die k. k. Staatsbahn-Directionen als staatliche Behörden anzusehen sind, hat das Ministerium sich für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen. Für die Auffassung des Eisenbahn-Minist., welche schon in der Beziehung der Staatsbahn-Directoren als k. k. Staatsbeamte, dann in ihrer budgetären und bureaukratischen Stellung als erste Instanz der Staatseisenbahn-Verwaltung und dem Eisenbahn-Minist. direct unterstehende Verwaltungsorgane ihre Stütze findet, spricht auch der in der Spruchpraxis der obersten Gerichtshöfe anerkannte Umstand, daß der staatliche Eisenbahnbetrieb als eine Regierungs-Thätigkeit anzusehen ist und zur Leitung und Ausführung von Regierungsgeschäften die diesbezüglichen Behörden eingesetzt sind. Als solche sind aber nach §§. 4 und 12 des Allerhöchst genehmigten Organisations-Statutes für die staatliche Eisenbahn-Verwaltung die zur Leitung des localen Betriebsdienstes und zur örtlichen Verwaltung der k. k. Staatsbahnen errichteten Staatsbahn-Directionen um so gewisser anzuerkennen, als ihnen in dem durch das Organisations-Statut gegebenen Umfange behördliche Functionen im strengsten Wortsinne, wie beispielsweise in bahnpolizeilicher Hinsicht bezüglich der Ertheilung von Bauconsensen zu eigenen und Anrainerbauten, in Personal-Angelegenheiten ꝛc. eingeräumt sind.

Staatsbürgerschaft — Statistisches. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 378 u. ff.) Das Minist. d. J. hat über Beschluß der statistischen Centralcommission mit Erlaß vom 19. Juli 1884 die Verfassung von Nachweisungen über die Aufnahmen in den österreichischen Staatsverband, sowie auch über die Entlassungen aus demselbem angeordnet, um jene Thatsachen in der Wanderbewegung der Bevölkerung zu erfassen, welche sich auf Grund eines eigenen Verwaltungsactes vollziehen. In dem Zeitraume vom Jahre 1885—1894 sind von den politischen Behörden nachgewiesen worden: Aufnahmen in den Staatsverband von 30.866 Personen und Entlassungen aus dem Staatsverbande von 34.724 Personen. Die Zahl der Entlassungen übersteigt somit jene der Aufnahmen um 3858 Personen. Der Wechsel der Staatsbürgerschaft erfolgte bei 34.883 männlichen und 30.707 weiblichen, im Ganzen daher bei 65.590 Personen. Die größte Anzahl der entlassenen Personen entfällt auf

Digitized by Google

Böhmen mit mehr als der Hälfte, diesen folgen in weiterem Abstande Mähren, Nieder-Oesterreich und Galizien. Die größte Anzahl der entlassenen Personen (bis 48%) hat ihr Reiseziel nicht angegeben und wurde als nach unbekannten Staaten entlassen nachgewiesen, von dem Reste zogen die Meisten nach Ungarn, Preußen, Baiern und Sachsen. Die größere Hälfte der Entlassenen entfiel auf ledige Personen, während die Zahl der Verwitweten und Geschiedenen unbedeutend war. In Bezug auf das Alter überwiegen sowohl bei dem männlichen, als weiblichen Geschlechte die Personen unter 24 Jahren und die Kinder bis zu 14 Jahren. Ueber 24 Jahre zählten im letzten Quinquennium 45·67% der Entlassenen. Dem Berufe nach entstammten der Landwirthschaft 10·81%, dem Gewerbe und der Industrie 44·90%, dem Handel 4·69%, freien Berufen 21·16%, wovon Taglöhner und Dienstboten 10·93%, unbekannten Berufen gehörten 7·51% an. Von den in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen stammten aus Ungarn 42·8%, aus dem deutschen Reiche 39·9%, aus den anderen europäischen Staaten 16·9% und aus den außereuropäischen Staaten 0·4%. Es ist daher die Quote der aus dem deutschen Reiche aufgenommenen beinahe ebenso groß, als die Quote Ungarns; diesem folgen im weiten Abstande alle anderen europäischen Staaten, und verschwindend klein ist der Procentsatz der aus den außereuropäischen Staaten aufgenommenen Personen. Von der Gesammtzahl der aus Ungarn aufgenommenen Personen hat sich der größte Theil nach Nieder-Oesterreich gewendet (84%), von welchen auf Wien 68, auf das übrige Land 16% entfallen; dann folgt Mähren mit 6%. Von den aus dem deutschen Reiche aufgenommenen Personen entfallen auf Nieder-Oesterreich 54%, davon auf Wien 39%; ferner auf Böhmen 13% und auf Schlesien 10%.

Staatseisenbahnrath. (Nachtr. zum gleichnam. Art. IV. Bd. S. 384 u. ff.) Mit Kundmachung des Eisenbahn-Minist. v. 29. März 1900 R. G. Bl. Nr. 66 wurden einige Abänderungen im §. 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrath erlassen. Der Staatseisenbahnrath besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zweiundachtzig (bisher 80) Mitgliedern, welche, sowie deren Ersatzmänner, vom Eisenbahnminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Von denselben werden neunzehn (bisher 17) Mitglieder über Vorschlag von Landesculturräthen und sonstigen landwirthschaftlichen Fachcorporationen ernannt.

Staatsschulden. (Nachtrag zum gleichnam. Art. S. IV. Bd. S. 393.) Die Staatsschulden-Commission veröffentlichte den Ausweis über den Stand der Staatsschuld zu Ende December 1898. Seit dem Jahre 1897 haben sich relativ nicht sehr bedeutende Veränderungen vollzogen. Die allgemeine Staatsschuld summirt sich mit 2735 Mill. Gulden und hat sich hauptsächlich durch die Tilgung der Losanleihen und durch die Einziehung der Salinenscheine um 27·8 Millionen vermindert. Die rein österreichische Staatsschuld beträgt 1629·5 Millionen Gulden, sie zeigt eine Erhöhung von 6·6 Millionen Gulden, welche vorwiegend darin ihre Ursache hat, daß die österreichische Regierung im Wege der Escomptirung von Steuerwechseln bei der Bank eine schwebende Schuld von 10 Millionen Gulden aufgenommen hat. Das jährliche Zinsen-Erforderniß der Staatsschuld berechnet sich mit 238 Millionen Gulden. Von Interesse ist auch noch eine formelle Aenderung in den vorliegenden Ausweisen. In den bisherigen Nachweisungen war die $3^1/_2$%percentige österreichische Investitions-Rente unter den rückzahlbaren Staatsschulden eingestellt. Dieser Vorgang wurde jedoch bemängelt, weil thatsächlich eine Rückzahlung dieser Schuldkategorie nicht erfolgte und in dem vorliegenden Ausweise figurirt die Investitions-Rente bereits unter den nicht rückzahlbaren Staatsschulden.

Statistik des auswärtigen Handels. (Nachtrag zum gleichnam. Art. S. IV. Bd. S. 417 u. ff.) Mit der kaiserl. Verord. v. 21. September 1899 R. G. Bl. Nr. 176 I. Theil 2 Cap. und mit der Durchführungs-Verord. v. 20. December 1899, Z. 247 wurden Bestimmungen bezüglich der Statistik des Waarenverkehrs zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und dem übrigen Theil des österreichisch-ungarischen Zollgebietes getroffen. I. Gegenstand der Statistik sind alle Waarensendungen, welche durch Eisenbahnen, durch Dampfschiffahrtsunternehmungen

Digitized by Google

auf Binnengewässern, zur See und durch die Post den Waarenverkehr zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vermitteln; dieser Verkehr ist statistisch zu erheben. II. Statistische Erklärungen: Die aus Ungarn eintreffenden Sendungen werden auf Grund der dieselben begleitenden Waarenerklärungs-Duplicate statistisch erhoben. Von der Beigabe der statistischen Waarenerklärungen sind befreit: 1. Alle Sendungen, welche in directem Verkehre aus Oesterreich über Ungarn in das Zollausland oder nach Bosnien austreten, beziehungsweise aus diesen Ländern kommen, 2. welche zollamtlich als Durchfuhr erscheinen, beziehungsweise aus einem öster. Ländergebiete in ein anderes österr. Ländergebiet über Ungarn befördert werden. 3. Sendungen für den Gebrauch des Kaisers oder accreditirter diplomatischer Personen. 4. Reisegepäck, welches gegen Gepäckschein aufgegeben wird. 5. Sendungen von einer Militär-Behörde an die andere. 6. Waffen und Munition an die Militär-Verwaltung. 7. Leichen. 8. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen. 9. Zur Beförderung dienende Transportmittel. 10. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, sowie der Eisenbahn-Restaurations-Wagen. 11. Regiesendungen der Transportanstalten. 12. Postdienstsendungen. 13. Retourgehende leere Umschließungen von Milch-, Geflügel- und Obstsendungen. a) Die stat. Erklärung bei der Aufgabe von Waarensendungen erfolgt schriftlich durch Ausstellung von stat. Waarenerklärungen in zwei Ausfertigungen. b) Die Ausstellung der Waarenerklärungen obliegt dem Absender, beziehungsweise Versender oder Spediteur. c) Die Waarenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes enthalten. d) Zur Ausstellung sind die vorgeschriebenen in gelber Farbe aufgelegten Formularien zu verwenden. e) Jede versendete Waare ist detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. f) Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Benennungen, welche über die Waaren keinen vollkommenen Aufschluß geben, ist unzulässig. g) Nur bei Reisegepäck, Muster-Koffern und Uebersiedlungsgegenständen ist die Specificirung des Inhaltes nicht nothwendig. h) Die Menge der Waaren ist nach dem Bruttogewichte einzusetzen. i) Bei Musikinstrumenten, Wagen, Taschenuhren, Fahrrädern, Schirmen, Thüren 2c. ist die Menge nach der Stückzahl anzugeben. III. Herkunftsland: 1. Als solches ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Waare ursprünglich stammt. 2. Dasselbe ist möglichst genau anzugeben. 3. Ist dies nicht möglich, so ist bei ausländischen Waaren das Wort „Zollausland" einzusetzen. IV. Abgabe der Waarenerklärungen: 1. Die ordnungsmäßig ausgestellten Waarenerklärungen sind in der Regel von dem Aufgeber zugleich mit dem zu der Sendung gehörigen Frachtdocumente der Transportanstalt zu übergeben. 2. Die Bahnstationen sind verpflichtet, Waaren zurückzuweisen, bei denen die stat. Documente fehlen oder mit wesentlichen Mängeln eingesetzt sind. 3. Die Bahnen sind berechtigt, die Angabe der Waarenerklärung mit dem Inhalte der Sendungen in Anwesenheit des Absenders zu vergleichen. 4. Die Stationen haben die Waarenerklärungen zu sammeln und darüber Ausweise vorzulegen. V. Die stat. Erhebung der aus Ungarn einlangenden Waarensendungen erfolgt bei ihrem Einlangen in der Regel auf Grund der dieselben begleitenden Waarenerklärungen. Die Waarenerklärungen sind bei der Abgabe einzuziehen, zu sammeln und ohne weiteren Bericht an das zwischenverkehrsstatistische Amt im Handelsministerium einzusenden. Aehnliche Vorschriften gelten für den Waarenverkehr zur See, sowie für den Waarenverkehr durch die Post. VI. Die zwischenverkehrsstatistische Gebühr: 1. Diese ist bei der Aufgabe nach Ungarn vom Aussteller der Waarenerklärung, beim Einlangen der Waaren aus Ungarn vom Empfänger zu bezahlen. 2. Die Gebühr beträgt für jede Waarenerklärung, gleichgiltig ob die zu einer Sendung gehörige Waarenerklärung eine oder mehrere Waarengattungen betrifft, 10 Heller, bei Waarenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller. 3. Befreit sind Duplicate sowie Postsendungen. 4. Die Gebühr ist mittels amtlicher Gebührenmarken zu entrichten. VII. Controle: Die zwischenverkehrsstat. Amtsführung der Bahn- und Schiffsstationen, der Post- und Zollämter werden seitens des Handels-Minist. durch eigens entsendete Beamte controlirt, ebenso können an bestimmten Eisenbahn- und Schiffsstationen Beamte dieses Ministeriums zur

Digitized by Google

Sicherstellung der stat. Amtsführung ständig exponirt werden. (Statistische Exposituren.) VII. Das Strafverfahren bei Vernachlässigung der Vorschriften findet bei der politischen Behörde I. Instanz statt. Der Recurs erfolgt an das zwischenverkehrs-stat. Amt im Handels-Minist. Die Ordnungsstrafen betragen minimal 4, maximal 100 Kronen. Die Waarenerklärungen sind von den Transportanstalten als streng vertraulich zu behandeln.

Stempel. (Nachtrag zum gleichn. Art. IV. Bd. S. 426 u. ff.) Mit Verord. des Finanz-Minist. v. 23. Februar 1900 R. G. Bl. Nr. 36 wurden folgende Anordnungen betreffend den amtlichen Aufdruck von Stempelwerthzeichen erlassen: I. Zum Zeichen der Entrichtung der durch die Gebührengesetze angeordneten Stempelabgabe können Parteien den amtlichen Aufdruck von Stempelwerthzeichen 1. auf ausländische Werthpapiere (§. 1 des Ges. vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171) und 2. auf unbeschriebenes, zur Ausfertigung von Urkunden, Schriften und Behelfen bestimmtes Papier, und zwar: a) auf ganz leeres Papier, b) auf unbeschriebene Blankette jeder Art, mit Ausnahme von Promessenscheinen, als: Blankette für Rechnungen, Frachtbriefe, Wechsel, kaufmännische Anweisungen, Cheques, Vollmachten, Quittungen, Zeugnisse u. s. w. und c) auf noch nicht verwendete Handels- und Gewerbebücher bei den hiezu bestimmten Aemtern mit der Maßgabe erwirken, daß dieser Aufdruck in Bezug auf die Entrichtung der Stempelabgabe der vorschriftsmäßigen Verwendung von allgemeinen Stempelmarken beziehungsweise amtlichen Blanketten gleichgeachtet wird. II. Zur Vornahme des Stempelaufdruckes mit der Einschränkung, daß auf ein Papier nicht mehr als fünf Stempelabdrücke geleistet werden dürfen, sind derzeit berufen: das Centralstempelamt in Wien, das Stempelamt in Prag, das Gefälls- und Stempelamt in Triest, die Hauptsteuerämter in Aussig, Kolin, Pilsen, Salzburg, die Hauptzollämter in Bozen, Budweis, Lemberg, Linz, Reichenberg, Troppau, dann die Finanzlandesökonomate in Brünn und Graz. III. Ausländische Wertpapiere sind zur Abstempelung unter Anschluß einer in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigenden schriftlichen Anmeldung unmittelbar beim Amte einzureichen; die Zusendung durch die Post ist nicht zulässig. Die Anmeldung muß enthalten: 1. Die Stückanzahl, die Bezeichnung und den Nominalbetrag der Werthpapiere, beziehungsweise den der Gebührenberechnung zu Grunde zu legenden Werthbetrag; 2. den Betrag der entfallenden Stempelgebühr im einzelnen und in der Gesammtsumme; 3. den Fälligkeitstermin des ersten etwa anhaftenden Coupons und 4. die Namensfertigung der Partei. IV. Unbeschriebenes Papier (leeres Papier, Blankette, Bücher (siehe I ad 2 b) ist, wenn die Anzahl 10 Stück übersteigt, zur Abstempelung in der Regel unter Anschluß einer Anmeldung beim Amte einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten: 1. Benennung und die Anzahl des abzustempelnden Papieres (beispielsweise 100 Rechnungen, 14 Wechsel, 14 Zeugnisse oder bei ganz leerem Papiere nur 14 Papiere; 2. den Betrag des für das einzelne Papier angesprochenen Stempelaufdruckes; 3. den Betrag der entfallenden Stempelgebühr und 4. den Namen des Einreichers.

Stenographie. — Lehrerbefähigung. Als Lehrer der Stenographie kann nur derjenige angestellt werden, welcher seine Befähigung hiezu besonders nachgewiesen hat. Diese Befähigung wird durch Prüfungscommissionen ermittelt, welche in den verschiedenen Kronländern aufgestellt sind. Jede dieser Prüfungs-Commissionen besteht aus einem Regierungscommissär als Vorsitzenden und einem oder mehreren Fachexaminatoren. Die Prüfung wird in deutscher Sprache auf Grundlage des Gabelsbergerschen Systems vorgenommen, so daß kein anderes als das genannte System zur Anstellung an den österreichischen Lehranstalten berechtigt. Die Prüfungswerber haben sich behufs ihrer Zulassung mit einer schriftlichen Eingabe (50 Kreuzer-Stempel), in welcher insbesondere der Besitz der erforderlichen allgemeinen Bildung nachgewiesen wird, an die Direction der Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie zu wenden. Diese Gesuche sind bei der Statthalterei einzubringen und muß denselben die Prüfungstaxe von 5 fl. angeschlossen werden. Die Examinanden sollen eine im Wesentlichen nicht geringere allgemeine Bildung besitzen, als diejenige ist, welche von Candidaten für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen gefordert wird, somit

Digitized by Google

eine Mittelschule vollständig zurückgelegt oder einen anderweitigen Unterricht mit Erfolg genossen haben, welcher mit demjenigen, den die Mittelschule bietet, auf gleicher Höhe steht, die deutsche Sprache gründlich kennen und mit Gewandtheit sprechen und schreiben, endlich der lateinischen und französischen Sprache oder doch einer von beiden kundig sind. Die Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche und muß sowohl auf die theoretische als praktische Befähigung, in Betreff der letzteren insbesondere auf die Fertigkeit in der Schnellschrift sich erstrecken.

Steuerämter. (Nachtrag zum gleichnam. Art. IV. Bd. S. 433 u. ff. ferner zum Art. „Depositenwesen" II. Bd. S. 107 u. ff.) Mit Verord. der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1900 R. G. Bl. Nr. 6 wurden folgende Anordnungen betreffend die Besorgung der depositenämtlichen Umsatzgeschäfte durch die Steuerämter (Finanzcassen) getroffen: I. Die Steuer- als gerichtliche Depositenämter in Pilsen, Reichenberg, Zara, Lemberg, Krakau, Tarnopol, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Czernowitz, Brünn, Troppau, Innsbruck, Trient, Feldkirch und Görz sind berufen, über Auftrag der Gerichte ihres Standortes, wie auch über Ersuchen anderer Gerichte folgende Geschäfte in ihrem Standorte zu besorgen: 1. Ankauf und Verkauf, Einlösung und Umwechslung von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Actien und anderer im öffentlichen Verkehr stehenden Werthpapieren; Einlösung von Zinsen und Dividendencoupons, sowie Beschaffung neuer Couponsbögen; Einzahlungen auf nicht voll gezahlten Werthpapieren, Ausübung des mit Werthseffecten etwa verbundenen Bezugsrechtes auf neue Papiere; Präsentirung von Werthpapieren zur Abstempelung; 2. Geldeinlagen, Zinsenzuschreibungen, Gelderhebungen, sowie Vinculirungen und Devinculirungen bei Sparcassen und anderen Creditinstituten. II. Andere als die oben bezeichneten Steuer- als gerichtliche Depositenämter, dann die Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien können sowohl durch die vorgesetzten Gerichte, als auch durch andere Gerichte zu nachstehenden Geschäften bei den in ihrem Standorte befindlichen Cassen herangezogen werden: 1. zu Geldeinlagen auf Sparcassa und anderen Einlagebücher, die zur gerichtlichen Hinterlegung zu gelangen haben; 2. zu Nacheinlagen auf bereits hinterlegte Sparcassa- oder andere Einlagebücher; 3. zur Erhebung von Capitalsbeträgen oder Zinsen von solchen Einlagebüchern, sowie zu den damit verbundenen Kündigungen; 4. zur Besorgung von Zinsenzuschreibungen in Sparcassa- und anderen Einlagebüchern, dann von Vinculirungen und Devinculirungen derselben. III. Jedes Umsatzgeschäft ist, sobald der Auftrag oder das Ersuchen des Gerichtes an das Steueramt gelangt, in einem Vormerkbuche besonders vorzuschreiben und das ganze dabei beobachtete Verfahren genau in Evidenz zu halten. IV. Die Beschaffung neuer Zinsen- oder Dividendencoupons zu den beim Amte hinterlegten Werthpapieren haben jene Steuerämter, in deren Standort sich die zur Ausgabe neuer Couponsbögen berufenen Cassen befinden, auch ohne gerichtlichen Auftrag auf Anlangen der zum Bezuge der Coupons legitimirten Parteien zu besorgen. Desgleichen sind die Steuerämter ermächtigt, auf Anlangen der Parteien, oder falls sie eine diesfällige Unterlassung der Partei wahrnehmen, von amtswegen die Erhebungen neuer Couponsbögen zu den in ihrer depositenämtlichen Verwahrung befindlichen Staatsschuldverschreibungen, sowie die vom Gerichte bewilligte Umschreibung, Vinculirung und Devinculirung deponirter Staatsereditseffecten im unmittelbaren Verkehre mit der Staatsschuldencassa in Wien zu besorgen. V. Den beiden Oberbeamten des Steueramtes liegt unter eigener Haftung ob, die rechtzeitige Vollziehung der dem Amte aufgetragenen Umsatzgeschäfte und der von demselben vorzunehmenden Couponsbeschaffungen, sowie die Redepositirungen aus den Umsatzgeschäften genau zu überwachen. Die für das vorgesetzte Gericht besorgten Umsatzgeschäfte sind im Depositenjournale und Hauptbuche, sowie in den Detailverzeichnissen durchzuführen. VI. Das Steueramt hat über den Vollzug eines jeden Umsatzgeschäftes dem Gerichte, von welchem es um die Durchführung angegangen worden ist, unter Anschluss der Conti und sonstigen Belege umständlichen Bericht zu erstatten. Demselben ist im Falle, als es sich nicht um einen Auftrag des vorgesetzten Gerichtes handelt, das erfolgte Zurücklangen der aus dem Umsatzgeschäfte herrührenden Gegenwerthe vom Gerichte

Digitized by Google

zu bestätigen. VII. Soll die commissionsweise Ausfolgung eines Deposites (Finanzministerial-Verord. vom 16. Nov. 1894 F. M. V. Bl. Nr. 46; Justizministerial-Verord. vom 20. Dec. 1894 J. M. V. Bl. Nr. 1 ex 1895) durch ein dem betreffenden Gerichte nicht unterstehendes Steuer- als gerichtliches Depositenamt geschehen, so hat das die Ausfolgung bewilligende Gericht sein Ersuchen um Bewerkstelligung dieser Ausfolgung ebenso wie bei einem Umsatzgeschäfte unmittelbar an das betreffende Steuer- als gerichtliches Depositenamt zu richten, ohne die Intervention des Gerichtes, welchem das Steuer- als gerichtliches Depositenamt untersteht, in Anspruch zu nehmen. Dem die Amtshandlung veranlassenden Gerichte liegt ob, die Partei von der verfügten Uebersendung des Deposites zur Ausfolgung zu verständigen.

Steuerreform. (Nachtrag zum gleichn. Art. IV. Bd. S. 445 u. I. Ergänzungsheft S. 54 u. ff.) I. Erlaß des Finanz-Minist. v. 4. Mai 1898, R. G. Bl. 80 betreffend die Rentensteuer von gewissen, aus dem Auslande fließenden Bezügen insbesondere von Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere: 1. Die grundlegende Bestimmung des §. 124 Steuer-Ges., daß nur jene Bezüge rentensteuerpflichtig sind, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind, gilt auch für die im §. 127 erwähnten, aus dem Auslande fließenden Bezüge. 2. Hiebei ist die Belastung mit einer ausländischen Ertragsteuer dann als Grund für die Ausschließung der hierländigen Rentensteuerpflicht anzusehen, wenn diese ausländische Ertragsteuer ihrem Wesen nach der hierländigen Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Besoldungssteuer gleich zu achten ist. 3. Demnach werden ausländische Realitätenerträge in der Regel als rentensteuerfrei zu behandeln und weitere Erhebungen nach der vorangedeuteten Richtung nur in Ausnahmsfällen erforderlich sein. 4. Zinsen von Privatforderungen hingegen werden regelmäßig als renteusteuerpflichtig anzusehen sein, es sei denn, daß eine directe Besteuerung dieser Zinsen durch eine specielle Ertragsteuer auf Capitalvermögen individuell nachgewiesen ist. II. Hinsichtlich der Actien und Prioritäten ausländischer Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, dann der Genossenschaftsantheile, Kuxe u. s. w. besteht die Frage, ob die im Auslande etwa bestehende specielle Besteuerung dieser Gesellschaften die Rentensteuerpflicht der betreffenden Zinsen und Dividenden ausschließe. In dieser Beziehung ordnet der Erlaß des Finanz-Minist. v. 4. Mai 1898, Z. 4510, an, daß im Falle eine solche Gesellschaft im Auslande eine specielle Steuerbefreiung genießen sollte, die Rentensteuerpflicht der Zinsen und Dividenden in Oesterreich jedenfalls eintritt. Es ist daher hinsichtlich dieser Kategorien von Papieren zur Begründung der Freilassung der Dividenden und Zinsen ein entsprechender Beweis beizubringen, daß die betreffende Gesellschaft von der im Auslande bestehenden Steuer nicht befreit ist. Bei den im Wiener Coursblatte notirten Effecten ist der im Auslande stattfindende Steuerabzug von amtswegen zu berücksichtigen; sonst ist der Nachweis der Besteuerung im Auslande zu führen, und zwar beispielsweise durch Vorweisung des die Abzugsclausel enthaltenden Coupons, eines officiellen Coursblattes oder durch ein hiezu competentes Organ der betreffenden Staatsverwaltung. Soferne es sich nur um geringe Beträge handelt oder wesentliche Zweifel nicht bestehen, kann sich die Steuerbehörde aber auch mit der Bestätigung eines vertrauenswürdigen Bankhauses und dergleichen begnügen. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Zinsen und Dividenden von Actien ausländischer Gesellschaften schon dann als bereits im Auslande besteuert von der österreichischen Rentensteuer frei zu lassen sind, wenn die auszahlende Unternehmung als solche in ihrem Staate einer Besteuerung ihrer Erträgnisse unterliegt, welche in ihren wesentlichen Momenten der in Oesterreich bestehenden Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Gesellschaften gleichkommt. Als nicht gleichartig ist die ausländische Besteuerung dann anzusehen, wenn das Erträgniß der Gesellschaft nicht ganz erfaßt wird, zum Beispiel wenn ein Abzug von Percenten des Anlagecapitals zulässig ist. Auch bezüglich der Zinsen auswärtiger Prioritäten haben die gleichen Principien analoge Anwendung zu finden. Demnach sind dieselben nur dann von der österreichischen

Digitized by Google

Rentensteuer frei zu lassen, wenn diese Zinsen bei der ausländischen Besteuerung von der Besteuerungsgrundlage der Gesellschaft nicht in Abzug gebracht werden dürfen. III. Mit der kais. Verord. v. 8. Juli 1898, R. G. Bl. 120 wird die in den §§. 234 und 235 des Ges. vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220 ausgesprochene Verpflichtung zum Steuerabzug bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 141, theilweise dahin abgeändert, daß die cit. §§. 234 und 235 unbeschadet der fortdauernden Geltung der im §. 201 vorgesehenen Anzeigeverpflichtung der Auszahlenden, mit der nachfolgenden Ausnahme außer Kraft zu treten haben. Als veränderliche Bezüge im Sinne dieser Bestimmung gelten Tantiemen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen und dergleichen, ferner Accord- und Stücklöhne, sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind. Den Empfängern derartiger veränderlicher Dienstbezüge obliegt demnach die unmittelbare Einzahlung der eventuell von diesen Bezügen vorgeschriebenen Steuer in den in §. 226 des citirten Gesetzes bezeichneten Zahlungsterminen. Zahlen jedoch Dienstgeber veränderliche Bezüge an Personen aus, welchen sie auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu entrichten haben, so bleiben bezüglich dieser veränderlichen Bezüge die Bestimmungen der §§. 234 und 235 des vorcitirten Gesetzes in Kraft. In gleicher Weise sind Remunerationen, soweit sie nicht im Sinne des §. 167, Z. 1, als stehende Bezüge zu betrachten sind, zu behandeln. IV. Erlaß des k. k. Finanzminist. vom 1. Oct. 1898 R. G. Bl. Nr. 190 betreffend die Rentensteuerbefreiung gewisser dienstlich in Oesterreich befindlicher ungarischer Staatsangehöriger und Angehöriger des Occupationsgebietes, sowie deren Familien. 1. Ungarische Staatsangehörige und Angehörige Bosniens und der Hercegovina, welche hierlands bei Hofe, in den gemeinsamen Minist. und dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe oder bei dem ung. Minist. am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, sind bis auf weiteres rücksichtlich ihrer aus Ungarn, beziehungsweise dem Occupationsgebiete fließenden rentensteuerpflichtigen Bezüge der Rentensteuer nicht zu unterziehen. 2. Zugleich wird gestattet, auch die Angehörigen dieser Steuerpflichtigen, soferne deren Einkommen den letzteren behufs Veranlagung der Personaleinkommensteuer auf Grund des Artikels 3 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zuzurechnen ist, und soferne sie selbst ungarische Staatsangehörige, beziehungsweise Angehörige des Occupationsgebietes sind, von der Rentensteuer hinsichtlich der ihnen aus Ungarn, beziehungsweise Bosnien und der Hercegovina zufließenden Rentenbezüge frei zu lassen. V. E. des Finanz-Ministeriums vom 1. October 1898 R. G. Bl. Nr. 191: 1. Die ad II angeführten ungar. Staatsangehörigen sind rücksichtlich ihres aus Ungarn resp. dem Occupationsgebiete fließenden Einkommens der Einkommensteuer nicht zu unterziehen. 2. Die hierländigen Steuerveranlagungsorgane haben die Dienstbezüge und Ruhegenüsse jener Angehörigen des k. k. Heeres (k. und k. Kriegsmarine), welche in Ungarn oder dem Occupationsgebiete wohnen, nicht zur Besteuerung heranzuziehen. Dieselben werden vielmehr in Ungarn der ungar. Besteuerung und im Occupationsgebiete lediglich dem von den Cassen der Militärverwaltung nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu bewerkstelligenden Steuerabzuge unterworfen werden. 3. Auch Bezüge aus Militärstiftungen, die in Ungarn oder dem Occupationsgebiete wohnhaften Militärpersonen zufließen, sind hierlands nicht in Besteuerung zu ziehen. 4. Solche Dienstbezüge, Ruhegenüsse und Stiftungsgenüsse, welche aus einer in Ungarn oder dem Occupationsgebiete gelegenen Militärcasse bezogen werden, können nicht als ein aus dem Inlande fließendes Einkommen angesehen werden, und sind daher weder bei den in Ungarn und dem Occupationsgebiete, noch bei den außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Militärpersonen steuerpflichtig. VI. Mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 8. April 1899 wurden die Bestimmungen des Art. 11, Z. 5 und Art. 23, Z. 5 der Vollz.-Verord. zum 4. Hauptstücke des Gesetzes

Digitized by Google

vom 25. October 1896 in der Richtung abgeändert, daß Aenderungen in der Höhe fester Dienstbezüge (aus Anlaß der Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Pensionirungen etc.) nicht als Erlangung einer neuen Einnahmsquelle anzusehen sind; in Folge dessen sind feste Dienstbezüge nur mit dem Betrage der Besteuerung zu unterziehen, den diese im letzten, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre wirklich erreicht haben. VII. Der in Nr. 108 ai 1899 des Reichsgesetzblattes enthaltene zweite Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II des Personalsteuergesetzes bringt eine nicht unwichtige Frage, an der ein erhebliches Interesse größerer Volkskreise betheiligt ist, zu einer wirthschaftlich zutreffenden und billigen Lösung. Es gibt nämlich eine ganze Anzahl von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die mit der Vertretung der österreichisch-ungarischen Bank oder eines Landescreditinstitutes betraut sind. Es wird nun mit dem obenerwähnten Nachtrage zur Vollzugsvorschrift gestattet, das Erträgniß aus der Vertretung der genannten öffentlichen Creditinstitute (österreichisch-ungarische Bank, Landescreditinstitute) von dem Ertrage des übrigen, genossenschaftlichen Betriebes auszuscheiden, und jeden der beiden Theile den für ihn entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes zu unterziehen, wodurch die genossenschaftliche Gebahrung ihrer steuerrechtlichen Begünstigungen nicht verlustig wird. VIII. Das Finanzministerium hat ferner eine wesentliche Erleichterung für jene unter §. 83 II des Personalsteuergesetzes fallenden Institute (gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, wie Sparcassen, Genossenschaften, Gemeindevorschußcassen) zugestanden, welche gesetzlich verpflichtet sind, von den Zinsen der bei ihnen erliegenden Spareinlagen die Rentensteuer im Abzugswege einzuheben. Nach §. 134 des Personalsteuergesetzes haben solche Anstalten die von ihnen im Laufe eines jeden Vierteljahres abgezogenen Steuerbeträge binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Finanzverwaltung abzuführen und hiebei einen in der Vollzugsvorschrift näher bezeichneten Ausweis über die abgezogenen Beträge der Steuerbehörde vorzulegen. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat nun der Finanzminister schon bisher vielen solchen Instituten über ihr Ansuchen in Würdigung der nicht unbedeutenden Schwierigkeit, mit welcher die Abrechnung hinsichtlich der großen Anzahl kleiner Posten des Spar- und Einlageverkehrs, namentlich bei Anstalten mit geringem Beamtenstande verbunden ist, längere Abrechnungstermine zugestanden, und zwar derart, daß unter entsprechenden Cautelen die Abrechnung für das 1. Halbjahr mit 31. Juli, für das 2. mit 31. Jänner des folgenden Jahres zu erfolgen hätte. IX. Das Finanz-Minist. hat bekannt gegeben, daß im Falle, als ein dem Einkommen eines Haushaltungsvorstandes gemäß §. 157 des Personal-Steuergesetzes zugerechnetes Diensteinkommen eines Haushaltungsangehörigen im Laufe des Steuerjahres eine Erhöhung auf mehr als 600 fl. erfährt, ein Zugangsfall im Sinne des §. 227, beziehungsweise des Art. 67, Z. 2, V. V. IV nicht vorliegt, da das Einkommen des betreffenden Haushaltungsangehörigen für dieses Jahr bereits im gesetzlichen Wege der Zurechnung zu dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes der Besteuerung unterlag. Vielmehr wird eine solche Erhöhung der fraglichen Dienstbezüge lediglich als eine nach §. 232 P. St. G. für das betreffende Steuerjahr nicht weiter zu berücksichtigende Aenderung in der Einkommenshöhe anzusehen sein, und somit erst für die Steuer der folgenden Veranlagungsperiode in Betracht kommen. Allerdings haben die Dienstgeber, beziehungsweise die auszahlenden Cassen zunächst im Sinne des Art. 82, Z. 2, V. V. IV sogleich bei Beginn der Auszahlung des auf mehr als 600 fl. jährlich angewachsenen Dienstbezuges den Steuerabzug einzuleiten. In diesem Falle wird es dann eben Sache der Steuerbehörden sein, die Einstellung des vom Dienstgeber gemäß der citirten Bestimmung der Vollzugsvorschrift eingeleiteten vorläufigen Steuerabzuges allsogleich zu veranlassen, sobald sie durch die von den Steuerämtern zu erstattenden Berichte, beziehungsweise die von den Staatscassen zu liefernden Veränderungsausweise in die Lage versetzt sind, die betreffenden Besteuerungsfälle einer Überprüfung zu unterziehen. Sind die vorläufig abgezogenen Steuerbeträge vom Dienstgeber bereit an das Steueramt abgeführt worden, so werden sie in diesen Fällen den Dienstgebern über deren Ansuchen eventuell bar rückzuvergüten sein. Von der diesfalls getroffenen Verfügung ist der steuerpflichtige Bezugsberechtigte zu

Digitized by Google

verständigen. Erfolgte der Steuerabzug bei Hof-, Staats- oder öffentlichen Fondscassen, so hat die bare Rückvergütung der ungebührlich in Abzug gebrachten Steuerbeträge und deren Verrechnung nach Anordnung des §. 8 der Manipulations-Vorschrift zu erfolgen. Dieser Vorgang ist übrigens, wie sich von selbst ergibt, überhaupt in allen jenen Fällen einzuhalten, in welchen ein Bezugsberechtigter bei sonst noch bestehenden, bereits besteuerten Einkommen im Laufe des Jahres in den Genuß von festen Bezügen über 600 fl. tritt. X. Eine an alle Justizbehörden ergangene Verordnung des Justiz-Minist. v. 12. Dec. 1897 betrifft die Mitwirkung der Justizbehörden bei Vollzug des Gesetzes über die directen Personalsteuern. Dieses Gesetz enthält mehrfache Bestimmungen, welche dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege angehören und die sohin zu ihrer Durchführung die Ingerenz der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfordern. 1. Die Gerichte wurden auf diejenigen Bestimmungen des obbezogenen Ges. aufmerksam gemacht, welche für die allgemeine Erwerbsteuer, dann für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sowie für die Rentensteuer, insoferne diese nicht im Wege des Abzuges durch den Schuldner zu erheben ist, ein gesetzliches Pfandrecht einräumen (§. 76, 123, 150, 152). Ferner wurden dieselben auf die nach Artikel XIV, Alinea 2, des Einführungs-Ges. bis zum 4. Dec. 1894 rückwirkenden Bestimmungen des §. 238 verwiesen, welche die Ungiltigkeit der auf Ueberwälzung der Personal-Einkommensteuer abzielenden Vereinbarung normiren. 2. Im 5. Hauptstück (§. 256 Alinea 1) sind mehrere nach dem Ges. betreffend die directen Personalsteuern strafbare Handlungen der Judicatur der für Vergehen, beziehungsweise Uebertretungen zuständigen ordentlichen Gerichte zugewiesen u. zw.: a) wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen vor den Steuerorganen (242, Uebertrtg.), b) Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung seitens der bei der Steuerbemessung mitwirkenden Functionäre (§. 246, Alinea 1, Vergehen), dann Mißbrauch der Steuerregister (§. 246 Alinea 2 Uebertretung, sonst Vergehen). c) Verweigerung des Eintrittes in die Gewerberäume und der Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe (§. 248, Uebertretung). 3. Behufs statistischer Erfassung aller einschlägigen Straffälle werden die mit Justiz-Minist.-Verordnung vom 20. December 1895 vorgeschriebenen Zählkarten von den Staatsanwaltschaften für die k. k. statistische Central-Commission in Wien künftighin auch über jene Personen anzufertigen sein, die von einem Gerichtshofe in erster Instanz wegen eines Vergehens gegen das Ges. vom 25. Oct. 1896 betreffend die directen Personalsteuern verurtheilt worden sind. Desgleichen wird den Bezirksgerichten obliegen, in den von ihnen nach den bestehenden Vorschriften rücksichtlich der bezirksgerichtlichen Verurtheilungen anzufertigenden statistischen Ausweis die Uebertretungen gegen das eben erwähnte Gesetz abgesondert von den sonstigen den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen einzustellen und hiebei die §§., nach denen die Verurtheilung erfolgt ist, anzuführen. 4. Ueber Recurse gegen Straferkenntnisse der Steuerbehörden — mit Ausnahme jener über Ordnungsstrafen — ist nach §. 260 von der Finanz-Landesbehörde in einem Spruchsenate von 4 Mitgliedern zu entscheiden, unter welchen sich 2 richterliche Beamte befinden müssen. Das Finanzministerium hat im Artikel 8 Z. 3 der Vollzugsvorschrift die Anordnung getroffen, daß diesem Spruchsenate der Finanz-Landes-Director, (Finanzdirector), dessen Stellvertreter und ein vom Präsidium der Finanz-Landes-Behörde bestellter Rath oder Secretär dieser Behörde anzugehören hat und daß behufs Bestellung der richterlichen Beamten die Finanz-Landesbehörde sich an das zuständige Oberlandesgerichtspräsidium wenden soll. Zu diesem Behufe haben die Oberlandesgerichtspräsidien jeweils eine Auswahl unter den am Sitze der Finanz-Landes-Behörde angestellten richterlichen Beamten mit Bedachtnahme auf deren besondere Eignung zu der fraglichen Function zu treffen und dem Justizministerium Vorschläge zu erstatten, in welchen stets 2 Beamte mehr einzubeziehen sein werden, als dem Spruchsenate der Finanz-Landesbehörde zugewiesen werden sollen. 5. Die Bezirksgerichte sind berufen, im Verfahren zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer (§§. 46, 61 Alinea 2, 66 Al. 1) und im Verfahren zur Bemessung der Personal-Einkommensteuer

Digitized by Google

(§§. 211, 222 Alinea 1) auf Einschreiten der Steuerorgane die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen vorzunehmen. Die Verpflichtung der Bezirksgerichte zur eidlichen Abhörung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen besteht ferner gemäß §. 258, Alinea 5, auch im steuerbehördlichen Strafverfahren. Die Verpflichtung der Parteien zur Auskunftserteilung in Besteuerungsangelegenheiten ist im §. 269 festgesetzt. Durch die Vollzugsvorschriften des Finanzministeriums sind in dieser Hinsicht die Steuerbehörden und Commissionen angewiesen, die an die Zeugen und Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formuliren und dem zuständigen Bezirksgerichte mit dem Ersuchen um eidliche Einvernahme der genannten Personen zu übersenden; jedoch ist von dieser gerichtlichen Einvernehmung nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen, und ist die nicht unbedingt nothwendige Eidesablegung überhaupt sowie eine unnöthige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden. Bei der Vornahme der Beeidigung sind die Bestimmungen des Ges. v. 3. Mai 1868 zu beachten. 6. Im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 270, welcher von der Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Aemter bei der Amtsthätigkeit der Steuerbehörden und Commissionen handelt, sind die Gerichte verpflichtet, den Steuerbehörden und Commissionen, soferne nicht besondere Bestimmungen oder genügende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, die erbetenen Auskünfte über Sach- und Rechtsverhältnisse, deren Feststellung für die Steuerveranlagung erforderlich erscheint, zu ertheilen, und ihnen auf Ersuchen die Einsichtnahme der einschlägigen Gerichtsacte in einzelnen Fällen, welche den Gegenstand einer steuerbehördlichen Amtshandlung bilden, zu gestatten. Zur Einholung von Auskünften bei anderen Behörden und Aemtern, bei Auskunftspersonen und Sachverständigen für die Steuerorgane sind die Gerichte außer den Fällen der eidlichen Abhörung der ebengedachten Personen nicht berufen. 7. Nach §. 271 sind die Gerichte insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebührenbemessungs-Aemtern Abschriften zuzufertigen haben, insoferne solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet. Auf Ersuchen des Finanzministeriums werden die Gerichte im Hinblicke auf Artikel XIV Alinea 1 des Einführungsgesetzes angewiesen, mit dieser Mittheilung von Abschriften sofort nach Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung zu beginnen. X. Gemäß Artikel II des Einführungsges. hat das nach früheren Gesetzen den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Steuerabzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, in Hinkunft aufzuhören. Mit Rücksicht hierauf erscheint bei den Hypothekardarlehen, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die directen Personalsteuern und aus cumulativen Waisencassen werden gewährt werden, die übliche Verzichtleistung der Schuldner auf das ihnen zustehende Recht des Steuerabzuges gegenstandslos, und hat daher diese Verzichtleistung bei den erwähnten Hypothekardarlehen in den Schuldscheins- und Cessionsformularien vom 1. Jänner 1898 an zu entfallen.

Stiftungswesen — Gebührenrechtlich. Bei Stiftungen, welche auf Grund letztwilliger Anordnungen errichtet werden, ist die Gebühr nach denselben Grundsätzen wie für andere Vermögensübertragungen von Todeswegen (§. 49 Gebührengesetz) zu entrichten, bei Stiftungen hingegen, welche durch einen Act unter Lebenden begründet werden, ist für die Gebührenbemessung der Tag der Genehmigung des Stiftsbriefes, eventuell jener frühere Zeitpunkt in welchem das Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. G. B. als geschlossen anzusehen und nach §. 1 A des Gebührengesetzes gebührenpflichtig erscheint, maßgebend. Als Bemessungsgrundlage ist bei der ersterwähnten Art von Stiftungen gemäß §. 49 des

Digitized by Google

Gebührengesetzes der thatsächlich angefallene Geldbetrag beziehungsweise der Werth der gewidmeten Sache am Tage des wirklichen Erbanfalles, hingegen bei Stiftungen der zweiten Art der Werth des gesammten beim Eintritte der Gebührenpflicht vorhandenen Stiftungsvermögens anzunehmen.

Tabakmonopol. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 527 ff.) I. Die Finanzverwaltung bahnte eine theilweise Reform des Vergebungsmodus der Tabakverschleißstellen an. Es handelt sich dabei wesentlich um die Vermehrung einer Kategorie der Concessionstrafiken, welche bisher in erster Linie an die Hinterbliebenen von Hof- und Staatsbeamten verliehen wurden. Die Zahl der Gesuchsberechtigten war fast immer um so viel größer als die Anzahl der vacanten Concessionstrafiken, so daß die Berechtigten zumeist sehr lange auf die Zutheilung einer solchen Verschleißstelle warten mußten, so z. B. war innerhalb der zehn neuen Wiener Bezirke der Maximalbetrag des Jahresumsatzes dieser Concessionstrafiken bisher mit 900 fl. bemessen. Dieser Maximalbetrag wurde nun provisorisch auf 1200 fl., also auf den für die ersten 9 Bezirke geltenden Betrag erhöht und damit wächst selbstverständlich die Anzahl der als Concessionstrafiken zu vergebenden Kleinverschleiße. Damit und auch noch durch andere Zugeständnisse wurde die Anzahl der Concessionstrafiken vermehrt. Gleichzeitig wurde aber auch der Kreis der auf eine solche Trafik Anspruchsberechtigten erweitert. Die Finanzverwaltung bewährt mit dieser Reform abermals ihren arbeiterfreundlichen Sinn, ihr Verständniß für die socialen Pflichten, die ihr als einem der größten Arbeitgeber Oesterreichs unabweisbar erwachsen. Anspruch auf die Zuweisung einer Concessionstrafik sollen danach künftig auch Verschleißerinnen erhalten, sofern sie zwanzig Jahre hindurch in dieser Eigenschaft mit befriedigendem Erfolge thätig waren, ferner die Hinterbliebenen der im Dienste verunglückten Arbeiter und Angestellten ärarischer Betriebe, sowie der im Dienste verunglückten Angehörigen des Mannschaftsstandes der gemeinsamen Armee, der Kriegsmarine und der österreichischen Landwehr. Mittelst Verord. d. Finanz-Minist. (kundgemacht in der Wiener Zeitung v. 1. April 1899) wurde nun der Fin.-Minist.-Erlaß vom 20. November 1896 Z. 54855 betreffend die Errichtung und Besetzung von Tabaksverlägen und Tabaktrafiken (Siehe IV. Bd. S. 530 u. ff.) in nachstehenden Punkten abgeändert: 1. Zur Bewerbung um Concessionstrafiken sind in der I. Classe u. II. Classe nicht nur Staats- sondern auch Hofbedienstete, und in der I. Classe die Witwen und beiderseits verwaiste großjährige, erwerbsunfähige Kinder der in der I. Classe geeigneten Militärpersonen resp. Arbeiter zuzulassen 2. in der III. Classe die im Ruhestande befindlichen Hof- u. Staatsbediensteten, deren Witwen, dann ihre beiderseits verwaisten großjährigen, erwerbsunfähigen Töchter und großjährige beiderseits verwaiste gänzlich erwerbsunfähige Söhne, insoferne sie nicht in die I. u. II. Classe einzureihen sind; endlich Tabakverschleißgehilfen (Gehilfinnen), welche wenigstens eine 20jährige ununterbrochene Beschäftigung in k. k. Tabakverschleißgeschäften aufzuweisen haben. 3. In der IV. Classe um den Staat verdiente Männer, deren Witwen und Waisen. 4. Das Fin.-Minist. ist ermächtigt zu gestatten, daß Trafiken von geringem Betriebsumfange freihändig an vorschriftsmäßig qualificirte Personen verliehen werden, wenn die obwaltenden besonderen Verhältnisse von der Durchführung des Concessions- resp. Concurrenzverfahrens einen entsprechenden Erfolg nicht gewärtigen lassen. 5. Unvollständig assortirte d. h. auf einige Sorten von Fabrikatenbeschränkte Specialitäten-Verschleißstätten werden mit Genehmigung des Finanz-Minist. concessionsweise verliehen, wobei die Verkaufsorgane des allgemeinen Verschleißes (Tabakverlägen, öffentl. Trafiken) vorzugsweise zu berücksichtigen sein werden. II. Die Tabak-Automaten: (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 997). Die Einfügung dieser neuen Institution in den Monopolsorganismus geschah in der Art, daß nur befugte Verschleißer Automaten halten dürfen, ohne jedoch hiezu verpflichtet zu sein. Die Wahl der Fabrikate ist ganz dem Ermessen des Trafikanten anheimgestellt; auch in Beziehung auf die Zahl der Automaten, sowie bezüglich der Cartonirung der Sorten ist er an keine Vorschrift ge-

Digitized by Google

bunden. An Grenzpunkten zwischen den Verschleißgebieten zweier Trafiken können beide Trafikanten nebeneinander die Automaten aufstellen. Die Monopolverwaltung hat das System des Apparates bestimmt und die ausschließliche Befugniß zur Lieferung von Automaten einem Consortium unter der Bedingung ertheilt, daß dieses in den Vereinbarungen mit den Trafikanten jene Grenzen der Lesstung und Gegenleistung genau beobachte, welche die Finanzverwaltung zum Schutze gegen eine Ausbeutung der Verschleißer vorgezeichnet hat. Das Consortium ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzverwaltung das bestehende Automatsystem durch ein neues, besseres zu ersetzen. Das Gefälle übernimmt hiebei keinerlei Risiko. Aber auch die Trafikanten haben keinen Nachtheil zu besorgen, da sie von ihrem Rechte, Automaten aufzustellen, nur dann Gebrauch machen, wenn sie dabei ihre Rechnung finden. Das Consortium überläßt den Trafikanten leihweise die Automaten gegen eine über Initiative der Finanzverwaltung mäßig gehaltene Gebühr, so daß sich der Automatenbetrieb für die Trafikanten genügend rentabel gestalten kann. Der Apparat selbst ist sinnreich construirt und enthält einen Münzprüfer, der einzig und allein österreichische Nickelmünzen passiren läßt, fremde Münzen, Blechstücke und dgl. aber absolut zurückweist. Die Nachfüllung geht leicht vor sich. Die Organisation des automatischen Verschleißes hat die Finanzverwaltung durch ein Regulativ geregelt, welches die Rechte und Pflichten der Trafikanten und des Consortiums regelt und den Rahmen umschreibt, in welchem sich die Verträge zwischen beiden Parteien zu bewegen haben. Die Erfahrungen, die seither mit dem automatischen Betriebe gemacht worden sind, waren im Ganzen und Großen günstige. III. Der Tabak-Extract wird bei den k.k. Tabakfabriken durch Abdampfen des bei der Virginier-Cigarrenfabrikation beim Auslaugen der Rohstoffe erhaltenen Wassers gewonnen. Derselbe wird an Landwirthe und Gärtner abgegeben und enthält 8—9·4% Nikotin. Mit gutem Erfolge wird der Extract in angemessener Verdünnung zur Vertilgung von auf Obstbäumen und Pflanzen der Garten- und Feldcultur lebenden schädlichen Insecten (Spinnen, Raupen, Blattläuse 2c.) verwendet. Die Anwendung des Extractes erfolgt am besten durch Bespritzen der Pflanzen. Der Tabak-Extract kann von den ärarischen Tabakfabriken in Budweis, Hainburg, Krakau, Laibach, Linz und Sacco, dann von den Tabakverschleiß-Magazinen in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Triest, endlich vom Tabak-Einlösungsamte in Spalato gegen ordnungsmäßig ausgefüllte Fassungsscheine, welche in allen Tabakfabriken, bei den landwirthschaftlichen Gesellschaften und bei den politischen Bezirksbehörden erhältlich sind, bezogen werden. IV. Gebührenrechtlich: Ueber die Stempelbehandlung einiger bei Besetzung von Tabakverlegern und Tabaktrafiken vorkommenden Schriften und Urkunden hat das Finanz-Minist. Folgendes bekannt gegeben: 1. Die im §. 5 der Vorschrift über die Tabaktrafikanten vom 21. September 1897 bezeichnete Gesammtlicenz unterliegt dem Stempel von 1 fl. 2. Eingaben um Vormerkung für eine Concessionstrafik, oder womit vorgemerkte Personen die Bewerbung um eine erledigte Concessionstrafik anmelden, dann Eingaben um Verlegung eines Tabakverlages oder einer Tabaktrafik an einen anderen Standort, unterliegen dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen. 3. Dagegen sind Eingaben nicht anspruchsberechtigter Personen um Verleihung einer Concessionstrafik, dann um Verleihung einer Haustrafik dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen und 50 kr. von jedem weiteren Bogen unterworfen. 4. Die nach §. 14 beziehungsweise §. 38 der Verord. vom 21. September 1897 aufzunehmenden Protokolle unterliegen als Vertragsurkunde der Gebühr nach Tarifpost 40 lit. d des G. vom 13. Dec. 1862.

Taxen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 561.) — Verleihung von Hoftiteln. Laut einer Mittheilung der Wiener Handels- und Gewerbekammer beträgt die Taxe für die Verleihung des k. und k. Hoftitels anstatt wie bisher 500 fl. nunmehr 1000 fl. für jeden Hoftitelwerber. Dieser Betrag ist bei der Direction des Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie einzuzahlen, sobald dem Bewerber die Geneigtheit, seinem Gesuche, welches an das Oberstthofmarschallamt zu richten ist, zu willfahren, intimirt worden ist. Ein Theil der eingezahlten Taxen wird der Hebung des Kunstgewerbes (durch Zuwendung von Bestellungen, Geldunterstützungen,

Digitized by Google

Reisestipendien) gewidmet; ferner können Vorschüsse auf herzustellende kunstgewerbliche Objecte ertheilt werden, endlich sollen mit Unterstützung des Hoftitelfondes talentvolle Kunsthandwerker temporär zum Zwecke ihrer Ausbildung in hervorragenden ausländischen Ateliers untergebracht werden. Eine Ermäßigung der Taxe auf den halben Betrag kann nur bei Kleingewerbetreibenden eintreten, welche sowohl der Auszeichnung, wie dieser Rücksicht besonders würdig sind.

Technische Hochschulen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 564 u. ff.) Mit Verord. des M. für C. u. U. vom 30. März 1900 R. G. Bl. Nr. 73 wurden auf Grund der mit Allerh. Entschl. vom 27. März l. J. ertheilten Ermächtigung folgende Bestimmungen betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen erlassen: Zur Erprobung der an einer t. H. erlangten wissenschaftlich-technischen Berufsbildung werden Staatsprüfungen abgehalten, u. zw.: Die erste oder allgemeine über die vorbereitenden Disciplinen; die zweite oder Fachprüfung über die dem gewählten engeren technischen Berufe angehörenden Lehrfächer. I. Erste Staatsprüfung. 1. Gegenstände derselben sind: a) für die Bauingenieurschule: Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik; b) für die Hochbauschule: Elemente der höheren Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Geologie I, Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik; c) für die Maschinenbauschule: Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik; d) für die chemisch-technischen Fachschulen: Elemente der höheren Mathematik, Physik, Mineralogie, Experimentalchemie, Encyklopädie der Mechanik, allgemeine Maschinenkunde. 2. Zur Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat sich der Candidat an jener technischen Hochschule schriftlich zu melden, an welcher er immatriculiert ist, unter Vorlage folgender Belege: a) das Maturitäts-Zeugniß oder das dasselbe vertretende Document; b) der Matrikelschein, c) das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Candidat wenigstens durch vier Semester an einer technischen Hochschule oder an einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribirt war und alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disciplinen frequentirt hat; d) das Zeugniß über einen mindestens genügenden Erfolg aus dem technischen Zeichnen, wenn der Candidat der Bauingenieur- und Maschinenbauschule, aus der architektonischen Formlehre und dem architektonischen Zeichnen, sowie dem Freihandzeichnen, wenn derselbe der Hochbauschule und der Nachweis einer entsprechenden Verwendung im Laboratorium durch drei Semester, wenn derselbe der chemisch-technischen Fachschule angehört; e) der Nachweis, daß während der Absolvirung der vier Semester eine Cumulirung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat. Ueberdies müssen die durch den Studienplan der betreffenden Fachschule vorgeschriebenen graphischen und anderen Arbeiten in gehörig beglaubigter Form vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden. 3. Die Leitung der Prüfung obliegt dem Vorstande (Decan) jener Fachschule, welcher der Examinand angehört, und bei dessen Verhinderung seinem Vorgänger im Amte (Prodecan). Im Falle Verhinderung beider hat das dienstälteste anwesende Mitglied der Prüfungs-Commission die Leitung der Prüfung zu übernehmen. Der Unterrichtsminister kann zu den Prüfungen Regierungs-Commissäre delegiren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht. Die erste (allgemeine) Staatsprüfung ist in der Regel zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters abzulegen. 4. Die Prüfung ist aus jenen Gegenständen, aus welchen die Candidaten Einzelnprüfungen als ordentliche Hörer einer österreichischen technischen Hochschule mit mindestens gutem Erfolge abgelegt haben, jenen Candidaten, die dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Commission zu erlassen. Vermag ein Candidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Fortgangszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und ist dem Candidaten das Staatsprüfungs-Zeugniß (§. 20) auszustellen. 5. Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) abgelegt. Bei diesen Prüfungen ist die Prüfungs-Commission

Digitized by Google

berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit, unter Beobachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen. 6. Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten. Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten. Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. 7. Falls der Candidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken. Wurde der Candidat aus mehreren Gegenständen reprobirt, so hat die Commission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe. Ist ein Candidat bei der ersten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobirt worden, so steht es der Commission frei, die Vorlesungen und Uebungen zu bestimmen, welche der Candidat während dieses Jahres zu besuchen hat. Hat ein Candidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so ist derselbe nochmals zur Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstande zuzulassen. Hat er auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesammtprüfung zugelassen werden. 8. Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede allgemeine Staatsprüfung mit 20 K festgesetzt ist. Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studirenden verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung ganz oder theilweise dispensirt werden. Jeder ordentliche Hörer einer t. H. ist, wenn er rechtzeitig die erste Staatsprüfung ablegt, von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, wenn er in dem ihr unmittelbar vorhergegangenen Semester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war. V. Zweite Staatsprüfung. 1. Gegenstände der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) sind: a) für die Bauingenieurschule: Niedere Geodäsie, Hochbau, Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau, Wasserbau, Brückenbau; b) für die Hochbauschule: Hochbau, Baukunst, Utilitätsbaukunde; c) für die Maschinenbauschule: Mechanische Technologie, theoretische Maschinenlehre, Maschinenbau; d) für die chemische-technische Fachschule: Analytische Chemie, chemische Technologie der anorganischen und chemischen Technologie der organischen Stoffe. 2. Die Fachprüfung kann der Candidat vor der Commission irgend einer t. H. ablegen. Wer reprobirt worden ist, hat jedoch die Prüfung vor der Commission derjenigen Hochschule zu wiederholen, an welcher er reprobirt worden ist. 3. Die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Candidat bei dem Präses der betreffenden Commission schriftlich unter Beibringung nachstehender Belege anzusuchen: a) das Meldungsbuch beziehungsweise den Nachweis, daß der Candidat seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung, wenn er der Bauingenieurschule oder Hochbauschule angehört, durch fünf, wenn er der Maschinenbau- oder chemisch-technischen Schule angehört, durch vier Semester als ordentlicher Hörer einer technischen Hochschule inscribirt war; alle für die Staatsprüfung und die sub 3 angeführten Einzelprüfungen in Betracht kommenden Disciplinen frequentirt und an den mit denselben verbundenen Uebungen theilgenommen, und die nach dem Studienplane der betreffenden Fachschule als obligat erklärten Vorträge über Staatswissenschaften frequentirt hat; b) das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung; c) die Zeugnisse über die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelnprüfungen; d) der Nachweis, daß während der Absolvirung der Hochschulstudien eine Cumulirung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat; e) der Nachweis der graphischen Arbeiten (wie bei der I. Staatsprüfung). 4. Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische Prüfung. Die erstere hat der letzteren vorauszugehen. 5. Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist hiebei den Candidaten der Bauingenieurschule, welche durch legale Einzelzeugnisse aus höherer Geodäsie einen mindestens genügenden Studienerfolg nachweisen, jede weitere Prüfung aus diesem

Digitized by Google

Gegenstande gänzlich zu erlassen und jenen, welche aus niederer Geodäsie einen mindestens guten Studienerfolg nachweisen, die Prüfung wesentlich abzukürzen. Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen. Ausnahmsweise kann über Beschluß der Prüfungs-Commission solchen Candidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten sowie in der Bildung eines richtigen Urtheiles erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden. Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluß der Prüfungscommission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden. Für jene Candidaten der Bauingenieur- und Hochbauschule, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelzeugnisse mindestens mit der Note „gut" vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungscommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reducirt werden, welche den Candidaten auf Grund eines Beschlußes der Prüfungscommission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekannt zu geben sind. Für die Candidaten der Maschinenbauschule und der chemisch-technischen Fachschule kann unter den gleichen Bedingungen von der Prüfungscommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Einzelgebiete der Prüfungsgegenstände reducirt werden. 6. Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungscommission berechtigt, auf eingebrachte Elaborate aus der Studienzeit und ausgeführte praktische Arbeiten, unter Beachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen. 7. Bezüglich der Reprobirung aus einem oder mehreren Gegenständen gelten die Anordnungen wie bei der 1. Staatsprüfung. Hat der reprobirte Candidat bei der ersten Ablegung der Prüfung die praktische Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt, so kann derselbe von der abermaligen Wiederholung der praktischen Prüfung dispensirt werden. Wird ein Candidat bei der zweiten Staatsprüfung nur aus einem Gegenstande reprobirt, so kann die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden. Erhält der Candidat hiebei abermals den Calcül „ungenügend" so kann er nochmals zur Prüfung aus diesem Gegenstande nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Hat er auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nur zur Wiederholung der Gesammtprüfung zugelassen werden. Das Letztere hat auch in dem Falle einzutreten, wenn ein aus mehreren Gegenständen reprobirter Candidat bei der Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobirt wurde. Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede Fachprüfung mit 40 K festgesetzt ist. III. Einzelprüfungen werden zum Nachweise des Erfolges aus einzelnen an der t. H. gelehrten Disciplinen abgehalten, welchen sich die Studirenden der betreffenden Hochschule, soweit sie hiezu nach den Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung nicht verpflichtet sind, facultativ unterziehen können. 1. Diese Prüfungen, über deren Ergebniß Fortgangszeugnisse ausgestellt werden, sind öffentlich und werden in der Regel am Schlisse der Vorlesungen vorgenommen. Ausnahmsweise können Prüfungen im Laufe der nächsten zwei Semester innerhalb einer vom Professoren-Collegium zu bestimmenden Frist nach eingeholter Bewilligung des Rectors gegen Zahlung einer Taxe von 10 K nachgetragen werden. Wird die bestimmte Frist nicht eingehalten, so verfällt die Taxe. 2. Die Bewilligung zur Ablegung von Nachtragsprüfungen aus Gegenständen, welche vor mehr als zwei Semestern frequentirt wurden, kann nur vom Professoren-Collegium bewilligt werden. In denselben Zeiträumen und unter denselben Voraussetzungen kann eine mit ungenügendem oder genügendem Erfolge abgelegte Prüfung einmal wiederholt werden. Candidaten, welche bei einer Staatsprüfung reprobirt worden sind, können zur Ablegung von Einzelprüfungen aus jenen Gegenständen, aus welchen bei der Staatsprüfung der Erfolg ein ungenügender war, nicht zugelassen werden. 3. Aus den Gegenständen der zweiten Staatsprüfung jeder Fachschule kann Niemand

Digitized by Google

Einzelprüfungen ablegen und Prüfungs-Zeugnisse erlangen, ehe er die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt hat. Wenn im Lehrplane Gegenstände der zweiten Staatsprüfung im ersten oder zweiten Jahrgange eingestellt sind, so können die Einzelprüfungen aus diesen Gegenständen auch vor der ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Die Ausfolgung der Prüfungszeugnisse über diese Gegenstände ist aber an den Nachweis der mit Erfolg abgelegten ersten Staatsprüfung gebunden. 4. Die Zulassung zu den abschließenden Einzelprüfungen aus den sogenannten Ausgangsfächern jeder Fachschule, nämlich a) in der Bauingenieurschule: Wasserbau, Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau, Brückenbau; b) in der Hochbauschule: Hochbau, Baukunst, Utilitätsbaukunde; c) in der Maschinenbauschule: Maschinenlehre und Maschinenbau; d) in der chemisch-technischen Schule: chemische Technologie und analytische Chemie, ist nur gestattet, wenn der Besuch aller jener Gegenstände nachgewiesen wird, die nach dem Studienplane der betreffenden Fachschule gleichzeitig mit dem betreffenden Ausgangsfache oder vor demselben zu hören sind. 5. Einzelzeugnisse dürfen nur für den ganzen Umfang des lehrplanmäßigen Semestral- oder Jahres-Gegenstandes und nur in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule ausgestellt werden. Dieselben sind außer von dem Examinator auch von dem Decan der Fachschule des Examinanden und dem Rector zu fertigen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

Telephonie — strafrechtlich. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 579 u. ff.) Der Schutzbereich des §. 89 St. G. umfaßt auch die im staatlichen Betriebe stehenden Telephonanstalten, denn §. 1 der Verord. des Handels-Minist. v. 7. Oct. 1887 Nr. 116 R. G. Bl. betreffend die Herstellung von Telephonanlagen im Anschluße an den Staatstelegraphen, spricht aus, daß die derart hergestellten Telephonanlagen eine Fortsetzung des Staatstelegraphen bilden, Eigenthum des Staates sind, und den betreffenden Theilnehmern zum Behufe der telephonischen Correspondenz gegen Entrichtung bestimmter Gebühren zur Benützung überlassen werden. Faßt man hierzu noch die Bestimmung des §. 5 der obigen Verordnung näher ins Auge, welche die Zwecke bezeichnet, denen die Telephonanlagen zu dienen haben und wird insbesondere in Betracht gezogen, daß die Herstellung der Telephonanlage zu telephonischem Sprechen auf den interurbanen Linien dient, so kann wohl ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß die Telephonanlage als eine neue technische Einrichtung dieselbe Verkehrs- und Zweckbestimmung hat, wie die im §. 89 St. G. genannte Staatstelegraphenanstalt, daß also die Telephonanlage lediglich als eine Unterart der Telegraphenanstalt in Betracht kommt. Es läßt sich hienach mit Grund nicht behaupten, daß die Anwendung der zum Schutze des Staatstelegraphen erlassenen Strafbestimmung des §. 89 St. G. auf Staatstelephonanlagen eine nach Art. IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche unzulässige Ausdehnung des Strafgesetzes wäre, und daß es ohne Verletzung des erwähnten Artikels unthunlich sei, nach §. 89 St. G. auch Beschädigungen oder Störungen an Staatstelephonanlagen zu behandeln. (E. d. Cas.-H. v. 1. October 1897 Z. 9401 Jur. Bl. v. 25. December 1898 Nr. 52.)

Theaterwesen — gebührenrechtlich. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 601 ff.) Nach einer Verlautbarung des Finanzministeriums unterliegen mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 3 der Theaterordnung vom 25. November 1850 Gesuche von zur Aufführung von Theatervorstellungen statutenmäßig berechtigten Vereinen um die Bewilligung zur Aufführung von Bühnenwerken, welche auf der Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gebracht worden sind, der Stempelgebühr von 1 fl. nach Tarifpost 43 b) 2 des Gebührengesetzes und die hierüber ausgefertigten Licenzscheine der Stempelgebühr von 1 fl. nach Tarifpost 7 g), während die Anzeige eines statutenmäßig berechtigten Vereines von der Aufführung eines bereits auf der Bühne der Landeshauptstadt aufgeführten Theaterstückes nur dem Stempel von 50 kr. nach Tarifpost 43 a) 2 unterworfen, die bezügliche Berechtigungsurkunde aber nach Tarifpost 7 i) des Gebührengesetzes stempelfrei ist.

Digitized by Google

Eingaben von Vereinen ꝛc. um die Bewilligung zur Abhaltung von Productionen ꝛc., zu welchen nur die Vereinsmitglieder Zutritt haben, sind in dem Falle, wenn der Verein zu der betreffenden Production statutenmäßig berechtigt ist, im Sinne der §§. 15 und 16 des Ges. vom 15. November 1867 stempelfrei zu behandeln, wogegen derartige Eingaben, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Stempelgebühr von 1 fl. nach Tarifpost 43 b) 2 beziehungsweise von 50 kr. nach Tarifpost 43 a) 2 unterliegen, je nachdem die Productionen gegen zahlbaren Zutritt oder unentgeltlich stattfinden.

Thierseuchen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 619 u. ff.) Mittelst kaiserl. Verord. v. 2. Mai 1899 R. G. Bl. 81 wurden auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 141 zur Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) folgende Bestimmungen erlassen: I. Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) ist mit der Tödtung der an Schweinepest kranken, dann der der Schweinepest verdächtigten, endlich jener Schweine vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Schweinen in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze verkehren und daher der Ansteckung verdächtig sind. In dergleichen Weise sind auch jene Schweinetriebe und jene Schweinetransporte auf Eisenbahnen, Schiffen und Fuhrwerken zu behandeln, unter welchen die Schweinpest constatirt wird. II. Die verendeten und die nach der Schlachtung von der amtirenden Seuchencommission (§. 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 28. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) an dieser Seuche erkrankt befundenen Schweine sind nach beendeter Section sammt allen Eingeweiden und Abfällen vorschriftsmäßig zu vernichten. Die nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine sind zu Gunsten des Staatsschatzes bestmöglich zu verwerthen. III. Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Schlachtung als pestfrei befunden werden, erfolgt, und zwar: 1. für Consumschweine auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Thiere sammt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen eine Vergütung aus dem Staatsschatze, welche 95% des per Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises beträgt, der im vorausgegangenen Monate in der betreffenden Landeshauptstadt für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notirt war; 2. für Zuchtschweine dieselbe Entschädigung wie ad 1) jedoch mit einem Zuschlage von 25% derselben aus dem Staatsschatze. IV. In folgenden Fällen wird für die auf Grund dieser Verordnung getödteten Schweine anstatt der oben bezeichneten Entschädigung nur eine Vergütung in der Höhe des erzielten Erlöses nach Abzug aller durch die Amtshandlung der Behörde erwachsenen Auslagen geleistet: 1. wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§. 15, Absatz 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen oder 2. wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Einstellung von Schweinen seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde; 3. wenn die Seuche bei einem Schweine zuerst ausbricht, welches vor weniger als 40 Tagen (im Handelsverkehre oder im Vormerkverfahren) aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieser Verordnung gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung dieses Schweines erst nach dessen Einfuhr stattgefunden hat, oder wenn bei einem innerhalb derselben Zeit eingeführten Schweine nach der Schlachtung auf Grund des Sectionsergebnisses festgestellt wird, daß dasselbe bereits zur Zeit der Einbringung mit dieser Krankheit behaftet gewesen sein mußte. V. Wenn unter den getödteten Schweinen innerhalb der letzten 40 Tage auch nur Ein in verbotswidriger Weise aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieser Verordnung gehörigen Lande eingeführtes Schwein gestanden war, wird demjenigen, den an der verbotswidrigen Einbringung eine Schuld oder Mitschuld trifft, für diese getödteten Schweine eine Entschädigung überhaupt nicht geleistet. VI. Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz über die

Digitized by Google

Zu- oder Aberkennung der Entschädigung unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern. VII. Nach durchgeführter Beseitigung aller Schweine eines verseuchten Gehöftes oder Standortes hat der Amtsthierarzt die gründlichste Reinigung und Desinfection der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Stalleinrichtungsgegenstände und Gerätschaften, Viehverladerampen, eventuell deren gebotene Vernichtung 2c., auf Staatskosten sofort durchführen zu lassen. Hand- und Zugarbeiten sind von der Partei unentgeltlich beizustellen. Nach Beendigung des Desinfectionsverfahrens ist die betreffende Stallung durch 8 Tage gut zu durchlüften. Nach Ablauf von weiteren 40 Tagen ist, wenn in der betreffenden Ortschaft (Gutsgebiet) ein neuer Erkrankungs- oder Todesfall infolange von Schweinepest (Schweineseuche) nicht vorkommt, die Seuche ämtlich als erloschen zu erklären. Wurde in einer Ortschaft (Gutsgebiet) der gesammte Schweinestand dem Tilgungsverfahren unterworfen, so ist die Orts- (Gutsgebiets-) Sperre bis zum 21. Tage nach durchgeführtem Desinfectionsverfahren aufrecht zu erhalten. VII. Uebertretungen dieser Verord. oder auf Grund derselben erlassene Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 35, beziehungsweise unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 5 fl. und nicht über 100 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 20 Tage zu ahnden. Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel 1, §. 45, angeführten schweren Folgen herbeigeführt, so ist die Zuwiderhandlung als Vergehen nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen. VIII. Mittelst Verord. der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. Mai 1899 R. G. Bl. 82 wurden nähere Durchführungsbestimmungen zur obigen kais. Verordnung erlassen.

Ueberweisung bücherlich sichergestellter Forderungen. — (Gebührenrechtlich). (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe I. Ergänzungsheft S. 65.) Nach einer Entscheidung des Finanz-Minist. unterliegen Anträge auf Ueberweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung nicht nur, wenn die Ueberweisung an Zahlungsstatt erfolgt und die bücherliche Uebertragung der Forderung an den betreibenden Gläubiger gemäß §. 324 der Exec.-Ord. stattfindet, sondern auch bei der Ueberweisung der Forderung zur Einziehung den Stempelsätzen von 50 kr. bei einem Werthe von nicht mehr als 50 fl.; von 75 kr. bei einem Werthe über 50 fl., jedoch nicht mehr als 100 fl.; endlich von 1 fl. 50 kr. bei einem höheren Werthe. Begründet wird diese Entscheidung damit, daß auch in diesem Falle der Antrag nach §. 322 der Exec.-Ord. eine bücherliche Anmerkung zur Folge hat und §. 17 lit. b) des Gesetzes vom 29. Feber 1864 hier nicht anwendbar erscheint.

Unfallverhütungscommission. Mittelst Kundmachung des Handels-Minist. v. 13. Mai 1900 R. G. Bl. Nr. 86 wurde ein Statut für die in's Leben gerufene U. erlassen. I. Diese Commission ist ein berathendes und begutachtendes fachtechnisches Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht unterliegen. Insbesondere gehört zum Wirkungskreise der U. die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden besonderen Vorschriften über Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werksvorrichtungen, Maschinen und Werkgeräthschaften zu treffen und zu beobachten sind. II. Die U. besteht aus dem Centralgewerbeinspector und aus mindestens 16 und höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Die letzteren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind den nachstehenden Kreisen zu entnehmen. 1. industrielle Technik, 2. Hygiene, 3. Vertreter der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, 4. Unternehmer und Versicherte der gewerblichen sowie der sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Die U. untersteht dem Handels-

Digitized by Google

minister. Derselbe ernennt die ordentlichen Mitglieder, und zwar die ad 1) bezeichneten, insoferne es sich hiebei um Personen des Lehrstandes handelt, im Einvernehmen mit dem Minister für C. und U., alle anderen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Minister des J., eventuell mit dem Eisenbahnminister, beziehungsweise fofern es sich um Vertreter der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe handelt, mit dem Ackerbauminister. Zum Zwecke der Vertretung verhinderter ordentlicher Mitglieder bei den Sitzungen der U. ernennt der Handelsminister auf die Dauer von drei Jahren 10 Ersatzmänner. Dieselben müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben. III. Die U. wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Functionsperiode. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben; die U. versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf. IV. Die U. ist im allgemeinen verpflichtet, ihr fachmännisches Gutachten über die ihr vom Handelsminister vorgelegten, in den Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Fragen abzugeben; ihr steht das Recht zu, Vorschläge über Angelegenheiten, welche im Bereiche ihrer Wirksamkeit liegen, aus eigener Initiative zu erstatten; sie ist ferner berechtigt, zum Zwecke der Vorberathung einzelner Verhandlungsgegenstände Fachcomités zu bilden. Dem Handelsministerium, dem Ministerium des J., dem Minist. für C. u. U., dem Finanzministerium, dem Eisenbahnministerium und dem Ackerbauministerium bleibt es vorbehalten, zu jeder Sitzung der U. oder eines Fachcomités, Vertreter mit berathender Stimme zu entsenden. V. Die Function der ordentlichen Mitglieder und deren Ersatzmänner ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Es können jedoch den als Experten berufenen Fachmännern für größere fachmännische Arbeiten von Fall zu Fall Renumerationen bewilligt werden. Ordentlichen Mitgliedern der Commission gebührt die Vergütung für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen. Die nicht in Wien wohnenden ordentlichen Mitglieder und Experten haben Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher 16 K und auf Vergütung der effectiven Reiseauslagen. Sind solche Mitglieder und Experten Staatsbeamte oder Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, so richtet sich ihr Anspruch auf Diäten und Vergütung der Reiseauslagen nach den bestehenden Gebührenvorschriften. Außerdem haben die in Wien wohnenden dem Arbeiterstande angehörigen ordentlichen Mitglieder, Ersatzmänner und Experten Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstentgang im Betrage täglicher 10 K.

Unfallversicherung der Arbeiter. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 670 u. ff.) I. Mittelst Verord. d. Minist. des J. vom 23. Aug. 1899 R. G. Bl. 163 wurde in Gemäßheit des §. 14, 6 Absatz des Gesetzes vom 28. Dec. 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung für Arbeiter, zum zweitenmale eine revidirte Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze der Gefahrenclassen kundgemacht: 1. Soweit in der Gefahrenclasseneintheilung bei einem Titel für einzelne Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten von der allgemeinen Eintheilung abweichende Gefahrenclassen festgesetzt sind, gelten dieselben nur für die Bezirke der betreffenden Anstalten. 2. Wenn ein Betrieb unter keinen der in der Gefahrenclasseneintheilung bezeichneten Titel subsumirt werden kann, ohne daß er dadurch mit Betrieben von ganz anderer Art und augenscheinlich wesentlich verschiedener Unfallsgefahr in eine Reihe gestellt würde, so ist derselbe in die ihm seiner Art und Unfallsgefahr nach zukommende Gebürenclasse einzureihen. 3. Als „Betriebe ohne Verwendung von Motoren" im Sinne dieser Verordnung sind solche Betriebe anzusehen, bei welchen keinerlei versicherte Arbeiter in Räumen beschäftigt werden, woselbst sich Dampfkessel, Dampfapparate, Holzkocher, Hadernkocher, Dampftrockenapparate 2c., Kraftmaschinen, Transmissionen oder mechanisch betriebene Arbeitsmaschinen befinden. 4. Die Einreihung eines Betriebes in einen geringeren, beziehungsweise höheren, als den mittleren Gefahrenprocentsatz der ihm zukommenden Gefahrenclasse hat in dem Falle zu erfolgen, wenn eine gegenüber der als normal anzusehenden Unfallsgefahr verringerte beziehungsweise erhöhte Gefahr anzunehmen ist. Eine Gefahrenverringerung oder Erhöhung ist anzunehmen: a) wenn die zu einzelnen

Digitized by Google

Titeln der Gefahrenclasseneintheilung hiefür aufgestellten Merkmale zutreffen. Allgemein ist der directe elektrische Antrieb von Maschinen (unter Vermeidung oder doch wesentlicher Verringerung mechanischer Transmissionen) als ein die Gefahr verringerndes Moment anzusehen; b) wenn die Art des zu classificirenden Betriebes von der gewöhnlichen Art der Betriebe des zugehörigen Titels in einer die Unfallsgefahr wesentlich beeinflussenden Weise abweicht, oder wenn die Beschaffenheit der baulichen Betriebsanlagen und der Betriebseinrichtungen, dann die Einrichtungen zur Unfallsverhütung und die technische Betriebsführung (letztere auch mit Rücksicht auf die Qualification der Arbeiter zu den ihnen obliegenden Verrichtungen und die Betriebsaufsicht) besonders gute, beziehungsweise mangelhafte sind. 5. Ergeben sich bei einem Betriebe sowohl Momente, welche für eine Gefahrenverringerung, als auch solche, welche für eine Gefahrenerhöhung sprechen, so werden dieselben gegenseitig abzuwägen sein. 6. Bei der Einreihung der Betriebe in die Gefahrenclassen und Gefahrenprocentsätze ist nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit den k. k. Gewerbeinspectoren (bei Betrieben, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, im Einvernehmen mit diesen Behörden) vorzugehen, insbesondere dann, wenn von der Versicherungsanstalt eine Gefahrenerhöhung angenommen, oder eine vom Betriebsunternehmer geltendgemachte Gefahrenverringerung bezweifelt wird. 7. Für Unternehmungen, welche derart zusammengesetzt sind, daß mit dem Hauptbetriebe gewisse, in der Gefahrenclasseneintheilung bei dem betreffenden Betriebstitel nicht berücksichtigte Nebenbetriebe in Verbindung stehen, oder welche mangels einer bezüglichen Vorschrift in der Gefahrenclasseneintheilung nicht ihrer Gänze nach, sondern nur hinsichtlich der einzelnen Betriebstheile classificirt werden können, ist die Gefahrenclasse und das Gefahrenprocent „für gemischte Betriebe" zu bestimmen. 8. Hinsichtlich der gemischten ist vorerst für die einzelnen Betriebstheile, beziehungsweise für die Haupt- und die Nebenbetriebe die Gefahrenclasse und das Gefahrenprocent nach Vorschrift der ad 1—5 angeführten Anordnungen zu bestimmen, sodann sind die ermittelten Gefahrenprocentsätze mit den durchschnittlichen Jahreslohnsummen der betreffenden Betriebstheile, beziehungsweise Haupt- und Nebenbetriebe zu vervielfachen und ist die Summe dieser Producte durch die gesammte Jahreslohnsumme zu theilen. Die so erhaltene Zahl stellt das Gefahrenprocent dar, in welches die gesammte Unternehmung einzureihen ist. Treten in den Verhältnissen, welche für die Berechnung des Gefahrenprocentes für einen gemischten Betrieb maßgebend waren, wesentliche Veränderungen ein, so ist im Sinne der §§. 19 und 20 des Unfallversicherungsgesetzes mit einer neuerlichen Entscheidung über die Gefahrenclasse und das Gefahrenprocent vorzugehen. Als wesentliche Veränderungen sind jedoch vorübergehende Schwankungen in der Zahl der Arbeiter oder solche dauernde Aenderungen, welche das Resultat der Rechnung nicht um mehr als zwei Gefahrenprocente verändern, in der Regel nicht anzusehen. II. Fälle aus der constanten Praxis: 1. Die Frage zur Feststellung des Begriffes „Betriebsbeamte" und insbesondere ob die Beamten und Arbeiter des Comptoirs (so z. B. eines Papiergeschäftes bei einer Buchdruckerei) der Unfallversicherungspflicht unterliegen, hat das Ministerium d. J. auf Grund der gepflogenen Erhebungen im verneinenden Sinne entschieden. Die Erhebungen haben nämlich ergeben, daß das Papiergeschäft ein selbständig besteuertes Handelsunternehmen darstellt, welches im Verkaufe von Druckorten, Schreib- und Zeichenrequisiten u. dgl. besteht und in separirten Räumen betrieben wird. Desgleichen wurde constatirt, daß die Comptoirbeamten, welche in von dem unfallversicherungspflichtigen Betriebe abgesonderten Räumen untergebracht sind, mit diesem Betriebe in keiner Berührung stehen. Auf Grund dessen hat das d. J. Minist. ausgesprochen, daß die „im Papiergeschäfte und im Comptoir beschäftigten Personen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, weil dieser Betrieb einen selbständigen, nicht versicherungspflichtigen Handelsbetrieb bildet, und weil die im Comptoir beschäftigten Personen nur zu Kanzleiarbeiten und zwar für die Zwecke des nicht unfallversicherungspflichtigen Handelsbetriebes verwendet werden, daher nicht als Betriebsbeamte im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes angesehen werden können. 2. Ueber die Unfallversicherung der in gewerbsmäßig betriebenen Postfahrt-Unterneh-

Digitized by Google

mungen beschäftigten Personen hat das Handels-Minist. an sämmtliche k. k. Post- und Telegraphen-Directionen einen Erlaß gerichtet, in welchem es unter Anderem heißt: Nach Artikel I Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1894 betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung sind die Betriebe aller Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen und Sachen zu Lande befassen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887 der Unfall-Versicherungspflicht unterworfen. Hienach ist zwar die Anwendung den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1894 auf jene Personen, welche von der staatlichen Post- und Telegraphenverwaltung selbst zum Zwecke des Transportes von Personen oder Sachen für Rechnung des Staates verwendet werden, ausgeschlossen, da hier das Kriterium des gewerbsmäßigen Betriebes fehlt; wohl aber sind im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen alle den Personen- und Sachentransport für die Zwecke der k. k. Post- und Telegraphenanstalt besorgenden und für die Besorgung dieses Transportes speciell entlohnten Unternehmer u. zw. sowohl die eigentlichen Posthalter, Postmeister, als auch die Unternehmer von einzelnen Postfahrten (Postbotenfahrtunternehmer), welche diese Unternehmung auf eigene Rechnung betreiben, verpflichtet, ihre im Fuhrgewerbe verwendeten Bediensteten gegen die Folgen von Unfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887 zu versichern. 3. Ueber die Frage, unter welchen Umständen „Trinkgelder" in den für die Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienst einzubeziehen sind, hat der Verwaltungsgerichtshof anläßlich eines speciellen Falles folgende Entscheidung getroffen: Als Arbeitsverdienst kann nach der natürlichen Bedeutung des Wortes nur dasjenige Entgelt angesehen werden, welches der Versicherte für seine Arbeit bezieht. Gewiß muß zugegeben werden, daß sich dieser volkswirthschaftliche, auch für das Gebiet der Arbeiterversicherung maßgebende Begriff mit dem privatrechtlichen Begriffe der vertragsmäßigen Löhne nicht immer deckt. Er umfaßt nämlich einerseits auch gewisse freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers, sofern sich dieselben nicht als einmaliges Geschenk darstellen, sondern den Charakter eines übungsmäßigen Augments der Entlohnung der im Betriebe geleisteten Dienste einnehmen, und ist anderseits nicht nothwendig auf die Provenienz von Seite des Arbeitsgebers beschränkt. Das Letztere wird dann der Fall sein, wenn die Entlohnung des Arbeiters von vornherein derart festgestellt ist, daß der Arbeiter direct von den Kunden der Unternehmung für die in dem Betriebe geleistete Arbeit Zahlungen empfängt, welche nach der dem Arbeitsvertrage zugrunde liegenden Absicht entweder den gänzlich mangelnden Lohnbezug von Seite des Arbeitgebers zu ersetzen, oder einen dem gewöhnlichen Arbeitspreise nicht gleichkommenden Lohnbezug zu ergänzen bestimmt sind. Einem solchen Lohnverhältnisse liegt eben die Auffassung zugrunde, daß dasjenige, was die Kunden für die im Betriebe geleistete Arbeit eigentlich an den Unternehmer zu zahlen und dieser in Gestalt eines gewöhnlichen Zeit- oder Stücklohnes an den Arbeiter zu leisten hätte, dem letzteren unmittelbar zur Einhebung überlassen wird. Immer muß aber an dem Kriterium festgehalten werden, daß derartige Zuwendungen sich nur dann als „Arbeitsverdienst" im Sinne des §. 16 des Unfallversicherungsgesetzes darstellen, wenn sie seitens des Gebers als Entgelt für die in dem versicherungspflichtigen Betriebe geleistete Arbeit entrichtet werden. 4. Eine Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hatte die von einem Bezirksstraßencomité bei der Instandhaltung von Straßen beschäftigten Straßeneinräumer für unfallversicherungspflichtig erklärt und dieselben gemäß der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894 als in den Titel „Pflasterer" des systematischen Verzeichnisses gehörig in die Gefahrenclasse V mit dem Gefahrenprocent 20 eingereiht. Den dagegen erhobenen Einspruch, in welchem ausgeführt wurde, daß die betreffenden Straßeneinräumer keine Arbeiter, sondern nur Aufsichtsorgane sind, welche mit den eigentlichen Straßenarbeiten nichts zu thun haben, hat die zuständige Statthalterei abgewiesen. Das Minist. d. J. hat nun dem Recurse des Bezirksstraßencomité gegen diese Statthaltereientscheidung Folge gegeben und gleichzeitig ausgesprochen, daß die von dem erwähnten Comité bei der Instandhaltung der Straßen beschäftigten Straßeneinräumer der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegen, dem-

Digitized by Google

nach für dieselben ein Versicherungsbeitrag nicht zu entrichten ist, weil es sich im vorliegenden Falle weder um einen Gewerbsbetrieb, welcher sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, noch um Personen handelt, welche bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind, demnach die Voraussetzungen der Versicherungspflicht im Sinne der Bestimmung des §. 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes nicht zutreffen. 5. Die politischen Landesbehörden sind seitens des Minist. d. J. aufgefordert worden, sich in Angelegenheit der Unfallversicherung der freiwilligen Feuerwehren, mit den Landesausschüssen ins Einvernehmen zu setzen. In dem bezüglichen Erlasse wird hervorgehoben, daß das Minist. d. J. zwar gegenwärtig die Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung der freiwilligen Feuerwehren nicht in Aussicht nehmen kann, wohl aber nicht abgeneigt wäre, im Sinne des letzten Absatzes des Artikels VI des Gesetzes vom 20. Juli 1894 entsprechende Verfügungen im Verordnungswege zu treffen, durch welche die Modalitäten für eine freiwillige Unfallversicherung dieser Feuerwehren, beziehungsweise ihrer Verbände geregelt werden, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es gelingt, für diese Versicherung solche Modalitäten festzustellen, welche eine entsprechend starke Betheiligung der betreffenden Vereine an der Institution sicherstellen. Hiezu scheint dem Minist. d. J. auch erforderlich, daß die einzelnen Landesausschüsse einer solchen Action freundlich gegenüberstehen und sich bereit finden, innerhalb ihres Wirkungskreises dieselbe zu fordern. In diesem Sinne mögen daher die politischen Landesbehörden sich mit den Landesausschüssen ins Einvernehmen setzen und über das Resultat berichten. Dem Minist. d. J. wäre es hiebei erwünscht, über die Zahl, Art und die Folgen der bei Ausübung des freiwilligen Feuerwehrdienstes in den letzten Jahren vorgekommenen Unfälle sowie über die Zahl der activen Mitglieder der Feuerwehren entsprechende Daten zu erlangen. 6. Anläßlich eines Falles, in welchem es sich um die Einreihung eines Zimmermaler-Betriebes in die Kategorie der unfallversicherungspflichtigen Gewerbe mit der Gefahrenclasse IV und dem Procentsatze 16 handelte, hat das Minist. d. J. im Recurswege entschieden, daß das Zimmermaler-Gewerbe als ein solches angesehen werden muß, welches sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt und daher nach §. 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht unterliegt. Was aber die angefochtene Einschätzung in das Gefahrenprocent 16 der Gefahrenclasse IV betrifft, so erscheine die erfolgte Einschätzung, da es sich um einen großstädtischen Betrieb handle, der aus den Betriebsverhältnissen in der Großstadt resultirenden Unfallsgefahr angemessen. III. Ueber das Ansuchen einer Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt um Ertheilung einer Weisung betreffend den bei Rentenauszahlung an im Auslande wohnende bezugsberechtigte Personen einzuhaltenden Vorgang, hat das Minist. d. J. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Minist. des Aeußeren der erwähnten Anstalt Nachstehendes eröffnen lassen: Zwischen den in Frage kommenden Rentenauszahlungen und der Erfolglassung von staatlichen Ruhe- und Versorgungsgenüssen an im Auslande domicilirende Bezugsberechtigte besteht eine gewisse Analogie und dürften daher auch für die Ersteren jene Vorschriften wegen Bestätigung des Lebens beziehungsweise der Fortdauer der Witwenschaft oder der Bedürftigkeit platzgreifen können, welche bezüglich der Letzteren derzeit in Kraft sind. Nach den allgemeinen Normen haben bezüglich der staatlichen Ruhe- und Versorgungsgenüsse die vom Hauseigenthümer und Seelsorger des Domicils eines derartigen Percipienten bestätigten Quittungen noch weiters die gesandtschaftliche, consularämtliche oder notarielle Bestätigung zu erhalten. Da jedoch die letztere Coramisirung häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist, ist über specielles Einschreiten eine Erleichterung dahin gewährt worden, daß an Stelle der gesandtschaftlichen, consularämtlichen oder notariellen Bestätigung jene der betreffenden ausländischen Obrigkeit (Gemeindevorstehung, Gericht 2c.) zugelassen wurde. Es dürfte demnach auch für die Unfallversicherungsanstalten genügende Sicherheit geboten sein, wenn die gehörig instruirten Quittungen der Rentenempfänger nebst der Bestätigung des Hauseigenthümers und Seelsorgers auch jene der Ortsobrigkeit, also der Gemeindevorstehung oder des Ortsrichters enthalten. Es wurde sohin der Anstalt empfohlen bis auf Weiteres in diesem Sinne vorzugehen.

Digitized by Google

IV. Statistisches. Im Jahre 1898 betrug die Gesammtsumme der Versicherungsbeiträge 9,681.996 fl., die der Zinsen 1,087.332 fl., der Strafgelder 20.385 fl. Die Ausgaben betrugen: für geleistete Entschädigungen 4,770.296 fl., für Unfallerhebungskosten 165.877 fl., für Schiedsgerichtskosten 57.384 fl., für laufende Verwaltungsauslagen 757.396 fl. Die Gesammtzahl der im Jahre 1898 bei sämmtlichen Anstalten eingelangten Unfallsanzeigen betrug 73.985. Von den angezeigten Unfällen hatten 938 den Tod zur Folge. Mit Schluß des Jahres standen bei sämmtlichen Anstalten 32.159 Personen im Genusse dauernder Renten. Der Jahresbetrag sämmtlicher Renten bezifferte sich mit 2,712.828 fl. V. Exequirbarkeit der Unfallsversicherungsbeiträge: Auf Grund der Rückstandsausweise der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtskraft und Executionsfähigkeit dieser Rückstandsausweise von der hierzu berufenen politischen Behörde bestätigt wird, die gerichtliche Execution bewilligt werden, denn §. 26 des Ges. vom 28. Dec. 1887 Nr. 1 R. G. Bl. ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter bestimmt, daß rückständige Versicherungsbeiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese gesetzlichen Bestimmungen den Rückstandsausweisen der genannten Anstalten principiell die Executionsfähigkeit eingeräumt wurde, zumal hiernach die Geltendmachung der bezüglichen Rückstände im ordentlichen Rechtswege, das ist im Wege einer gerichtlichen Klage ausgeschlossen erscheint. Durch die neue Executionsordnung wurde hieran laut Art. III Einführ.-Ges. zur Exec.-Ord. nichts geändert. Voraussetzung der Executionsfähigkeit eines solchen Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege ist jedoch zweifellos dessen Rechtskraft; denn es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die Bewilligung einer gerichtlichen Execution zur Hereinbringung eines Anspruches nur dann zulässig erscheint, wenn dessen Liquidität dargethan ist, wenn dem Executionsgerichte nachgewiesen wird, daß die Verfügung oder Entscheidung auf Grund deren befriedigungsweise Execution beantragt wird, einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt (§§. 1 und 54 Abs. 2 E.-O.). Betreff der Beiträge zu den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten räumt §. 23 Abs. 6 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888 den Betriebsunternehmern das Recht ein, gegen die Feststellungen des Versicherungsbetrages binnen vierzehn Tage nach erfolgter Verständigung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben, welche hierüber unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern entscheidet. Zwar besagt das letzte Alinea des §. 23, daß die Erhebung des Einspruches keine aufschiebende Wirkung habe, allein wenn gerichtliche Execution zur Hereinbringung der rückständigen Beiträge begehrt wird, dann ist es im Hinblick auf die erwähnte, die Executionsordnung beherrschenden Grundsätze sicherlich gerechtfertigt, daß der Nachweis der Rechtskraft jener Verfügung, mittelst welcher der einzubringende Versicherungsbetrag festgestellt wurde, vom Gerichte gefordert wird. Allein auch aus einem anderen Grunde muß, wenn eine gerichtliche Execution auf Grund eines Rückstandsausweises einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bewilligt werden soll, dessen Rechtskraft dem Gerichte dargethan werden. Denn solche Rückstandsausweise lassen sich, soferne sie lediglich von der betreffenden Anstalt ausgestellt und mit der Rechtskraftclausel der politischen Behörde nicht versehen sind, unter keinen der im §. 1 E.-O. aufgezählten Executionstitel subsumiren, zumal diese Anstalten, wenngleich sie zur Förderung gemeinnütziger Zwecke creirt wurden, doch nicht den Charakter öffentlicher Behörden an sich tragen, die von denselben ausgestellten Urkunden daher nicht als öffentliche anzusehen sind. Ist jedoch einem solchen Rückstandsausweise die Rechtskraftclausel der competenten politischen Behörde beigesetzt, dann kann er allerdings den im §. 1 Z. 13 E.-O. angeführten Rückstandsausweisen über Steuern und Gebühren gleichgehalten werden, weil unter dieser Voraussetzung die Liquidität des Rückstandes, beziehungsweise der einzutreibenden Forderung durch eine öffentliche Urkunde (Bestätigung der politischen Behörde) dargethan ist und weil die bezüglichen Versicherungsbeiträge, da sie aus einem Titel des öffentlichen Rechtes zu leisten sind und ihnen, ebenso wie den Steuern und Gebühren das Vorrecht der Eintreibung im Verwaltungswege

Digitized by Google

gewährt ist, als öffentl. Abgaben und Leistungen im Sinne d. Art. III E.-G. zur E.-O. anzusehen sind. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die in Rede stehenden Rückstände im Verwaltungswege einzutreiben sind, der gerichtlichen Execution nicht im Wege stehen; denn das die Einbringung der Gebühren regelnde Hofdecret vom 10. Februar 1832 Nr. 2548 J. G. S., welches laut Art. III E.-G. zur E.-O. noch in Kraft steht, normirt, daß die Anwendung der Executionsmittel entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden kann, und daß diejenige Executionsart zu wählen ist, welche die Eintreibung der Gebühren am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt. Das hier statuirte Wahlrecht ist auch in der Natur der Sache gelegen, weil die Gestattung der Einbringung von Rückständen im Verwaltungswege eine Begünstigung bezweckt, die politische Execution aber nur im beschränkten Maße zulässig ist. (Kaiserl. Verord. vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., Art. III E.-G. zur E.-O. letzter Absatz und Finanzministerialerlaß vom 18. Jänner 1898 Z. 58418 ex 1897) (Plenissimarbeschluß des ob. G. H. v. 7. November 1899 Z. 486 Präs. Jnr. Bl. v. 11. Februar 1900 Nr. 6).

Uniformen — unbefugtes Tragen derselben. I. Das unbefugte Tragen einer Uniform mit betrügerischer Absicht involvirt das Verbrechen des §. 199 lit. b Str. G., ohne betrügerische Absicht die Uebertretung des §. 333 Str. G. und wird in letzterem Falle mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate geahndet. Allerdings vermag auch das Tragen eines einzelnen Uniformstückes den Thatbestand der Uebertretung nach §. 333 St. G. unter der Voraussetzung zu begründen, daß dadurch der Anschein hervorgerufen wird, als sei der Träger (als Beamter, Diener, Militär) zum Tragen der Uniform im Ganzen berechtigt, so daß das einzelne Uniformstück sich eigentlich als amtliches oder militärisches Abzeichen darstellt. In dieser Richtung ist gerade das Tragen der Kappe von Bedeutung; denn wie das Tragen einer Beamten- oder Dienerkappe den Träger als nachlässig adjustirten Beamten oder Diener erscheinen läßt, so wird durch das Tragen einer Militärkappe der Eindruck hervorgerufen, der Träger gehöre (als Rekrut, beurlaubter Reservist u. s. f.) dem Heere an. Freilich dürfen auch dem Mannschaftsstande des Heeres wirklich angehörende Personen, wenn sie sich nicht im activen Verhältnisse befinden, nach §. 37, Punkt 284 des Dienstreglements I. Theil, die Militäruniform nicht tragen. Gleichwohl wird auf solche Personen §. 333 St. G. nicht anwendbar sein, weil sie eben dem Heere angehören, sich daher den Anschein eines Militärs durch das wenn auch unbefugte Tragen der Uniform nicht anmaßen; sie werden nur disciplinär, eventuell polizeilich strafbar sein. Bei Personen hingegen, welche nicht Soldaten sind, sich aber den Anschein von solchen durch unbefugtes Tragen eines militärischen Uniformstückes geben, steht der Anwendung des §. 333 St. G. nichts im Wege. Aber nicht unerwogen darf dabei bleiben, daß nicht jedes unbefugte Tragen der Uniform, sondern nur jenes, wodurch sich der Träger „den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt", der Verantwortlichkeit nach §. 333 St. G. unterwirft. In diesem Sinne hatte schon das Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. März 1816, Z. 5426, welches neben §. 88 des Strafgesetzbuches von 1803 die Quelle des §. 333 unseres geltenden Strafgesetzes bildet, das nur „aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen" geschehene unbefugte Tragen der Uniform bloß polizeilicher Ahndung unterworfen und die Anmaßung der Uniform nur dann als unter das Strafgesetz fallend erklärt, wenn sie mit den im Strafgesetze, I. Theil, §. 178 lit. b (jetzt §. 199 lit. b St. G.) und II. Theil, §. 88 (jetzt §. 333 St. G.) normirten Handlungen verbunden ist; im letzteren Falle also, wenn die Absicht vorliegt, sich durch das unbefugte Tragen der Uniform für einen öffentlichen Beamten oder Diener auszugeben. (Plenar-Entscheid. d. Cass.-H. v. 1. Juli 1897 Z. 7831, J. M. V. Bl. Nr. 1368.) II. Nach einem Erlasse des Ministeriums des Jnnern hat das Reichskriegsministerium darauf hingewiesen, daß es bei dem stetigen Zunehmen uniformirter Körperschaften mehr denn je geboten erscheine, denselben nur solche Uniformen und Abzeichen zu bewilligen, die durch auffällige Merkmale von den im Heere eingeführten Uniformen und Abzeichen deutlich unterschieden sind. In Folge dessen wurden die

Digitized by Google

Gemeinden von competenter Seite daran erinnert, daß zum Gebrauche einer Uniform oder sonstiger Abzeichen die Feuerwehren und andere Vereine der Bewilligung der Statthalterei bedürfen und daß auf jedes bezügliche Ansuchen das Einvernehmen mit dem Corpskommando gepflogen werden wird. Das Ministerium des Innern ertheilte namentlich den Auftrag, in keinem Falle die Verwendung von Sternen und solchen Rosetten, die den Distinctions-Abzeichen des Heeres ähnlich sind, zu gestatten.

Ungarn. (Gebührenwesen.) In dem neuen Uebereinkommen mit Ungarn, betreffend die Gebührenpflicht bei Uebertragung österreichischer Rechtsurkunden nach Ungarn hat als Grundsatz zu gelten, daß Rechtsurkunden bei Uebertragung in das andere Staatsgebiet der Gebührenpflicht, jedoch unter Einrechnung des bereits vorschriftsmäßig entrichteten Gebürenbetrages unterliegen. Für jene Urkunden aber, welche bloß einer festen Stempelgebühr unterliegen, wie z. B. kaufmännische Rechnungen, kann bei der Uebertragung im anderen Staatsgebiete eine feste Stempelgebühr überhaupt nicht nachgefordert werden. Außerdem wurde bestimmt, daß Personen, welche ihrer Gebührenpflicht bei der Ausstellung der Urkunde nach den Gesetzen des Ausstellungsortes vollkommen nachgekommen sind, weitere Gebühren aus Anlaß der Uebertragung der Urkunde in das andere Staatsgebiet nicht zu entrichten haben. Endlich wurden bezüglich der im Auslande ausgestellten und durch das eine Staatsgebiet in das andere übertragenen Urkunden, ferner bezüglich der Handels- und Gewerbsbücher die Bestimmungen der Finanzministerial-Erlässe vom 8. August 1884 und vom 19. Februar 1892 recipirt.

Universitäten und Hochschulen. (Nachtrag zu den gleichn. Art. — IV. Bd. S. 724 u. ff.) A. Das Ges. v. 19. September 1898 R. G. Bl. Nr. 167 regelt die Bezüge der Professoren an den U. u. Hochschulen. Der Natur der Sache nach trat in der Discussion, welche dieses Gesetz hervorrief, die finanzielle Seite ganz in den Hintergrund, und die Debatte im Abgeordnetenhause wurde ausschließlich von der Frage beherrscht: Sollen die Collegiengelder verstaatlicht werden oder nicht? Der Budgetausschuß hat sich mit 18 gegen 6 Stimmen für die Verstaatlichung ausgesprochen, was den Berichterstatter Hofrath Beer, den wärmsten Anwalt der Sache der U. im Ausschuße, veranlaßt hat, das Referat niederzulegen. Die Slaven und Italiener waren durchwegs für die Verstaatlichung der Collegiengelder; die Deutschen waren getheilter Anschauung. Die Abgeordneten Dr. Menger und Pattai traten mit großem Nachdrucke für die Beibehaltung der Collegiengelder ein; ihre Bedenken gingen dahin, daß durch die Aufhebung derselben das geistige Band, das die hervorragenden U. Oesterreichs mit jenen des deutschen Reiches verknüpft, zerrissen werden wird, eine Besorgniß, welche sie veranlaßte, die Aufhebung abzulehnen. Befürchtet wurde ferner, daß sich kein hervorragender Gelehrte bereit finden wird, eine Berufung an österr. U. anzunehmen, daß vielmehr die Auswanderung österr. Gelehrter ins Ausland noch zunehmen wird, daß ferner die Ermächtigung, welche der Regierung ertheilt wird, höhere Gehalte zu gewähren, die Professoren, welche sich einer solchen Begünstigung erfreuen, von der Regierung abhängig machen wird; sie besorgen ferner, daß das wissenschaftliche Streben erlahmen und daß insbesondere das Niveau der Wiener Universität sinken würde, da die hervorragenden Gelehrten der Provinz davor zurückscheuen werden, in die Residenz zu gehen, wo sie bei den theueren Lebens- und Wohnungsbedürfnissen jedenfalls schwerer ihr Auskommen finden, wie in der Provinz, und die U. würden wieder Beamtenschulen werden, welche sie früher waren. Der Unterrichtsminister suchte diese Befürchtungen zu zerstreuen und bemühte sich den Nachweis zu liefern, daß die Verstaatlichung der Collegiengelder im Interesse der Gleichheit aller Länder und U., im Interesse der Lehrthätigkeit und der wissenschaftlichen Forschung, im Interesse der Unabhängigkeit der Lehrenden wie der Lernenden gelegen sei. Der Minister erklärte, er werde nachweisen, daß die Leo Thun'sche Universitäts-Reform durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise berührt wird, im Gegentheil, er glaube, daß unser akademisches Wesen durch den vorliegenden Reformentwurf von vielen störenden Einflüssen befreit werden dürfte und daß unsere Hochschulen dadurch eine wesentliche Förderung erfahren werden. Während in

Digitized by Google

anderen Ländern, z. B. in Amerika und England, die wissenschaftlichen Größen des Landes nicht bloß an den Hochschulen wirken, sind es bei uns fast ausschließlich akademische Lehrer, denen es obliegt, im geistigen Wettkampfe mit anderen Nationen die Wissenschaft zu fördern und zu erweitern. Deshalb sei es die dringende Pflicht der Unterrichtsverwaltung, für die wissenschaftliche Thätigkeit und Forschung unserer Hochschulen günstigere Bedingungen zu schaffen, als bisher. Nun ist nicht zu übersehen, daß der auf Nebenerwerb gerichtete Kampf ums Dasein Zeit und Kraft raubt. Auf solchen Erwägungen beruhe der §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, welcher für sämmtliche Professoren an den Hochschulen eine namhafte Erhöhung und für alle die gleichen Bezüge fordert. Diese Bestimmung hat kein Analogon in anderen Staaten, sie ist neu, sie ist gerecht, den Verhältnissen Oesterreichs und seiner Länder angepaßt, deren keines über Zurücksetzung klagen soll. Auch in Oesterreich waren es in erster Linie finanzielle Motive, ebenso wie in Deutschland, welche zur Zeit der großen Thun'schen Reform die Regierung bestimmten, das Collegiengeld bei uns einzuführen. Die Collegiengelder sind also ein Erzeugniß der Noth. Sie waren, so lange die U. sich selbst erhalten mußten, unbedingt gerechtfertigt. Sie waren zu einer Zeit, als den Universitätsprofessoren ein nur allzu karger Gehalt, bisweilen kaum das Existenzminimum, bewilligt worden konnte, gewiß ein billiges Zugeständniß. In dem Augenblick aber, wo der Staat den Universitätsprofessoren eine würdige und entsprechende Existenz sicherte, erscheint es weder gerecht noch billig, die Collegiengelder aufrecht zu erhalten. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Ges. sind: I. Die ordentlichen Professoren an allen Facultäten der U., an den technischen Hochschulen, dann an der Hochschule für Bodencultur und der evangelisch-theologischen Facultät in Wien stehen in der IV. Rangsclasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Activitätszulage einen Gehalt von 3200 fl., welcher sich nach je fünf Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre dieser Dienstleistung um je 400 fl. erhöht. Hievon bleiben jedoch die rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Facultät in Innsbruck geltenden besonderen Anordnungen unberührt. Den ordentlichen Professoren der U. in Wien wird weiters eine nicht in die Pension einrechenbare Zulage von jährlichen 400 fl. gewährt. II. Die außerordentlichen Professoren an den oben bezeichneten Hochschulen stehen in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten und werden entweder unbesoldet oder mit einem Jahresgehalte von 1800 fl. nebst der systemmäßigen Activitätszulage angestellt. Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht. Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können einzelnen, sowohl ordentl. als außerordentl. Professoren, namentlich auch Leitern von Instituten und Seminaren, höhere als die systemmäßigen Bezüge oder andere Begünstigungen zugestanden werden. III. Die ordentl. Professoren an den theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz stehen in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und beziehen einen Gehalt von 1800 fl. nebst der systemmäßigen Activitätszulage. Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, und zwar bis einschließlich zum zwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 350 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht. Die außerordentl. Professoren an diesen beiden Facultäten stehen in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten und beziehen einen Gehalt von 1400 fl. nebst der systemmäßigen Activitätszulage. IV. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Akademie der bildenden Künste in Wien sind oben bezeichneten Professoren rücksichtlich ihrer Rangsclasse und Bezüge gleichgestellt. V. Die ordentlichen Professoren der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg stehen in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und haben Anspruch auf die mit dieser Rangsclasse verbundenen systemmäßigen Bezüge. Auf die außerordentl. Professoren an dieser Schule haben die ad Punkt III enthaltenen Bestimmungen Anwendung. VI. Die Dienstzeit, welche ein ordentl. oder außerordentl. Professor an einer der oben bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, ist im Falle des Uebertrittes desselben in gleicher Eigenschaft an eine andere dieser Anstalten für die Bemessung des Gehaltsbezuges in Anrechnung zu bringen. Die gleiche Bestimmung gilt in Betreff der Dienstzeit an anderen Anstalten des Inlandes, insoferne dieselben ihrer Einrichtung

Digitized by Google

nach als Hochschulen zu betrachten sind und an ihnen gegenüber den Professoren der obbezeichneten Anstalten volle Reciprocität besteht. VII. Personalzulagen sind den bestehenden Normen gemäß bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnißmäßig oder ganz einzuziehen. Hievon bleiben Remunerationen oder sonstige Zulagen unberührt, welche ein Professor für eine ihm übertragene Mehrleistung bezieht. VIII. Den ordentl. Professoren, sowie den besoldeten außerordentl. Professoren an der U. steht in Hinkunft kein Anspruch auf das von den Studierenden für den Besuch von Vorlesungen oder Uebungen zu entrichtende Collegiengeld zu. Dasselbe fließt der Staatscassa zu. Den Honorarprofessoren, den unbesoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdocenten und sonstigen Lehrern an den Universitäten bleibt der Bezug des Collegiengeldes im bisherigen Umfange gewahrt. Die Befreiung von der Zahlung der Collegiengelder spricht nach wie vor das Professorencollegium aus. B. Die neue philosophische Rigorosenordnung. (Verord. d. M. f. C. u. U. v. 16. März 1899 R. G. Bl. Nr. 56.) I. Zur Erlangung des Doctorates an der philosophischen Facultät einer U. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich. Zweck dieser Prüfungen ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde. Die Zulassung hierzu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Candidat eine in- oder ausländische philosophische Facultät als ordentl. immatriculirter Hörer durch vier Jahre besucht habe. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Candidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorencollegiums von dem Unterrichtsminister ertheilt werden. Desgleichen kann in rücksichtswürdigen Fällen das Professorencollegium die Genehmigung des Unterrichtsministers zur Vornahme der Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandlung bereits im Laufe des letzten Semesters einholen. II. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein freigewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Facultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer zu enthalten. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Decane zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den außerordentl. Professoren des betreffenden Faches. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motivirtes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Candidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht. III. Das mündliche Rigorosum besteht aus zwei strengen Prüfungen und zwar einer zweistündigen und einer einstündigen. 1. Gegenstand der zweistündigen Prüfung ist: a) ein der philosophisch-historischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fache dieser Gruppe, oder b) ein der mathematisch-naturhistorischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fache dieser Gruppe. Die Wahl des zweiten Faches hat mit Rücksicht auf den Inhalt der schriftlichen Abhandlung der Decan im Einvernehmen mit dem Referenten zu bestimmen. Dem Candidaten steht es frei, in seinem Gesuche das zweite Fach namhaft zu machen. 2. Gegenstand der einstündigen Prüfung ist die Philosophie. 3. Für Candidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Für Candidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung ein Gebiet betrifft, welches, wie z. B. Geographie, zu Fächern der einen oder anderen Gruppe in Beziehung steht, kann das zweite Fach der einen oder anderen Gruppe angehören. IV. Der Decan in dessen Verhinderung der Pro-Decan führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Die Prüfungscommission besteht außer dem Vorsitzenden: 1. für die strenge zweistündige Prüfung mindestens aus den beiden Referenten der Abhandlung, im höchsten Falle aus diesen und zwei weiteren, also im ganzen aus vier Examinatoren; 2. für die einstündige strenge Prüfung aus zwei Examinatoren; 3. die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten und können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität, an welcher die

Digitized by Google

(geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden. Hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten. Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Candidaten freigestellt. Wird jedoch ein Candidat bei einer strengen Prüfung reprobirt, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hiebei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung u. z. nicht vor Ablauf eines Jahres, zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des philosophischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctorendiplomes für immer ausgeschlossen. V. Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 20 fl.; für die zweistündige strenge Prüfung 40 fl. und für die einstündige Prüfung 20 fl. Die Taxe für die Beurtheilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Theilen getheilt. Von der Taxe per 40 fl. erhält jeder Betheiligte 6 fl. und der Universitätskanzleifond 4 fl., von jener pr. 20 fl. jeder Betheiligte je 3 fl. und der Universitätskanzleifond 2 fl. Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe. Die Promotionstaxe beträgt an allen inländischen U. 30 fl. Hievon beziehen der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl. Ferner sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den U. bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei etwaigen Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kommen. C. Die neue medicinische Rigorosenordnung. (Vdg. d. Minist. f. C. u. U. v. 21. December 1899 R. G. Bl. Nr. 271.) I. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich. II. Beim Ansuchen um Zulassung zum I. Rigorosum hat der Candidat zu hinterlegen: 1. seinen Tauf- oder Geburtsschein; 2. ein für das Inland giltiges Gymnasial-Maturitätszeugnis, oder, wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt wurde; 3. einen Ausweis, daß er (abgesehen von dem in §. 6 vorgesehenen Fall) an einer medicinischen Facultät des Inlandes in der Eigenschaft eines ordentlichen Studirenden der Medicin Vorlesungen durch wenigstens vier Semester frequentirt hat, wobei diese Semester nur dann anrechenbar sind, wenn in einem derselben wenigstens 16, in den übrigen wenigstens 20 wöchentliche Stunden belegt waren; 4. den Nachweis, daß er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Secierübungen frequentirt hat. III. Beim Ansuchen um Zulassung zum II. Rigorosum sind folgende Documente zu erlegen: 1. ein Zeugniß über das mit Erfolg abgelegte I. Rigorosum; 2. einen Beleg darüber, daß der Candidat seit Ablegung des 1. Rigorosums mindestens noch sechs Semester an der medicinischen Facultät absolvirt hat, wobei ein Semester nur dann anrechenbar ist, wenn in demselben wenigstens 20 wöchentliche Vorlesungsstunden (abgesehen von Cursen) inscribirt waren; bezüglich der Candidaten, welche während ihrer Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, besteht die Begünstigung, daß sie das 2. Rigorosum schon am Schluße dieses 6. Semesters ablegen dürfen; 3. den Nachweis, daß er durch mindestens je drei Semester die Vorlesungen der internen Klinik und die der chirurgischen Klinik frequentirt, ferner daß er durch zwei Semester die Vorlesungen der geburtshülflich-gynäkologischen und durch ein Semester die der Augenklinik besucht hat; 4. den Nachweis, daß er sich während der ganzen Dauer der ad 3) genannten Collegien entweder auf den betreffenden Kliniken unter Anleitung ihres Vorstandes, sowie der zu seiner Vertretung befugten Assistenten praktisch verwendete, oder in besonderen dieser praktischen Ausbildung gewidmeten Collegien anderer Docenten der genannten Fächer bethätigt hat; 5. Belege dafür, daß er Curse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde durch wenigstens sechs Wochen, ferner einen Curs über Impfung durch wenigstens eine Woche, und zwar mit je fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden

Digitized by Google

frequentirt hat. IV. Beim Ansuchen um Zulassung zum III. Rigorosum hat der Candidat weiterhin beizubringen: 1. den Nachweis, daß er das 2. Rigorosum bestanden hat; 2. einen Beleg dafür, daß er seit Ablegung des 1. Rigorosums mindestens sechs Semester an der medicinischen Facultät absolvirt hat. V. Prüfungsgegenstände: 1. Beim 1. Rigorosum: a) Allgemeine Biologie, b) Physik für Mediciner, c) Chemie für Mediciner, d) Anatomie, e) Physiologie, f) Histologie. Die Prüfung aus Allgemeiner Biologie und Physik wird nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch vorgenommen. 2. Beim 2. Rigorosum: a) Anatomie oder Physiologie alternirend als Uebersichtsprüfung, b) Pathologische Anatomie und Hystologie, c) allgemeine und experimentelle Pathologie, d) Pharmakologie und Receptirkunde, e) Hygiene. Die Prüfung aus pathologischer Anatomie wird gleichzeitig praktisch und theoretisch abgehalten, die übrigen Prüfungen sind nur theoretisch. 3. Beim 3. Rigorosum: a) Interne Medicin, b) Chirurgie, c) Geburtshilfe und Gynäkologie, d) Augenheilkunde, e) die klinischen Specialfächer: Psychiatrie, Kinderheilkunde, sowie Dermatologie und Syphilis, f) gerichtliche Medicin. Die sub a) und b) genannten Gegenstände werden getrennt praktisch und theoretisch, die sub c), d), e) bezeichneten gleichzeitig praktisch und theoretisch, der sub f) genannte nur theoretisch geprüft. VI. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum 2. und 3. Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das 1. Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmen der betreffenden Professorencollegien vom Minist. f. C. u. U. zugelassen werden. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken. Die praktischen Prüfungen aus „Interner Medicin" und „Chirurgie" finden innerhalb je zweier Tage statt, während welcher der Candidat vor dem Examinator unter zeitweiliger Anwesenheit der ganzen Prüfungscommission seine Kenntnisse am Krankenbette, am Phantom oder an der Leiche darzuthun hat. VII. Alle Prüfungen eines Rigorosums müssen innerhalb der für dasselbe bestimmten Frist abgelegt werden. Versäumt ein Candidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die von ihm für das ganze Rigorosum erlegte Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei den ihm zu bestimmenden weiteren Termine nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte. Aus triftigen Gründen kann jedoch der Decan der medicinischen Facultät dem Candidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen gewähren. Die erste Prüfung des 3. Rigorosums hat spätestens sechs Wochen nach Ablegung der letzten Prüfung des 2. Rigorosums stattzufinden. Wird ein Candidat nur bei einer Prüfung eines Rigorosums reprobirt, so ist er zur Wiederholung dieser nach Ablauf von zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist kann durch Beschluß der Prüfungscommission auf einen Monat reducirt werden, wenn der Candidat zur Erzielung des Calcüls „genügend" bei der Prüfung aus den klinischen Specialfächern Einzelprüfungen zu wiederholen hat. Ist der Candidat bei zwei oder mehreren Prüfungen reprobirt worden, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen, doch kann die Prüfungscommission eine Abkürzung dieser Frist bis zu drei Monaten gewähren. VIII. Taxen: Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, u. zw. für das 1. Rigorosum 120 K, für das 2. Rigorosum 110 K und für das 3. Rigorosum 160 K. Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen U. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 120 K.

Universitäts- und Studienbibliotheken. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. B. S. 732.) Der §. 8 der mit Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 20. Dec. 1849 verlautbarten Vorschriften über das Ausleihen von Büchern aus Universitäts- und Studien-Bibliotheken wurde in nachstehender Weise abgeändert: Wer ein entlehntes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückstellt, ist durch ein ämtlich recommandirtes Schreiben an seine Verpflichtung zu erinnern. Wenn diese Erinnerung binnen drei Tagen (von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet) ohne Erfolg bleibt, so ist der säumige Entlehner in einem Mahnschreiben zur Zurückgabe aufzufordern und hat dem Boten, welcher ihm das Schreiben zustellt, aber weder

Digitized by Google

zur Empfangnahme des Buches noch zur Zurückstellung des Recepisses ermächtigt ist, eine Botengebühr zu entrichten. Dieselbe wird für Wien, und zwar in den Bezirken 1—9 mit 30 kr., in den Bezirken 10—19 mit 40 kr., für die anderen Universitätsstädte mit 30 kr. und für Orte, an welchen sich Studien-Bibliotheken, sowie die zur ämtlichen Büchervermittlung aus öffentlichen Bibliotheken berufenen Lehranstalten befinden, mit 20 kr. festgesetzt. Wird dieser Aufforderung binnen weiterer drei Tage nach Zustellung des Mahnschreibens nicht entsprochen, so ist an jenen Orten, an welchen sich eine Polizei-Direction befindet, an diese, in anderen Orten hingegen an die politische Behörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten, worauf von Seite dieser Behörde die zwangsweise Restitution der entlehnten Buches zu veranlassen ist. Bei Entlehnern, gegen welche in dieser Weise eingeschritten wurde, hat die Ausleihebefugniß fortan nurmehr bedingte Giltigkeit. Dieselbe erlischt für die Dauer eines Jahres gänzlich, wenn ein Entlehner nochmals wegen Rückstellung entlehnter Bücher gemahnt werden mußte. Es ist den Bibliotheks-Vorständen ausdrücklich untersagt, von diesen Weisungen aus Rücksicht auf die Person des Entlehners oder anderer Umstände halber Umgang zu nehmen.

Verfälschung der Lebensmittel. Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe III. B. S. 178 u. ff. u. IV. B. S. 810 u. ff.) Vom Betruge nach §. 197 St. G. wird die Uebertretung des §. 11 des Lebensmittelverfälschungs-Ges. vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89, vom Jahre 1897, nicht durch die beiden Delicten gemeinsame Täuschungsabsicht, sondern dadurch abgegrenzt, daß ersterer (§. 197 St. G.) auch die Absicht zu schaden voraussetzt. Nur wo diese fehlt, kann die subsidiäre Strafbestimmung des §. 11, 1c zur Anwendung gelangen; denn Schädigungsabsicht ist das den Betrug von den Täuschungsdelicten des §. 11 des citirten Ges. unterscheidende Moment. Soll letzteres Gesetz angewendet werden können, dann darf Schädigungsabsicht nicht vorhanden sein; liegt diese vor, dann verkörpert die That alle Merkmale betrügerischen Vorgehens im Sinne des §. 197 St. G. Das Lebensmittelverfälschungs-Gesetz sollte eben jene Fälle treffen, in denen es an einem Thatbestandsmerkmale des §. 197 St. G. gebrach. Nur wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für gekaufte Lebensmittel gezahlt wurde, das Gewünschte überhaupt nicht oder das Gekaufte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre, ist die Beschränkung auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes am Platze; derlei Unlauterkeiten sollen, auch wenn sie eine Vermögensschädigung nicht nach sich gezogen haben, gleichfalls unter Strafe fallen; die Motive des §. 11 des citirten Gesetzes erklären es geradezu als selbstverständlich, daß die Bestimmungen der Zahl 1 bis 4 keineswegs die Bestrafung wegen Betruges auszuschließen bestimmt sind, wenn im einzelnen Falle der Thatbestand dieses Delictes vorliegt. Mag auch im gewöhnlichen Waarenverkehr nicht schon jede Lüge an sich, jedes übertriebene Anpreisen der Waare als Betrug anzusehen sein, so liegt doch arglistige Täuschung dort vor, wo die Wahrheitsentstellung gerade die vertragsmäßige oder im redlichen Verkehr vorausgesetzte Qualität der Waare trifft, zumal, wenn die Fälschung schwer sofort erkannt werden kann. (E. d. Cass.-H. v. 24. November 1899 Nr. 2401, Jur. Bl. v. 8. April 1900 Nr. 14.)

Verkauf (zwangsweiser) von Mobilien. — Gebührenpflicht. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 834 u. ff.) Zur Beseitigung von Zweifeln über die Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Executionsverfahren hat das Finanz-Minist. Nachstehendes eröffnet: I. Verkaufsanträge, bei denen der Werth den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, unterliegen gemäß §. 19a des Gesetzes vom 29. Feber 1864 stets nur einem Stempel von 12 kr. von jedem Bogen. II. Bei einem höheren Werthe unterliegen Anträge auf Bewilligung des Verkaufes gepfändeter Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, oder anderer, aus freier Hand zu verkaufenden Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dem gewöhnlichen Eingabestempel von 50 kr. von jedem Bogen, da in diesen Fällen gemäß §. 268, Absatz 1 bis 3 der Exec.-Ord. der Verkauf aus freier Hand ohne vorgängige Bekanntmachung mittels Edictes zu geschehen hat. III. Alle Anträge auf Bewilligung des Verkaufes bereits gepfändeter Gegenstände, die nicht, oder

Digitized by Google

nicht ausschließlich Gegenstände der oben bezeichneten Gattungen betreffen, unterliegen dem in Tarifpost 43 d des Gesetzes vom 13. December 1862 festgesetzten Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen, weil der Verkauf gemäß §§. 270, Absatz 1, und 272 der E. O. durch öffentliche Versteigerung, die mittels Edictes bekannt zu machen ist, zu vollziehen ist. Dieser höhere Stempel ist auch dann zu entrichten, wenn mit dem Verkaufsantrage einer der in den §§. 280 und 281 der Exec.-Ord. vorgesehenen Anträge verbunden wird. III. Wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes nicht erst nach Vollzug der Pfändung gestellt, sondern schon mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden wird, so kann die oben erwähnte Unterscheidung nicht platzgreifen und die Tarifpost 43 d des Gesetzes vom 13. December 1862 nicht zur Anwendung gelangen, sondern die Eingabe in allen Fällen bloß dem gewöhnlichen Eingabestempel von 50 kr. unterzogen werden, da die Erledigung eines solchen Antrages die Ausfertigung eines Edictes nicht nothwendig erfordert, zumal bei der Antragstellung noch nicht bekannt ist, ob die Pfändung überhaupt zu einem Resultate führen oder erfolglos bleiben wird, und ob es daher zu einem Verkaufe überhaupt kommen kann oder nicht. IV. Der im §. 270, Absatz 2 der Exec.-Ord. vorgesehene Versteigerungsantrag ist selbstverständlich ebenso wie die oben bezeichneten Verkaufsanträge bei einem Werthe von mehr als 50 fl. nach Tarifpost 43 d des Gesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen unterworfen.

Vermögensübertragungsgebühren. (Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 858 u. ff.) Mit der kaiserl. Verord. vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, wurden die Gebühren von Vermögensübertragungen neu geregelt. I. Immobiliargebühren: 1. Für die Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werthe einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebühren und ohne Rücksicht auf die Vorbesitzdauer folgende Gebühren zu entrichten. a) Wenn die Uebertragung erfolgt: von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder; zwischen weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten; zwischen Brautleute durch Ehepacte, ohne Unterschied, ob es sich nun eine Uebertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt — bei einem Werthe von nicht mehr als 30.000 Kronen 1%, bei einem Werthe über 30.000 Kronen $1\frac{1}{2}$% von dem Werthe. b) Wenn die Uebertragung an Andere als die unter a) bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt, bei einem Werthe von nicht mehr als 20.000 Kronen $1\frac{1}{2}$%, bei einem Werthe über 20.000 Kronen 2% von dem Werthe; c) Wenn die Uebertragung an andere als die unter a) bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt: bei einem Werthe von nicht mehr als 10.000 Kronen 3%, bei einem Werthe über 10.000 Kronen bis 40.000 Kronen $3\frac{1}{2}$%, bei einem Werthe über 40.000 Kronen 4% von dem Werthe. d) Für eine theilweise unentgeltliche Uebertragung unter Lebenden in den unter b) bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebühr zuzüglich der in der Tarifpost 91 B des G. v. 9. Feb. 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Gebühr nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Uebertragung nach dem Absatze c) zu entrichten wäre. e) Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Uebertragung nach a) oder b) entfallende Gebühr in die für die zweite Uebertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen. 2. Bildet den Gegenstand der Uebertragung ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirthschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde, oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt

Digitized by Google

der ad a), b), c) festgesetzten Gebühren, unbeschadet der erwähnten Einrechnung, zu entrichten: a) Wenn die Uebertragung an eine der ad Ia bezeichneten Personen erfolgt: bei einem Werthe von nicht mehr als 5000 Kronen keine Immobiliargebühr; bei einem Werthe über 5000 Kronen jedoch nicht mehr als 10.000 Kronen $^1/_2$% von dem Werthe. b) Wenn die Uebertragung an andere, als die ad Ia bezeichneten Personen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benützen: bei einem Werthe von nicht mehr als 5000 Kronen die Hälfte, bei einem Werthe über 5000 Kronen jedoch nicht mehr als 10.000 Kronen drei Viertel der oben festgesetzten Gebührensätze. c) Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Wahlkind des Eigenthümers, ist der Werth der zu Gunsten des Uebergebers auf dessen Lebenszeit bedungenen Vorbehalte nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles oder zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Uebernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, soferne nicht nach §. 16 lit. e) des G. v. 9. Febr. 1850, R. G. Bl. Nr. 50, die Bewerthung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat. 3. Ein staatlicher Zuschlag zu den oben angeordneten Gebühren, dann zu der Gebühr nach Tarifpost 45 A b des G. v. 13. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ist nicht einzuheben. 4. Soferne nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerh. Entschl. v. 11. Jänner 1860 der Procentsatz der Gebühr, beziehungsweise die gebührenfreie Behandlung einer Uebertragung von einer Werthstufe abhängig gemacht erscheint, ist in allen Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, §. 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Uebertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend. 5. Ueberschreitet der Gesammtwerth der innerhalb eines Jahres durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von einem und demselben Uebergeber an einen und denselben Uebernehmer übertragenen Liegenschaften oder Antheile von Liegenschaften die zum Zwecke der Gebührenbemessung von einer dieser Uebertragungen angenommene Werthstufe, so ist der Gesammtwerth für die Gebührenbemessung maßgebend, und wird daher der rücksichtlich der gedachten Uebertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Procentsatz, beziehungsweise die zugestandene Befreiung verwirkt. 6. Die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B des G. v. 9. Febr. 1850 festgesetzte besondere procentuelle Gebühr für die unentgeltliche Uebertragnng der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben. Erfolgt die Uebertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe statt der in den Tarifposten 39 und 55 des G. v. 13. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordneten $3^1/_2$ procentigen Gebühr nur der Gebühr nach Scala II vom Werthe der gedachten Dienstbarkeiten. Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der Gebühr nicht mehr nach lit. A, sondern nach lit. B der Tarifpost 45 des G. v. 13. Dcb. 1862 unbeschadet einer nach lit. D dieser Tarifpost eintretenden allfälligen Befreiung. 7. Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben, so ist zum Zwecke der Gebührenbemessung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen. 8. Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigenthümern getheilt werden, sind, soferne hiebei jeder Theilhaber nur so viel erhält, als dem Werthe seines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Lasten betragen, so ist in Ansehung des Mehrerwerbes die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten. Erwirbt

Digitized by Google

in einem solchen Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Uebertragungsgebühr nach verschiedenen Gebührensätzen unterliegen, so sind stets jene Sachen als Mehrerwerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Gebühr entfällt. 9. Der Abschnitt II. der Verord. des Finanz-Minist. v. 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, der §. 2 Punkt 5, dann die §§. 3, 4 und 5 der kaiserl. Verord. v. 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, endlich die §§. 1 bis 5 des G. v. 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, wurden außer Kraft gesetzt. II. Sicherung der Gebühren von Nachlässen: 1. Wenn die zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen 6 Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen, 5% jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Uebertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesammtgebühr bis zum Zeitpunkte zu entrichten, in welchem die ordnungsmäßig verfaßte Nachweisung des Nachlasses erstattet wird. 2. Erlangt der Gebürenpflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntniß von demselben, so läuft die 6monatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntniß. 3. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungetheilten Hand für die Gebühr Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufens der gedachten Frist, wenn auch nur Einer derselben Kenntniß von dem Erbanfalle hat. 4. Der Gebührenpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er einen zur Deckung der auszumittelnden Gebühr hinreichenden Betrag auf Rechnung derselben zur Staatscasse erlegt. 5. Sobald die Nachlaßnachweisung überreicht worden ist, kann die Finanzbehörde, wenn sie solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche die Vermuthung begründen, daß das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ist, und daß der zur Ueberreichung der Nachweisung Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensnachweisung Kenntniß hat, beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, daß dem Nachweisungspflichtigen der Eid abgenommen werde, daß er von dem einzubekennenden Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe. Dieser Antrag kann nur über Ermächtigung des Finanz-Ministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist. Das Gericht hat hierüber nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, insbesondere auch den Erben einzuvernehmen und sodann über den Antrag Beschluß zu fassen. Für die Anfechtung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§. 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird. Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme die Angaben der Nachlaßnachweisung richtigzustellen oder zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefällsstrafgesetze hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat. Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tagsatzung nicht erscheint oder die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft zu verhängen. 6. Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als drei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist. Auf übliche Geschenke findet der vorstehende Absatz keine Anwendung. 7. Wird außer dem erwähnten Falle in einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung gethan, ohne daß für dieselbe die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet wurde, so ist eine solche Zuwendung in Absicht auf die Gebührenbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte. 8. Erklärt ein Erblasser letztwillig, daß eine in seinem Nachlasse vorgefundene Sache nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen, insbesondere Werthpapiere oder Baargeld durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigenthum einer anderen Person bezeichnet, so ist diese Erklärung oder Bezeichnung in Ermangelung einer anderen Glaubhaftmachung darüber, daß die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten, in Bezug auf die Gebührenbemessung unwirksam und ist die Gebühr von solchen Sachen wie

Digitized by Google

von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuheben. III. Gebührenbemessung bei ehelicher Gütergemeinschaft: 1. Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft auf den Todesfall zwischen Ehegatten im Sinne der §§. 1233 ff. des allg. bürgerl. G. B. unterliegt aus Anlass des Ablebens des einen Ehegatten in der Regel das gesammte, der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen gemäß Tarifpost 42, Anmerkung, und Tarifpost 106 B des G. v. 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 der Gebühr für Vermögensübertragungen von Todeswegen. 2. Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt: a) Unbewegliche Sachen, bei welchen der Erblasser allein als Eigenthümer bücherlich eingetragen war, sind auch rücksichtlich ihres ganzen Werthes Gegenstand der Abgabe, und zwar ist vom Werthe der einen Hälfte die Gebühr für die Uebertragung aus dem Titel der Gütergemeinschaft auf den Todesfall, vom Werthe der anderen Hälfte die Gebühr für die Uebertragung auf Grund des Erbrechtes zu entrichten. b) Waren die Ehegatten dagegen je zur Hälfte als Miteigenthümer der unbeweglichen Sache eingetragen, so unterliegt der Abgabe nur der auf den Erblasser entfallende halbe Werth derselben, wogegen die auf den Namen des überlebenden Ehegatten eingetragene Hälfte keinen Gegenstand der Abgabe bildet. c) War endlich bei Bestand einer allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft auf den Todesfall bei einer Liegenschaft der überlebende Ehegatte allein als Eigenthümer eingetragen, so hat bezüglich der auch nach dem Ableben des anderen Ehegatten in seinem Eigenthume verbliebenen Hälfte eine Vermögensübertragung überhaupt nicht stattgefunden und bleibt demnach diese Hälfte bei der Gebührenbemessung außer Anschlag. d) Nach den vorstehenden Grundsätzen ist auch vorzugehen, wenn es sich bei einer allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft auf den Todesfall um grundbücherlich eingetragene Schuldforderungen handelt. (Verord. d. Fin.-Minist. v. 30. December 1899 R. G. Bl. Nr. 3 ex 1900.

Versicherungswesen — Privatbeamte. (Statistisches.) Nachtrag zum gleichnam. Art. — Siehe IV. Bd. S. 880 ff.) Das Minist. des Innern hat die Ergebnisse der im Jahre 1896 über die Verhältnisse der Privatangestellten eingeleiteten ämtlichen Erhebungen veröffentlicht. Im Ganzen wurden 25.921 Dienstgeber und 99.537 Privatbeamte in die Zählung einbezogen. Es kann angenommen werden, daß etwa 70 Percent der Privatbeamten Zählkarten abgegeben haben. Am besten ist die Zählung in Böhmen, Mähren und Schlesien gelungen, wo etwa 80 bis 90 Percent der Privatbeamten thatsächlich angemeldet wurden; weniger befriedigend war das Zählungsergebniß in den übrigen Ländern. Leider ist das Zählungsresultat auch in den größeren Städten mit Ausnahme von Prag weniger zufriedenstellend. Von sämmtlichen Angestellten haben 23·7% eine Dienstzeit von weniger als 5 Jahre, 48% eine solche von 6 bis 20 Jahren, 28·3% eine Dienstzeit von mehr als 20 Jahren. Von je 100 Angestellten, welche mehr als 5 Dienstjahre aufzuweisen haben, sind 67·6 solche, welche innerhalb der letzten 5 Jahre ihren Dienstposten nicht gewechselt haben, woraus hervorgeht, daß die Dienstverhältnisse der Privatbeamten im Allgemeinen ziemlich stabile sind. Die größte Stabilität weisen die höheren administrativen und commerciellen Beamten, sowie die forstwirthschaftlichen Beamten auf; die geringste die Concipienten, das ärztliche Personal und die Artisten. Von 78.229 Angestellten, welche schon mehr als 5 Jahre dienen, waren innerhalb der letzten 5 Jahre 4.918 in 6.368 Fällen durch 38·287 Monate stellungslos; es entfallen demnach auf einen Angestellten jährlich im Durchschnitte 2·93 Stellungslosigkeitstage. Die Verhältnißzahl der Stellungslosigkeitsfälle nimmt mit dem Alter der Angestellten ab, die durchschnittliche Dauer einer Stellungslosigkeit dagegen zu, was die bekannte Thatsache bestätigt, daß sich ein Stellungswechsel bei älteren Personen viel schwieriger vollzieht, als bei jüngeren. Der durchschnittliche Jahresgehalt der gezählten Privatbeamten belief sich auf 891 fl. Derselbe steigt mit dem Alter bis um die Mitte der 50er Jahre und nimmt sodann wieder ab. Den höchsten Durchschnittsgehalt (2062 fl.) weisen die höheren administrativen und commerciellen Beamten nach; dann folgen die höheren technischen Beamten (1685 fl.), Buchhalter und Cassiere (1017 fl.); die niedrigsten Gehalte haben die subalternen landwirthschaftlichen Beamten (459 fl.) und die forstwirthschaftlichen Beamten (497 fl.). Unter je 100 männlichen Beamten sind 57·8 verheirathet, 43·4 von je 100 Beamten besitzen Kinder unter 20 Jahren. Die Zahl der auf je 100

Digitized by Google

männliche Angestellte entfallenden Kinder unter 20 Jahren beträgt 112·3. Die Publicationen des Minist. des Innern, welche außer den angegebenen noch viele weitere interessante statistische Mittheilungen enthält, wird durch einen zweiten Theil über die in öffentl. Diensten ohne Pensionsberechtigung angestellten Personen, dann über die Beamten des Eisenbahn- und des Seeschiffahrtsdienstes, ferner über die bestehenden Pensionseinrichtungen für Privatbeamte ergänzt werden.

Waisencassen, cumulative. (Nachtrag zum gleichn. Art. — Siehe IV. Bd. S. 1000 ff.) I. Verwahrungsgebühren. In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß bei Bemessung der Verwahrungsgebühren anläßlich der Erfolglassung, beziehungsweise Abfertigung aus cumulativen Waisencassen ein verschiedenartiger Vorgang beobachtet wird, hat das Finanz-Minist. im Einvern. mit dem Justiz-Minist. Folgendes eröffnet: 1. Die Dauer der Verwahrung ist von dem Zeitpunkte, mit welchem die waisenämtliche Verrechnung begonnen hat, bis zum Tage der Erfolglassung und zwar für jedes für den Pflegebefohlenen eingeflossene und aus der waisenämtlichen Verrechnung gelangende Vermögen besonders zu ermitteln. 2. Die gemäß der §§. 16, 17 u. 20 der Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens vom 24. Juni 1859 Artikel 1 des Gesetzes v. 18. März 1876 und Minist.-Verord. v. 29. März 1876 mit Schluß des Rechnungsjahres den Pflegebefohlenen gutgeschriebenen Interessen sind wie selbständige Erläge (Nachlagen) zu behandeln. Die Dauer der Verwahrung rücksichtlich dieser gutgeschriebenen Zinsen ist daher von jenem Tage an zu rechnen, an welchem im Passivcontobuche der gemeinschaftlichen Waisencasse die Gutschreibung der Zinsen erfolgte. 3. Bei gebührenpflichtigen Erfolglassungen von laufenden, noch nicht gutgeschriebenen Zinsen (z. B. im Falle der Abfertigung des Pflegebefohlenen im Laufe des Rechnungsjahres) ist rücksichtlich dieser Zinsen die Verwahrungsdauer vom 1. Jänner des betreffenden Erfolglassungsjahres an zu rechnen. 4. Im Falle nur ein Theil des Vermögens erfolgt wird und bis zum Zeitpunkte der Erfolgung bereits Veränderungen im Vermögensstande des Pflegebefohlenen durch weitere Erläge (Nachtragserläge, Zinsenzuschreibungen) stattgefunden haben, ist, wenn nicht im Erfolglassungsauftrage der Vermögenserlag, aus welchem die Entnahme zu decken ist, ausdrücklich bezeichnet erscheint, die Dauer der waisenämtlichen Verrechnung vom Tage des ältesten Vermögenserlages zu rechnen, und hat in Absicht auf das stufenweise festgesetzte Ausmaß der Verwahrungsgebühr die Dauer der waisenämtlichen Verrechnung rücksichtlich der nachfolgenden Erläge (Nachtragserläge) nur insoweit in Betracht zu kommen, als die zu erfolgende Barschaft in dem am längsten in Verrechnung stehenden Vermögen nicht ihre Deckung findet. 5. Bei weiteren Theilerfolglassungen, beziehungsweise bei gänzlicher Abfertigung der Pflegebefohlenen ist die Dauer der waisenämtlichen Verrechnung in gleicher Weise zu bestimmen und wird daher als „ältester Erlag" stets jenes Vermögen in Betracht zu ziehen sein, welches nicht durch die der Theilerfolglassung, beziehungsweise der Abfertigung vorausgegangenen Entnahmen (und zwar ohne Rücksicht, ob für dieselben eine Verwahrungsgebühr zu entrichten war oder nicht) erschöpft wurde. 6. Die bei der Erfolglassung entrichtete Verwahrungsgebühr ist unter Darstellung der Art und Weise der Berechnung sowohl im Passivcontobuche der gemeinschaftlichen Waisencassa, als auch auf der dem Waisenamtsjournale anzuschließenden Percipientenquittung ersichtlich zu machen. II. Statistisches: Nach den statistischen Mittheilungen des Justiz-Minist. über den Stand der cumulativen Waisencassen in Oesterreich am Schlusse des Jahres 1897, hat sich die Anzahl derselben gegen das Vorjahr von 544 auf 563 vermehrt. Die Summe des gesammten Activvermögens ist von 124,135.697 fl. auf 128,990.262 fl. gestiegen, was eine Erhöhung um 4,854.565 fl. repräsentirt. Dem steht ein Passivum von 109,347.657 fl. gegenüber. Von der Gesammtzahl der cumulativen Waisencassen entfallen 226 auf Böhmen. Ueber die Details der Gebarung ist zu entnehmen, daß die Darlehen auf Hypotheken 88,397.367 fl. um 4,616,634 fl. mehr als im vorhergehenden Jahre betrugen. Der Courswerth der öffentlichen Obligationen, welche sich unter den Activen der Waisencassen befinden, erscheint mit 27,960.990 fl. um 2,026.948 fl. weniger als im vorhergehenden Berichtsjahre, eingestellt. Die Sparcasse-Einlagen erhöhten sich von 194.773 fl. auf 257.501 fl. und die

Digitized by Google

rückständigen Zinsen betrugen 1,187.490 fl. Die im Jahre 1897 vorgeschriebenen Activzinsen von 5,171.115 fl., stellten sich um 120.047 fl. höher als im Vorjahre. Die Forderungen der 268.148 Pflegebefohlenen beziffterten sich mit Schluß des Jahres 1897 auf 98,355.298 fl. an Capital und 655.500 fl. an Zinsen. Der reine Gebarungsüberschuß stellte sich auf 20,203.854 fl., um 1,076.943 fl. mehr als im vorhergehenden Jahre. Der Betrag der im Jahre 1897 von dem Vermögen der cumulativen Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebühren betrug 164.261 fl. und zeigte eine Vermehrung um 2055 fl. III. Der Gebarungsüberschuß der Waisencassen: Dem im Jahre 1900 im Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Verwendung von Theilen des Gebarungsüberschusses aus den gemeinschaftlichen Waisencassen ist Folgendes zu entnehmen: Das Einlagecapital dieser Cassen erhöhte sich seit dem Jahre 1876 bis zum Jahre 1897 von 21 Millionen auf 98 Millionen Gulden. Der Activstand erhöhte sich in demselben Zeitraume von 34 Millionen auf 129 Millionen. Der Reservefond betrug Ende 1897 rund 20,000.000 fl. und erreichte im Verhältnisse zum effectiven Activstande die Höhe von 20 4%. Bei der außerordentlich sicheren Anlage des Vermögens der Waisencassen und der geringen Schmälerung des Reservefondes durch eintretende Verluste und dem hohen Stande der Reserven, welche mehr als $^2/_3$ des gesammten effectiven Besitzes betragen, ist eine Besorgniß, daß in Folge eines eventuellen Coursſturzes der Werthpapiere diese Reserve ganz absorbirt werden könnte, nicht begründet. Mit Rücksicht darauf erachtet die Regierung eine weitere Ansammlung des Reservefondes für überflüssig, dagegen wären nach ihrer Ansicht thunlich ohne Beeinträchtigung der Sicherheit der Waisencassen gewisse Beträge dem Reservefond zu entnehmen und anderen Zwecken zuzuführen, entweder durch eine einmalige Entnahme eines Theiles des Reservefondcapitales oder durch alljährliche Abfuhr einer percentuellen Quote. Die Regierung entschied sich für die jährliche Entnahme einer Quote auf die Dauer von 10 Jahren, so daß sich diese Quote dem Jahreserträgniß des vorhandenen Gebarungsüberschusses nähert. Aus dem nach dem Stande vom Jahre 1897 bemessenen, für ein Jahr mit 709.343 fl. festgesetzten Capital sollen Institutionen, welche die Pflege und Erziehung armer Waisen und verwahrloster Kinder bezwecken, unterstützt werden. Die Vertheilung dieser Quote unter die einzelnen Kronländer stellt sich wie folgt: Niederösterreich 217.108 fl., Oberösterreich 18.836 fl., Böhmen 236.383 fl., Mähren 178.787 fl., Schlesien 31.822 fl., Galizien 26.372 fl.

Wechseleinreden. (Nachtrag zum gleichnam. Art. IV. Bd. S. 1039 u. ff.) Nur die in der Nothfrist des §. 557 C. P. O. überreichten Einwendungen können Gegenstand der mündlichen Verhandlung bilden; denn gemäß §. 557 C. P. O. kann der Kläger auf Grund der nach der Vorschrift dieser Gesetzesstelle instruirten Klage die Erlassung des Auftrages an den Geklagten begehren, binnen der unerstreckbaren Frist von drei Tagen die Wechselschuld nebst den ausgewiesenen Nebenforderungen und den vom Richter bestimmten Kosten zu bezahlen oder seine Einwendungen dagegen zu erheben. Auf das weitere Verfahren haben nach §. 559 C. P. O. die Bestimmungen der §§. 550 bis 554 entsprechende Anwendung zu finden. Nun bestimmt §. 552 Abs. 2., daß verspätet eingebrachte Einwendungen ohne Verhandlung zurückzuweisen sind und der Absatz 3 desselben Paragraphen fügt bei, daß über rechtzeitig eingebrachte Einwendungen auf thunlichst kurze Zeit eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Hiernach können nur die in der Nothfrist des §. 557 überreichten Einwendungen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung bilden und, wenn daher Einwendungen, die nicht innerhalb dieser Nothfrist bei dem Gerichte, welches den Zahlungsauftrag erlassen hat, eingebracht wurden, ohne Verhandlung zurückzuweisen sind, so ist die Rechtsansicht, daß auch Einwendungen, die nach dieser Frist erst bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden, vom Gerichte zu berücksichtigen sind und daß der Rechtsbestand des Zahlungsauftrages auch davon abhängig zu machen ist, ob diese nach der Frist des §. 557 vorgebrachten Einwendungen begründet seien, mit diesen gesetzlichen Bestimmungen und dem Wesen des Wechselprocesses unvereinbarlich, der nur infolge der rechtzeitig eingebrachten Einwendungen eingeleitet wurde. Diese für Wechselstreitigkeiten erlassenen Sonderbestimmungen schließen die Anwendbarkeit

Digitized by Google

der Vorschrift des §. 179 C. P. aus, da in dem Wechselprocesse das durch den Zahlungsauftrag bereits formalisirte Recht des Klägers nur mittelst der in der dreitägigen Nothfrist eingebrachten Einwendungen angefochten werden kann. (E. v. 9. December 1898 Nr. 15859, Jur. Bl. v. 30. April 1899 Nr. 18).

Wehrpflicht. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 1057 u. ff.) Mit Verord. des Minist. für Landesvertheidigung vom 4. Mai 1900 R. G. Bl. Nr. 85, wurden im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Minist. den Stellungspflichtigen, dann den nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels thätig sind, sei es, daß sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen oder als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind, und dies glaubwürdig nachweisen — in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen gewährt: I. Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V §. 2 der Wehrvorschriften I. Theil) vom Erscheinen vor einer Stellungscommission vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Minist. auch dann enthoben werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde „Tauglich" oder „Mindertauglich" befunden werden. Den auf diese Weise Assentirten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichs-Kriegs-Minist., wenn sie in die Landwehr eingetheilt wurden, seitens des Ministeriums für Landesvertheidigung ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden; sie haben jedoch während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigten Nachweis beizubringen, daß sie nach wie vor im Interesse des heimatlichen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften thätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichs-Kriegs-Minist., beziehungsweise das Ministerium für Landesvertheidigung die Einberufung des Betreffenden zu dem am 1. October des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, beziehungsweise zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen. II. Die nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hiezu berechtigten Commanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben und haben diese auch nicht nachzutragen. Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner des Jahres, für das die Verpflichtung zur Waffenübung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverweilt zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntniß der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen. III. Die von der Waffenübung enthobenen nicht activen Personen sind gleichzeitig vom Erscheinen bei der Controlversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben. IV. Die übrigen nicht activen Personen sind auf ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai einzubringendes Ansuchen von der Controlversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und, wenn sie im nächsten Jahre nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu entheben. V. Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen (Firmen) ꝛc. oder im Handelsinteresse fremder Staaten berufsthätig sind.

Zahnärzte. (Nachtrag zum Art. „Aerzte" Siehe I. Bd. S. 156 u. ff.) Das Minist. des Inn. hat aus den amtlichen Nachweisen über den Personalstand der Z. und ihres Hilfspersonals entnommen, daß bei einer Anzahl von Z. Ausländer, welche im Auslande die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erworben haben, als zahnärztliche Gehilfen in ihrer Ordination angestellt sind und sogar sich durch dieselbe vertreten lassen. Durch dieses mit den bezüglichen Verordnungen nicht im Einklange

Digitized by Google

stehende Vorgehen werden die im Inlande zu Zahnärzten ausgebildeten Doctoren der Heilkunde und insoferne die ausländischen Hilfskräfte auch Zahntechnik betreiben, auch die inländischen Zahntechniker in ihrem Wirkungskreise wesentlich beeinträchtigt." In Folge dessen hat das Minist. des Inn. angeordnet, die Z. seien darauf aufmerksam zu machen, daß zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis jeder Art im Inlande lediglich inländische Doctoren der Heilkunde berechtigt sind und die Anstellung von im Inlande zur zahnärztlichen Praxis nicht berechtigten Staatsangehörigen als Hilfskräfte ohne besondere Bewilligung des Minist. des Inn. unzulässig und eine allfällige weitere Verwendung ausländischer zahnärztlicher Gehilfen ohne vorher erworbene ministerielle Erlaubniß verboten ist.

Zeitungsinserate. (Nachtrag zum Art. Inserate II. Bd. S. 1016 u. ff.) Der oberste Gerichtshof entschied in einem speciellen Falle, daß die Entgegennahme einer Annonce im Ankündigungsbureau eines Zeitungsunternehmens die Zeitung nicht zur Aufnahme in das Blatt verpflichte; die Entscheidung über die wirkliche Aufnahme stehe nur dem verantwortlichen Redacteur zu, denn es liegt in der Natur der Sache, daß der Redacteur eines Blattes, welcher für den Inhalt desselben sowohl strafrechtlich als auch dem Lesepublicum moralisch verantwortlich ist, das Recht haben muß, darüber zu entscheiden, was in dem Blatte Aufnahme finden darf oder nicht. Dieß aber schließt aus, daß Beamte eines Ankündigungsbureaus das Blatt verpflichten können, ein Inserat aufnehmen zu müssen; dieß ist so einleuchtend, daß das inserirende Publicum über die Rechte derjenigen Personen, welche die Inserate aufnehmen, nicht im Zweifel sein kann. Desgleichen kann das Publicum darüber nicht im Zweifel sein, daß diejenige Person, welche im Ankündigungsbureau eines Blattes sich befindet, nicht Redacteur ist, da ja dieser von seinen Arbeiten zu occupirt ist, um sich auch mit mechanischen Arbeiten zu beschäftigen, und weil überdieß an der Spitze des Blattes ohnehin in der Regel angegeben ist, daß die Redaction sich in einem anderen Locale befindet. Schon dadurch, daß die Unternehmer einer Zeitung die verschiedenen Zweige des Unternehmens, wie Redaction, Administration, Insertion ꝛc. technisch und sogar räumlich trennen, geben sie ihren Willen zu erkennen (§. 1009 a. b. G. B. und Art. 278 H. G. B.), daß die in dem betreffenden Dienstzweige angestellten Personen eben nur für den speciellen Zweck bestellt sind, also der Beamte des Ankündigungsbureaus nur für die Entgegennahme der Ankündigungen, nicht aber für die Entscheidung, ob die Ankündigung auch wirklich Aufnahme in das Blatt findet; denn letztere Entscheidung ist eine unzweifelhaft redactionelle Thätigkeit, wofür eben die Redaction als abgesonderter Dienstzweig besteht. Es liegt auf der Hand, daß ein Inserat nicht nur auf seine preßgesetzliche, sondern auch auf seine Zulässigkeit nach Maßgabe der Tendenzen des Blattes und verschiedener nach den Intentionen der Zeitungsunternehmer in Betracht kommender Verhältnisse geprüft wird. Diese Prüfung obliegt aber der Redaction; wenn somit die Redaction, beziehungsweise der derselben angehörige verantwortliche Redacteur die Aufnahme eines Inserates abgelehnt hat, so ist ein Vertrag über die gegenständliche Dienstleistung nicht zu Stande gekommen. (E. d. ob. G. H. v. 1. Jänner 1900 Z. 14699, Jur. Bl. v. 11. Februar 1900 Nr. 6.)

Zeitungs- und Kalenderstempel. (Nachtrag zu dem gleichnam. Art. II. Bd. S. 1087 und IV. Bd. S. 1096 u. ff.) Mittelst G. v. 27. Dec. 1899, R. G. Bl. Nr. 261 wurde der Zeitungs- und Kalenderstempel mit 1. Jänner 1900 aufgehoben. Die Regierung wurde ermächtigt, bis Ende September 1900 für die bis dahin nicht verkauften, gestempelten Kalender des Jahres 1900, wenn dieselben keine Spur eines Gebrauches an sich tragen, den entrichteten Stempelbetrag unter sinngemäßer Beobachtung der im §. 19 des kais. Pat. v. 6. Sept. 1850 R. G. Bl. Nr. 345 festgesetzten Vorsichten bar zurück zu vergüten.

Zeugen- und Sachverständigengebühren. (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 1110 u. ff.) Das Präsidium des oberst. Gerichtshofes hat zufolge der Note des Justiz-Minist. v. 15. Juli 1899 Z. 12689 einem Plenissimarsenate die Frage zur Begutachtung vorgelegt, ob unter der Herrschaft der neuen Proceßgesetze die als Bevollmächtigte von Parteien einschreitenden Advocaten für Zeugen- und Sachverständigengebühren persönlich haften. Der oberste Gerichtshof hat die Erstattung des nachstehenden

Digitized by Google

Gutachtens beschlossen: „Die als Bevollmächtigte von nicht das Armenrecht genießenden Parteien bei Gericht einschreitenden Advocaten haften persönlich für die Zeugen- und Sachverständigengebühren in demselben Maße, wie die von ihnen vertretenen Parteien (§§. 40 und 388 Abs. 3 C. P. O.)." Begründet wird dieses Gutachten im Folgenden: Durch die neuen Proceßgesetze wurde die Frage, ob und in welchem Maße die als Proceßbevollmächtigte einschreitenden Advocaten dem Gerichte gegenüber für jene Kosten, welche die von ihnen vertretenen Parteien gemäß der §§. 40 und 388 Abs. 3 C. P. O. zunächst selbst zu tragen haben, somit auch für Zeugen- und Sachverständigengebühren persönlich zu haften haben, in keiner Weise geregelt und findet sich in der Geschäftsordnung, welche in den §§. 106 ff. stets nur von den zahlungspflichtigen Parteien oder Personen (§. 110) spricht, keine auf die obige Frage bezughabende Bestimmung vor. Ungeachtet des Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift, erachtet der oberste Gerichtshof die Frage, ob durch die neuen Proceßgesetze in Ansehung der bisher in der Judicatur als zweifellos angenommenen persönlichen Haftung der Advocaten für Zeugen- und Sachverständigengebühren eine Aenderung eingetreten sei, verneinen zu sollen. Denn nicht nur das Hofdecret v. 15. Jänner 1825 Nr. 2066 J. G. S., welches die Haftpflicht der Advocaten für Tax-, Postporto- und Stempelgebühren normirt, sondern auch das Gebührengesetz v. 9. Februar 1850 R. G. Bl. Nr. 50 bestimmt in den §§. 71 Z. 4 und 73 Z. 1, daß die Advocaten für die Stempelpflicht eventuell die unmittelbare Gebührenentrichtung bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrer Mitwirkung errichtet worden sind, persönlich haften. Wenn nun in Verfolg dieses Grundsatzes der §. 24 der in der Geschäftsordnung (§. 369) ausdrücklich aufrechterhaltenen Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 Nr. 169 R. G. Bl. die Advocaten auch für die durch ein Einschreiten derselben erwachsenen Commissions- und Reisekosten, Zehr- und Ganggelder, sowie der Zustellungsgebühren persönlich haftbar macht, so ist daraus klar zu entnehmen, daß die Intention der Gesetzgebung stets dahin ging, daß der Staatsschatz, welcher auch bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren geradeso wie hinsichtlich der Commissions- und Reisekosten, Zehr- und Ganggelder und Zustellungsgebühren in erster Linie zur Zahlung an die bezugsberechtigte Person verpflichtet ist, nicht nur rücksichtlich seiner unmittelbaren, die Taxen und Stempel betreffenden Ansprüche, sondern auch in Ansehung seiner Regreßansprüche die persönliche Haftpflicht der Parteivertreter in Anspruch nehmen könne. Es ist in der That nicht wohl einzusehen, aus welchem Grunde, wenn es sich beispielsweise um einen unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmenden Augenschein handelt, der Advocat zwar für die Commissions- und Reisekosten der dabei intervenirenden Beamten, nicht aber für die Gebühren der Sachverständigen persönlich zu haften hätte. Wenn das Gericht genöthigt wäre, Zeugen- und Sachverständigengebühren von den Parteien selbst einzutreiben, so wäre dies in den nicht seltenen Fällen, als die betreffende Partei im Auslande domicilirt, als sie zahlungsunfähig ist, während des Processes stirbt oder in Concurs verfällt, sicherlich mit namhaften Weitwendigkeiten und Schwierigkeiten verknüpft. Darin, daß der Advocat für alle durch sein Einschreiten verursachten Kosten dem Gerichte gegenüber persönlich haftbar gemacht wird, kann auch eine Unbilligkeit nicht gefunden werden, weil die Advocaten, abgesehen davon, daß sie nach §. 10 A. O. nicht verpflichtet sind, die Vertretung einer Partei zu übernehmen, und daß sie sich nach §. 16 ibid. eine bestimmte Belohnung bedingen können, gemäß §. 19 ibid. befugt sind, von ihren Parteien angemessene Vorschüsse zu verlangen, und weil in der Regel schon aus der Beschaffenheit des Streitfalles für den Advocaten erkennbar sein wird, ob die Durchführung eines Sachverständigenbeweises oder die Vernehmung von Zeugen erforderlich sein werde. Selbstverständlich gilt das Gesagte nur für den Fall, als die betreffende Partei nicht das Armenrecht genießt. Zwar gestatten die §§. 332, 365 und 368 C. P. O. dem Richter, beziehungsweise Gerichte, die Partei zum Erlage eines Kostenvorschusses zu verhalten. Allein, da diese Bestimmungen keine zwingenden sind, und da das Gesetz an die nicht rechtzeitige Erlegung des Vorschusses keineswegs die Sanction knüpft, daß vor Erlag desselben die Ladung nicht ausgefertigt werden dürfe (§. 332 Abs. 2 C. P. O.), so wird durch dieselben die erwähnte Haftpflicht der Advocaten keineswegs alterirt. Der oberste Gerichtshof vermeinte hienach,

Digitized by Google

daß jene Argumente, mit denen die vorbezogenen Entscheidungen begründet wurden, zufolge der neuen Proceßgesetze in keiner Richtung hinfällig geworden sind, und resumirte sohin sein Gutachten in dem an die Spitze dieser Ausführungen gestellten Satze. (Pleniffimarbeschluß v. 5. Juli 1899 Nr. 406 Präf., Jur. Bl. v. 18. Feb. 1900 Nr. 7.)

Zolltarif (Nachtrag zum gleichnam. Art. Siehe IV. Bd. S. 1148 u. ff.). I. Mit der kaiserl. Verord. v. 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, (VI. Theil) wurden folgende Bestimmungen des Zolltarifes für das österr.-ung. Zollgebiet v. 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47 abgeändert: IV. Zucker. T. Nr. 17 Rohzucker pro 100 kg: a) unter der holländischen Standard Nr. 19 6 fl., b) von der holländischen Standard Nr. 19 und darüber 11 fl.; T. Nr. 18. Raffinirter Zucker 11 fl. pro 100 kg; T. Nr. 19. Zuckerlösungen, welche Rohrzucker oder Invertzucker enthalten: a) zum menschlichen Genusse geeignete 8 fl. und b) zum menschlichen Genusse nicht geeignete, Melasse 6 fl. pro 100 kg; T. Nr. 20. Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose u. dgl.), Maltose und Fruchtzucker (Lävulose) 11 fl. pro 100 kg. In Classe XIII (Getränke) haben die Tarifnummer 75 und 76 zu lauten: T. Nr. 75, Bier pro 100 kg: a)] in Fässern 2 fl., b) in Flaschen und Krügen 7 fl.; T. Nr. 76. Gebrannte, geistige Flüssigkeiten pro 100 kg: a) Liqueure, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arak, Rum, Franzbranntwein, Cognac 60 fl., b) andere gebrannte geistige Flüssigkeiten 44 fl.; Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferтheer: T. Nr. 119, roh mit Ausnahme der in T. Nr. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) nicht verwendbar 3 fl. 50 kr. netto pro 100 kg; T. Nr. 120, roh zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) verwendbar 4 fl. 60 kr. netto pro 100 kg; T. Nr. 121, raffinirt oder halbraffinirt: a) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöldestillation oder Reinigung 3 fl., b) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, gelbe und röthlichgelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten 5 fl., c) leichte, und von unter der Dichte von 880 Graden 4 fl. 60 netto pro 100 kg. II. Mittelst E. d. Finanz-Minist. und des Handels-Minist. v. 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125 und Nr. 127 wurde zur Vollziehung der kaiserl. Verord. v. 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes Folgendes angeordnet: 1. Für Artikel, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird und für deren Similäre im österreichisch-ungarischen Zollgebiete kein abgabefreier Zucker oder Alkohol zur Verfügung steht, werden Zollzuschläge eingehoben. Die Höhe dieser Zuschläge beträgt: bei mit Zucker versetzten oder bereiteten Artikeln 6 fl. 70 kr. Gold pro 100 Kilogramm netto des verwendeten Zuckers, und bei mit Alkohol versetzten oder bereiteten Artikeln 38 kr. Gold per Hektoliter und Grad des verwendeten Alkohols. 2. Die Verbrauchsabgabe für den über die Zollinie eingeführten Zucker der T. Nr. 17, 18, 19a und 20, die Verzehrungssteuer für das über die Zollinie eingeführte Bier, die Abgabe für die über die Zollinie eingeführten gebrannten Flüssigkeiten, endlich die Verbrauchsabgabe für das über die Zollinie eingeführte Mineralöl der T. Nr. 120 und 121 c, ist zugleich mit dem Einfuhrzolle zu entrichten. Eine besondere Anmeldung wird nicht gefordert, vielmehr bildet die Erklärung zur Einfuhrverzollung gleichzeitig die Anmeldung zur Abgabeentrichtung. 3. Die Verbrauchsabgabe für Zucker und Mineralöl wird in der Regel von jener Gewichtsmenge eingehoben, welche der Berechnung des Einfuhrzolles zugrunde gelegt wird; eine besondere Ermittlung der zu versteuernden Menge hat daher nicht stattzufinden. Bei Zucker jedoch, welcher nach dem Bruttogewichte zu verzollen ist (Syrup u. dgl.), ist der Berechnung der Verbrauchsabgabe das durch die Originalfactura ausgewiesene Nettogewicht zugrunde zu legen, wenn die Originalfactura gleichzeitig mit der Waarenerklärung überreicht wird, sowohl mit dem Zustande der Sendung als den übrigen Begleitpapieren übereinstimmt, ferner wenn in derselben das Nettogewicht für jedes einzelne Behältniß in Kilogramm angegeben ist und auch sonst Bedenken gegen

Digitized by Google

die Richtigkeit der Facturaangaben nicht obwalten. 4. Die Verbrauchsabgabe für Zucker der Tarifnummern 17, 18 und 19a beträgt 38 Kronen per 100 Kilogr. netto, jene für Zucker der Tarifnummer 20 6 Kronen per 100 Kilogramm netto. 5. Die Verzehrungssteuer von Bier wird mit 34 Heller von jedem Hektoliter der eingeführten Biermenge und jedem Saccharometer der Stammwürze, das ist jener Bierwürze, von welcher das eingeführte Bier stammt, eingehoben. 6. Die Branntweinabgabe wird mit 90 Heller von jedem Hektolitergrade eingehoben. 7. Bei Bier in Fässern, welche Aichzeichen tragen, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, ist die Menge nach den vorhandenen Aichzeichen zu ermitteln. In anderen Fällen ist die Menge auf Grund der Angaben der Originalfactura festzustellen, wenn diese gleichzeitig mit der Waarenerklärung überreicht wird, sowohl mit dem Zustande der Sendung als auch mit den übrigen Begleitpapieren übereinstimmt, den Inhalt jedes einzelnen Fasses nach dem Litermaße ausweist und auch sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Factura nicht obwalten. Kann die Menge weder auf Grund eines Aichzeichens, noch auf Grund der Originalfactura festgestellt werden, so ist die Menge des Bieres aus dem Verzollungsgewichte rechnungsmäßig zu bestimmen, und zwar wird die in Liter ausgedrückte Menge dadurch gefunden, daß von dem in Kilogramm ausgedrückten Bruttogewichte bei Fässern von nicht mehr als 80 Kilogramm Brutto 38 Procent des jeweiligen Bruttogewichtes abgezogen werden. 8. Bei Bier in Flaschen ist von den Flaschen gleicher Größe der Rauminhalt je einer Flasche, auf deren Auswahl ein Einfluß der Partei nicht zusteht, zu erheben und das erhobene Maß mit der Anzahl der Flaschen zu multipliciren. Von dem Öffnen einer gefüllten Flasche kann Umgang genommen werden, wenn Musterflaschen beigebracht werden und gegen die Uebereinstimmung der Musterflaschen mit den Flaschen, aus welchen die Sendung besteht, ein Bedenken nicht obwaltet. Als Extractgehalt der Stammwürze sind der Versteuerung zugrunde zu legen: bei Bier in Fässern 10 Saccharometergrade, bei Bier in Flaschen 20 Saccharometergrade. III. Mit E. d. Fin.-Minist. v. 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 128, wurden Durchführungsbestimmungen getroffen, betreffend den Verkehr mit versteuertem Zucker zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina, sowie Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Vergütung der Branntweinabgabe für die Alkoholmenge, welche im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten außer dem Abgabebande vorkommen. IV. Der E. d. Finanz-Minist. v. 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 126, betrifft die abgabenfreie Verwendung von Rübenzucker und Branntwein zu zucker- und alkoholhältigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zollinie gelangen. V. Mittelst E. d. Fin.-Minist. v. 28. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 135, wurde das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899—1900 festgestellt.

Zuckersteuer. (Nachtrag zum gleichn. Art. Siehe IV. Bd. S. 1153 ff.) I. Mittelst der kaiserl. Verord. v. 17. Juli 1899 R. G. Bl. Nr. 120 wurde das G. v. 20. Juli 1888 R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, in folgenden wesentlichen Punkten abgeändert: 1. Die Z. wird von 13 auf 19 fl. (38 K) pr. 100 Kilogramm, somit um 6 fl. erhöht. Von Rübenzucker und Rohzucker mit Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup wird somit in Hinkunft 19 fl. per Metercenter bezahlt. Die Steuer von Zucker anderer Art, das ist Stärkezucker, Malzzucker, Zuckercouleur ꝛc. bleibt unverändert 3 fl. (6 K). 2. Die Zuckerprämien werden folgendermaßen fixirt: Für Zucker unter 99·3 bis 90 Percent Polarisation mit 1·60 fl. (3 K 20 h) (Rohzucker) für Zucker von mindestens 99·3 Percent Polarisation (Raffinade) 2·30 fl. (4 K 60 h) pr. Metercentner. Die Zuckerprämien sind mit dem gleichen Betrage wie bisher für beide Reichshälften, nämlich neun Millionen Gulden im Jahre contingentirt festgesetzt. Die im Laufe des Jahres geleisteten Mehrzahlungen sind von den Zuckerfabriken an den Staatsschatz zu vergüten. Die individuelle Auftheilung des Ersatzes auf die einzelnen Fabriken erfolgt in beiden Reichshälften selbstständig. Die beiden Finanzminister sind ermächtigt, die Prämien vorübergehend oder dauernd, ganz oder theilweise aufzuheben, wenn die anderen Prämien gewährenden Länder ein gleiches Vorgehen einhalten. 3. Die oben cit. kaiserl. Verord. verfügt auch eine Nach-

Digitized by Google

verſteuerung der bereits in den Consum übergegangenen Vorräthe. Für allen in Consum befindlichen Zucker, von welchem bereits eine Steuer von 13 fl. bezahlt wurde, ist eine Nachsteuer von 6 fl. pr. Metercentner zu leisten; die Anmeldung hat in der Zeit vom 1. bis 3. August zu erfolgen. Die Strafe für die Verkürzung beträgt das 4 bis 8fache der hinterzogenen Steuer. Von der Anmeldung resp. Nachsteuer befreit bleibt Zucker und Zuckerwaare, welche im Besitze von Personen sich befinden, die den Handel und Verschleiß von Zucker und Zuckerwaaren oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, bis zum Maximalbetrag von 20 Kilo, ferner Zucker im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen bis zum Maximalbetrage von 10 Kilo. 4. In Hinkunft wird die Rückvergütung der Prämien nach der Höhe des producirten Rohzucker-Quantums stufenweise gesteigert, um die kleineren Zuckerfabriken zu begünstigen. Die Rückvergütung der Raffinirungsprämie wird wie bisher für alle weiß arbeitenden Fabriken gleichmäßig berechnet und das Ergebniß von dem gesammten Rückersatz vorweg abgezogen; dann erst wird die Rückvergütung der Erzeugungsprämie für den Rohzucker mit Hilfe einer Scala für jede Fabrik einzeln berechnet. II. Die Durchführungs-Verord. des Finanz-Minist. v. 20. Juli 1899, R. G. Bl. 124 setzt fest, daß unter Consumzucker der Zucker von mindestens 99·3 pCt. Polarisation zu verstehen ist. Der Percentsatz des für den Fall der Baarzahlung zu gewährenden Disconto wird bis auf weiteres mit 1½% fixirt. Ein unversteuerter Verkehr mit Zucker zwischen Oesterreich-Ungarn und Bosnien findet nicht mehr statt. Das „Zucker-Nachsteuer-Regulativ" bestimmt, daß der Nachsteuer aller Zucker unterliegt, der bereits in den freien Verkehr übergegangen ist und als solcher oder in Zuckerln, candirten Früchten, Chocolade und anderen cacaohältigen Waaren (auch Halbfabrication), sowie in Liqueuren am 1. August 1899 im Geltungsgebiete der kaiserlichen Verordnung vorhanden ist. Der Nachsteuerberechnung wird folgender Zuckergehalt zu Grunde gelegt: Für Zuckerln 85%, für candidirte Früchte 60%, für Chocolade und andere cacaohältige Waaren 55% des Nettogewichtes, für Liqueure 30 Kilo für 100 Liter. Die Nachsteuer beträgt somit für je 100 Kilo: bei Zucker 12 Kronen, bei Zuckerln 10 Kronen 20 Heller, bei candirten Früchten 7 Kronen 20 Heller, bei Chocolade 6 Kronen 60 Heller und für 100 Liter Liqueur 3 Kronen 60 Heller.

Zuständigkeit, gerichtliche. (Nachtrag zum gleichn. Art. IV. Bd. S. 1161). I. Facturengerichtsstand nach §. 88 J. N.: 1. Die Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes durch unbeanständete Annahme einer mit dem Gerichtsstandesvermerke versehenen Factura ist nicht auf Personen beschränkt, welche ein Handelsgewerbe im engeren Sinne betreiben. Dieser Gerichtsstand findet nicht nur im Verkehr der im Handelsregister eingetragenen Firmen und derjenigen Personen Anwendung, bei welchen die Gewerbeanmeldung auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also der Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet, sondern er wird unter allen Personen, die mit Erzeugnissen oder Waaren Handel treiben, durch Annahme der Factura begründet, daher auch unter Personen, bei welchen der Handelsbetrieb als der Ausfluß des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes erscheint, mit ihren Erzeugnissen und Waaren Handel zu treiben gleichviel ob sie diese Waaren und Gegenstände selbst erzeugen, bearbeiten oder bloß veräußern. Der Nachweis, daß die Parteien zu den Personen gehören, welche ein Handelsgewerbe betreiben, ist nicht schon in der Klage, sondern erst dann zu erbringen, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes deswegen bestritten wird, weil eine der beiden Parteien ein Handelsgewerbe nicht betreibt. (Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 22. Jänner 1898 Nr. 14 präs.) In einem speciellen Falle wendete der Beklagte ein, daß er in erster Linie die Erzeugung von Sodawasser und erst in zweiter Linie den Handel mit dem von ihm erzeugten Sodawasser betreibe und daß nach der Ministerialverordnung v. 3. December 1897 Nr. 280, unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, nur soche verstanden werden können, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist oder welche ein Handelsgewerbe im engeren Sinne (§. 1 Abs. 3 Gew. O.) betreiben; der Geklagte gehöre aber weder zu der einen, noch zu der anderen Gruppe. Die von dem Geklagten erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes wurde abgewiesen, denn der zweite Absatz des §. 88 J. N. spricht lediglich von „Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben", ohne den Begriff „Handelsgewerbe"

Digitized by Google

auf Handelsgewerbe im engeren Sinne, nämlich auf Gewerbe, in welchen die Anmeldung und der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, zu beschränken; daß eine solche Beschränkung auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, ergibt sich insbesondere aus der Motivirung der an den Anträgen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Aenderung des Ausdruckes „Handeltreibende" in „Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben" und aus den Motiven, welche dafür maßgebend gewesen sind, daß überhaupt von der im Absatze des citirten Gesetzes enthaltenen generellen Fixirung eines nur bei schriftlicher Uebereinkunft der Parteien zulässigen Gerichtsstandes des Erfüllungsortes eine Ausnahme zugelassen wurde. Daraus folgt, daß unter den im §. 88 J. N. erwähnten Personen auch diejenigen zu verstehen sind, bei welchen der Handelsbetrieb als der Ausfluß des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes erscheint, mit ihren Erzeugnissen und Waaren Handel zu treiben, oder welche gewerbsmäßig in ihrem Geschäftsbetriebe über Gegenstände und Waaren Umsatzgeschäfte machen, welche mit diesem Betriebe im Zusammenhange stehen, einerlei, ob sie diese Gegenstände und Waaren selbst erzeugen, bearbeiten oder bloß verhandeln. Dieser Auslegung steht die Ministerialverordnung vom 3. December 1897, R. G. Bl. Nr. 280 nicht entgegen, weil dieselbe gar nicht den Zweck hat, das Gesetz zu interpretiren, vielmehr sich nur damit beschäftigt, wie der Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes insbesondere erbracht werden kann und unter welchen Voraussetzungen ein Zeugniß der Gewerbebehörde ertheilt werden kann, was die Zulässigkeit der Erbringung eines anderen Nachweises nicht ausschließt. (E. d. ob. G. H. v. 4. Jänner 1900 Z. 82. J. Bl. v. 18. März 1900 Nr. 11.) 2. Der nach §. 88 Abs. 2 Jur. N. gegen den Schuldner begründete Facturengerichtsstand *gilt auch gegen den Uebernehmer der Schuld*, weil sonst durch zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer seiner Schulden getroffene Vereinbarungen der hierbei gar nicht betheiligte Gläubiger um wichtige Rechte gebracht werden könnte. (E. d. Ob. G. H. v. 30. Jänner 1900 Z. 996, Jur. Bl. v. 20. Mai 1900 Nr. 20.) II. *Zuständigkeit in Bestandsachen*: 1. *Mietzinsklagen*: §. 49 Z. 5 J. N. regelt die sachliche Competenz betreffs der Streitigkeiten aus Bestandverträgen und bestimmt, daß ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes alle diese Streitigkeiten, sofern sie weder das Bestehen eines solchen Vertrages noch die Baarzahlung des Zinses betreffen, vor die Bezirksgerichte gehören. Diese beiden Ausnahmen wurden nur deshalb statuirt, weil die Jurisdictionsnorm mit 1. August 1895 nicht alle Streitigkeiten hinsichtlich des Bestehens eines Bestandvertrages sowie hinsichtlich der Bezahlung des Zinses der Competenz der Bezirksgerichte zuweisen, sondern damit zum Ausdrucke bringen wollte, daß bei Streitigkeiten dieser Art für die Competenz der Bezirksgerichte, beziehungsweise Gerichtshöfe, das allgemeine Vertheilungskriterium, nämlich der Werth des Streitgegenstandes, einzutreten hat. (vgl. Regierungsmotive, Materialien I. Bd. Nr. 61). Hieraus folgt, daß wenn der die örtliche Competenz in Bestandstreitigkeiten normirende §. 83 J. N. besagt, daß die im §. 49 Z. 5 J. N. bezeichneten Bestandstreitigkeiten vor dasjenige Gericht gehören, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt, hierunter alle im §. 49 Z. 5 J. N. angeführten Streitigkeiten aus Bestandverträgen ohne Ausnahme, also auch solche, welche das Bestehen eines derartigen Vertrages und die Bezahlung des Zinses betreffen, zu verstehen sind. Daß diese Interpretation dem Sinne und Geiste des Gesetzes entspricht, ergibt sich aus Art. XIII Z. 6 Einf. G. zur C. O., wonach die Vorschrift des Hofdecretes vom 5. November 1819 Nr. 1621 J. G. S. über die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse zur Sicherstellung des Mieth- und Pachtzinses unberührt bleiben soll, denn da nach diesem Hofdecrete und nach §. 1101 a. b. G. B. durch die pfandweise Beschreibung sichergestellt werden soll, welche Fahrnisse sich zur Zeit der Klage auf dem Bestandobjecte befunden haben, so ist es klar, daß die Bestandzinsklage vor jenes Gericht (Bezirksgericht, beziehungsweise Gerichtshof) gehöre, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt, und kann daher der §. 83 J. N. nicht dahin interpretirt werden, daß solche Zinsklagen bei jenem Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz einzubringen seien, welches resp. welcher nach dem allgemeinen Gerichtsstande, das ist dem Wohnsitze des Schuldners, zuständig wäre (§§. 65 und 66 J. N.), zumal letzteres Gericht im

Digitized by Google

Falle, als der Schuldner in einem vom Bestandobjecte sehr entfernten Orte oder gar im Auslande seinen Wohnsitz hätte, sicherlich in den meisten Fällen gar nicht in der Lage wäre, durch die im Requisitionswege vorzunehmende pfandweise Beschreibung rechtzeitig feststellen zu lassen, welche Fahrnisse sich zur Zeit der Klage auf dem Bestandobjecte befunden haben. (E. d. obst. G. H. v. 13. October 1898 Jur. Bl. v. 27. November 1898 Nr. 48). 2. Klagen wegen Auflösung eines Bestandvertrages (§. 1117 a. b. G. B.) gehören zur ausschließlichen Competenz der Bezirksgerichte; denn das Gesetz hat im §. 49, Z. 5 J. N. die Regel aufgestellt, daß für alle Streitigkeiten, welche das Bestehen eines Bestandvertrages oder die Bezahlung des Bestandzinses zum Gegenstande haben, für die Competenzbestimmung der Werth des Streitgegenstandes maßgebend sei; es erscheint der Gerichtshof erster Instanz zur Entscheidung nur dann berufen, wenn der Kläger in der Klage den Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Bestandvertrages stellt, beziehungsweise die Bezahlung des Bestandzinses begehrt und der Werth des Streitgegenstandes 500 fl. übersteigt. Ist aber nach Inhalt der Klage der Bestand des Vertrages nur eine Voraussetzung des Klageanspruches, nicht aber der Gegenstand des Processes, so z. B. wenn die Auflösung des bestehenden Vertrages und die Verurtheilung des Geklagten zur Zurücknahme des Bestandobjectes verlangt wird, so ist das Bezirksgericht competent; denn diese Ansicht wird nicht nur durch den Wortlaut des Gesetzes im §. 49 Z. 5 J. N., sondern auch durch den Vergleich dieser Gesetzstelle mit jener des §. 88 J. N. begründet, woselbst das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrages die Erfüllung oder Aufhebung desselben, sowie die Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung strenge auseinandergehalten werden; zudem haben auch die Motive des Gesetzes ausdrücklich erklärt, in Bestandsachen an den bisherigen Bestimmungen thunlichst festhalten zu wollen, und da vor der Wirksamkeit der neuen Civilproceßgesetze in Streitigkeiten wegen Auflösung eines Bestandvertrages aus den im §. 1117 a. b. G. B. angeführten Gründen stets das Bezirksgericht zuständig war, so ist — abgesehen von den unvermeidlichen Verwirrungen und Schwierigkeiten, welche die Vertretung der gegentheiligen Meinung der Praxis bereiten würde — nicht einzusehen, warum solche Streitigkeiten der ausschließlichen Competenz der Bezirksgerichte entrückt werden sollen. (Plenarentscheidung des ob. G. H. v. 22. November 1899, Z. 15959 Jur. Bl. v. 11. Februar 1900.)

Zwangsverpachtung von Gewerben. Die Zwangsverpachtung einer Gewerbeberechtigung erscheint im Sinne der §§. 334 und 340 E. O. als zulässig. Hieran ändert der Umstand nichts, daß gewerbliche Concessionen unveräußerlich sind; denn die Executionsordnung, welche im §. 321 eine Execution auf Vermögensrechte, die nicht zu den Forderungen gehören, ins Auge faßt und als solche Vermögensrechte im §. 334 Gewerbeberechtigungen, Industrieprivilegien, Jagd- und Fischereirechte und ähnliches aufführt, bekundet damit, daß sie eine Execution nicht bloß auf Rechte rein vermögensrechtlicher Natur, sondern auch auf anderweitige Rechte und zwar insoweit für zulässig erklärt, als dieselben einen vermögensrechtlichen Inhalt aufweisen. Dieser vermögensrechtliche Inhalt liegt aber bei der unveräußerlichen Concession in der Möglichkeit der Verpachtung; diesfalls wird darauf hingewiesen, daß in der Regierungsvorlage (erläuternde Bemerkungen zur Executionsordnung) von veräußerlichen oder durch Ueberlassung an Dritte zu Gunsten der Gläubiger verwerthbaren Rechten gesprochen wird, welche Gegenüberstellung nur den einen Sinn ergibt, daß „mit den durch Ueberlassung an Dritte zu Gunsten der Gläubiger verwerthbaren Rechten" der Veräußerung entzogene Rechte gemeint erscheinen und daß auch hinsichtlich dieser Rechte es in den erläuternden Bemerkungen heißt, „gleichfalls die Execution nicht versagt werden kann." Concessionirte Gewerbe sind nun keineswegs von jeder Execution ausgeschlossen, da §. 341 E. O. ausdrücklich die Voraussetzungen, unter welchen dieselben einen Gegenstand der Execution bilden können, bestimmt. Nach d ie Vorschrift ist die Execution durch Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung statthaft. Diese Executionsart ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die Verwaltungbehörde dem Zwangsverwalter oder Zwangspächter zur Ausübung der Concession die Genehmigung ertheilt, wie dies §. 341 in den Absätzen 2 und 3 verordnet. (E. d. O. G. H. v. 23. Nov. 1899 Z. 15976, Jurist. Bl. v. 18. Feb. 1900 Nr. 7).

Digitized by Google

Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung. (Nachtrag zu den gleichnam. Art. siehe IV. Bd. S. 274 u. ff.) I. Gebührenrechtlich.: 1. Nach einem Erlasse des Finanz-Minist. sind Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung und auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens rücksichtlich einer in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaft, in Bezug auf den Eingabenstempel den Bestimmungen der Tarifpost 43 lit. k des Ges. v. 29 Feb. 1864 unterworfen. Diese Anträge unterliegen demnach bezüglich des ersten Bogens, wenn auf der in Execution gezogenen Liegenschaft ein Pfandrecht zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers noch nicht eingetragen ist, nach den bezogenen Gesetzesstellen im Verbindung mit §. 1 der kais. Verordnung vom 26. Dec. 1897 bei einem Werthe des einzutragenden Rechtes von nicht mehr als 50 fl. — dem Stempel von 50 kr., bei einem Werthe über 50 fl. jedoch nicht mehr als 100 fl. — dem Stempel von 75 kr. und bei einem höheren Werthe dem Stempel von 1 fl. 50 kr., welche Gebühren, wenn mehrere Liegenschaften, bezüglich deren die öffentlichen Bücher bei verschiedenen Ämtern geführt werden, zugleich in Execution gezogen werden, so oftmal zu entrichten sind, als die Zahl der Aemter beträgt. 2. Ist dagegen auf der in Execution gezogenen Liegenschaft das Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers schon eingetragen, so unterliegen die Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens nach §. 17, lit. b des Ges. vom 29. Feb. 1864 in Verbindung mit §. 1 der bezogenen kaiserlichen Verordnung lediglich dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 12 kr. oder 50 kr. von jedem Bogen, je nachdem der Werth des einzutragenden Rechtes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt oder mehr als 50 fl. beträgt. 3. Dem gewöhnlichen Eingabenstempel unterliegen a) die im §. 89 E. O. vorgesehenen Anträge auf Bewilligung der bücherlichen Anmerkung der Vollstreckbarkeit einer Forderung, für die schon auf Grund einer dem Eintritte der Vollstreckbarkeit vorausgehenden Bestellung ein Pfandrecht an der in Execution gezogenen Liegenschaft einverleibt war; b) ferner die Anträge auf Bewilligung der Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung im Sinne des §. 320 der Ex.-Ord., wenn zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bücherlich sichergestellten Forderung schon einverleibt war und daher zur Pfändung die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit genügt. c) Dagegen sind selbstverständlich in den Fällen, in welchen die zwangsweise Begründung des Pfandrechtes an einer Liegenschaft oder die Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung (§§. 88 und 320 Ex.-Ord.) nicht durch die bloße Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines schon bestehenden Pfandrechtes, sondern durch die Einverleibung des Pfandrechtes selbst zu erfolgen hat, die bezüglichen Anträge nicht dem gewöhnlichen Eingabestempel, sondern den oben angeführten höheren Stempelsätzen unterworfen. II. Die Entscheidung der Frage, ob die Kosten einer Zwangsverwaltung von der Vertheilungsmasse zu tragen sind, ist davon abhängig, ob die Zwangsverwaltung zu Gunsten der Gläubiger geführt wurde oder nicht, weshalb es auch nicht darauf ankommt, ob die Zwangsverwaltung auf Antrag eines betreibenden Gläubigers bewilligt, sondern ob sie zu Gunsten des betreibenden Gläubigers oder zu Gunsten der Gläubiger geführt wurde, denn nur in letzteren Falle würde der Masse ein Vortheil aus der Führung derselben erwachsen, und nur dann sind die Kosten der Zwangsverwaltung aus dem Meistbotserlöse zu bestreiten. (E. d. O. G. H. v. 14. Nov. 1899 Z. 16055, Jur. Bl. v. 20. Mai 1900 Nr. 20). III. Zwangsverwaltung eines Ausgedinges: In einem speciellen Falle begehrte der Kläger die Aufhebung des Pfandrechtes und der Sequestration des für ihn auf einer Realität haftenden Ausgedinges, welche Sequestration im Jahre 1894 erwirkt wurde. Beide Untergerichte haben die Klage aus dem Grunde abgewiesen, weil die Execution bereits im Jahre 1894 erwirkt wurde, und die neue Executionsordnung auf früher erworbene Rechte nach dem im §. 5 a. b. G. B. aufgestellten Grundsatze nicht zurückwirke. Der Revision des Klägers wurde seitens des obersten Gerichtshofes stattgegeben, weil die Rechtsansicht der Untergerichte nicht richtig sei, denn dabei wurde übersehen, daß die Vorschriften

Digitized by Google

der Executionsordnung zugleich auf öffentlich-rechtlichen Rücksichten beruhen. Im gegenwärtigen Falle liegt eine executive Sequestration vor, welche vor der Wirksamkeit der Executionsordnung bewilligt wurde und am Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung noch nicht aufgehoben ist. Auf dieselbe haben daher nach Art. XXXII Abs. 1 Einf.-Ges. zur E.-O. von letzterem Tage an die Vorschriften über die Zwangsverwaltung und sohin namentlich des § 129 E. P. und bei Ausgedingen insbesondere der §. 330 Abs. 1 E.-O. Anwendung zu finden. Bildete demnach der Umstand, daß die Execution auf das Ausgedinge vor dem 1. Jänner 1898 bewilligt wurde, keinen gesetzlichen Grund zur Abweisung des Klagsbegehrens, so kann es sich nur noch darum handeln, ob die Bedingungen für die Stattgebung vorhanden waren, was bejaht werden muß. (E. d. ob. G. H. 6. Oct. 1898 Z. 11945 Jur. Bl. v. 11. Dec. 1898 Nr. 50,).

Zweigniederlassungen. (Nachtrag z. gleichnam. Art. IV. Bd. S. 1191.) (Firma-Protokollirungsgebühr.) In Betreff der Vorschreibung der Firmaprotokollirungsgebühr von Zweigniederlassungen rücksichtlich jener Firmen, deren Hauptunternehmungen in einem anderen Veranlagungsbezirke besteuert erscheinen, hat das Finanzministerium zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges Nachstehendes bekanntgegeben: Nach der Textirung der Tarifpost 43 lit. 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 ist die unmittelbare Zusatzgebühr aus Anlaß der Eintragung der Firma oder der Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben stets mit Rücksicht auf das von der registrirten Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge für ihre sämmtlichen Etablissements, sohin einschließlich der Zweigniederlassungen zur Zeit der Eintragung zu entrichtende Gesammtsteuerausmaß zu bemessen. Dagegen unterliegt die Eintragung einer im Inlande bereits protokollirten Firma in das Handelsregister des für die errichtete Zweigniederlassung zuständigen Handelsgerichtes bloß dem Eingabestempel von 20 Kronen vom ersten Bogen und keiner weiteren (unmittelbaren) Gebühr. Eine unmittelbare Zusatzgebühr ist sonach nur aus Anlaß einer der beim Handelsgerichte der Hauptunternehmung erfolgten, in der Tarifpost 43 lit. 1 aufgeführten Eintragung, und zwar auf Grund der gesammten Steuerleistung der Unternehmung zur Zeit dieser Eintragung ausschließlich von der zur Steuerveranlagung rücksichtlich der Hauptunternehmung competenten Steuerbehörde zu bemessen. Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob die Zweigniederlassungen in demselben oder in einem anderen Veranlagungsbezirke desselben oder eines anderen Verwaltungsgebietes etablirt sind, da die genannte Steuerbehörde allfällig hinsichtlich der außerhalb ihres Bezirkes bestehenden Zweigniederlassungen mit den in Betracht kommenden Steuerbehörden wegen Bekanntgabe der veranlagten Erwerbsteuerbeträge das Einvernehmen zu pflegen hat. Für die Mitberücksichtigung der Steuer der Zweigniederlassungen ist demnach naturgemäß Voraussetzung, daß diese, wenn auch im Zeitpunkte der Eintragung noch nicht handelsgerichtlich angemeldeten Zweigniederlassungen in dem erwähnten Zeitpunkte bereits thatsächlich bestanden, beziehungsweise ein Steuerobject bildeten. Für später, das heißt nach dem Zeitpunkte der Eintragung rücksichtlich der Hauptunternehmung errichtete Zweigniederlassungen entfällt, wie schon erwähnt, überhaupt der Anlaß zur Vorschreibung einer unmittelbaren Gebühr. Nach denselben Grundsätzen ist auch vorzugehen, wenn eine Unternehmung erst auf Grund des Artikels 1 §. 7, der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1898 protokollirungspflichtig wird, oder wenn die Protokollirungspflicht durch Zusammenrechnung der von den einzelnen Betriebsstätten besonders zu bemessenden Erwerbsteuer begründet wird. Wenn eine ausländische Firma im Inlande Zweigniederlassungen errichtet und dieselben im Handelsregister eingetragen werden, so ist die in der Tarifpost 43 lit. 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 angeordnete Zusatzgebühr nach dem oben angeführten Grundsatze von jener Steuerbehörde zu bemessen, in deren Bezirk die erste inländische Zweigniederlassung dieser Firma ihren Sitz hat.

Digitized by Google

Anhang

(während des Druckes erschienene Verordnungen und Erlässe).

Akademien. (Nachtrag zum Art. gleichen Namens; siehe IV. Bd. S. 724, ferner I. Ergänzungsheft S. 65, II. Ergänzungsheft S. 2 u. ff.) Mittelst Erl. d. Min. f. C. u. U. v. 29. Juni 1900 R. G. Bl. Nr. 108 wurde auf Grund Allerh. Entschließung v. 24. Februar 1900 die Kunstschule in Krakau in eine k. k. Kunstakademie umgewandelt und ein Statut für dieselbe erlassen. I. Diese Kunstakademie hat die Aufgabe, in selbständiger künstlerischer Thätigkeit auf dem Gebiete des Zeichnens, der Malerei und der Bildhauerei auszubilden. II. Sie zerfällt in drei Fachabtheilungen und zwar: 1. Schulen für Freihandzeichnen, 2. Schulen für Malerei, 3. eine Schule für Bildhauerei. III. Das Personale der Kunstakademie besteht: Aus dem Director in der VI. Rangsclasse mit den Bezügen eines ordentlichen Professors der Krakauer Universität; aus den für die Hauptfächer erforderlichen ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Professoren; aus Docenten für die Hilfsfächer, welche entsprechende Remunerationen erhalten. IV. Die Kunstakademie ist dem Ministerium für Cultus und Unterricht untergeordnet, correspondirt jedoch mit letzterem durch Vermittlung des Statthaltereipräsidiums in Lemberg.

Auctionshallen. (Nachtrag zum gleichn. Art. Siehe II. Ergänzungsheft S. 15 u. ff.) Mittelst Verord. des Justiz-Minist. vom 7. Mai 1900 R. G. Bl. Nr. 82 wurde in Brünn eine Auctionshalle errichtet und zwar für das Gebiet der Stadtgemeinde Brünn. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in den zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Brünn Umgebung gehörigen Gemeinden Karthaus-Königsfeld, Husowitz, Schimitz, Julienfeld, Czernowitz, Kumrowitz, Steinmühle und Sebrowitz befinden, können in der Auctionshalle verkauft werden, wenn der Verkauf in der Auctionshalle vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten beantragt wird. Die Einrichtung der Brünner Auctionshalle und deren Geschäftsgang ist im Großen und Ganzen derselbe wie die der Auctionshallen in Wien und Prag.

Branntweinsteuer. (Nachtrag zum gleichn. Art. Siehe I. Bd. S. 629 u. ff. und II. Ergänzungsheft S. 26 u. ff.) Die Regelung der individuellen Betheilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Branntweinbrennereien in je eine Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf, erfolgte mittelst der kais. Verord. vom 19. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 127 auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141: I. Die Alkoholmenge, welche gemäß des durch die kais. Verord. vom 17. Juli 1899 R. G. Bl. Nr. 120 abgeänderten §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 R. G. Bl. Nr. 95 in je einer Betriebsperiode im Geltungsgebiete der gegenwärtigen kais. Verord. zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf (Contingent) wird für je einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Betriebsperioden, und zwar von der Betriebsperiode 1900—1901 angefangen an die einzelnen unter die Consumabgabe fallenden Brennereien vertheilt und bei dieser Vertheilung werden berücksichtigt: 1. Alle Brennereien, welchen für die unmittelbar vorausgegangene Betheilungsperiode eine zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugende Alkoholmenge definitiv zugewiesen worden ist. 2. Die neu entstandenen, d. s. die während der unmittelbar vorausgegangenen Betheilungsperiode mit einem definitiven Contingente nicht betheilten landwirthschaftlichen Brennereien, insoferne dieselben im Laufe der unmittelbar vorausgegangenen Betheilungsperiode, und zwar vor dem 1. Jänner desjenigen Jahres, in welchem die neue Betheilung stattfindet, in Betrieb gesetzt worden sind. II. Die der ersten, auf Grund der oben cit. kaiserl. Verord. erfolgenden Betheilung unmittelbar vorausgegangene Betheilungsperiode umfaßt die Betriebsperiode 1894 bis 1895 einschließlich 1899—1900. III. Maßstab der Betheilung für die ad I, 1 u. 2 berücksichtigenden landwirthschaftlichen Brennereien bildet die während der unmittelbar vorausgegangenen Betheilungsperiode erzielte größte, in Hektoliter Alkohol ausgedrückte Erzeugung von Branntwein zum niedrigsten Satze der Consumabgabe mit der Einschränkung, daß die im Grunde einer nachträglichen Zuweisung erzeugten Contingent-Alkoholmengen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Zuweisung vor Beginn der jeweiligen Betheilungsperiode erfolgte und die gesammte Erzeugung an Contingentalkohol das Doppelte des in Hectar ausgedrückten Ausmaßes der für die erste Betriebsperiode der betreffenden Betheilungsperiode anrechenbaren Grundflächen nicht überschreitet. 2. Für neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien wird der Betheilungsmaßstab von der zuständigen Finanzlandesbehörde mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen, sowie der in Bezug auf den Betriebsumfang geforderten Bedingungen des landwirthschaftlichen Charakters nach Anhörung zweier Sachverständigen aus dem Kreise der Unternehmer landwirthschaftlicher Brennereien festgesetzt. Der Betheilungsmaßstab einer neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennerei darf das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundflächen nicht übersteigen und mit keinem höheren Ausmaße als mit 600 bestimmt werden. Ueberdies darf bei der ersten nach dieser kais. Verord. stattfindenden Betheilung die Gesammtsumme aller Betheilungsmaßstäbe der neu entstandenen Brennereien die Zahl 63·600 nicht überschreiten. IV. Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe spätestens bis 1. August desjenigen Jahres, in welchem eine neue Betheilung stattfindet, bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Brennerei liegt, anzumelden. Die landwirthschaftlichen Brennereien haben zugleich mit dieser Anmeldung den Nachweis der Erfüllung der

Digitized by Google

nach dem Branntweinsteuergesetze für die Anerkennung des landwirthschaftlichen Charakters geforderten Bedingungen und zwar wenigstens für die erste Betriebsperiode der Vertheilungsperiode zu liefern.

Flaschenbierhandel. (Nachtrag zum gleichn. Art. S. II. Erg. H. S. 46 u. ff.) Mit Verordnung der Minist. des H. u. des J. vom 16. Juli 1900 R. G. Bl. Nr. 129, wurde in Ergänzung der Verord. vom 30. März 1899 R. G. Bl. Nr. 64, Folgendes angeordnet: „Ferner sind registrirte Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Bier einzukaufen, in Flaschen abzufüllen und an ihre Mitglieder abzugeben, und denen statutenmäßig nur zum Bierausschank berechtigte Personen und Bierbrauereien als Mitglieder angehören können, berechtigt, im Verkehre mit den zum Bierausschank berechtigten Personen Flaschen mit dem Patentverschluß zu verwenden."

Gewerbegerichte. (Nachtrag zum gleichnam. Art. S. II. B. S. 774, I. Ergänzungsheft S. 26.) Mit Minist. Verord. vom 1. Juli 1900 R. G. Bl. Nr. 110 wurde ein Gewerbegericht in Prag, mit Verord. vom 1. Juli 1900 R. G. Bl. Nr. 111 in Pilsen, mit Verord. vom 1. Juli 1900 R. G. Bl. Nr. 112 in Teplitz, mit Verord. vom 1. Juli 1900 R. G. Bl. Nr. 113 in Aussig, mit Verord. vom 3. Juli 1900 R. G. Bl. Nr. 114 in Graz, mit Verord. vom 3. Juli 1900 R. G. Bl. Nr. 115 in Leoben errichtet.

Gewerbeinspectoren. (Nachtrag zum gleichnam. Art. S. II. Bd. S. 777 u. ff. u. II. Ergänzungsheft S. 57). In Abänderung der Min. Verord. v. 21. Jänner 1889 R. G. Bl. Nr. 14 wurden 21 Aufsichtsbezirke (früher 16, dann 20) errichtet. Als neuer Aufsichtsbezirk und zwar als sechster erscheint Kärnten, der Gewerbeinspector hat in diesem Aufsichtsbezirke seinen Amtssitz in Klagenfurt.

Quotenbeiträge der beiden Reichshälften. Nachtrag zum gleichn. Art. siehe III. Bd. S. 869 u. ff.) Mittelst Allerh. Handschreibens v. 27. Juni 1900 R. G. Bl. Nr. 98 bestimmte Seine Majestät im Hinblicke darauf, daß zwischen den gesetzlichen Vertretungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselben zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Uebereinkommen im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§§. 19, 20 und 21 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867) nicht erzielt worden ist, auf Grund des §. 3 des citirten Gesetzes (§. 21 des cit. Gesetzartikels) mit der Geltungsdauer für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871 R. G. Bl. Nr. 49 ergibt, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 66$^{16}/_{40}$ Percent und die Länder der ungarischen Krone 33$^{24}/_{40}$ Percent beizutragen haben.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß zum 2. Ergänzungshefte.

(Die erste Zahl ist die Seite des 2. Ergänzungsheftes, die römische bezeichnet den Band, die hierauf folgende arabische die Seite des betreffenden Bandes, Seiten des I. Ergänzungsheftes siehe I. Ergh.)

A.

Actiengesellschaften 4, I. 28.
Actienregulativ 5.
Aerzte 1, I. 156.
Aichung der Donauschiffe 36.
Aichwesen 1, I. 58.
Akademien 2, und 151, IV. 724, I. Ergh. 65.
Amtlicher Antruck von Stempelwerthzeichen 108.
An- und Abmeldungen von Gewerbeberechtigungen 56.
Animalischer Magnetismus 100.
Ansichtskarten 32.
Apotheker 13, I. 121.
Apothekergehilfen 13.
Arbeitslöhne 14, I. 132.
Arbeitsordnung 14, I. 134.
Arbeitsvertrag 14.
Artillerie-Stabsofficiersprüfung II. 78.
Auctionshallen 15, 151.
Auditoriate 79.
Auditoriatspraxis 79.
Außenhandel 41.
Ausgedinge, Zwangsverwaltung 149.
Aushilfsdiener, Krankenversicherung 75.
Ausland, Rentensteuer 110.
Auswanderung 17, I. 256.

B.

Bau- und Maschinendienst bei den Staatsbahnen 36.
Bauunternehmer 18, I. 316.
Beirath von Sachverständigen 19.
Bergakademien 2.
Berufsofficier-Aspiranten 37.
Besteuerung der Actien-Gesellschaften 12.
Bestandsachen, Zuständigkeit 147.
Betriebsanlagen, gewerbliche 20, I. 479.
Bierbesteuerung, Beirath 19.
Biersteuer 21, I. 575.
Bierwürze 22.
Branntweinbesteuerung, Beirath 19.
Branntweinhandel 24, I. 625.
Branntweinbrennereien 26.
Branntweinsteuer 26, 151, I. 629.
Branntweinsteuer, Contingentirung 26.
Bruderladen 28, I. 646.
Bosnien 97, IV. 16.

C.

Cadettenschulen 28.
Cavallerie-Cadettenschulen 29.
Cession, von Forderungen, schenkungsweise 100.
Centralcommission zur Erhaltung der Denkmäler 33, II. 103.
Centralbureau, hydrographisches 66.
Coalitionsrecht 68, I. 131.
Collegiengelder 129.
Concession zum Flaschenbierhandel 14.
Concessionstaxen 115.
Congrua 30, I. 804.
Conservatoren 34, II. 103.
Consumabgabe vom Branntwein 26.
Communalanstalten 29, I. 31, IV. 937.
Correspondenzkarten 32.
Cumulative Waisencassen 139, IV. 1000.

D.

Deficientengehalte 31, II.
Denaturirter Branntwein 24.
Denaturirung, Bewilligung 24.
Denkmäler 33, II. 103.
Depositenämter 108, II. 107.
Depositencassen 108, II. 107.
Depositenämtliche Umsatzgeschäfte 108.
Dienstalters-Personalzulagen 53, und 54.
Donauregulirung 34, II. 178.
Donauregulirungscommission 35.
Donauschiffahrt 34, II. 178.

E.

Einjährig-Freiwillige 37, II. 263.
Eisenbahnen 38.
Erwerb- u. Personaleinkommensteuer 39, IV. 445.
Erwerb- u. Wirthschaftsgenossenschaften 40, II. 397.
Ehebefähigungszeugnisse 36, II. 196.
Essigerzeugung, Besteuerung 26.
Erweiterung von Gewerbeberechtigungen 56.
Executionseinstellung 40, III. 962.
Exequirbarkeit der Unfallsversicherungsbeiträge 127.
Export 41.
Exportbureau 43.

F.

Facturengerichtsstand 146.
Fahrräder, Zollbehandlung 94.
Fälligkeit der Biersteuer 23.
Fideicommisse (gebührenrechtlich) 43, II. 482.
Finanzbehörden 44, II. 492.
Finanzprocuraturen 44, II. 496, I. Ergh. 13.
Finanzwache 45, II. 498.
Firma 46, II. 504.
Firmaprotokollirungsgebühr bei Zweigniederlassungen 150.
Fischgefäße, Aichung 2.
Flaschenbierhandel 46, 152.
Fondsprüfung der Vereinskrankencassen 74.
Forsttechniker 48, II. 539.
Frachtgebühren für Fahrräder 94
Functionszulagen 53.
Frist bei Schriftsätzen (Postenlauf) 102.

G.

Ganggelder der Gerichtsdiener 49.
Gebührenbemessung bei ehel. Gütergemeinschaft 138.
Gefängnißwesen 50.
Gehalte der Staatsbahnbediensteten 51.
Gehalte der Staatsbeamten 52.
Gehalte der Staatsdiener 54.
Gehaltsschema der Staatsbeamten 55.
Geldforderungen, Pfändung 85, I. Ergh. 42.
Genossenschaftsinstructoren 55.
Genossenschaftskrankencassen 55, II. 703.
Geographische Gesellschaft 4.
Gerichtsdiener 49 u. 54.
Geschäftsordnung der Gerichte 56, I. Ergh. 25.
Gewerbeberechtigungen 56.
Gewerbegerichte 57, 152, I. Ergh. 26.
Gewerbeinspectoren 57, 152, II. 777.
Gewerbeschnlen 58, II. 789.
Gewerbliche Hilfsarbeiter 59, II. 792.
Gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen 85.
Gewerbe-Zwangsverpachtung 148.
Grundsteuer 59, II. 838, III. 972.

Digitized by Google

Grundsteuer, Repartition 59, II. 838, III. 972.
Gütergemeinschaft ehel., Gebührenbemessung 138.

H.

Handels- und Gewerbekammern 60, II. 893.
Handelsschulen 61.
Hausierhandel 63, II. 940.
Heirathsbewilligungen für Militärpersonen 64, II. 962.
Heirathscautionen, Militärpersonen 64, II. 962.
Hercegowina 97, IV. 16.
Hilfscassen, regiftrirte 64, II. 974.
Hoftitel, Taxen 116.
Hochschulen, technische 117.
Hochschulen, Gehalte 129.
Hydrographischer Dienst 65.
Hydrographisches Centralbureau 66.
Hydrographische Länderabtheilungen 66.
Hypnotismus 99.

J.

Industrierath 66, I. Ergh. 29.
Infanterie-Cadettenschulen 29.
Inserate 142, II. 1016.
Jubiläums-Hof-Medaille 82.
Immobiliargebühren 135.

K.

Kalenderstempel 142.
Kartelle 67.
Kleingewerbe 68.
Kosten der Zwangsverwaltung 149.
Krankenhäuser 69, III. 53.
Krankenversicherung 69, III. 61.
Kriegsmarine 75, III. 75.
Kronenwährung 76, III. 84.
Kunstrath 76.
Kündigungsfrist für gewerbliche Hilfsarbeiter 59, II. 792.

L.

Landpostwesen 93.
Landsturmpflichtige, Auswanderung 18.
Landwirthschaftsrath 66, I. Ergh. 29.
Lebensmittelverfälschung 134, III. 178, IV. 810.
Lebensmittelmagazine der Eisenbahnen 38.
Lehramtsbefähigung für Handelsschulen 61.
Lehrbefähigung, Stenographie 108.
Lehrerbildungsanstalten 77, IV. 211.
Lloyd, österr. 104.

M.

Medicinische Rigorosenordnung 132.
Milchkannen, Aichung 1.
Militärauditoriate 79, III. 326.
Militärcurse für Officiere 78, III. 321.
Militärheirathscautionen 64, II. 962.
Militärgerichte 79, III. 326.
Militärgagen 79.
Militärpersonen 79, III. 332.
Militärpersonen, Heirathsbewilligung 64, II. 962.
Mineralölbesteuerung, Beirath 19.
Mittelschulen 80, III. 376, I. Ergh. 32.

N.

Nebengebühren der Staatsbeamten 82, III. 444

O.

Oesterreichischer Lloyd 104.
Ordensdecorationen 82, III. 517, IV. 1233, I. Ergh. 36.

P.

Patentanwälte 83.
Patentgerichtshof 84, I. Ergh. 39.
Patentwesen 85, I. Ergh. 37.
Pfändung von Geldforderungen 85, I. Ergh. 42.
Pflanzenschutz 86.
Philosophische Rigorosenordnung 131.
Pionniercadettenschulen 29.
Pneumatische Post 86, III. 678.
Post 86, III. 678.
Postablagen 87.
Postämter, ihre Eintheilung 94.
Postdebit 87.
Postexpedienten 89.
Postgehilfen 89.
Postmeister 88.
Postsparcassa 91, III. 711, 988.
Postverkehr 92, III. 694.
Posttaxordnung 94.
Privatbeamte 138, IV. 880.
Privatheilanstalten 69, III. 53.
Prüfung aus dem Patentrechte 83.
Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst 48.

Q.

Quoten der beiden Reichshälften 152.

R.

Radfahrer 94, III. 875.
Refacien 97, III. 947.
Rechnungsstempel 95, III. 903.
Reichsländer 97, IV. 16.
Religionsfond 97, IV. 57.
Rentensteuer, Ausland 110.
Rentensteuerbefreiung ungarischer Staatsangehöriger 111.
Richterliche Beamte 98, IV. 93.
Rigorosenordnung, medicinische 132.
Rigorosenordnung, philosoph. 131.
Rohrpost 86.
Rohrpostkarten 32.
Ruralpost 93.

S.

Salinenscheine 99, IV. 129.
Sachverständigengebühren 142.
Sanitätswesen 99, IV. 130.
Schenkungsweise Cession von Forderungen 100, IV. 160.
Schiffsjungenschule 75.
Schriftsätze, Fristen (Postenlauf) 102, IV. 197.
Schweinepest 121.
Schweineseuche 121.
Seeschiffahrt 104, IV. 255.
Sicherung der Gebühren von Nachlässen 137.
Sonntagsruhe 105, IV. 318.
Staatsbahnbedienstete, Gehalte 51.
Staatsbahndirectionen 105, IV. 365.
Staatsbeamten-Gehalte 52.
Staatsbeamten, Nebenbezüge 82, III. 444.
Staatsbürgerschaft 105, IV. 378.
Staatsdiener-Gehalte 54.
Staatseisenbahnrath 106, IV. 384.
Staatsschulden 106, IV. 393.
Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen 117.
Stabsofficiers-Prüfung 78.
Statistik des auswärtigen Handels 106, IV. 417.
Statut der Actiengesellschaften 9.
Stempel 108, IV. 426.
Stenographie, Lehrerbefähigung 108.
Steuerämter 109, II. 107, IV. 433.
Steuerbares Verfahren bei der Biersteuer 22.
Steuerreform 110, IV. 445, I. Ergh. 54.
Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr 23.
Stiftungswesen, gebührenrechtlich 114.
Studienbibliotheken 132.

T.

Tabakautomaten 115, IV. 997.
Tabakextract 116.
Tabakmonopol 115, IV. 527.
Tabakfrasken 115, III. 530.
Tabakverläge 115, IV. 530.
Tagebuch für Grundbuchseingaben 56.
Taxen, Hoftitel 116
Technische Hochschulen 117, IV. 564.
Technischer Dienst zur Förderung des Kleingewerbes 69.
Telephonie, strafrechtlich 120.
Theaterwesen, gebührenrechtlich 120.
Thierseuchen 121, IV. 619.

Digitized by Google

U.

Uebernachtungsgebühren der Gerichtsdiener 50.
Uebernachtungsgebühren der Zeugen 143.
Uebertretungen des Biersteuergesetzes 23.
Ueberweisung bücherlich sichergestellter Forderungen, gebührenrechtlich 122.
Unfallverhütungs-Commission 122.
Unfallversicherung 123.
Ungarn, Gebührenwesen 129.
Uniformen, unbefugtes Tragen 128.
Universitäten 129, IV. 724.
Universitätsbibliotheken 132. IV. 722.

V.

Verfälschung von Lebensmitteln. 134, III. 178, IV. 810.
Verkauf von Mobilien, gebührenrechtlich 134, IV. 834.
Verkehr mit denaturirtem Branntwein 25.
Verkehrsicherheit der Eisenbahnen 38.
Verleihung von Hoftiteln (Taxen) 116.
Vermögensübertragungsgebühren 135, IV. 858.
Verpflegskosten-Ersatz seitens der Krankencassen 70, 72.
Versicherungswesen, Privatbeamte 138, IV. 880.
Versorgungsgenüsse der Finanzwachmannschaft 46.

W.

Waisencassen cumulative 139, IV. 100.
Wechseleinreden 140, IV. 1039.
Wehrpflicht 141.

Z.

Zahnärzte 141.
Zeitungsinserate 142, II. 1016.
Zehrgelder der Gerichtsdiener 49.
Zeitungsstempel 142.
Zeugengebühren 142.
Zollbehandlung der Fahrräder 94.
Zolltarif 144.
Zuckerbesteuerung, Beirath 19.
Zuckerprämien 145.
Zuckersteuer 145, IV. 1153.
Zuständigkeit, gerichtliche 146, IV. 1161.
Zuständigkeit in Strafsachen 147.
Zustellungsgebühren der Gerichtsdiener 49.
Zwangsverpachtung von Gewerben 148.
Zwangsversteigerung, gebührenrechtlich 149.
Zwangsverwaltung, gebührenrechtlich 149, IV. 274.
Zwangsverwaltung, Kosten 149.
Zwangsverwaltung eines Ausgedinges 149.
Zweigniederlassungen, gebührenrechtlich 150.

Digitized by Google

Digitized by Google